

Projekt „Monitoring und Bauleitplanung“

Endbericht

Auftraggeber:

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

bearbeitet von:

PD Dr. Arno Bunzel

Dipl.-Geogr. Gregor Jekel



Deutsches Institut für Urbanistik

Straße des 17. Juni 112

10623 Berlin

Telefon: 030 / 39001-238

Telefax: 030 / 39001-269

E-Mail: bunzel@difu.de

Berlin, 15. Mai 2006

Inhalt

Kurzfassung	7
Summary	9
I. Einführung	11
1. Ausgangssituation	11
2. Ziele der Untersuchung	11
3. Methodische Bausteine des Vorhabens	12
3.1 Fallstudien	12
3.2 Entwicklung eines Frage- und Kriterienrasters	13
3.3 Abfrage und Auswertung internationaler Erfahrungen	16
3.4 Projektbegleitende Arbeitsgruppe und Workshops mit den beteiligten Gemeinden	16
II. Rechtlicher Rahmen der Überwachung nach § 4c BauGB	18
1. Umsetzungsspielraum	18
2. Informationspflicht der Behörden	19
3. Gegenstand der Überwachung	21
3.1 Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	22
3.2 Unvorhergesehene Umweltauswirkungen	22
3.3 Erhebliche Umweltauswirkungen	23
3.4 Konditionale Verknüpfung zwischen Überwachung und Bauleitplan	24
3.5 Positive Umweltauswirkungen	25
3.6 Keine Vollzugkontrolle	25
4. Erstellen eines Überwachungskonzeptes durch die Gemeinde	27
4.1 Orientierung an den Ergebnissen der Umweltprüfung	27
4.2 Formale Anforderungen an die Darlegung des Überwachungskonzeptes im Umweltbericht	28
5. Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Flächennutzungsplans	29
6. Überwachung als Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags und beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan	30
7. Konsequenzen der Überwachung	31
7.1 Dokumentation	31
7.2 Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings	31
7.3 Abhilfemaßnahmen	32
8. Rechtsfolgen bei Nichtdurchführung des Monitorings	32
III. Nutzbare fachgesetzlich geregelte Überwachungs- und Kontrollverfahren	34
1. Bodenschutzrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren	34
2. Wasserrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren	35
2.1 Allgemeine wasserrechtliche Überwachung	36
2.2 Anlagen- und nutzungsbezogene Überwachung	36
2.3 Überwachung der Gewässerunterhaltung	38

2.4	Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers nach der Wasserrahmenrichtlinie	39
2.5	Überwachung des Grundwassers	40
2.6	Erdaufschlüsse	40
3.	Immissionsschutzrechtliche Überwachungsverfahren	41
3.1	Anlagenbezogene Überwachung	41
3.2	Gebietsbezogene Überwachung	42
4.	Naturschutzrechtliche Überwachungspflichten	43
4.1	Ordnungsbehördliche Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden	43
4.2	Ausgleichsflächenverzeichnisse	44
4.3	Überwachung in geschützten Gebieten und von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern	45
4.4	Artenschutzrechtliches Befreiungserfordernis	47
5.	Bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren	47
6.	Sonstige fachbehördliche Überwachungsverfahren	49
6.1	Straßenbaulast	49
6.2	Überwachung der Straßenverkehrsbehörde	49
6.3	Denkmalschutzrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren	49
IV.	Analyse der untersuchten Bebauungspläne	51
1.	Kriterien für die Planung der Überwachungsmaßnahmen	52
1.1	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	53
1.2	Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft	61
1.3	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	69
2.	Indirekte Überwachung mit Hilfe von einfachen Indikatoren	70
2.1	Beschwerden	70
2.2	Verkehrszahlen	71
2.3	Grenzwertüberschreitung bei externen Messungen	71
2.4	Nicht- und Schlechtdurchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	72
3.	Zeitliche Begrenzung und Dauer der Überwachung	72
3.1	Nutzungsbedingte Umweltauswirkungen	73
3.2	Extern bedingte Umwelteinwirkungen	73
3.3	Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen	74
3.4	Baubedingte Umweltauswirkungen	75
3.5	Anknüpfung an das Vertragscontrolling	76
4.	Vermeidung von Doppelprüfungen im Verhältnis zu bestehenden Überwachungs- und Monitoringpflichten	76
5.	Aufwand für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen	77
V.	Analyse zu unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen und zu Abhilfemaßnahmen	80
1.	Allgemeine Angaben zu den Bebauungsplänen	80
2.	Bekannt gewordene unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen	81
3.	Bislang nicht erkannte, aber denkbare erhebliche Umweltauswirkungen	82

VI. Analyse der untersuchten Flächennutzungspläne	85
1. Allgemeine Angaben	85
2. Abschichtung im Verhältnis zur nachfolgenden Planungsebene	86
3. Monitoring für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bei Standortdarstellungen	86
4. Erfassung der sich aus der Durchführung einer Mehrzahl von Bebauungsplänen ergebenden zusammenkommenden Umweltauswirkungen	87
5. Aufbau eines Umweltinformationssystems	89
6. Revision des Flächennutzungsplans	89
VII. Organisatorische Aspekte der Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen	91
1. Organisation der Überwachung innerhalb der Gemeindeverwaltung	91
1.1 Generelle Vorarbeiten zur Organisation der Überwachung	91
1.2 Federführung bei der Überwachung der Umweltauswirkungen und Arbeitsteilung	91
1.3 Durchführung der geplanten Überwachungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Fachdienststellen innerhalb der Gemeindeverwaltung	93
1.4 Vorhandene Umweltinformationssysteme als Instrumente der Überwachung nach § 4c BauGB	94
1.5 Städtebauliche Verträge	95
1.6 Kooperation mit Dritten	95
2. Verfahren nach Durchführung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	96
2.1 Dokumentation der Ergebnisse des Monitorings	96
2.2 Einspeisung der Überwachungsergebnisse in übergreifende Umweltinformati- onsysteme und Querauswertung	96
2.3 Entscheidungen zu Abhilfemaßnahmen	97
2.4 Berichterstattung gegenüber den politischen Gremien der Gemeinde	98
3. Zusammenarbeit mit externen Fachbehörden	99
3.1 Bedeutung externer Fachbehörden für die Überwachung der Umweltauswirkungen	99
3.2 Abfrage bei externer Fachbehörden	101
3.3 Wiedervorlagesystem zur Feststellung, ob Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB vorliegen	101
3.4 Verabredungen zur Kooperation mit externen Behörden zur Überwachung der Umweltauswirkungen	101
3.5 Organisatorische Vorkehrungen der Fachbehörden	102
4. Personalbedarf und sonstiger Aufwand	103
VIII. Abfrage und Auswertung internationaler Erfahrungen	107
1. Umsetzung von Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie	107
2. Regelung der Verantwortlichkeit	108
3. Aspekte des Monitorings	109
4. Kontinuität des Monitorings	109

5.	Dokumentation der Ergebnisse und Veröffentlichung	110
6.	Konsequenzen aus dem Monitoring	110
7.	Nutzung bestehender Monitoringinstrumente	111
8.	Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Pläne	111
9.	Praxiserfahrungen	112
Literatur		115
Anhang		
Anhang 1:	Steckbriefe der untersuchten Bebauungspläne	117
Anhang 2:	Empfehlungen zur Planung der Maßnahmen zur Überwachung und zu deren Erläuterung im Umweltbericht mit Checkliste	176
Anhang 3:	Gesprächstermine in den Fallstudienstädten und Teilnehmerinnen/Teilnehmer	191
Anhang 4:	Wortlaut der Gesetzestexte für die Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie in anderen EU-Mitgliedsstaaten	195

Kurzfassung zum Endbericht

Nach Art. 10 der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme haben die Mitgliedsstaaten die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 10 Plan-UP-Richtlinie zunächst durch das EAG Bau für den Bereich der Bauleitplanung und der Raumordnungsplanung und später durch das Gesetz über die Strategische Umweltprüfung, durch das das UVP-Gesetz novelliert wurde, für die verbleibenden Planungen und Programme umgesetzt und Regelungen zur Überwachung der Umweltauswirkungen geschaffen, die infolge der Durchführung der jeweiligen Pläne eintreten.

Die Untersuchung befasst sich ausschließlich mit den Fragen des Monitorings auf der Ebene der Bauleitplanung. Methodisch basiert die Untersuchung im Wesentlichen auf Fallstudien in sechs Städten unterschiedlicher Größenordnung. Eingebunden sind die Städte München, Krefeld, Gütersloh, Jena, Güstrow und Ostfildern, so dass auch die unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen aus fünf Bundesländern Beachtung finden können.

Untersucht werden beide Ebenen der Bauleitplanung. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei den Bebauungsplänen. Auf der Grundlage der verfügbaren Planungsunterlagen sowie vertiefter Nachfragen bei den Zuständigen vor Ort werden 20 Bebauungspläne analysiert. Diese unterscheiden sich in der angestrebten Nutzung, in der Größe des Plangebiets und auch darin, ob es sich um einen Angebotsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Zusätzlich zu diesen aktuellen Bebauungsplänen wurden weitere 18 ältere Bebauungspläne aus dem Jahr 2000 oder früher untersucht, um festzustellen, in welchen Fallkonstellationen unvorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind und auf welche Weise die Auswirkungen erkannt wurden. Zugleich wird dabei festgestellt, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

Auf der Grundlage der Analyse der Bebauungspläne und bestehender Überwachungs- und Monitoringstrukturen werden Empfehlungen für eine sachgerechte und anwendungsfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen entwickelt. Dabei geht es zum einen um die Frage der organisatorischen und verfahrensmäßigen Einbindung der Überwachung in die vorhandenen administrativen Strukturen der jeweiligen Städte. Unterschiede ergeben sich hier insbesondere zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten, da die kreisfreien Städte zahlreiche Aufgaben als Untere Umweltbehörde wahrnehmen, während die kreisangehörigen Städte hier auf eine Kooperation mit den entsprechenden Dienststellen bei den Kreisverwaltungen oder nachgeordneten Landesbehörden angewiesen sind. Zum Zweiten geht es um die Planung der Überwachung. Grundlage hierfür bildet der für jeden Bebauungsplan spezifisch zu ermittelnde Informationsbedarf. Dieser hängt vor allem von der Art der Nutzung und den daraus folgenden Umweltauswirkungen sowie von den sich aus dem jeweiligen Plangebiet und seiner Umgebung ableitenden Empfindlichkeiten ab. Schließlich geht es zum Dritten darum zu klären, wie vorhandene Informationsquellen möglichst effektiv für die Überwachung der Bebauungspläne genutzt werden können. Dabei kommt den zahlreichen fachgesetzlich geregelten Überwachungserfordernissen eine zentrale Bedeutung zu.

Grundlegend für die Planung der Überwachung nach § 4c BauGB ist die Beantwortung der Fragen, was im Einzelfall zu überwachen ist, wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder ergänzend die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen) sowie wie und wann überwacht werden soll. Die Fragen können auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfungen mit Hilfe der im Rahmen der Untersuchung entwickelten Checkliste in der Regel schnell beantwortet werden. Die Checkliste gibt vor allem Auskunft darüber, welche Umweltauswirkungen bereits durch Behörden nach anderen gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften überwacht werden, wie diese für die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung genutzt werden können und ob bzw. welche ergänzenden Maßnahmen zur Überwachung durch die Gemeinde im Einzelfall in Betracht kommen können. Wegen der in den Ländern und regional unterschiedlichen Organisationsstrukturen kann eine darauf bezogene Konkretisierung empfehlenswert sein.

Der durch § 4c BauGB hinzukommende Überwachungsaufwand ist in der Regel gering. Die Untersuchung der Bebauungspläne zeigt, dass die Überwachung vor allem auf Maßnahmen gestützt werden kann, die aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse oder freiwillig auch unabhängig von § 4c BauGB durchgeführt würden. Zum Teil bestehen in bestimmter Hinsicht freiwillige Verwaltungsaufgaben bzw. eingeübte Verwaltungsroutinen, die zur Überwachung genutzt werden können. Dementsprechend gehen alle Fallstudienstädte davon aus, dass Monitoring mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist. Vor allem in Großstädten kann ein Mehraufwand bei der Entwicklung der Organisationsstruktur auftreten.

Summary

Article 10 of the Directive on the assessment of the effects of implementing certain plans and programmes on the environment requires member states to monitor the significant environmental effects of the implementation of plans and programmes in order to identify unforeseen adverse effects at an early stage and to place themselves in a position to undertake appropriate remedial action. With respect to urban land-use planning and regional planning, article 10 of the Directive was transposed into German law by the European Law Adaptation Act for the Construction Sector (*EAG Bau*), and for other fields of planning and programmes by the SEA Implementing Act, establishing regulatory arrangements for monitoring the environmental impacts of implementing plans.

The study is concerned exclusively with monitoring at the urban land-use planning (*Bauleitplanung*) level. Methodologically, the study is based essentially on case studies in six cities of various size. They include Munich, Krefeld, Gütersloh, Güstrow, Jena, and Ostfildern, thus taking account of differing legal and administrative conditions in five states.

Both levels of urban land-use planning were examined. But the focus was on binding land-use plans (*Bebauungspläne*). Twenty land-use plans were analysed on the basis of the available planning data and in-depth inquiries addressed to local authorities. They differ in the envisaged uses, in the size of the planning area, and also in whether they are mere zoning plans or project-based binding land-use plans. In addition to these current plans, 18 older land-use plans from 2000 or earlier were examined to establish whether any constellations of unforeseen environmental impacts had developed and how such impacts were recognised. Any remedial action taken was also ascertained.

On the basis of analysis of the binding land-use plans and existing supervisory and monitoring structures, recommendations were developed for appropriate and user-friendly implementation of statutory requirements. The first concern was the organisational and procedural integration of monitoring into existing administrative structures in the different municipalities. There proved to be differences particularly between *kreisfreie Städte* (unitary authorities/ independent cities) and *kreisangehörige Städte* (non-county municipalities/ municipalities forming part of a county), since the unitary authorities perform many functions as lower tier environmental authorities, whereas non-county municipalities have to depend on cooperation with the relevant county authorities or subsidiary state government authorities. The second concern is the planning of monitoring. It depends on the information needs specific to every binding land-use plan. They are determined primarily by the type of use involved and the concomitant environmental impacts and on the susceptibilities generated by the specific planning area and its environs. Thirdly and finally, the aim was to ascertain how existing sources of information can most effectively be used for monitoring land-use plans. Of key importance in this regard are the numerous *lex specialis* monitoring requirements.

Fundamental to the planning of monitoring in accordance with paragraph 4c of the Federal Building Code is identifying what is specifically to be monitored, by whom (public authorities under their terms of reference or municipalities with supplementary measures), and how and when. As a rule, the results of environmental impact assessments rapidly yielded answers to these questions with the aid of the checklist developed in the context of the study. The checklist primarily elicits information about what environmental im-

pacts are already being monitored by the authorities pursuant to other statutory and secondary rules and regulations, like the monitoring prescribed by paragraph 4c of the Building Code, and about whether any supplementary municipal supervisory measures are to be considered in individual cases. Owing to differences between state and regional organisational structures, specification is to be recommended.

The additional monitoring input required by paragraph 4c of the Building Code is generally not very great. The examination of binding land-use plans shows that monitoring can be supported above all by measures that would be carried out in compliance with statutory requirements or on a voluntary basis regardless of paragraph 4c. To a certain extent, certain non-mandatory administrative tasks and administrative routines can be used for monitoring purposes. All case study municipalities accordingly assume that monitoring can be handled with existing human resources. Especially in large cities, additional effort may be involved in developing organisational structures.

I. Einführung

1. Ausgangssituation

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197, S. 30), die im Weiteren als Plan-UP-Richtlinie bezeichnet werden soll, verpflichtet die Mitgliedsstaaten neben der Einführung einer Umweltprüfung für bestimmte Pläne, zu denen auch Bauleitpläne gehören, in Artikel 10 auch zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für das Recht der Bauleitplanung wurde diese europäische Anforderung durch das Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau, das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Das Konzept der nationalen Umsetzung verfolgt das Ziel, den vom EU-Recht eröffneten Gestaltungsspielraum soweit als möglich an die Kommunen als Träger der Bauleitplanung weiter zu geben. Damit hat der Gesetzgeber darauf Rücksicht genommen, dass die Umsetzungsbedingungen in den Städten und Gemeinden aufgrund unterschiedlicher administrativer Strukturen und Aufgabenverteilung sowie unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verwaltungen sehr heterogene sind.

2. Ziele der Untersuchung

Mit dieser Untersuchung sollen die neuen Vorschriften dahingehend überprüft werden, ob diese sachgerechte Anwendung finden. Zentrales Anliegen dabei ist, die gesetzlich gebotene Überwachung unter möglichst effektiver Nutzung vorhandener Strukturen und möglichst ohne ins Gewicht fallenden zusätzlichen Ermittlungsaufwand zu gewährleisten.

Es handelt sich um einen klassischen Ansatz der Rechtswirkungsforschung. Da das neue Recht erst seit kurzem (20. Juli 2004) gilt, und nur bei Bauleitplänen angewendet werden muss, die nach diesem Datum eingeleitet wurden, konnte im Rahmen der Untersuchung noch auf keine gefestigte Praxis zurückgegriffen werden. Notwendig war es deshalb, die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung ihrer Konzeptionen für die Umsetzung der neuen Aufgabe anhand ausgewählter Bauleitplanverfahren zu begleiten (Begleitforschung). Ziel war es hier, anhand von exemplarisch ausgewählten Bauleitplänen Möglichkeiten einer anwendungsfreundlichen und kostengünstigen Erfüllung der Monitoringaufgabe aufzuzeigen.

Dieser empirische Ansatz wurde ergänzt durch die Erarbeitung einer Empfehlung zur Planung der von Maßnahmen zur Überwachung nach § 4c BauGB nebst Checkliste im Sinne einer modellhaften Konzeptentwicklung. Leitziel war auch hier, anhand bestehender Pläne ein idealtypisches Monitoring zu entwickeln, das ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand (Personal, Kosten) durchgeführt werden kann.

Den Gemeinden stehen abhängig von der Größe ihrer Verwaltungen sowie den ihnen Kraft Landesrecht zugewiesenen oder freiwillig wahrgenommenen Aufgaben sehr unter-

schiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, den Überwachungsauftrag des § 4c BauGB wahrzunehmen. Diese Unterschiede waren im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen.

Differenzierungen waren auch hinsichtlich des Maßstabs, des Detaillierungsgrads und der Inhalte der Bauleitpläne, für die die Überwachung erfolgen soll, vorzunehmen. Das Gesetz erlaubt eine an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgerichtete Festlegung von Überwachungsmaßnahmen. Unterschieden wurde bei der Auswahl der in die empirische Untersuchung einzubeziehenden Bebauungspläne zum einen nach dem Konkretisierungsgrad der Planung (Angebotsbebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan) sowie zum anderen nach den festgelegten Nutzungsarten (z.B. Wohngebiet oder Industriegebiet). Zudem wurde nicht nur die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sondern auch die der Flächennutzungsplanung mit der Untersuchung in den Blick genommen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt aber bei der verbindlichen Bauleitplanung.

3. Methodische Bausteine des Vorhabens

3.1 Fallstudien

Methodisch basiert die Untersuchung „Monitoring und Bauleitplanung“ im Wesentlichen auf Fallstudien in sechs Städten unterschiedlicher Größenordnung¹. Eingebunden sind die Städte München, Krefeld, Gütersloh, Jena, Güstrow und Ostfildern, so dass auch die unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen aus fünf Bundesländern Beachtung finden konnten.

Untersucht wurden beide Ebenen der Bauleitplanung. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei den Bebauungsplänen. Auf der Grundlage der verfügbaren Planungsunterlagen sowie vertiefender Nachfragen bei den Zuständigen vor Ort wurden 20 Bebauungspläne analysiert. Diese Bebauungspläne haben unterschiedliche Verfahrensstände. Bei sechs zu Beginn der Untersuchung bereits in Kraft getretenen Bebauungsplänen wurde rückwirkend untersucht, welche Maßnahmen zur Überwachung sachgerecht wären. Bei den noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen lagen bereits Vorschläge für Monitoringmaßnahmen vor. Die in die Untersuchung einbezogenen Bebauungspläne unterscheiden sich in der angestrebten Nutzung, in der Größe des Plangebiets und auch darin, ob es sich um einen Angebotsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt².

In den beteiligten Städten wurden zudem für die hier interessierenden Umweltbelange wichtige Behörden in die Gespräche Vor-Ort einbezogen. Ziel war es dabei zum einen, die Tragfähigkeit der sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergebenden Informationspflicht vor dem Hintergrund der Verwaltungspraxis zu diskutieren. Zum anderen sollte die bestehende Überwachungsstruktur im Bereich der Umweltverwaltungen auch in ihrer praktischen Ausgestaltungen berücksichtigt werden. Und schließlich war es Bestandteil des Begleit-

1 Zum Auswahlverfahren und zum methodischen Ansatz, *Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.)*, Monitoring und Bauleitplanung: Auslobung zur Teilnahme an einer Fallstudienuntersuchung, Difu-Berichte 4/2004, S. 14-15, http://www.difu.de/publikationen/difu-berichte/4_04/artikel07.shtml vom 1.11.2005.

2 Vgl. hierzu Kapitel IV.

forschungsansatzes, auf diese Weise einen Impuls zur Zusammenarbeit bei der Überwachung nach § 4c BauGB zu geben.

In Ergänzung hierzu wurde in jeder Fallstudienstadt eine Befragung zu jeweils drei älteren Bebauungsplänen vorgenommen. Insgesamt wurden damit weitere 18 Bebauungspläne in der Untersuchung berücksichtigt. Dabei wurden die Fallstudienstädte gebeten die letzten im Jahre 2000 oder früher aufgestellten Bebauungspläne bereitzuhalten. Weitere inhaltliche Vorgaben zur Auswahl dieser Bebauungspläne wurden nicht getroffen. Ziel war es, solche Bebauungspläne zu erfassen, die bereits im Wesentlichen durchgeführt wurden, deren In-Kraft-Treten aber noch in der Erinnerung der an der Untersuchung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt. Diese Vorgaben wurden nicht von allen Fallstudienstädten konsequent eingehalten, so dass auch ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2004 sowie ein sehr alter Bebauungsplan aus dem Jahr 1991 vorgelegt wurden. In einem Fall war der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten, aber nach § 33 BauGB bereits durchgeführt.

Ziel der Befragung war es, Einschätzungen über die Häufigkeit unvorhergesehener Umweltauswirkungen, über die bestehenden Informationsmechanismen sowie über die möglichen Abhilfemaßnahmen zu erhalten. Diese Informationen sind nur auf der Grundlage bereits durchgeführter Bebauungspläne zu ermitteln³.

Die Ebene des Flächennutzungsplans wurde in drei Städten, in denen aktuelle an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gearbeitet wird, untersucht. Die jeweiligen Aufstellungsverfahren haben in der Laufzeit dieser Untersuchung allerdings nicht den erhofften Fortschritt gemacht, so dass die Untersuchung hier auf einen Diskussionsstand der Stadtverwaltungen zur Frage der Überwachung nach § 4c BauGB aufbauen musste⁴.

3.2 Entwicklung eines Frage- und Kriterienrasters

Als Impuls für die in die Untersuchung einbezogenen laufenden Bauleitplanverfahren wurde in einem Grundlagenpapier ein Fragen- bzw. Kriterienraster entwickelt, anhand dessen sich die beteiligten Verwaltungsstellen der einbezogenen Gemeinden orientieren konnten. Die Entwicklung dieses Rasters erfolgte auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnisse über den gesetzlich vorgegebenen Anwendungsrahmen. Folgende Fragen wurden dabei vorgegeben:

Fragen zur Grundausrichtung der Überwachung

1. Soll sich die Planung der Überwachungsmaßnahmen ausschließlich an den Prinzipien effizienter und effektiver Aufgabenerledigung orientiert?
2. Oder werden mit der Überwachung weitergehende Ziele, als die Umsetzung der sich aus § 4c BauGB ergebenden Anforderungen umgesetzt werden (z.B. Aufbau oder Ausweitung eines Umweltinformationssystems oder eines Umweltberichtswesens)

³ Vgl. hierzu Kapitel V.

⁴ Vgl. hierzu Kapitel VI.

Fragen zu den Anknüpfungspunkten

Bei der Konzeption der Überwachung sind vor allem folgende Aspekte von Bedeutung:

- die Art der mit der Umweltprüfung prognostizierten Umweltauswirkungen,
- die Qualität der jeder Prognose anhaftenden Unsicherheit (Wahrscheinlichkeit und Grad der Abweichung von der Prognose),
- besondere Interessen an bestimmten Schutzgütern/Umweltbelangen (z.B. zum Ausschluss von Gesundheitsgefahren oder der besonderen Bedeutung in der Abwägung)
- die Qualität der verfügbaren Informationsquellen (Aktualität, Maßstab etc.),
- der Beitrag, den die Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zur Informationsbeschaffung leisten.

Anknüpfungspunkt „Prognoseunsicherheiten“

3. Welche erheblichen Umweltauswirkungen werden prognostiziert? Wie wahrscheinlich ist ein Abweichen von den prognostizierten Umweltauswirkungen (Prognoseunsicherheiten)? Dabei ist zwischen den einzelnen Umweltauswirkungen zu differenzieren.
4. Werden die nicht auszuschließenden Abweichungen von den Umweltauswirkungen voraussichtlich erheblich sein (Relevanz der Prognoseunsicherheiten)?
5. Welche Konsequenzen hätte die Feststellung von Prognoseabweichungen? Soweit die nicht auszuschließenden Prognoseunsicherheiten nach dem Grad der nicht auszuschließenden Abweichung unerheblich sind und keine Abhilfemaßnahmen in Betracht kommen, kann auf die Überwachung aus Gründen der Angemessenheit verzichtet werden?

Anknüpfungspunkt „Sensibilität bestimmter Umweltaspekte“

6. Sind bestimmte Umweltaspekte besonders sensibel, weil ihnen nach der Rechtsordnung ein besonderer Stellenwert beigemessen wird (z.B. konkrete Gesundheitsgefahren)?
7. Sind bestimmte Umweltaspekte von besonderer Bedeutung, weil sie auch für die Abwägungsentscheidung von herausgestellter Bedeutung waren?
8. Sind bestimmte Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen getroffen worden an deren Überwachung ein besonderes Interesse besteht (z.B. spezielle Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Verbrennungsverbote nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a BauGB)?

Festlegung geeigneter Anhaltspunkte

9. Welche geeigneten Anhaltspunkte können für die Feststellung der nicht auszuschließenden relevanten Umweltauswirkungen genutzt werden? Zu denken ist dabei auch an möglichst einfache Anhaltspunkte in einem zweistufigen Überwachungskonzept, bei deren Vorliegen erst weitergehende Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden.

Anknüpfungspunkt „vorhandene Informationsquellen“

10. Gibt es nachfolgende Planungs- oder Zulassungsverfahren, bei denen bestimmte Umweltauswirkungen überprüft werden und die für das Monitoring genutzt werden können?
11. Welche umweltbezogenen Aufgaben (ordnungsbehördliche, planerische etc.) werden von Dienststellen der Kommunalverwaltung wahrgenommen? Welche für das Monitoring relevanten Informationen werden dabei erhoben?
12. Welche umweltbezogenen Aufgaben (ordnungsbehördliche, planerische etc.) werden von Dienststellen außerhalb der Kommunalverwaltung wahrgenommen? Welche für das Monitoring relevanten Informationen werden dabei erhoben?
13. Auf welche Weise können Fachbehörden und Fachdienststellen innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen, planerischen oder sonstigen Tätigkeit auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans aufmerksam werden?
14. Sollten/Können die Fachbehörden und Fachdienststellen auf die relevanten Anhaltspunkte hingewiesen werden? Wenn ja, welche?
15. Welche Überwachungssysteme bestehen derzeit in der Zuständigkeit einer externen Fachbehörde oder einer kommunalen Dienststelle (gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige)? Welche Rückschlüsse können auf der Grundlage dieser Überwachungssysteme für die Umweltauswirkungen eines bestimmten Bebauungsplangebietes gezogen werden?
16. Wie sollten/können die Fachbehörden und Fachdienststellen praktisch in die Planung des Monitorings einbezogen werden?

Organisation der Überwachung

17. Wo sollte das Monitoring in der Gemeinde koordiniert werden?
18. Wie sollten/können die Ergebnisse des Monitorings festgehalten/dokumentiert werden?

Besonderheiten beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan

19. Soweit es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, welche Nachweise kann/sollte der Vorhabenträger als Beitrag zum Monitoring erbringen? Geeignetheit und Angemessenheit sind zu berücksichtigen.
20. Welche Überwachungsmaßnahmen können Gegenstand einer Kostenvereinbarung mit dem Vorhabenträger sein?

3.3 Abfrage und Auswertung internationaler Erfahrungen

Ergänzend zu den auf Deutschland bezogenen Fallstudien wurden der Umsetzungsstand und die Praxiserfahrungen hinsichtlich der Verpflichtung aus Art. 10 Plan-UP-Richtlinie bei den Mitwirkenden im Netzwerk europäischer Städtebaurechtler „PlanNet Europe“ europaweit abgefragt. Anfang Februar 2005 wurde per Rundmail ein Fragebogen an alle Mitglieder von PlanNet Europe mit der Bitte um Beantwortung abgesandt. Von den angeschriebenen Ländern kamen Rückmeldungen aus acht Ländern, unter denen Antworten auf den Fragenkatalog aus fünf Ländern waren.. Andere Länder wie etwa Österreich verwiesen darauf, dass nicht die gesamtstaatliche Ebene für die Umsetzung der Richtlinie Verantwortung trage oder sahen sich, wie im Falle Belgiens, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage, etwas zu diesem Thema zu sagen. Im Februar und März 2006 wurde die Umfrage wiederholt, um die bestehenden Lücken im Rücklauf möglichst zu schließen und vorhandenen Erkenntnisse noch einmal zu aktualisieren. Hier kamen beantwortete Fragebögen aus Estland, Malta, Großbritannien, der Slowakei, Ungarn. Luxemburg und Griechenland hatten zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie noch nicht in nationales Recht überführt.

Die Ergebnisse wurden als Informationshintergrund für die Fallstudien und für die Entwicklung der Empfehlungen genutzt. Sie finden deshalb in allen Teilen des Berichts ihren Niederschlag. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Kapitel VIII.

3.4 Projektbegleitende Arbeitsgruppe und Workshops mit den beteiligten Gemeinden

Die vom BMVBW eingesetzte Facharbeitsgruppe kam am 5. April 2005 zur Beratung des Grundlagenpapiers sowie am 5. April 2006 zur Diskussion der Ergebnisse der Untersuchung und des Entwurfs des Endberichts zusammen.

Zudem wurden zwei Workshops mit den beteiligten Städten durchgeführt. Der erste Workshop am 3. Mai 2005 diente zum einen der grundlegenden Instruktion der beteiligten Gemeinden über die Ziele und Fragestellungen sowie über die konkreten Aufgaben der Untersuchung und zugleich der Information über den rechtlichen Rahmen sowie der Einführung in das Fragen- bzw. Kriterienraster. Zum anderen fand ein erster Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Städten statt. Dieser wurde auf der Grundlage eines Zwischenberichtes in dem zweiten Workshop am 24. November 2005 fortgesetzt.

Zusammenfassung des Kapitels

Zentrales Anliegen dieser Untersuchung ist, die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung der als Folge der Durchführung von Bauleitplänen eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen unter möglichst effektiver Nutzung vorhandener Strukturen und möglichst ohne ins Gewicht fallenden zusätzlichen Ermittlungsaufwand zu gewährleisten.

Methodisch basiert die Untersuchung im Wesentlichen auf Fallstudien in sechs Städten unterschiedlicher Größenordnung. Eingebunden sind die Städte München, Krefeld, Gütersloh, Jena, Güstrow und Ostfildern, so dass auch die unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen aus fünf Bundesländern Beachtung finden konnten. Untersucht wurden beide Ebenen der Bauleitplanung. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei den Bebauungsplänen. Auf der Grundlage der verfügbaren Planungsunterlagen sowie vertiefender Nachfragen bei den Zuständigen vor Ort wurden 20 Bebauungspläne analysiert.

II. Rechtlicher Rahmen der Überwachung nach § 4c BauGB

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie. Danach haben die EU-Mitgliedstaaten die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ausdrücklich erlaubt die Richtlinie, dass zur Erfüllung dieser Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden. Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wurden erst im Vermittlungsverfahren des EU-Normsetzungsverfahrens in die Richtlinie aufgenommen¹.

Die Überwachung dient – dies hebt der Gesetzeswortlaut im Einklang mit Art. 10 Plan-UP-Richtlinie hervor – insbesondere dazu, in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zudem kann die Überwachung auch dazu genutzt werden, die Qualität der Umweltprüfung zu verbessern, indem gewissermaßen aus den nachträglich im Rahmen der Überwachung erkannten „Unzulänglichkeiten“ der Umweltprüfung Konsequenzen für zukünftige Umweltprüfungen gezogen werden². Diese zweite Funktion ist im Gesetz nicht eigens hervorgehoben. Sie ergibt sich aus der Stellung des Monitorings im Planungsprozess.

1. Umsetzungsspielraum

Der europarechtlich begründete Umsetzungsauftrag wurde durch den deutschen Gesetzgeber für den Bereich der Bauleitplanung ohne weitere Einschränkung an die Gemeinden weitergegeben³. Dies bedeutet vor allem, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Überwachung einen weiten Gestaltungsspielraum haben und die rechtlichen Bindungen relativ gering sind. Es besteht also die Möglichkeit, Überwachungskonzepte zu entwickeln, die nicht nur den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Bau-

1 Zur Entstehungsgeschichte *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 13.

2 *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 2003, S. 53; *Bunge, Thomas*, Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, in Spannowsky/Krämer, Plan-UP-Richtlinie, S. 143 (152 f.).

3 So schon die Empfehlung der Expertenkommission: *BMVBW (Hrsg.)*, Bericht der unabhängigen Expertenkommission, Novellierung des Baugesetzbuchs, Bonn 2002, S. 38-41; *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 15

leitpläne genügen, sondern auch den unterschiedlichen administrativen Strukturen sowie der Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rechnung tragen. Einen allgemein angemessenen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es deshalb nicht. Vielmehr hat die Gemeinde nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln. Welche Instrumente sie dabei nutzt und ob sie sich mehr oder weniger aufwändiger Methoden bedient, bleibt weitgehend ihr überlassen. Der durch das BauGB belassene Umsetzungsspielraum soll auf diese Weise dazu beitragen, dass zur Erfüllung der Überwachungsverpflichtung in der Regel keine aufwändigen eigenen Ermittlungen von Umweltdaten erforderlich sind⁴.

Die Gemeinden können aufwändige oder weniger aufwändige Wege der Überwachung verfolgen. Sie haben z.B. auch die Möglichkeit, die Überwachung in bestehende Aufgabengebiete der Umweltverwaltung zu integrieren. Verfügt eine Gemeinde z.B. über ein auf kontinuierliche Aktualisierung angelegtes Umweltinformationssystem, so kann es sich anbieten, die Überwachungspflicht nach § 4c BauGB in dieses System zu integrieren. Die Gemeinden können auf diese Weise für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitliches Monitoring-Konzept entwickeln. Dabei können sich, wenn entsprechende gemeindliche Überwachungsansätze bereits bestehen, Verfahrensvereinfachungen ergeben. Viele Städte geben jährlich so genannte „kommunale Umweltberichte“ heraus, die über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in der jeweiligen Stadt Auskunft geben. Die Überwachungspflicht könnte auch in dieses Berichtswesen integriert werden⁵. Auch können die Gemeinden die Überwachung mehrerer räumlich zusammenhängender Bebauungspläne zusammenfassen, um so Erkenntnisse auch über das Zusammenspiel der einzelnen Pläne zu erhalten, oder im Sinne der Nachhaltigkeitsuntersuchung auch andere Auswirkungen der Planung in die Überwachung einbeziehen⁶. Es handelt sich insoweit allerdings nur um Optionen, die über die vom Gesetz geforderte Überwachung hinausgehen.

2. Informationspflicht der Behörden

Die Gemeinden stehen bei der Überwachung nicht allein. Nach der Konzeption des Gesetzes gründet sich die Überwachung auf zwei Säulen:

- die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen zur Überwachung und
- die Informationen der Behörden, die diese nach § 4 Abs. 3 BauGB auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens beisteuern müssen.

Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere

4 BT-Drs. 15/2250, S. 47.

5 Von Zahn, UVP-report 2005,

6 Schink, in: NuR 2005, 143 (150); Stürer/Sailer, in: BauR 2004, 1394; Europäische Gemeinschaften, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 2003, S. 66; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn.19.

unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die bestehenden speziellen Zuständigkeiten von Fachbehörden für die unterschiedlichen Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sollen für das „Monitoring“ der Gemeinden genutzt werden. Praktisch wird damit ein sehr ausdifferenziertes System von Überwachungs- und Monitoringaufgaben nutzbar gemacht (vgl. hierzu Kapitel III).

Diese als Bringschuld⁷ ausgestaltete Informationspflicht der Behörden ist von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Gestaltung der Überwachungsmaßnahmen⁸. Während kreisfreie Großstädte häufig über eigene Verwaltungsstellen im Bereich des Umweltschutzes verfügen und im Rahmen der Auftragsverwaltung die Funktion von Umweltfachbehörden wahrnehmen, fehlt eine entsprechende Verwaltungsstruktur in kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ohne die Unterstützung der Fachbehörden wären die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Überwachung der Umweltauswirkungen überfordert⁹. Die Schaffung neuer Stellen für die Überwachung der Umweltauswirkungen bei den Städten und Gemeinden wäre in Anbetracht der extern bestehenden Verwaltungsstrukturen und der dort bereits vorhandenen Kompetenz nicht zu rechtfertigen.

Die Gemeinden können erwarten, dass die Fachbehörden ihnen die in deren Aufgabenbereich anfallenden Erkenntnisse hinsichtlich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen mitteilen. Zusätzliche, eigens aus Anlass des Bebauungsplans vorzunehmende Überwachungsmaßnahmen haben nur ergänzende Funktion¹⁰. Die Informationspflicht der Behörden dient damit auch der Eingrenzung des Umfangs der von der Gemeinde selbst durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen. Die Gemeinde konzentriert ihre eigenen Überwachungsmaßnahmen auf die Bereiche, für die keine ausreichenden Erkenntnisse und Hinweise seitens der Fachbehörden erwartet werden können. Ausgangspunkt der Überlegungen sind dabei die den Behörden zugewiesenen Überwachungs- und Monitoringaufgaben. Diese können auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und der Zuständigkeitsregelungen generell festgestellt werden.

Die Behörden sind nicht verpflichtet, eigens aus Anlass der Überwachungserfordernisse aus § 4c BauGB Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen¹¹. Ihre gesetzliche Pflicht besteht allein darin, Erkenntnisse, die im Rahmen der üblichen Tätigkeit der jeweiligen Behörde entstehen, den betroffenen Gemeinden mitzuteilen. Wie die Behörden ihrer Bringschuld praktisch nachkommen können, unterliegt deren Organisationsverantwortung.

7 *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn. 61, *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 29; *Bernhard Stür und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392 (1395).

8 *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 29.

9 *Janning, Heinz*, Überwachung („Monitoring“) der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung – Thesen zur Fachtagung, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 109.

10 Hiervon geht auch die Europäische Kommission in ihren Empfehlungen zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie aus. *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, 2003, S. 65 f.

11 *Bernhard Stür und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392 (1394).

Die Behörden wirken bereits bei der Planung der Überwachungsmaßnahmen mit. Bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen die Behörden „auch“ zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung nehmen¹². Dabei geht es vor allem darum, vorhandene Erkenntnisquellen zu erkennen und diese für die Umweltprüfung nutzbar zu machen. Schon in dieser frühen Phase können erste Überlegungen zur Überwachung angestellt werden. Hingewiesen werden kann insbesondere auf bestehende Überwachungspflichten z.B. im Rahmen von nachfolgenden Zulassungsverfahren. Spätestens zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB muss das Konzept der Überwachung als Bestandteil des Umweltberichts im Entwurf fertig sein. Die Behörden können hierzu Stellung nehmen. Sinnvoller Weise wird die Gemeinde aber bereits im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt haben, ob ergänzende Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde im Einzelfall erforderlich und angemessen erscheinen. Eine Bindung an die Stellungnahmen der Fachbehörden besteht hier aber nicht. Die Gemeinden haben in eigener Kompetenz zu entscheiden und können dabei den durch das Gesetz gelassenen Gestaltungsspielraum nutzen.

Soweit die Behörde die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben wegen personeller oder finanzieller Engpässe nur unzureichend erfüllen kann, geht dies nicht zulasten der Gemeinde. Insbesondere kann die Behörde nicht verlangen, dass die Gemeinde Informationen erhebt, deren Erhebung nach den gesetzlichen Vorgaben in den Aufgabenbereich der Behörde fällt. Auch die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Informationen im Rahmen der Überwachung ist unzulässig, da die Behörden kraft Gesetz dazu verpflichtet sind, die Gemeinden zu informieren.

3. Gegenstand der Überwachung

Der potenzielle Gegenstand der Überwachung folgt dem der Umweltprüfung und wird durch den Wortlaut des Gesetzes in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zu überwachen sind danach

- nur die erheblichen Umweltauswirkungen,
- soweit sie aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten,
- insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Hieraus ergibt sich, dass es nicht um die systematische Erfassung und Beobachtung des Zustands der Umwelt geht, sondern um erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung eines Bauleitplans eintreten¹³. Zudem wird deutlich, dass es nicht um die Erfassung sämtlicher Auswirkungen eines Bauleitplans geht, sondern lediglich um die Auswirkungen auf die Umwelt. Insoweit ist der bei der Umweltprüfung maßgebliche Umweltbegriff zugrunde zu legen.

¹² *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn.17.

¹³ *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 216.

3.1 Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Auf welche Umweltbelange sich die Durchführung eines Bauleitplans grundsätzlich auswirken kann, ergibt sich aus dem Katalog der Belange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese umreißen den Gegenstand der Umweltprüfung und damit auch der nach § 4c BauGB gebotenen Überwachung. Abgrenzungsfragen tauchen hier vor allem im Verhältnis zu den sozialen und ökonomischen Auswirkungen des Bauleitplans auf, die zwar abwägungserheblich sind, nicht jedoch zum Gegenstand der Umweltprüfung gehören. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c und d BauGB). Das Gesetz regelt hier ausdrücklich, dass es bei der Umweltprüfung nur um die umweltbezogenen Auswirkungen auf diese Schutzgüter geht. Nicht zum Gegenstand der Überwachung gehören damit z.B. Veränderungen der Bevölkerungsstruktur oder im Nutzungsgefüge, die Qualität und Leistungsfähigkeit sozialer Infrastruktur oder die Wertentwicklung der Grundstücke. Die Grenzziehung bleibt gleichwohl schwierig.

Die damit angesprochenen Abgrenzungsfragen dürften in der praktischen Umsetzung allerdings weniger problematisch sein. Den Gemeinden kommt hier der Gestaltungsspielraum, den § 4c BauGB einräumt, entgegen. So ist es unschädlich, wenn die Gemeinde im Rahmen der Überwachung neben den umweltbezogenen Auswirkungen auch andere Auswirkungen in den Blick nimmt. Anders als bei der Umweltprüfung verlangt das Gesetz bei der Überwachung der Umweltauswirkung nämlich nicht eine gesonderte Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, bevor diese in die Abwägung mit den anderen Belangen eingestellt werden.

3.2 Unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Das „Monitoring“ ist ein nachträglicher Kontrollmechanismus. Zu überwachen sind die vorhergesehenen (prognostizierten) sowie die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Der Schwerpunkt liegt allerdings – wie sich aus der im Gesetz hervorgehobenen Zwecksetzung ergibt, bei den unvorhergesehenen Umweltauswirkungen¹⁴. Die Überwachung dient – dies hebt der Gesetzeswortlaut im Einklang mit Art. 10 Plan-UP-Richtlinie hervor – insbesondere dazu, frühzeitig unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu erkennen und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die erwarteten Umweltauswirkungen sind praktisch zwar der Ausgangspunkt der Überwachung, nicht jedoch ihr eigentlicher Zweck. Sie bieten eine Orientierung und einen Maßstab, um festzustellen, ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind.

Die Gründe, warum Umweltauswirkungen bei der Umweltprüfung nicht erkannt wurden und deshalb unvorhergesehen sind, unterscheiden sich. Häufige Ursache ist die jeder Prognose anhaftende Unsicherheit bezogen auf die Prognosebasis und die getroffenen Einschätzungen, die auch dann nicht auszuschließen ist, wenn die Prognose nach

¹⁴ Halama, Günter, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 12.

den allgemein anerkannten Prüfmethode sachgerecht durchgeführt wurde¹⁵. Hierbei handelt es sich um Umweltauswirkungen, die im Grunde erkannt wurden, die aber in ihrer Intensität, d.h. z.B. Schwere oder Reversibilität, von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen¹⁶.

Unvorhergesehen sind daneben auch Umweltauswirkungen, für die sich aus der Umweltprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, also vor allem versteckte Vorbelastungen oder später hinzutretende Belastungsfaktoren. Die Überwachung kann auf solche theoretische Umweltauswirkungen nicht gezielt eingestellt werden¹⁷. Die Maßnahmen zur Überwachung können nicht „ins Blaue hinein“ in jede erdenkliche, noch so unwahrscheinliche Richtung zu treffen. Hier müssen die vorhandenen fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen greifen¹⁸.

3.3 Erhebliche Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen, welche die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen oder die nicht Folge der Durchführung des Bebauungsplans sind, können beim Monitoring unbeachtet bleiben. Wie die Umweltprüfung konzentriert sich die Überwachung auf die erheblichen Umweltauswirkungen. Es liegt deshalb nahe, den gleichen Erheblichkeitsbegriff zugrunde zu legen wie bei der Umweltprüfung. § 2 Abs. 4 BauGB verbindet den Begriff der erheblichen Umweltauswirkungen als Gegenstand der Umweltprüfung mit dem Abwägungsgebot¹⁹. Umweltauswirkungen sind in diesem Kontext nur dann erheblich, wenn ihre Ermittlung für die Abwägung erforderlich ist²⁰.

Der Begriff der „Erheblichkeit“ macht deutlich, dass die Umweltauswirkungen erst ab einer nicht näher durch das Gesetz bestimmte Intensität der Überwachungspflicht unterliegen²¹. Wie bei der Umweltprüfung bestimmt sich die Erheblichkeitsschwelle für jedes Schutzgut gesondert unter Berücksichtigung der gesetzlichen und fachplanerischen Ziele und der mit dem Bebauungsplan verfolgten umweltschutzbezogenen Planungsziele. Dabei ist auch die Funktion des Monitorings zu berücksichtigen²². Dies bedeutet,

15 *Kuschnerus, Ulrich*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Aufl., Rn. 509; *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 27.

16 *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 14; *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn. 12; *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 26.

17 *Bernhard Stürer und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392; *Schrödter, Wolfgang*, BauGB, 7. Aufl., § 4c Rn. 7; *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 14.

18 *Schink, Alexander*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, NuR 2005, 1 (149); *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 29; *Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, 155 (158).

19 *Schrödter, Wolfgang*, BauGB, 7. Aufl., § 4c Rn. 6; *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn.10.

20 *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 216.

21 *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 25.

22 *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 25.

dass jedenfalls solche Umweltauswirkungen, die auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Abwägung nicht relevant gewesen wären, auch beim Monitoring unberücksichtigt bleiben können.

Im Weiteren bedeutet dies zudem, dass der Grad der Prognoseabweichung für die Frage der Erheblichkeit von Bedeutung ist. Marginale Prognoseabweichungen, die weder Anlass zu Abhilfemaßnahmen geben noch die Qualität der Umweltprüfung infrage stellen, dürften damit unerheblich sein. Erheblich ist also nur das, was in irgendeiner Weise Konsequenzen für den Bebauungsplan oder für spätere Planungen nach sich ziehen sollte²³.

Praktisch betrifft die Frage, ob eine Umweltauswirkung erheblich ist, die Bewertung der bereits festgestellten Umweltauswirkung. Sie stellt sich deshalb erst nach Durchführung der Überwachung. Für die Eingrenzung des Überwachungsgegenstandes ist sie deshalb nur eingeschränkt nutzbar. Allerdings folgt auch aus der Beschränkung auf erhebliche Umweltauswirkungen, dass nur ausgewählte, im Einzelfall relevante Umweltauswirkungen zu überwachen sind.

3.4 Konditionale Verknüpfung zwischen Überwachung und Bauleitplan

Der Überwachung unterliegen nur solche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Umweltauswirkungen, die nicht aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten, können demnach unberücksichtigt bleiben. Damit ist für die Überwachung die Frage aufgeworfen, ob eine (unvorhergesehene erhebliche) Veränderung der Umweltqualität ihre Ursache in der Durchführung eines Bauleitplans hat. Soweit die Überwachung methodisch an das Erreichen bzw. Vorliegen bestimmter Belastungsfaktoren anknüpft, stellt sich die Frage der Ursache und damit der Zuordnung als Umweltauswirkung eines bestimmten Bauleitplans erst nachgeordnet, nämlich erst dann, wenn unvorhergesehene Veränderungen der Umweltqualität vorliegen²⁴. Vor allem bei Rückgriff auf Messergebnisse eines eher grobmaschigen Monitoringsystems, wie dies z.B. im Bereich der Überwachung der Luftqualität nach der 22. BImSchV einzurichten ist, werden unmittelbare Rückschlüsse auf einen konkreten Bebauungsplan nur selten möglich sein. Allerdings können Erkenntnisse aus dem vorhandenen Messnetz Anlass dazu geben, z.B. die Ursachen für eine Veränderung der Luftqualität zu ermitteln oder durch Messungen festzustellen, ob auch in dem konkreten Plangebiet die Luftqualität in erheblicher Weise beeinträchtigt ist.

Neben diesen primär methodischen Aspekten hat die konditionale Verknüpfung zwischen erheblicher Umweltauswirkung und Bauleitplan auch Bedeutung für den Umfang der Überwachung. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie auf das Plangebiet einwirkende Belastungen (z.B. Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen etc.) bei der Überwachung zu behandeln sind. Externe Belastungen spielen nicht nur bei der Aufstellung von Bebauungsplänen häufig eine zentrale Rolle, z.B. wenn es um die Planung von Wohngebieten oder anderen schutzbedürftigen Baugebieten in vorbelasteten Gebieten geht.

²³ Ähnlich *Bunge, Thomas*, Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, in: Spannowsky/Krämer, Plan-UP-Richtlinie, S. 143 (150).

²⁴ *Bunge, Thomas*, Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, in: Spannowsky/Krämer, Plan-UP-Richtlinie, S. 143 (149).

Auch können sich damit angesprochenen Nutzungskonflikte nach der Aufstellung des Bebauungsplans weiter verschärfen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch diese Veränderungen in dem Bebauungsplangebiet ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen, z.B. weil die Belastungen durch Luftschadstoffe oder Lärm die einschlägigen Grenzwerte überschreiten.

Solche auf das Plangebiet von außen einwirkende Belastungsfaktoren sind unter bestimmten Umständen ebenfalls als Folge der Durchführung des Bebauungsplans zu werten. Im Bereich des Immissionsschutzes definieren sich Umweltauswirkungen nicht allein vom Standpunkt des Emittenten. Umweltauswirkungen ergeben sich hier aus einer Bewertung der Emission unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit am Immissionsort. Die Planung einer schutzbedürftigen Nutzung kann deshalb Umweltauswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne erst auslösen. Aus diesem Grund sind Immissionsbelastungen, die auf ein Plangebiet einwirken, durch die Realisierung des Bebauungsplans veranlasst. Sie können nicht von vorn herein aus dem geforderten Monitoring ausgeblendet werden. Gleiches gilt z.B. auch für versteckte Bodenverunreinigungen, welche unabhängig von der Durchführung des Bebauungsplans vorhanden sind, zu einer relevanten Umweltauswirkung aber erst durch das Hinzutreten der schutzbedürftigen Nutzung werden.

3.5 Positive Umweltauswirkungen

Wie bei der Umweltprüfung sind auch bei der Überwachung nach § 4c grundsätzlich nicht nur die nachteiligen, sondern auch die positiven unvorhergesehenen Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen²⁵. Die beispielhafte Hervorhebung des Regelungszwecks macht aber deutlich, dass es regelmäßig vor allem um nachteilige Umweltauswirkungen geht. Die Regelung dient also insbesondere dazu, die notwendigen Informationsgrundlagen für eine Nachsteuerung zu ermitteln. Die Überwachung ist auf dieses Ziel ausgerichtet und in diesem Sinne ergebnisorientiert. Positive Umweltauswirkungen können dann für die Überwachung von Bedeutung sein, wenn der Plan oder bestimmte Regelungen des Plans auf eine Verbesserung der Umweltqualität zielen. Dies kann z.B. bei Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der Fall sein. Wird die angestrebte Umweltqualität abweichend von der Prognose nicht erreicht, kann Anlass für eine Nachsteuerung bestehen, obwohl es sich um positive Umweltauswirkungen handelt.

3.6 Keine Vollzugkontrolle

Die Überwachung nach § 4c BauGB ist kein Instrument der Vollzugskontrolle²⁶. Dies gilt auch für die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen²⁷. Allerdings wird es für die Umweltauswirkungen, die als Folge der Durchführung eines Bebauungsplans eintreten, in der Regel von Bedeutung sein, ob die vorgenannten

²⁵ *Bernhard Stür und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, *BauR* 2004, S. 1392 (1393).

²⁶ *Battis, Ulrich*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, § 4c Rn. 2.

²⁷ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des EAG Bau, BT-Drs. 15/2250, S. 47.

Maßnahmen wirksam geworden sind und die Umweltauswirkungen des Plans in der beabsichtigten Weise in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden wurden²⁸. Der Wirkungszusammenhang zwischen Umweltauswirkungen auf der einen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der anderen Seite macht deutlich, dass die Überwachung sich auch auf diese Maßnahmen beziehen kann²⁹. Um diese beabsichtigten Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen, wären Wirkungskontrollen erforderlich, die fachliche Kompetenz und damit zusätzlichen Aufwand erfordern würden. Zur Reduzierung dieses Aufwands kann die Umsetzung der Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Anhaltspunkt genutzt werden. Häufig wird die Umsetzung ohne zusätzlichen Aufwand bei Abnahme der entsprechenden Leistungen durch die Gemeinde kontrolliert werden können. Die Feststellung, ob die geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden, kann deshalb ein einfaches Instrument der Überwachung sein. Umgekehrt können unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, wenn die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unterbleiben³⁰. Das Monitoring wird hierdurch aber nicht zu einem Instrument der Vollzugskontrolle. Auch kann aus § 4c BauGB kein Anspruch auf Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begründet werden.

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Erwägungen auch für Ausgleichsmaßnahmen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Ausgleichsmaßnahmen sich nicht zwingend unmittelbar auf die Umweltsituation im Plangebiet auswirken müssen. Es reicht aus, wenn der Ausgleich im gleichen Naturraum wirksam wird und insoweit mittelbar auf den Ort des Eingriffs zurückwirkt. Der Ausgleich ist Teil der Planung und Äquivalent für die planbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Er ist wesentliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung. Die Durchführung des Ausgleichs bezweckt eine Aufwertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft oder des Landschaftsbildes und damit positive Umweltauswirkungen. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung solcher nur mittelbar auf das Plangebiet zurückwirkender Ausgleichsmaßnahmen, besteht nicht. Der bestehende Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Überwachung erlaubt auch hier eine Orientierung an Opportunitätserwägungen. Dies gilt auch für planinterne Ausgleichsmaßnahmen.

28 Nicht überzeugend ist der Einwand, dass die aus der Nichtdurchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen resultierenden Umweltauswirkungen nicht Folge der Durchführung des Bauleitplans seien, sondern eben seiner Nichtdurchführung. So aber *Dirnberger, Franz*, Erste Erfahrungen aus der Praxis mit dem neuen BauGB – FAQ zum EAG Bau –, Bayerischer Gemeindetag 2004, 46.

29 *Bunge, Thomas*, Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, in: Spannowsky/Krämer, Plan-UP-Richtlinie, S. 143 (151); *Arno Bunzel*, in: Bleicher u.a., Baurecht, § 4c Anm. 4.3; *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 15; *Günter Halama*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 29; *Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, 155 (158); *Schrödter, Wolfgang, Klaus Habermann-Nieße und Frank Lehmborg*, Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, S. 19; *Schrödter, Wolfgang*, BauGB, 7. Aufl., § 4c Rn. 9; *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 219; *Gaentzsch, Günter*, Berliner Kommentar, § 4c Rn. 7; a.A. *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn.17.

30 *Schink, Alexander*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, NuR 2005, 1 (149); *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 29; *Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, 155 (158).

4. Erstellen eines Überwachungskonzeptes durch die Gemeinde

Nach Ziffer 3 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen³¹. Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des jeweiligen Bebauungsplans genügenden Konzeption³². Dabei stellt sich die Frage, welche weitergehenden Maßnahmen von der Gemeinde neben den bereits im Rahmen fachbehördlicher Zuständigkeiten durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden sollen. Erstere haben angesichts des ausdifferenzierten Systems behördlicher Überwachungs- und Monitoringaufgaben ergänzende Funktion und können i.d.R. einfach gehalten werden.

4.1 Orientierung an den Ergebnissen der Umweltprüfung

Bei der Planung der Überwachungsmaßnahmen muss die Gemeinde sich an den im Planungsverfahren in der durchgeführten Umweltprüfung prognostizierten Umweltauswirkungen orientieren³³. Wie sich schon aus den Empfehlungen der europäischen Kommission zur Umsetzung der SUP-Richtlinie ergibt, ist eine Überwachung „ins Blaue hinein“ von der Richtlinie nicht gefordert³⁴. Es geht vielmehr vor allem darum frühzeitig zu erkennen, ob Prognoseabweichungen nach Intensität oder Reversibilität der Umweltauswirkungen vorliegen³⁵. Wie die Umweltprüfung orientiert sich deshalb auch die Planung der Überwachung an den jeweils betroffenen Schutzgütern und Wirkfaktoren. Der Gegenstand der Überwachung divergiert also abhängig von den Erfordernissen und Anhaltspunkten des jeweiligen Bauleitplans und der unterschiedlichen Relevanz und Betroffenheit einzelner Schutzgüter und Wirkungsbereiche ganz erheblich. Es gibt keinen generell geltenden Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat. Da es sich um eine planerische Entscheidung handelt, haben die Gemeinden bei der Planung der Überwachung einen Gestaltungsspielraum³⁶.

31 Entsprechende Erfordernisse ergeben sich aus Anlage 1 zur Plan-UP-Richtlinie.

32 *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, § 4c Rn. 14.

33 *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 17; H.-D. Upmeier, Einführung zu den Neuregelungen durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), *BauR* 2004, 1382 (1385); *Bernhard Stür und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, *BauR* 2004, S. 1392 (1394).

34 *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg 2003, S. 63; *Schink, Alexander*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, *NuR* 2005, 1 (149); *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 29; *Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, 155 (158).

35 *Matthias Roder*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen, Berlin (Difu-Materialien 3/2004), S. 14; *Krautzberger, Michael* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, *BauGB*. Loseblattkommentar, München, Stand August 2005, § 4c Rn. 12; *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 26.

36 *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn. 10. Schrödter, *BauGB*, 7. Aufl., § 4c Rn. 11

Nicht jede prognostizierte erhebliche Umweltauswirkung bedarf einer gezielten Überwachung. Der den Gemeinden eingeräumte Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung der Überwachung erlaubt es, sich auf bestimmte Umweltauswirkungen zu konzentrieren. Dies können vor allen Dingen solche Umweltauswirkungen sein, bei denen die Prognose im Rahmen der Umweltprüfung typischerweise mit Unsicherheiten und Risiken verbunden ist³⁷. Auch spielt die Frage eine Rolle, ob die jeweilige Umweltauswirkung nach der Prognose bereits einen kritischen Bereich erreicht und aus diesem Grunde eine intensivere Überwachung fachlich geboten erscheint. Das Überwachungskonzept ist also auf eine fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, insbesondere zu den Prognoseunsicherheiten, zu entwickeln. Eine Verpflichtung, eine ganz bestimmte Überwachungsmaßnahme durchzuführen, besteht grundsätzlich nicht.

Die Gemeinde kann bei der Überwachung auch mit Umweltverbänden oder anderen Personen, die sich hierfür als geeignet erweisen, kooperieren. Praktisch relevant ist dies vor allen Dingen bei der Überwachung der Auswirkung auf den Naturhaushalt und die Landschaft, bei denen mit Landschaftspflegevereinen, Naturschutzverbänden oder sonstigen Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes kooperiert wird.

4.2 Formale Anforderungen an die Darlegung des Überwachungskonzeptes im Umweltbericht

Welche formalen Anforderungen an die Darlegung des Überwachungskonzeptes im Umweltbericht zu beachten sind, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. Das Gesetz verlangt lediglich, die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Formale Anforderungen ergeben sich allerdings aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem sich daraus ableitenden Bestimmtheitsgebot. Zwar kommt der Beschreibung des Überwachungskonzeptes keine rechtsgestaltende Wirkung zu. Die Regelung zum Inhalt des Umweltberichts verfolgt aber den Zweck, die aufgeführten Inhalte für die Öffentlichkeit, die Behörden und die Entscheidungsgremien nachvollziehbar darzulegen. Transparenz ist hier Mittel zur Gewährleistung der Legitimität der Entscheidung. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung müssen also im Umweltbericht so konkret bestimmt werden, dass die Öffentlichkeit, die Behörden und schließlich die Mitarbeiter der Kommunalverwaltung erkennen können, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Diese in Nr. 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB geregelte Anforderung korrespondiert mit der Regelung in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, der zufolge eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht nur dann unbeachtlich ist, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Auch diese Regelung macht deutlich, welche Bedeutung dem Umweltbericht für die Legitimität der planerischen Entscheidung beigemessen wird.

³⁷ So schon *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, Luxemburg 2003, S. 63.

Empfehlenswert ist es, auch auf solche bestehende Überwachungsstrukturen bei Behörden hinzuweisen, die im konkreten Fall genutzt werden sollen. Auch wenn diese nicht von der Gemeinde durchgeführt werden, sind sie doch Teil des Überwachungskonzeptes. Der große Vorteil dieser Vorgehensweise ist neben der Standardisierung und der damit einhergehenden verbesserten Praktikabilität das größere Maß an Rechtssicherheit und die bessere Nachvollziehbarkeit.

5. Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Flächennutzungsplans

Die Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB gilt grundsätzlich für beide Ebenen der Bauleitplanung. In der konkreten Ausgestaltung ergeben sich allerdings andere Anforderungen. Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt mit Ausnahme der Standortfestlegungen für privilegierte Außenbereichsvorhaben die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Die Durchführung des Flächennutzungsplans erfolgt deshalb gewissermaßen vermittelt im Wege der Durchführung der Bebauungspläne. Die für jeden Bebauungsplan durchzuführende Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Umweltprüfung³⁸. Vor allem aber können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Somit dient die Überwachung der Umweltauswirkungen der einzelnen Bebauungspläne zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplans eintreten.³⁹ Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann deshalb weitgehend auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen werden.

Der damit beschriebene Abschichtungsmechanismus ist allerdings auf solche Darstellungen des Flächennutzungsplans beschränkt, deren Durchführung die Aufstellung von Bebauungsplänen voraussetzt. Für die (wenigen) Darstellungen, welche unmittelbare Wirkung nach außen entfalten, greift der Überwachungsmechanismus der nachgeordneten Planungsebene nicht⁴⁰. Dabei geht es ausschließlich um Darstellungen, die sich auf die Steuerung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB beziehen, wie z. B. für Anlagen der Windenergiegewinnung. Wie auf der Ebene des Bebauungsplans stellt sich hier die Frage, welche vorhandenen Informationsquellen für die Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben herangezogen werden können.

Soweit eine Gemeinde sich in Ausübung ihrer Gestaltungsfreiheit bei der Planung der Überwachungsmaßnahmen nach § 4c BauGB für die gebündelte Überwachung bestimmter Umweltauswirkungen für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon entscheidet, können umgekehrte Entlastungs- bzw. Abschichtungswirkungen bestehen. Bestimmte Umweltauswirkungen werden dann nur auf der übergeordneten Planungs-

38 *Schrödter, Wolfgang*, BauGB, 7. Aufl., Rn. 18; *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 222..

39 *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 222.

40 *Uechtritz, Michael*, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Raumordnung und Bauleitplanung, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Risikoregulierung und Risikokommunikation – Umweltprüfung für Pläne und Programme. Dokumentation zur 28. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2004, S. 169 (208)

ebene gebündelt überwacht, so dass bezogen auf die konkreten Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplans keine weiteren Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden. Eine gebündelte Überwachung für mehrere Bebauungspläne ist grundsätzlich zulässig und mit Blick auf erkennbare Summenwirkungen mehrerer Bebauungspläne auch sachgerecht. In Betracht kommt eine gebündelte Überwachung vor allem für solche Umweltauswirkungen, die erst aus der Summe der durchgeführten Bebauungspläne erkennbar werden, wie z.B. die Umweltauswirkungen der Verkehrsentwicklung, der Umfang des Siedlungsflächenwachstums bzw. der hinzukommenden Bodenversiegelung oder die Belastungen der als Vorfluter genutzten Gewässer⁴¹.

Die kontinuierliche oder regelmäßige Erfassung und Dokumentation wichtiger Umweltindikatoren für das gesamte Gebiet einer Gemeinde ist nicht Aufgabe der nach § 4c BauGB geforderten Überwachung. Solche Umweltinformationssysteme sind allerdings in vielen Städten vorhanden oder werden derzeit aufgebaut. Wo dies der Fall ist, können diese Informationssysteme als Informationsquelle für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung insgesamt genutzt werden.

Eine Gesamtüberprüfung der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung und der Umweltsituation im Gemeindegebiet findet spätestens bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans statt. Bereits die Europäische Kommission weist in ihren Umsetzungsempfehlungen darauf hin, dass die Revision der Planwerke im Rahmen einer regelmäßigen Fortschreibung zur Überwachung genutzt werden kann. Insoweit kann auch die in § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB vorgeschriebene turnusmäßige Überprüfung des Flächennutzungsplans für die Zwecke des Monitorings genutzt werden⁴². Sie dürfte allerdings angesichts des langen Planungszyklus nicht ausreichen.

6. Überwachung als Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags und beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf einen Vorhabenträger zu übertragen. Insoweit handelt es sich um eine Regelung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele. So kann in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass der Vorhabenträger Nachweise fachlich qualifizierter Büros bzw. Gutachter beibringen muss⁴³. Eine derartige Übertragung wird allerdings nur in solchen eher atypi-

41 Die kumulierende Auswirkung von Bebauungsplänen auf die Umwelt kann dazu Veranlassung geben, die Überwachung für diese Bebauungspläne zu bündeln. Vgl. *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, Kaiserslautern 2005, S. 221.

42 *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg 2003, S. 52; *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB. Loseblattkommentar, München, Stand August 2005, § 4c Rn. 18.

43 Grundsätzlich kann der Vorhabenträger durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB auch die Kosten der Überwachung übernehmen. Hierzu *Uechtritz, Michael*, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Raumordnung und Bauleitplanung, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Risikoregulierung und Risikokommunikation – Umweltprüfung für Pläne und Programme. Dokumentation zur 28. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2004, S. 169 (210)

schen Fällen relevant werden, in denen ins Detail gehende Überwachungsmaßnahmen fachlich angezeigt und rechtlich angemessen sind.

Möglich sind auch Vereinbarungen, mit denen sich der Vorhabenträger oder Grundstückseigentümer zur Übernahme der bei der Gemeinde anfallenden Kosten für das Monitoring verpflichtet. Denn es handelt sich um Kosten und Aufwendungen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB, die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind. Der geforderte Kausalzusammenhang ergibt sich bereits aus der nach § 4c BauGB bestehenden Überwachungspflicht.

Generell sind solche Vereinbarungen allerdings nur dann zulässig, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind. Die Angemessenheit kann insbesondere dann in Frage stehen, wenn die Gemeinde in vergleichbaren Fällen auf die Durchführung aufwändiger Überwachungsmaßnahmen verzichtet hat und diese nur deshalb durchführt, weil der Vorhabenträger die Kosten übernimmt.

Nichts anderes gilt beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Vorhabenträger muss sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichten. Zwar handelt es sich bei den Kosten der Maßnahmen zur Überwachung nach § 4c BauGB weder um Planungs- noch um Erschließungskosten. Nach allgemeiner Auffassung können im Durchführungsvertrag aber ergänzend hierzu sämtliche Vereinbarungen getroffen werden, die auch Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags sein können.

7. Konsequenzen der Überwachung

Die mit der Überwachung verbundene Aufgabe der Gemeinde endet nicht mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen.

7.1 Dokumentation

Das Gesetz lässt zwar offen, wie mit den Ergebnissen der von der Gemeinde durchgeführten Überwachungsmaßnahmen umzugehen ist. Gleichwohl ergeben sich faktische Zwänge. Die Ergebnisse der Überwachung werden festgehalten. Eingehende Informationen von Behörden zu unvorhergesehenen Umweltauswirkungen liegen als Dokumente vor. Diese Dokumente müssen gesammelt und bereitgehalten werden, um bei Bedarf auf Anfragen z.B. der politischen Gremien der Gemeinde hin deutlich machen zu können, dass die Überwachung tatsächlich durchgeführt wurde und was das Ergebnis der Überwachung ist.

7.2 Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings besteht grundsätzlich nicht⁴⁴. Etwa anderes kann sich nur dann ergeben, wenn einzelne Bundesländer dies über die Anforderungen der europäischen Umweltinformationsrichtlinie hi-

⁴⁴ Hoppe, Werner, Christian Bönker und Susan Grotfels, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. § 3 Rn. 179.

nausgehend vorschreiben sollten. Die Gemeinden entscheiden frei, ob das Ergebnis des Monitorings veröffentlicht werden soll. Soweit die Gemeinde z.B. turnusmäßig einen kommunalen Umweltbericht oder andere Informationsmedien herausgibt, kann es sich anbieten, die Ergebnisse der Überwachung hier zu dokumentieren. Zu berücksichtigen ist, dass nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder oder unmittelbar aus der europäischen Umweltinformationsrichtlinie⁴⁵ ein Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt bestehen kann.

7.3 Abhilfemaßnahmen

Ziel des Monitorings ist es insbesondere, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu ergreifen. Eine über das geltende Recht hinausgehende materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht begründet. Ob die Gemeinde Veranlassung hat, den Bauleitplan wegen der festgestellten unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu ändern oder zu ergänzen, beurteilt sich nach § 1 Abs. 3 BauGB⁴⁶. Da es sich bei der Plan-UP-Richtlinie jedoch um Verfahrensrecht handelt, verändern sich aufgrund des Monitorings die materiellen Maßstäbe eines Planungserfordernisses nicht. Auch andere Maßnahmen der Gemeinde und von fachlich für einen Umweltaspekt zuständigen Behörden sind denkbar. Zudem können auf der Ebene eines Genehmigungs- oder Zulassungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Nachhinein auftretende Auswirkungen nach Maßgabe von § 15 BauNVO beachtlich sein.

8. Rechtsfolgen bei Nichtdurchführung des Monitorings

Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar, die durch die Kommunalaufsicht durchgesetzt werden kann⁴⁷. Die praktische Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat daher – ebenso wie sonstige Fragen des Vollzugs – keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Planung⁴⁸. Dementsprechend ist in § 214 BauGB die Durchführung des Monitorings auch nicht als mögliche beachtliche Fehlerquelle aufgeführt. Von Bedeutung für die Rechtswirksamkeit ist insofern lediglich die Anforderung, dass der Umweltbericht in wesentlichen Punkten vollständig zu sein hat, also auch Angaben zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen enthalten muss (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB)⁴⁹.

45 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. EU, L 41/26.

46 *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn. 27.

47 Ob der EuGH einen solchen Anspruch einräumen würde, ist offen. Vgl. aber EuGH, Urteil vom 7.1.2004 – Rs. C-201/02 – EuGHE I 2004, 723 = DVBl. 2004, 370 = NVwZ 2004, 593 = NuR 2004, 517 mit Bespr. J. Kermann, in: DVBl 2004, 1288-1289; K. Fischer, in: EWS 2004, 236-238; vgl. ferner W. Schrödter, in: Hans Schrödter (Hrsg.), BauGB, 7. Aufl. 2005, § 4c Rn. 19b; G. Halama, in: J. Berkemann/G. Halama, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, Bonn, 1. Aufl. 2005, § 4c Rn. 32; B. Stüer/A. Sailer, Monitoring und Bauleitplanung, in: BauR 2004, 1392-1401 [1400].

48 *Wolfgang Schrödter*, in: Hans Schrödter (Hrsg.), BauGB, 7. Aufl. 2005, § 4c Rn. 19b.

49 *Michael Krautzberger*, in: E/Z/B/K, BauGB, Loseblattkommentar, § 4c Rn. 26,

Zusammenfassung des Kapitels

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie.

Der europarechtlich begründete Umsetzungsauftrag wurde durch den deutschen Gesetzgeber für den Bereich der Bauleitplanung ohne weitere Einschränkung an die Gemeinden weitergegeben. Dies bedeutet vor allem, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Überwachung einen weiten Gestaltungsspielraum haben und die rechtlichen Bindungen relativ gering sind.

Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der potenzielle Gegenstand der Überwachung folgt dem der Umweltprüfung und wird durch den Wortlaut des Gesetzes in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zu überwachen sind nur die erheblichen (negative und positive) Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Eine Überwachung „ins Blaue“ ist nicht gefordert. Der Gegenstand der Überwachung ist auch durch den bei der Umweltprüfung maßgeblichen Umweltbegriff begrenzt.

Nach Ziffer 3 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen. Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des jeweiligen Bebauungsplans genügenden Konzeption. Formale Anforderungen ergeben sich aus dem Bestimmtheitsgebot.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf einen Vorhabenträger zu übertragen oder deren Kosten in Folgekostenvereinbarungen einzubeziehen, wobei die allgemeinen Voraussetzungen für städtebauliche Verträge zu beachten sind. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings besteht nicht. Ziel des Monitorings ist es insbesondere, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu ergreifen. Eine über das geltende Recht hinausgehende materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht begründet. Die praktische Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat – ebenso wie sonstige Fragen des Vollzugs – keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Planung.

III. Nutzbare fachgesetzlich geregelte Überwachungs- und Kontrollverfahren

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder spezielle Überwachungs- und Kontrollverfahren. Dies können auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 3 BauGB bestehenden Hinweispflicht der Behörden für die Überwachung der Gemeinden genutzt werden. Bei der Planung der Überwachungsmaßnahmen müssen die Gemeinden davon ausgehen können, dass diese Überwachungs- und Kontrollverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Hierzu bestand in allen an der Untersuchung beteiligten Städten in Gesprächen zwischen Städten und Behördenvertretern grundsätzlich Einvernehmen. Überall kann auf bereits eingeübte Zusammenarbeitsformen aufgebaut werden (vgl. hierzu Kapitel VII).

Im Zusammenhang mit der Durchführung der untersuchten Bebauungspläne könnten insbesondere die nachfolgend beschriebenen Verfahren für die Überwachung von Bedeutung sein bzw. werden.

1. Bodenschutzrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren

Nach § 15 Abs. 1 BBodSchG unterliegen Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese soll geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ergreifen, sofern ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt¹. Die Behörde kann in diesem Fall, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen². Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine längerfristige Aufbewahrung kann, soweit erforderlich, angeordnet werden. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen³. Diese hat diese Aufzeichnungen und die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen fünf Jahre lang aufzubewahren.

Der Verursacher, dessen Rechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Diese Verpflichtung wird in den einschlägigen Landesgesetzen dahingehend konkretisiert, dass Anhaltspunkte für das Vor-

1 § 9 Abs. 1 BBodSchG.

2 Dieses Verlangen kann an den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gerichtet werden (§ 15 Abs. 2 BBodSchG).

3 Zum Teil finden sich in den einschlägigen Landesgesetzen weitergehende oder konkretisierende Bestimmungen zur Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen. Vgl. z.B. § 8 HAAltlastG.

liegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen sind⁴. Zudem besteht eine Auskunftspflicht. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben der Verursacher, dessen Rechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Soweit eine Bodenverunreinigung vorliegt, hat der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Sanierung Verpflichtete Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen, die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen, nach Vorgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde zu untersuchen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen⁵.

Die im Rahmen der Untersuchung befragten Vertreter/innen der Bodenschutzbehörden haben ohne Einschränkung die Auffassung vertreten, dass die fachgesetzlich geregelte Überwachung im Falle von Altlasten und anderen Bodenverunreinigungen grundsätzlich ausreicht, um den Anforderungen des § 4c BauGB zu genügen. Die Aufklärung bei Verdachtsflächen ist Aufgabe des Planungsverfahrens. Die danach nach Lage des Falles erforderlichen Überwachungs-, Sicherungs- und Sanierungspflichten ergeben sich aus dem Bodenschutzrecht.

2. Wasserrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren

Im Bereich der Wasserwirtschaft gibt es aufgrund des komplexen Bewirtschaftungsgrundsatzes vielfältige Erlaubnis- und Bewilligungstatbestände sowie Überwachungsinstrumente. Die Spannweite reicht von der Trinkwassergewinnung über die Veränderung und Nutzung von Gewässern, die Einleitung und Entnahme, den Betrieb von Wassergefährdenden Anlagen bis hin zum Hochwasserschutz und der Verbesserung der biologischen und chemischen Qualität der Gewässer. Angesichts der dichten Überwachung besteht nach Einschätzung der befragten Behörden grundsätzlich kein zusätzliches Überwachungserfordernis der Gemeinden. Zum Teil wird allerdings auf Vollzugsdefizite hingewiesen, die in einigen Bundesländern u. a. mit der Zurücknahme der Kontrolldichte begründet werden. Dabei geht es z.B. um das illegale Einleiten in Gewässer oder die Nichtumsetzung gesetzlicher oder festgesetzter Vorgaben zur Versickerung von Regenwasser. Die Überwachung dieser Verstöße fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der fachlich zuständigen Ordnungsbehörde.

4 § 1 NBodSchG, § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW; § 20 Abs. 2 LAbfWAG R-P, § 2 SBodSchG, § 10 Abs. 2 SächsABG, § 2 LBodSchG Sch-H, § 2 Abs. 1 ThürBodSchG. In Hessen und Sachsen-Anhalt ist lediglich eine Auskunftspflicht geregelt (§ 6 HAAltlastG, § 3 BodSchAG LSA). Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern finden sich keine entsprechenden Regelungen zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die Verpflichtung zur Anzeige folgt hier aber aus der allgemeinen sich aus § 4 Abs 2 und 3 BBodSchG ergebenden Pflicht zur Abwendung von Gefahren.

5 So z.B. § 5 HAAltlastG.

2.1 Allgemeine wasserrechtliche Überwachung

Die Gewässeraufsicht trifft die generelle Pflicht zu überwachen, ob die nach dem WHG und dem jeweiligen Landeswassergesetz oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Die einschlägigen Landesgesetze enthalten hierzu spezifizierende Regelungen. So ergibt sich z.B. aus Art. 68 Abs. 1 BayWG, dass die technische Gewässeraufsicht die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwesen), ermittelt, die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung) überwacht sowie die dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen errichtet und betreibt.

Die Länder haben zum Teil auch spezielle Behörden oder Dienststellen eingerichtet, die sich mit der Erhebung von relevanten Daten zum Zustand der Gewässer befassen. Diese werden üblicherweise als „gewässerkundliche Dienste“ bezeichnet. Sie haben Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen, die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen, den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen sowie bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen mitzuwirken⁶.

2.2 Anlagen- und nutzungsbezogene Überwachung

Spezielle Überwachungsregelungen beziehen sich auf die Benutzung von Gewässern und den Betrieb von Anlagen, die sich auf den Zustand von Gewässern auswirken. Dies gilt insbesondere auch für die Einleitung von Abwässern in Gewässer.

Erlaubnis- und Bewilligungsvorbehalte

Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die danach erlaubnis- und bewilligungspflichtigen Tatbestände sind in § 3 WHG geregelt. Hierzu zählen folgende Benutzungstatbestände:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
- Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt,
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
- Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.
- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,

⁶ Vgl. z.B. § 82a WG BW; § 52 WG Nds.

- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen

Damit dürften nahezu sämtliche für das Umweltgut Wasser relevanten Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bebauungsplans relevant werden könnten, erfasst sein. Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch Auflagen können insbesondere Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustands vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden. Solche Anordnungen können unter den in § 5 WHG geregelten Voraussetzungen auch nachträglich angeordnet werden.

Eigenüberwachung

Die Betreiber wasserrechtlich relevanter Anlagen haben nach den im Detail sich unterscheidenden landesrechtlichen Bestimmungen an der Überwachung mitzuwirken (Eigenüberwachung). So haben z.B. in Bayern die zur Eigenüberwachung Verpflichteten die dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen vorzuhalten, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren⁷. Für Wasserschutzgebiete gelten zum Teil spezielle Regelungen. Hier können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken u.a. auch verpflichtet werden, Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen⁸. Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete, die in ihrem Interesse festgesetzt worden sind, durch Beobachtung mit. Sie sind verpflichtet, die Untere Wasserbehörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörde erfordern können⁹.

Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Neben den allgemeinen Überwachungspflichten der Wasserbehörden gelten z.B. für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen spezielle Regelungen zur Überwachung. Um solche Anlagen handelt es sich bei den in vielen Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Tankstellen. Der Betreiber solcher Anlagen ist verpflichtet, die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§ 19i WHG). Die zulässige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19i WHG abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts die Anlage durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar u.a. vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen und dann turnusmäßig alle fünf, bei unterirdischen Anlagen alle zweieinhalb Jahre (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG). Die zuständige Behörde kann dem Betreiber

7 Art. 70 BayWG.

8 Art. 35 BayWG, § 24 Abs. 1 WG BW.

9 § 24 Abs. 7 WG BW.

Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, dass der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat.

2.3 Überwachung der Gewässerunterhaltung

Jenseits der Nutzung von Gewässern besteht die Verpflichtung, Oberflächengewässer zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst gem. § 28 Abs. WHG die Pflege und Entwicklung des Gewässers, muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d WHG ausrichten und umfasst insbesondere die Verpflichtung, das Gewässerbett für den Wasserabfluss zu erhalten, zu räumen und dieses zu reinigen, die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluss möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften, die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern, das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten, die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht¹⁰.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden und ist zu überwachen. Zu diesem Zweck sehen die meisten Landeswassergesetze das Instrument der Gewässerschau vor¹¹. Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Regelungen zum Verfahren der Gewässerschauen, zum Kreis der Beteiligten, zum Turnus bzw. zur Häufigkeit und weitere Details weisen landesrechtliche Unterschiede auf. So sind z.B. in Niedersachsen die Gewässer erster und zweiter Ordnung regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen¹². In Thüringen sind alle natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und die Wasserschutzgebiete zu schauen¹³. Die Durchführung der Gewässerschauen obliegt für die Gewässer erster und zweiter Ordnung unterschiedlichen Behörden bzw. Körperschaften. Seitens der Behörden wird die Qualität der Gewässerschauen unterschiedlich eingeschätzt. Während die Funktion der Gewässerschauen als Instrument der Überwachung im für die Stadt Ostfildern zuständigen Kreis Esslingen seitens der Wasserwirtschaftsbehörde skeptisch eingeschätzt wird, sind die Erfahrungen in den anderen in der Untersuchung berücksichtigten Regionen tendenziell positiv. In Gütersloh wurde allerdings darauf verwiesen, dass nicht in allen Landkreisen so sorgfältig wie im Kreis Gütersloh durchgeführt werden.

Das bayerische Wassergesetz kennt das Instrument der Gewässerschauen nicht. Hier obliegt die Überwachung den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, wobei auch hier die Zuständigkeiten für die Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung auf unterschiedlichen Ebenen der Wasserwirtschaftsverwaltung angesiedelt sind. Praktisch findet z.B. in München bei Gewässern erster Ordnung eine Begehung zum Teil mehrmals jährlich statt. Bei Gewässern zweiter Ordnung erfolgt die Überwachung je nach Gefähr-

10 Art. 42 BayWG.

11 Z.B. § 121 NW WG; § 93 LWaG MV; § 117 WG Nds; § 88 ThürWG.

12 § 117 WG Nds.

13 § 88 ThürWG.

dungslage im Auftrag der Bezirksregierung. Bei Gewässern dritter Ordnung findet ebenfalls eine stichprobenhafte Begehung statt. Eine vollständige Begehung erfolgt bei den Gewässern nachgeordneter Ordnung nicht. Wasserrechtsbehörde ist die Stadt, Fachbehörde das Wasserwirtschaftsamt. Zwischen beiden gibt es eine enge Kooperation.

2.4 Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers nach der Wasserrahmenrichtlinie

Von Bedeutung für die Überwachung von Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser ist auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹⁴. Diese fordert in Art. 8, dass Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufgestellt werden, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen wird¹⁵. Bei Oberflächengewässern müssen diese Programme die Menge und den Wasserstand oder die Durchflusgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential umfassen. Bei Grundwasser sind der chemische und der mengenmäßige Zustand zu überwachen. Programme müssen spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, d.h. ab dem 23. Oktober 2006 anwendungsbereit sein. Weitere Anforderungen an die Überwachung ergeben sich aus Anhang V der Richtlinie. Danach sind sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser Überwachungsnetze für die Dauer der Bewirtschaftungspläne auszuweisen. Das Überwachungsnetz muss so ausgelegt werden, dass sich daraus ein kohärenter und umfassender Überblick über den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer gewinnen lässt.

Der Bund hat die Umsetzung dieser auf die Überwachung zielenden Anforderungen den Ländern überlassen¹⁶. Lediglich in § 36 Abs. 5 WHG findet sich ein Hinweis auf die auszustellenden Überwachungsprogramme. Unter den dort genannten Voraussetzungen sind die aufgestellten Überwachungsprogramme zu überprüfen. Im Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG sind Angaben zu den Überwachungsnetzen und Überwachungsergebnissen zu machen. Die Umsetzung in den Ländern war bei Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen. Umgesetzt wurden die Anforderungen z.B. bereits in Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung, die im Wesentlichen die Anforderungen des Anhangs V der WRRL wiederholt und konkretisiert¹⁷.

Die Überwachung nach der WRRL erfasst ganze Flussgebietseinheiten. Ihr Maßstab ermöglicht keine systematischen und flächendeckenden Rückschlüsse auf den Zustand der

14 Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EG vom 22.12.2000 L 327/1.

15 *Wolfgang Köck*, Fachgesetzliche Verpflichtungen für eine Umweltberichterstattung in Kommunen im Überblick, in: Bunzel/Frölich/Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen, S. 37.

16 § 25a Abs. 2 Nr. 4 und § 33a Abs. 2 Nr. 4 WHG.

17 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Gewässerbeurteilungsverordnung) vom 30. August 2004.

Gewässer in einzelnen punktuellen Abschnitten. Dies gilt vor allem für kleinere Nebengewässer. Diese sich aus der Maßstäblichkeit ergebenden Informationslücken schränken die Nutzbarkeit im Kontext der Überwachung nach § 4cBauGB ein. Angesichts der umfassenden Überwachung der Gewässerbenutzung besteht für die im Kontext der Bebauungsplanung relevanten Auswirkungen auf die Gewässer aber bereits ein ausreichendes behördliches Überwachungssystem. Relevant werden könnte die Überwachung der Fließgeschwindigkeit im Rahmen der WRRL sein, wenn Gewässer von Erosion gefährdet sind wie z.B. in Ostfildern. Die städtebaulich bedingte Nutzung der Gewässer als Vorfluter könnte in diesen Fällen eine erhebliche Umweltauswirkung sein, deren Überwachung dann allerdings eher auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans als bezogen auf den einzelnen Bebauungsplan von Bedeutung sein kann.

2.5 Überwachung des Grundwassers

§ 33 Abs. 1 WHG regelt die Ziele für die Bewirtschaftung des Grundwassers, wozu die Vermeidung der nachteiligen Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers gehört. Damit unterliegen mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers nach unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen der Überwachung durch Wasserbehörden. Neben den Erlaubnis- bzw. Bewilligungserfordernissen greifen hier auch die Monitoringpflichten nach der WRRL. Besondere Anforderungen ergeben sich für Trinkwassergewinnungsgebiete. Überwachungserfordernisse bestehen zudem im Zusammenhang mit der Überwachung von Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen, soweit von diesen eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers ausgeht.

2.6 Erdaufschlüsse

Schließlich sind Erdaufschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers wirken können, von den Wasserbehörden zu überwachen. Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind, bedarf der Erlaubnis. In den meisten Bundesländern ist mindestens eine Anzeige an die Wasserbehörde erforderlich¹⁸. Dies betrifft z.B. die Aushebung von Sand- oder Kiesgruben oder Schächten, Ein- oder Anschnitte im Gelände oder ähnliche Arbeiten, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers erwarten lassen. Die zuständige Wasserbehörde kann in diesen Fällen Maßnahmen anordnen, um schädliche Wirkungen zu vermeiden oder auszugleichen¹⁹. Hierzu können auch spezielle Überwachungsmaßnahmen gehören. In München ist z.B. die Anordnung, das Grundwasser mittels eines Dükers unter dem geplanten Gebäude weiterzuleiten, typisch. In diesen Fällen werden zum Teil auch Messungen und Kamerafahrten durch das Rohr als Auflage vorgeschrieben. In Einzelfällen kann auch durch Ausspülung von Chromat aus dem im Grundwasserbereich verwendeten Beton eine chemische Beeinträchtigung des Grundwassers in Betracht kommen. In solchen Fällen

¹⁸ § 138 WG Nds; § 50 ThürWG.

¹⁹ Art 34 BayWG.

kann dann auch eine Beprobung des Grundwassers im Abstrom durch die Wasserrechtsbehörde vorgeschrieben werden.

3. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsverfahren

Die Immissionsschutzbehörden haben zunächst eine allgemeine Überwachungspflicht. Sie haben gem. § 52 BImSchG die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Daneben gibt es zahlreiche spezielle Regelungen zur Überwachung bestimmter immissionsschutzrechtlich relevanter Sachverhalte. Nach Einschätzung der im Rahmen der Untersuchung befragten Behörden wird im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Überwachungsstrukturen dem sich aus § 4c BauGB ergebenden Informationsbedarf im Wesentlichen bereits gerecht. Lediglich im Bereich verkehrsbedingter Umweltauswirkungen werden ergänzende Überwachungsmaßnahmen in bestimmten Fallkonstellationen für angebracht erachtet.

3.1 Anlagenbezogene Überwachung

Insbesondere haben sie Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Die Pflicht zur Überwachung umfasst auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach §§ 22 bis 25 BImSchG. Auch für die Anlagen können nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Nach § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 BImSchG Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Unter den Voraussetzungen des § 29 BImSchG können auch fortlaufende Messungen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte angeordnet werden.

Der Betreiber der Anlage hat nach § 31 BImSchG das Ergebnis der Messungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und nach § 29 BImSchG die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung)²⁰. Dies gilt allerdings nicht für Betreiber von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Die Kosten der Ermittlung hat der Betreiber zu tragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen

²⁰ Einzelheiten sind in der 11. BImSchV - Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte vom 29. April 2004 ((BGBl. I S. 694) geregelt.

Anlagen allerdings nur dann, wenn die Ermittlungen ergeben, dass immissionsschutzrechtliche Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt worden sind oder wenn solche Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen geboten sind (§ 30 BImSchG).

Nach TA Lärm, Nr. 7.4 sind bei der Zulassung und Überwachung von Anlagen auch Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von den Betriebsgrundstücken zu berücksichtigen.

3.2 Gebietsbezogene Überwachung

Luftqualitätsüberwachung

Im Bereich der Luftreinhalteung ergeben sich Überwachungspflichten aus der 22. BImSchV und § 44 BImSchG. Die zuständigen Behörden haben gemäß § 10 22. BImSchV die Luftqualität für die gesamte Fläche ihres Landes in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend zu beurteilen. Für diese Beurteilung ist nicht generell eine Messung erforderlich, unter bestimmten Voraussetzungen kann auch auf Modellrechnungen oder Schätzverfahren zurückgegriffen werden (§ 10 Abs. 4 22. BImSchV). Das Luftqualitätsmonitoring der 22. BImSchV erstreckt sich allerdings nur auf die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe. Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind nach § 44 BImSchG als Untersuchungsgebiete auszuweisen. In diesen Untersuchungsgebieten sind auch solche Luftverunreinigungen, die nicht schon aufgrund der Verpflichtung in der 22. BImSchV festgestellt worden sind, zu ermitteln und die bedeutsamen Umstände für die Entstehung und die Ausbreitung festzustellen (§ 44 Abs. 2 BImSchG). Die meisten Länder haben Untersuchungsgebiete festgelegt²¹. Die für diese Gebiete angelegten Emissionskataster enthalten Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung sowie die Austrittsbedingungen von Luftverunreinigungen bestimmter Anlagen und Fahrzeuge, die je nach Lage des Plangebiets Anhaltspunkte für die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans liefern können.

Die Nutzbarkeit der Luftqualitätsüberwachung hängt u.a. auch von der Lage und der Zahl der Messstationen ab. Anlage 2 der 22. BImSchV enthält Vorgaben zur Lage der Probenahmestellen. Unter anderem sollten danach die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, im Allgemeinen so gelegt werden, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 200 qm bei Probenahmestellen für den Verkehr und mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ sind. Die Probenahmestellen sollten zudem auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind. Gesonderte Anforderungen bestehen für Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder zum Schutz der Vegetation vorgenommen werden. Anlage 3 der 22. BImSchV enthält Regelungen zur Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.

²¹ Überblick bei *Jarass*, BImSchG, § 44 Rn. 9.

Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung und topographischer oder sonstiger Hindernisse für die Ausbreitung von Luftschadstoffen können, wie bereits im Rahmen der Umweltprüfung, auf dieser Grundlage auch dann Rückschlüsse gezogen werden, wenn die Messstationen nicht unmittelbar im Baugebiet oder daran angrenzend liegen. In hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung kritischen Fallkonstellationen (z.B. Verbauung der Durchlüftungsmöglichkeit oder Vorhaben mit starker Zunahme der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen in bereits vorbelasteten Situationen) kommt es demgegenüber auf spezifischere Ermittlungen an. Wichtiger Parameter hierfür ist das Verkehrsaufkommen, von dem auch die Berechnungsmodelle zur Ermittlung der Luftschadstoffbelastung ausgehen. Das bestehende Messnetz nach der 22. BImSchV reicht hierfür regelmäßig nicht aus. Zum Teil kann aber auf Erhebungen zur Verkehrsmenge zurückgegriffen werden, die in anderem Zusammenhang angestellt werden.

Lärmkartierung

Auch für die Lärmbelastung bestehen systematische Erfassungs- und Überwachungsmechanismen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. In Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie²² ist nach § 47c Abs. 1 BImSchG die Aufstellung von Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2007 und für Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2012 erforderlich. Das Gleiche gilt für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken mit einem bestimmten Verkehrsaufkommen. Die Lärmkarten werden nach § 47c Abs. 4 BImSchG mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Ob diese Erhebungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen hilfreich sind, muss abgewartet werden. Besser geeignet als Anknüpfungspunkt für die von Anlagen ausgehenden Lärmbelastungen dürfte die ordnungsbehördliche Überwachung der Immissionsschutzbehörden sein. Ist es im konkreten Fall angezeigt, sich bei der Überwachung mit den vom Verkehr ausgehenden Lärmbelastungen zu befassen, wird die Erfassung des Verkehrsaufkommens in der Regel sachgerecht sein. Die Lärmkartierung leitet ihre Lärmberechnungen grundsätzlich aus den Annahmen zu den Verkehrsmengen ab. Die Kartierung kann deshalb nur so gut sein wie die zugrunde liegenden Verkehrszahlen. Bisher werden solche Zahlen aber im Wesentlichen nur im Hauptverkehrsstraßennetz systematisch erhoben.

4. Naturschutzrechtliche Überwachungspflichten

4.1 Ordnungsbehördliche Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden

Auch die Naturschutzbehörden sind für die Aufsicht über die Einhaltung der einschlägigen Fachgesetze zuständig und nehmen insoweit die Aufgaben einer Ordnungsbehörde wahr. So heißt es z.B. in Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich, dass die Naturschutzbehörden die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften beste-

²² Richtlinie 2002/49/EG v. 25.6.2002, ABI EG, L 189/12.

henden Verpflichtungen überwachen und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft treffen²³. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Ge- und Verbote bei unter Schutz gestellten Gebieten und Einzelobjekten (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), Schutzgebieten oder gesetzlich besonders geschützten Arten und Biotopen. Die Regelungen zur Überwachung sind allerdings in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet. In Baden-Württemberg können auch andere Behörden, insbesondere die Organe der Bauüberwachung und des Feld-, Fischerei-, Forst- und Jagdschutzes, in die Überwachung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen einbezogen werden²⁴.

Einige Länder haben eigene Landschaftsüberwachungsdienste eingerichtet²⁵. Diesen Diensten obliegt die Überwachung des Außenbereichs hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken. Der Landschaftsüberwachungsdienst hat auch die Aufgabe, die Polizei und die Naturschutzbehörden zu unterstützen, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zum Schutze der Natur und der Pflege der Landschaft, deren Übertretung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist, festzustellen, zu melden und bei der Aufklärung mitzuwirken.

4.2 Ausgleichsflächenverzeichnisse

Zum Teil sehen die Landesnaturschutzgesetze die Verpflichtung vor, die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen katastermäßig zu erfassen. Zu diesem Zweck haben z.B. in Nordrhein-Westfalen die für die Festsetzung zuständigen Behörden den Kreisen und kreisfreien Städten als Untere Landschaftsbehörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen²⁶. Erfasst werden aber nur planexterne Ausgleichsflächen, die 500 m² oder mehr umfassen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein Pilotprojekt zur Einrichtung eines Ausgleichsflächenkatasters. Auch in Bayern sind die „für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen“ im „Ökoflächenkataster“ zu erfassen²⁷. Das Kataster wird beim Bayerischen Landesamt für Umwelt geführt. Die Gemeinden haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln, wenn Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

23 § 56 LNatG M-V, ähnlich § 36 ThürNatG; § 5 NatSchG BW, § 9 Abs. 1 Nr. 2 LG NW.

24 § 55 Abs. 4 NatSchG BW.

25 § 43 ThürNatG; in Nordrhein-Westfalen „Landschaftswacht“, § 13 LG NW.

26 § 6 Abs. 8 LG NRW.

27 Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG.

4.3 Überwachung in geschützten Gebieten und von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

Zum Teil werden in den einschlägigen Landesnaturschutzgesetzen spezielle Regelungen zur Überwachung von geschützten Gebieten getroffen, die die Beobachtung der Entwicklung dieser Gebiete und die regelmäßige Dokumentation vorschreiben²⁸. In den Schutzgebieten gelten spezielle Ge- und Verbote, deren Einhaltung von der Naturschutzbehörde zu überwachen ist. Nicht überall ausdrücklich vorgeschrieben, aber allgemein eingeführter fachlicher Standard ist die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für ausgewiesene Schutzgebiete. Die Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungspläne obliegt i.d.R. ebenfalls den Naturschutzbehörden. Diese haben die ausgewiesenen Gebiete zu betreuen und die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu kontrollieren. Explizit geregelt ist dies aber nur in wenigen Ländern. So sind z.B. in Thüringen in den Pflege- und Entwicklungsplänen nicht nur die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sondern auch die Betreuung und Kontrolle festzulegen²⁹. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Begriff der Betreuung geschützter Gebiete im Gesetz konkret bestimmt. Danach beinhaltet die Betreuung eines Schutzgebietes u.a. auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume³⁰. Die Betreuung umfasst damit die Überwachung der Veränderungen von Natur und Landschaft innerhalb der Schutzgebiete.

Eine spezielle Regelung zur Art der Überwachung findet sich in Bayern. Die Untere Naturschutzbehörde soll dort einmal im Jahr die in ihrem Gebiet befindlichen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile begehen lassen³¹.

Bei der Betreuung der Schutzgebiete kooperieren die Naturschutzbehörden häufig mit ehrenamtlichen Personen aus dem Bereich der Naturschutzverbände³². Zum Teil werden solche Kooperationen in den einschlägigen Landesgesetzen explizit angesprochen. So kann die Betreuung von Naturschutzgebieten, von anderen geschützten Gebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen in Mecklenburg-Vorpommern natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, in bestimmtem Umfang übertragen werden³³.

Daneben kennen einige einschlägige Landesgesetze die Bestellung so genannter Naturschutzwarte für ein bestimmtes Gebiet³⁴. Die Naturschutzwarte haben die Naturschutzbehörde z.B. in Mecklenburg-Vorpommern über alle nachteiligen Veränderungen in

28 Z.B. § 32 Abs. 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Nr. 3 LNatG M-V. In Thüringen werden nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG Betreuung und Kontrolle in den Pflege- und Entwicklungsplänen geregelt.

29 § 43 ThürNatG.

30 § 32 Abs. 4 LNatG M-V.

31 Art. 50 Abs. 4 BayNatSchG.

32 Vgl. die ausdrückliche Regelung in § 43 Abs. 2 ThürNatG

33 § 32 Abs. 1 und 2 LNatG M-V.

34 In Baden-Württemberg ist die Berufung von Naturschutzwarten nicht auf unter Schutz gestellte Gebiete beschränkt (§ 52 NatSchG BW). Dies gilt auch für Bayern, wo anstelle von Naturschutzwarten Hilfskräfte als Naturschutzwacht eingesetzt werden können (Art. 43 BayNatSchG).

Natur und Landschaft zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Sie haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, abzuwehren sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken³⁵. In Baden-Württemberg können auch hauptamtliche Hilfskräfte für den Außendienst als Naturschutzdienst bestellt und mit den vorgenannten Aufgaben betraut werden³⁶.

In Nordrhein-Westfalen ist die dortige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in die Überwachung eingebunden und dafür zuständig, die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen³⁷. Die Anstalt hat zudem die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten. Die Betreuung obliegt daneben auch den Unteren Landschaftsbehörden. Zudem gibt es in Nordrhein-Westfalen so genannte Biologische Stationen. Diese sind in die Betreuung von Schutzgebieten, die Durchführung von Bestandserfassungen und -Bewertungen sowie in die Ermittlung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen besonders geschützter und streng geschützter Arten einbezogen. Aufgrund der Größe des Landes und der räumlichen Distanz des Sitzes der Anstalt zu den relevanten Landschaftsräumen erfolgen die Monitoringmaßnahmen häufig nicht direkt durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten sondern über geförderte Bestandserfassungen durch die Biologischen Stationen bzw. durch Gutachten³⁸.

Ein anderer Überwachungsansatz setzt auf die Mitwirkung der Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke in den Schutzgebieten. So haben Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte in Bayern und Baden-Württemberg Schäden in Naturschutzgebieten oder an Naturdenkmälern unverzüglich der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen³⁹.

Diese naturschutzbehördliche Überwachung ist bei der Planung des Monitorings durch die Gemeinde immer dann von Bedeutung, wenn wegen der Lage des Plangebiets unvorhergesehene Auswirkungen auf eine unter Schutz stehende Fläche oder einen geschützten Landschaftsbestandteil nicht vollständig auszuschließen sind. Die Gemeinden sind bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans verpflichtet, sich mit den Auswirkungen der Planung auf die unter Schutz gestellten Gebiete zu befassen und nachteilige Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Auswirkungen sind dann allerdings in der Regel nicht im Plangebiet sondern in dem unter Schutz stehenden Gebiet zu beobachten und unterliegen damit der naturschutzbehördlichen Überwachung. Die Gemeinden sind insoweit bei der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Überwachung der Naturschutzbehörden entlastet. Dies gilt auch für die Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung, d.h. für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete. Ergänzende Überwachungsmaßnahmen können allerdings dann

35 § 59 Abs. 2 LNatG M-V; ähnlich § 43 Abs. 2 ThürNatG.

36 In Baden-Württemberg ist die Berufung von Naturschutzwarten nicht auf unter Schutz gestellte Gebiete beschränkt. § 52a NatSchG BW.

37 § 14 LG NW.

38 Thies, Abteilungsleiter Grünflächen der Stadt Krefeld, zugleich Untere Naturschutzbehörde, mündliche Auskunft vom 9. Februar 2006.

39 § 55 Abs. 1 NatSchG BW; Art. 50 Abs. 1 und 5 BayNatSchG

angezeigt sein, wenn die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die unter Schutz gestellten Gebiete mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist.

4.4 Artenschutzrechtliches Befreiungserfordernis

Die Naturschutzbehörden sind auch für die Überwachung der sich aus § 42 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtliche Verbote zuständig. Ausnahmsweise kann die Realisierung eines Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Befreiung auf der Grundlage von § 62 Abs. 1 BNatSchG voraussetzen. Selten wird es in solchen Fällen um das gesamte Plangebiet gehen, sondern lediglich darum, dass die Realisierung einzelner Vorhaben im Plangebiet nur unter Beachtung der sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Beschränkungen möglich ist. Häufig wird eine Realisierung des Vorhabens auch ohne artenschutzrechtliche Befreiungen möglich sein, wenn das Vorhaben in geeigneter Weise auf die Erfordernisse des Artenschutzes Rücksicht nimmt⁴⁰. Setzt die Umsetzung allerdings im Einzelfall eine Befreiung von den Naturschutzrechtlichen Verboten voraus, muss bereits im Planaufstellungsverfahren geklärt werden, ob objektiv eine Befreiungslage vorliegt, und die zuständige Behörde eine solche Befreiung in Aussicht stellt.

Die Entscheidung über eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten obliegt den Naturschutzbehörden. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung. Die Behörde „kann“ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen befreien. Die Befreiung kann deshalb nach § 36 Abs. 2 VwVfG mit Auflagen verbunden werden. Auflagen dürfen dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen und müssen nach den Umständen des Einzelfalles verhältnismäßig sein. Grundsätzlich kommen im Falle einer artenschutzrechtlichen Befreiung Auflagen auch zur Sicherung des Erfolgs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Überwachung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Betracht. Ein Bebauungsplan, der in eine solche objektive Befreiungslage hinein festgesetzt wird, wird diese Erfordernisse in vielen Fällen bereits aufgreifen, da die Klärung der Befreiungslage bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans erfolgen muss⁴¹. Bei zwei der untersuchten Bebauungspläne wurden dementsprechend bereits im städtebaulichen Vertrag Regelungen zur Sicherung und zur Überwachung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit artenschutzrechtlicher Bedeutung getroffen (Anhang I, Beispiele Nr. 9 u. 11).

5. Bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren

Das Bauordnungsrecht dient der Überwachung von Bauvorhaben und ist deshalb für die Durchführung von Bebauungsplänen von zentraler Bedeutung. Bauvorhaben werden – soweit nicht freigestellt – gegenüber der Bauaufsichtsbehörde angezeigt oder von ihr genehmigt. Bei von der Genehmigung oder Anzeige freigestellten Vorhaben gilt zumindest die allgemeine Überwachungspflicht der Behörden, die allerdings verfahrensrecht-

⁴⁰ Reidt, Olaf, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7: Aufl., Rn. 83.

⁴¹ BVerwG Beschl. v. 25.8.1997 – 4 NB 12.97 -, juris; Gellermann, Martin, Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in NuR 2003, 385 (391); Kuschnerus, Ulrich, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Aufl., S. 250.

lich nicht (mehr) untersetzt ist. Es stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse eine Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens erlangt und inwieweit diese Erkenntnisse Aufschluss über unvorhergesehene Umweltauswirkungen haben kann.

Wichtiger Anknüpfungspunkt für die Überwachung der Umweltauswirkungen könnte die Schlussabnahme der Bauvorhaben sein. Eine Schlussabnahme ist allerdings in der Regel nicht mehr Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme. Der Bauherr hat lediglich spätestens zwei Wochen vorher die Aufnahme der Nutzung des Gebäudes anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn die bauliche Anlage, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind. Zu diesem Zeitpunkt sind üblicherweise die Außenanlagen, insbesondere die geplanten Anpflanzungen, noch nicht oder nicht vollständig hergestellt. Selbst wenn die Bauaufsicht oder ein Prüfsachverständiger eine Schlussabnahme vornehmen würde, kann deshalb nicht erwartet werden, dass Erkenntnisse über unvorhergesehene Umweltauswirkungen und insbesondere zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewonnen werden können.

Zu beachten ist auch, dass in einigen Bundesländern mittlerweile das Schlusspunktprinzip aufgegeben wurde. Dies bedeutet, dass die Bauaufsicht sich nur noch auf die Überwachung der im engeren Sinne baurechtlichen Vorschriften bezieht. Eine formelle Konzentration der diversen, u. a. auch umweltrechtlichen Anforderung, findet im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren nicht mehr statt. So regelt § 58 MBO, dass die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Soweit Anpflanzungen oder andere der Vermeidung, Verringerung oder dem Ausgleich von Umweltauswirkungen dienende Maßnahmen auf dem Baugrundstück als Auflage zur Baugenehmigung erteilt wurden, könnte unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Anordnung eines Pflanzgebotes nach § 178 BauGB die Auffassung vertreten werden, dass die Gemeinden zuständig und die Bauaufsichtsbehörde wegen dieser anderweitigen Zuständigkeit nicht verpflichtet ist, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen. Diese Auffassung ist aber nicht überzeugend, da die entsprechenden Maßnahmen aus dem Bebauungsplan als akzessorische Festsetzung mit dem baulichen Vorhaben verknüpft sind. Ob und auf welche Weise die Bauaufsicht ihrer Überwachungspflicht nachkommt, liegt allerdings in ihrem Ermessen. Das gleiche gilt auch für die Frage der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen durch Befestigungen und Nebengebäude, die häufig erst nach und nach erfolgt. Die Schlussabnahme kann deshalb keine Erkenntnis über den tatsächlichen Grad der Bodenversiegelung, über die plankonforme Umsetzung der Regenwasserversickerung etc. und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen bieten.

Erkenntnisse zu den vorgenannten Umweltauswirkungen kann nur eine Ortsbesichtigung einige Zeit nach Bezug der Gebäude liefern. Ob diese von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird, wird im Einzelfall abzustimmen sein. Jedenfalls dürfte der Verweis auf die Instrumente und Verfahren des Bauordnungsrechts ohne eine solche Abstimmung ungeeignet sein, wenn die Begehung des Gebietes als Maßnahme zur Informationsgewinnung beim Monitoring für erforderlich gehalten wird.

6. Sonstige fachbehördliche Überwachungsverfahren

6.1 Straßenbaulast

Der Träger der Straßenbaulast von Bundesfernstraßen ist für Unterhaltung und Verbesserung der in seiner Baulast liegenden Straßen zuständig. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe wird von den Straßenbaubehörden eine ganze Reihe unterschiedlicher Erhebungen über Verkehrsströme vorgenommen, die wertvolle Erkenntnisse auch für die Umweltauswirkungen, die als Folge der Durchführung eines Bebauungsplans eintreten, liefern können. Es gibt z.B. an Ortsein- bzw. -ausgängen von Bundesstraßen Dauerzählstellen. In größeren Zeitintervallen (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern alle fünf Jahre) finden auch an Landes- und Kreisstraßen Verkehrszählungen zur Fortschreibung von Verkehrsmengenkarten statt. Auch können Verkehrszählungen veranlasst werden, um den Bedarf einer Umgehungsstraße zu begründen⁴² oder um sachgerecht auf die Beschwerden von Anwohnern reagieren können. Im Einzelfall können auch lärmtechnische Gutachten erstellt werden, um Entscheidungsgrundlagen für die Straßenbaubehörde zu schaffen.

6.2 Überwachung der Straßenverkehrsbehörde

Als Ordnungsbehörde für den Straßenverkehr werden die Straßenverkehrsbehörden tätig. Diese entscheiden z.B. über das Aufstellen von verkehrsbeschränkenden Straßenschildern und überwachen die Einhaltung der sich daraus ergebenden Beschränkungen. Grundlage solcher Entscheidungen ist die Ermittlung von Sachverhalten, die durchaus Erkenntnisse über das Vorliegen von unerwarteten Umweltauswirkungen haben können (z.B. Verbot des Schwerverkehrs zur Vermeidung von Erschütterungen etc.). Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Allianz Arena“ in München könnte die Verkehrsbehörde bzw. die Verkehrspolizei eine wichtige Rolle zur Erfassung etwaigen Parksuchverkehrs spielen.

6.3 Denkmalschutzrechtliche Überwachungs- und Kontrollverfahren

Für Bodendenkmale, die während Bauarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten besondere Bestimmungen des landesrechtlich geregelten Denkmalschutzrechtes. In diesem Fall sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund bis zur Prüfung durch die Denkmalschutzbehörde unverändert zu belassen. Zum Teil ist diese „Veränderungssperre“ auf wenige Tage befristet⁴³. Das Denkmalrecht enthält damit eigene Überwachungspflichten und -Verfahren. Die Gemeinden müssen von der Wirksamkeit dieser Überwachungssysteme ausgehen. Demgemäß finden sich in zahlreichen Bebauungsplänen Hinweise auf die landesrechtlichen Erfordernisse beim Fund von Bodendenkmalen.

⁴² Förderung einer Umgehungsstraße z.B. in Güstrow.

⁴³ Z.B. fünf Tage nach Zugang der Anzeige in Mecklenburg-Vorpommern.

Zusammenfassung des Kapitels

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass für die meisten der zu überwachenden Umweltauswirkungen bereits auf vorhandene Überwachungsstrukturen zurückgegriffen werden kann. Anzusprechen sind hier z.B. die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes und des Wasserrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung einer Bodenverunreinigung nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetz und der einschlägigen Landesgesetzen sowie für den Fall der Entdeckung eines Bodendenkmals nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen. Schließlich gibt es eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, die auf eine kontinuierliche Erfassung des Umweltzustands hinsichtlich bestimmter Parameter gerichtet sind. Relevant sind z.B. die Betreuungs- bzw. Managementaufgaben für die Schutzgebiete insgesamt und insbesondere für die FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete sowie die nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einzuführenden bzw. eingeführten Überwachungssysteme, die Luftqualitätsüberwachung nach der 22. BImSchV sowie die Umgebungslärmkartierung nach § 47c BImSchG.

IV. Analyse der untersuchten Bebauungspläne

Berücksichtigt wurden insgesamt 20 Bebauungspläne und zwar aus Güstrow und München vier Pläne und aus den anderen Fallstudienstädten jeweils drei Pläne. Die Fläche der Bebauungsplangebiete variiert zwischen 1 ha und 74 ha. Die Größenverteilung ist Tabelle 1 zu entnehmen. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Komplexität und Intensität der Umweltauswirkungen einerseits und der Größe der Plangebiete ist nicht erkennbar. Die Art der Umweltauswirkungen hängt vielmehr erwartungsgemäß von der jeweiligen Lage des Plangebiets und der vorgefundenen Umweltsituation und schließlich auch von der beabsichtigten Nutzung des Gebiets ab. Bei Wohngebieten gehen von dem Bebauungsplan in der Regel lediglich nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Hier spielen allerdings häufig in das Gebiet hinwirkende vorgefundene Belastungen von außen eine Rolle. Besonders häufig sind hier Verkehrslärmkonflikte, auf die schon im Aufstellungsverfahren durch Lärmschutzmaßnahmen reagiert werden muss. Bei gewerblichen Nutzungen spielen die von der Nutzung selbst ausgehenden Emissionen und sonstigen Beeinträchtigungen eine zentrale Rolle. Insoweit greifen häufig aber die fachgesetzlich geregelten Überwachungsmechanismen (vgl. hierzu Kapitel V).

Größe der untersuchten Bebauungsplangebiete

<i>Größe</i>	<i>Anzahl der Bebauungspläne</i>
< 2 ha	3 Pläne
2 bis 5 ha	7 Pläne
5 bis 10 ha	keine
10 bis 20 ha	5 Pläne
> 20 ha	4 Pläne

Nur in sechs Fällen handelt es sich um die Überplanung eines Baugebietes, bzw. einer Baulücke, in zwei dieser Fälle trifft dies allerdings nur auf Teilbereiche des Bebauungsplangebietes zu. Bei zwei Bebauungsplänen geht es um die Bestandssicherung, in zwei weiteren Fällen um die Wiedernutzung einer Brachfläche. Ganz überwiegend handelt es sich also um Fälle einer erstmaligen Entwicklung im bisherigen Außenbereich. Die mit den Bebauungsplänen angestrebte Nutzungsstruktur ist Tabelle 2 zu entnehmen. Bei neun der untersuchten Bebauungspläne ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags beabsichtigt oder bereits erfolgt.

Baugebietstypen der einbezogenen Bebauungspläne

<i>Baugebietstyp</i>	<i>Anzahl der Bebauungspläne</i>
WA-Gebiete	8 Pläne
GE/GI-Gebiete	5 Pläne
SO Sport/Freizeit	2 Pläne
MK/SO Bürogebäude	1 Plan
SO Windfarm	1 Plan
SO Bioenergiepark	1 Plan
SO Krankenhaus	1 Plan
Ausgleichsfläche	1 Plan

Die Analyse der 20 untersuchten Bebauungspläne orientiert sich an folgenden Fragen:

- Welche Kriterien werden für die Planung der Überwachungsmaßnahmen herangezogen?
- Erfolgt die Überwachung anhand einfacher Anhaltspunkte oder Indikatoren?
- Wann werden die Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, werden diese Wiederholt und wie lange dauert das Monitoring?
- Werden die Überwachungs- und Monitoringpflichten der Behörden zur Reduzierung des Überwachungsaufwands genutzt?
- Wie gestaltet sich der Aufwand für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen?

Die Überwachungskonzepte divergieren abhängig von den Erfordernissen und Anhaltspunkten des jeweiligen Bauleitplans und der unterschiedlichen Relevanz und Betroffenheit einzelner Schutzgüter und Wirkungsbereiche ganz erheblich. Von Bedeutung dabei ist zudem die Sensibilität bestimmter Schutzgüter, die bereits im Aufstellungsverfahren erkannt wird. Eine Differenzierung nach dem Grad der Prognoseunsicherheit oder der für denkbar gehaltenen Prognoseabweichung, die im Grundlagenpapier angeregt wurde, spielt demgegenüber bei den Überlegungen zur Überwachung in den Fallbeispielen keine Rolle.

1. Kriterien für die Planung der Überwachungsmaßnahmen

Die Kriterien für die Planung der Überwachungsmaßnahmen werden bei der Analyse der Bebauungspläne deutlich. Vor allem ist der Frage nachzugehen, in welcher Weise bei den untersuchten Bebauungsplänen auf der Grundlage der prognostizierten Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter das Erfordernis von Überwachungsmaßnahmen geprüft und die geeigneten Überwachungsmaßnahmen abgeleitet werden. Dabei sind einheitliche strukturelle Merkmale erkennbar, die auch auf solche Umweltauswirkungen zu übertragen sind, die bei den ausgewählten und untersuchten Fallbeispielen nicht relevant waren.

Die Überlegungen zur Überwachung werden in allen Fallstudienstädten unmittelbar aus den Ergebnissen der Umweltprüfung abgeleitet. Maßnahmen zur Überwachung werden für solche Umweltauswirkungen vorgesehen, deren Eintritt nach der Umweltprüfung erwartet wird. Zudem werden auch solche Umweltauswirkungen in die Überwachung einbezogen, die durch bestimmte Maßnahmen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden. Auch insoweit gibt die Umweltprüfung den Rahmen der Überwachung vor.

Die Planung der Überwachung erfolgt dabei üblicherweise differenziert nach Schutzgütern. Dieses Vorgehen ergibt sich zwanglos aus der ebenfalls nach Schutzgütern gegliederten Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht. Es korrespondiert dabei mit der zumeist ebenfalls stark sektoral, nach Schutzgütern differenzierten Zuständigkeit von Behörden für bestimmte fachgesetzliche Überwachungsaufgaben. Die systematische Einbeziehung der Überwachungspflichten der Behörden wird so erheblich erleichtert.

In der Stadt München wurde das hier beschriebene Vorgehen bereits in einer Verwaltungsanweisung aufgegriffen, die derzeit verwaltungsintern abgestimmt wird. Wesentliches Element der Anweisung ist eine nach Schützgütern gegliederte Tabelle, denen Wirkungsbereiche, spezielle Monitoringmaßnahmen, Informationsquellen sowie die jeweils federführend zuständige Stelle und andere Informationsgeber zugeordnet sind. Diese Tabelle ist umfassend über den gesamten Bereich der in Betracht kommenden Umweltauswirkungen hinweg angelegt.

1.1 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

a) Verkehrsbedingte Umweltauswirkungen

Verkehrsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt spielen bei sehr vielen Bebauungsplänen eine wichtige Rolle. Dies zeigt auch die Querauswertung der untersuchten Fallbeispiele. Bei 10 der 20 Bebauungspläne waren die verkehrsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt im Planungsverfahren von Bedeutung. In der Regel handelt es sich dabei um verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen. In Einzelfällen kann auch die Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch den Straßenverkehr von Bedeutung sein (vgl. Anhang I, Beispiel Nr. 15). Soweit das Plangebiet in der Nähe von Schienentrassen liegt, kann auch der Schienenverkehr eine bedeutsame Quelle für erhebliche Umweltauswirkungen sein. Neben der Lärmbeeinträchtigung kann dann auch die Frage der Erschütterung eine Rolle spielen. Die Zunahme des Verkehrs und die damit einhergehende zusätzliche Belastung kann durch die geplante Nutzung des Baugebiets ausgelöst werden. Häufig ist das Baugebiet selbst nicht Auslöser der verkehrsbedingten Belastungen sondern diesen ausgesetzt. Es handelt sich dann also um einen auf das Plangebiet einwirkenden Belastungsfaktor (vgl. hierzu unten).

Straßenverkehr

Verkehrslärmbelastungen, die im Rahmen der Umweltprüfung erkannt werden, sind auf der Grundlage der einschlägigen Regelwerke zu beurteilen. Die 16. BImSchV wird beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen zugrunde gelegt. Geht es um die Planung eines Baugebietes, das Verkehrslärm ausgesetzt ist oder durch Ziel- und Quellverkehr die Ursache für die Zunahme verkehrsbedingter Umweltauswirkungen ist, wird die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau angewendet. Grenzwertüberschreitungen wird dann üblicherweise durch Festsetzung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes begegnet (Schallschutzfenster, Grundrissgestaltung, Schall abschirmende Bebauung etc.). Es handelt sich insoweit um Maßnahmen zur Verringerung und zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen. Entsprechende Beispiele finden sich auch in den untersuchten Bebauungsplänen (vgl. Anhang I, Nr. 5-7, 11, 13, 16 und 20).

Grundlage für die Prognose der verkehrsabhängigen Umweltauswirkungen sind die Annahmen zur Entwicklung des Verkehrs. Hierauf basieren die Berechnungsmodelle der einschlägigen Regelwerke für die Lärmprognosen. Aber auch bei der Beurteilung der Luftschadstoffbelastung kann die Zunahme des Verkehrs ein entscheidender Faktor sein (Vgl. Anhang I, Beispiel 15). Neben der Verkehrsmenge kommt es vor allem auf die Zu-

sammensetzung des Verkehrs, insbesondere auf den Anteil LKW-Verkehrs an dem gesamten Verkehrsaufkommen an.

Verkehrszählungen sind deshalb das geeignete Mittel, um die Prognose der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen zu überprüfen. Zum Teil können dabei bestehende Strukturen der Verkehrsmengenüberwachung genutzt werden. So gibt es etwa in Güstrow Dauerzählstellen im Ortseingang der Bundesstraßen. Alle fünf Jahre werden an den Landes- und Kreisstraßen zudem die Verkehrszahlen durch die Straßenbaubehörde zur Aktualisierung der Verkehrsmengenkarten vorgenommen. Auch in den anderen an der Untersuchung beteiligten Städten gibt es systematische Verkehrszählungen, die im Einzelfall genutzt werden können (vgl. Anhang I, Beispiel 7). Im Übrigen können die Verkehrszählungen im Aufwand einfach gehalten werden. Es gibt Beispiele, bei denen die Straßenbaubehörde in Amtshilfe für die Gemeinde tätig wird. In anderen Fällen gehören Verkehrszählungen zum üblichen Aufgabenspektrum der Stadtverwaltungen. Technisch gibt es die Möglichkeit, so genannte Zählmatten auszulegen, mit denen die Verkehrsbewegungen aufgezeichnet werden können, oder es wird von Mitarbeitern der Verwaltungen oder beauftragten Firmen gezählt. Verkehrszählungen werden zum Teil aber auch in Kooperation mit Schulen durch Schulklassen durchgeführt, indem die Verkehrszählung Teil einer Unterrichtseinheit wird.

Ob eine Überprüfung der Verkehrsprognosen erforderlich und angemessen ist, hängt von den Bedingungen des Einzelfalls ab. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Zunahme der verkehrsbedingten Lärmbelastungen nicht linear proportional zu der Entwicklung der Verkehrsmenge verläuft. Erst ab einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens kann in der Regel von einer erheblichen Zunahme der verkehrsbedingten Lärmbelastung gesprochen werden, soweit keine verstärkenden Faktoren (z.B. Lärmreflexion, hohe Vorbelastungen, überdurchschnittlicher LKW-Anteil) hinzukommen. Die Merkmalschwelle für eine Erhöhung des Lärms liegt bei etwa zwei dB(A). Eine Erhöhung um drei dB(A) entspricht einer Verdoppelung der Schallenergie. Hierauf weist z.B. die Stadt Gütersloh in der Begründung eines Bebauungsplans ausdrücklich hin (Anhang I, Beispiel 7). Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine in diesem Sinne erhebliche Zunahme der vom Verkehr ausgehenden Umweltauswirkungen nach der Lage der Dinge überhaupt möglich erscheint. Restriktionen können sich z.B. bereits aus der Dimensionierung der Verkehrsflächen ergeben.

Auch die Stadt München bezieht die Frage des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der Verkehrszunahme und der davon abhängigen Frage der Erheblichkeit der Lärmzunahme in ihre Überlegungen zum Monitoring ein. Die prognostizierte Zunahme des Verkehrs um etwa 2.000 Fahrzeugbewegungen am Tag bei einem der untersuchten Bebauungspläne führt zu einer Erhöhung der Lärmbelastungen um lediglich 0,5 dB(A), die für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist (Anhang I, Beispiel 15). Im Lärmgutachten soll nun auch dargelegt werden, ab welcher hinzukommenden Verkehrsmenge eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung vorliegen würde. Gleiches ist in dem genannten Fall für den Zusammenhang zwischen Zunahme der Verkehrsmenge und Luftschadstoffbelastung vorgesehen. Auf der Grundlage dieser Gutachten kann dann entschieden werden, ob Verkehrszählungen im konkreten Fall zur Überwachung erforderlich sind oder die maßgebliche hinzukommende Verkehrsmenge bereits wegen der zu geringen Dimensionierung der Straße ausgeschlossen ist.

Vor allem bei der Planung von Baugebieten, die in großem Umfang LKW-Verkehr auslösen können, kann ein relevanter Grund für eine Überschreitung der prognostizierten Lärmbelastungen auch von einer unerwartet hohen Zunahme des LKW-Verkehrs abhängen. Bei der Planung von Industrie- und Gewerbegebieten bestehen regelmäßig noch keine genaueren Kenntnisse darüber, welche Betriebe sich in diesem Gebiet ansiedeln und ob es sich um Betriebe handelt, die in großem Umfang LKW-Verkehr mit sich bringen. Gerade von Logistikbetrieben können erhebliche LKW-Verkehrsmengen verursacht werden. Dies war Anlass für die Stadt Krefeld, bei der Planung eines Industriegebietes trotz der erheblichen Vorbelastung eine Verkehrszählung zur Überprüfung der Prognose in das Überwachungskonzept aufzunehmen. Hierbei geht es dann vor allem um die Überprüfung des LKW-Anteils am Verkehrsaufkommen (Anhang I, Beispiele 11 u. 13).

Berücksichtigt werden kann auch, dass nach TA Lärm, Nr. 7.4 bei der Zulassung und Überwachung von Anlagen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von den Betriebsgrundstücken berücksichtigt werden müssen. Dabei müssen die zuständigen Immissionsschutzbehörden feststellen, ob durch den An- und Abfahrtverkehr der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens drei dB(A) erhöht wird, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmalig oder weitergehend überschritten werden. Die damit gewährleistete Überwachung des von einer Anlage ausgelösten Verkehrs kann im Einzelfall bei vorhabenbezogenen Planungen eine ausreichende Basis für die Überwachung der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen sein. Geht es allerdings um die von einer Mehrzahl von Anlagen ausgelösten Verkehrsmengen, greift dieser Ansatz zu kurz. Gleiches gilt auch, wenn im Rahmen der Überwachung festgestellt werden soll, wie Verkehrsmengen sich außerhalb des 500 m Radius verändern.

Diskutiert wurde im Rahmen der Untersuchung auch, ob auf das Plangebiet einwirkender Verkehrslärm bei der Überwachung zu berücksichtigen ist (Vgl. Anhang I, Beispiel Nr. 5). Insoweit handelt es sich um tatsächliche Vorbelastungen des Gebietes, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind und gegebenenfalls die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen erfordern. Der Verkehrslärm wird in diesen Fällen erst durch die Hinzuplanung der stöempfindlichen Nutzung zur schädlichen Umwelteinwirkung. Im Bereich des Immissionsschutzes definieren sich Umweltauswirkungen nicht allein vom Standpunkt des Emittenten. Umweltauswirkungen ergeben sich hier aus einer Bewertung der Emission unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit am Immissionsort. Die Planung einer schutzbedürftigen Nutzung kann deshalb Umweltauswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne erst auslösen. Aus diesem Grund müssen Immissionsbelastungen, die auf einen Bebauungsplan einwirken, als Ergebnis der Durchführung des Bebauungsplans angesehen werden. Sie können deshalb grundsätzlich auch für die Überwachung nach § 4c BauGB von Bedeutung sein.

Verkehrsentwicklung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt sind ein komplexer Sachverhalt, der seine Ursache in einer Vielzahl von Quellen und Zielen und in der Leistungsfähigkeit und Qualität der Netzstruktur haben kann. In der Regel wird hinsichtlich der auf ein Baugebiet einwirkenden externen verkehrsbedingten Umweltauswirkungen eine punktuelle Überwachung bezogen auf den einzelnen Bebauungsplan wenig sinnvoll sein. Sinnvoller ist es, die Verkehrsentwicklung großräumiger

zu erfassen. Anknüpfungspunkte hierfür kann z.B. die Fortschreibung von Lärmminde-
rungsplänen zu Umgebungslärmkarten, die Aufstellung oder Fortschreibung von Ver-
kehrsentwicklungsplänen und anderen Verkehrskonzepten oder auch die Fortschreibung
des Flächennutzungsplans sein. In diesem Sinne beabsichtigt die Stadt Ostfildern eine
Überprüfung ihres für den Entwicklungsbereich Scharnhäuser Park entwickelten Ver-
kehrskonzeptes durch eine Verkehrszählung. Die Überwachung erfolgt insoweit gebün-
delt für einen ganzen Stadtteil mit einer Vielzahl einzelner Bebauungspläne.

Parksuchverkehr

Verkehrsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf den Menschen
und seine Gesundheit können auch durch Parksuchverkehr z.B. im Umfeld großer Ver-
anstaltungsorte ausgelöst werden. So besteht z.B. bei einem Münchener Bebauungsplan
Besorgnis, dass in das Wohngebiet Parksuchverkehr hineingezogen werden könnte,
wenn – wie geplant – durch Öffnung eines U-Bahnhofs zum Plangebiet hin eine Fußwe-
geverbindung zu dem auf der anderen Seite der U-Bahntrasse liegenden Fußballstadion
„Allianzarena“ und dem geplanten „Kunstpark Nord“ geschaffen wird (Anhang I, Bei-
spiel 16). Im vorliegenden Entwurf der Begründung werden straßenverkehrsrechtliche
Regelungen wie zeitweise Zufahrtsbeschränkungen, Vereinbarungen mit dem Kunst-
parkbetreiber zum Parken oder verkehrsordnende Maßnahmen in Betracht gezogen und
zugleich darauf hingewiesen, dass diese nicht Gegenstand bauplanungsrechtlicher Re-
gelungen sein können. Diese Maßnahmen sollen bei „Bedarf“ geprüft werden. Es han-
delt sich um klassische Abhilfemaßnahmen.

Schienenverkehr

Bei einem der untersuchten Bebauungspläne ergeben sich erhebliche Vorbelastungen
durch den unmittelbar angrenzenden Schienenverkehr (Anhang I, Beispiel 15). Relevant
werden hier vor allem Lärm und Erschütterungen. Bereits bei der Ausgangsbewertung
wird auf die bei der DB AG vorliegenden Daten zum Schienenverkehrsaufkommen auf-
gebaut. Die Bereitstellung entsprechender Daten durch die DB AG erfolgt gegen Entgelt.
Die Überwachung der durch den Schienenverkehr ausgelösten Auswirkungen auf die
Umwelt muss wie beim Straßenverkehr an die Entwicklung der Verkehrsmenge geknüpft
werden. Hierzu seitens einer Gemeinde eigene Erhebungen durchzuführen wäre unnö-
tige Doppelarbeit. Geprüft wird, ob die erforderlich Daten auch beim Eisenbahnbundes-
amt verfügbar sind. In diesem Fall müssten sie kostenfrei bereitgestellt werden. Das Ei-
senbahnbundesamt ist als Behörde nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die erforderli-
chen Informationen über nachteilige Umweltauswirkungen zu geben.

b) Von Anlagen ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen

Die von Anlagen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen unterliegen der
Überwachung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Dies be-
trifft sowohl solche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, als
auch Anlagen im Sinne von § 22 BImSchG, die keiner immissionsschutzrechtlichen Ge-
nehmigung bedürfen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art,

Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Von Anlagen ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen spielen vor allem bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten eine wichtige Rolle. Auch bei Planungen von anderen Baugebieten können die Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein, wenn in Nachbarschaft zum Plangebiet entsprechende Anlagen vorhanden oder zulässig sind. Dabei kann es um alle von einer Anlage verursachten Immissionen wie z.B. Lärm, Luftverunreinigung, Gerüche etc. gehen. Solche Konstellationen lagen bei einigen der in die Untersuchung einbezogenen Bebauungspläne vor. Sie führen bei der Planung von Industrie- und Gewerbegebieten häufig zur räumlichen Gliederung nach dem Störgrad von Anlagen. Welcher Art die von einem Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden Belastungen sind, kann bei der Aufstellung des Bebauungsplans in der Regel noch nicht prognostiziert werden. Dass Umweltauswirkungen z.B. durch Luftverunreinigungen grundsätzlich in dem für Industriegebiete tolerablen Bereich zulässig sind, steht bei Aufstellung des Bebauungsplans zwar fest. Art und Umfang der Umweltauswirkungen sind aber innerhalb dieses abstrakten Rahmens unvorhersehbar und damit potenzieller Gegenstand der Überwachung.

Die Überwachung der von Anlagen verursachten Immissionen erfolgt bereits nach den Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes, also insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Auflagen zum Betrieb einer Anlage und zu deren Überwachung festgelegt werden¹. Diese Abschichtung zwischen Bebauungsplan- und Zulassungsverfahren kann für die Überwachung der Durchführung des Bebauungsplans genutzt werden. Die Gemeinden können bei der Konzeption der nach § 4c BauGB gebotenen Überwachung hierauf verweisen. Wie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Immissionsschutzbehörden bereits vor Einführung des § 4c BauGB praktisch erfolgte, kann an dem Bebauungsplan „Bredentiner Weg“ der Stadt Güstrow verdeutlicht werden (Anhang I, Beispiel 1). Hier gab es Bürgerbeschwerden wegen der von einem Getreide verarbeitenden Betrieb ausgehenden Staubbelastungen. Die Stadt hat diese Beschwerden an die zuständigen Immissionsschutzbehörden weitergeleitet, die nach Prüfung und Klärung vor Ort Immissionsschutzauflagen erteilte. Es handelte sich dabei um einen Betrieb, der keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedurfte. Dies ist insoweit von Bedeutung, als die Zuständigkeiten in diesen Fällen häufig von denen für BImSchG-genehmigungspflichtige Anlage abweichen.

Nur bei einem der in die Untersuchung einbezogenen Bebauungspläne wurden für die von Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen gesonderte Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Planung eines Industriegebietes (Anhang I, Beispiel Nr. 11). Der Umweltbericht sieht hier zur Überwachung der anlagebezogenen Geruchs- und Lärmimmissionen eine Überprüfung durch Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vor. Eine solche Messung erscheint aus der Ex-Post-Betrachtung nicht als erforderlich, da die Einhaltung der sich aus den Festsetzungen ergebenden Beschränkungen im Rahmen der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren überprüft und durch die Immissionsschutzbehörden zu überwachen sind. Die im Bebauungsplan festgesetzte Kontingentierung für

¹ Vgl. hierzu Teil A, Kapitel III, Abschnitt 3.1.

Schall und Gerüche geht von einer Gesamtbelastung aus, die bei Einhaltung der Kontingente nicht überschritten wird, so dass auch hinsichtlich der Summenwirkung der einzelnen emittierenden Anlagen keine Überraschungen zu erwarten sind.

Als Anhaltspunkt für das Vorliegen unerwarteter, von dem Baugebiet ausgehender Luftverunreinigungen wird im Fall des Bebauungsplans „Bredentiner Weg“ der Stadt Güstrow im Übrigen auf die Luftgüteberichte der LUNG verwiesen. Die Messstelle liegt zwar in einiger Entfernung. Höhere Schadstoffemissionen könnten sich aber auf Grund der Hauptwindrichtung an der Messstelle auswirken. Die Immissionsschutzbehörde stützt ihre eigene anlagenbezogene Überwachung allerdings nicht auf die Ergebnisse der Messstelle.

Blendeffekte, Schattenwurf, Eisschlag

Ein untersuchter Bebauungsplan hat die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im bisherigen Außenbereich zum Gegenstand (Anhang I, Beispiel Nr. 10). Im Rahmen der Umweltprüfung spielten neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und möglichen Lärmbeeinträchtigungen die Auswirkungen durch Blendeffekte, Schattenwurf und Eisschlag eine Rolle. Diese Auswirkungen können gutachterlich im Rahmen der Umweltprüfung mit ausreichender Sicherheit geklärt und durch technische Vorkehrungen (Blendeffekte durch spezielle Beschichtungen der Rotorblätter und Eisschlag) ausgeschlossen werden. Gezielte Maßnahmen zur Überwachung werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Sportlärm

Bei von vorhandenen Sportanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen wird keine spezifische Überwachungsmaßnahme für erforderlich gehalten (Anhang I, Beispiele Nr. 12 u. 19). Die Prognosen auf der Grundlage der 18. BImSchV sind in der Regel zuverlässig. Die Anlagen unterliegen den Anforderungen des BImSchG. Auflagen sind zu beachten und werden von der zuständigen Ordnungsbehörde überwacht. Die Ordnungsbehörden werden üblicherweise erst tätig, wenn konkrete Beschwerden vorliegen. Aus der Sicht der Städte besteht kein Erfordernis für ergänzende Überwachungsmaßnahmen. Demzufolge sei es ausreichend, wenn erst bei Beschwerden aus der Nachbarschaft reagiert werde.

Gerüche

Ähnliche Konstellationen wie bei der Beeinträchtigung eines Gebietes durch Luftverunreinigungen können sich auch bei auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsbelastungen ergeben (Anhang I, Beispiele Nr. 4, 6 u. 13). In diesen Fällen halten die Fallstudienstädte es für ausreichend, erst bei Vorliegen von Beschwerden der Betroffenen zu reagieren. Die Erfahrung zumindest in einigen Fallstudienstädten zeigt, dass Beschwerden von Anwohnern bzw. anliegenden Gewerbebetrieben ein geeigneter Indikator für unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind. Gerüche wirken sich gerade dadurch aus, dass sie von Anwohnern oder sonstigen Betroffenen als störend wahrgenommen werden. Solan-

ge also keine Beschwerden über entsprechende Störungen vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass Umweltauswirkungen durch störende Gerüche nicht vorliegen. Liegen demgegenüber Beschwerden vor, so wird die für Immissionsschutz zuständige Behörde tätig und sorgt durch Auflage oder im Einvernehmen mit dem Verursacher für Abhilfe.

Bei einem Bebauungsplan musste wegen der Nachbarschaft zu einem emittierenden Betrieb umfassend geklärt werden, ob die auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Belastungen zumutbar sind (Anhang I, Beispiele Nr. 6). Es wurden zu diesem Zweck umfassende Gutachten u. a. zur Lärmbelastung, zur Geruchsbelastung und zur Belastung durch Erschütterungen erstellt. Ergebnis dieser Gutachten ist u. a., dass bestehende Geruchsbelastungen durch die Abdeckung eines Mischbeckens des angrenzenden Gewerbebetriebs und teilfinanziert durch den Vorhabenträger ausgeräumt werden mussten. Die Stadt geht davon aus, dass die von dem bestehenden Gewerbebetrieb ausgehenden Belastungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Überwachungsregimes in ausreichender Weise überwacht werden. Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen werden insoweit nicht für erforderlich gehalten.

Elektromagnetische Strahlung

Bei einem der untersuchten Bebauungspläne (Anhang I, Beispiel Nr. 1) spielten die von einer vorhandenen Hochspannungsleitung ausgehenden Auswirkungen eine wichtige Rolle und führten zu einer erheblichen Modifizierung des Planungskonzepts. Diese war notwendig, um einen nach den technischen Bestimmungen erforderlichen 50 m breiten Schutzstreifen zu der 110-220 kV Freileitung zu ermöglichen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht zulässig. Auch konnte aufgrund fachlicher Regeln die Anlage großflächiger naturnaher Retentionsmulden in diesem Bereich nicht erfolgen.

Bei der nachträglichen Analyse im Rahmen der Untersuchung des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans stellt sich die Frage, ob die von der Freileitung auf die angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen einwirkende elektromagnetische Strahlung überwacht werden sollte. Eine solche Überwachung erscheint aus mehreren Gründen als unangemessen. Erstens hält der Bebauungsplan den von der Fachbehörde geforderten Schutzabstand ein. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein, allgemein gültige technische Regeln zu überprüfen. Zweitens konnte der Bebauungsplan ohne Messung der elektromagnetischen Strahlung sachgerecht abgewogen werden, da die technischen Anforderungen insoweit eingehalten wurden. Für die Überwachung der Umweltauswirkungen mehr zu verlangen als bei der Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren ist unangemessen. Die Gemeinden müssen sich darauf verlassen können, dass die Einhaltung der fachlichen Anforderungen ausreicht.

c) Sonstige auf das Plangebiet einwirkende Belastungsfaktoren

Luftverunreinigungen

Wie bei Lärmbelastungen spielen bei der Planung von schutzbedürftigen Baugebieten in einigen Fällen auch die bestehenden, von außen auf das Gebiet einwirkende Luftverun-

reinigungen eine Rolle. Soweit diese im Zusammenhang mit den Verkehrsmengen stehen, wurde hierauf bereits eingegangen. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob neben den sich aus dem Luftreinhalterecht ergebenden Überwachungserfordernissen in bestimmten Fallkonstellationen ergänzende Überwachungsmaßnahmen sachgerecht sein können. Dies kann allenfalls für besonders gelagerte Einzelfälle bejaht werden.

Um einen solchen Sonderfall handelt es sich bei dem unter der Nr. 11 im Anhang I dargestellten Beispiel. Die Messergebnisse an einer Messstation in unmittelbarer Nähe des Plangebiets belegen ausgesprochen hohe Belastungen mit Nickel und Chrom. Darüber hinaus wurde eine hohe Feinstaubkonzentration (PM 10) an einem Messpunkt in 1,6 km Entfernung festgestellt. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung wird für das Plangebiet aber nicht von einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ausgegangen. Kritisch wird die Vorbelastung allerdings in Hinblick auf die als Ausnahme im Industriegebiet vorgesehenen Betriebswohnungen angesehen. Die Zulässigkeit der Betriebswohnungen wird deshalb aufschiebend von der Bedingung abhängig gemacht, dass durch Messung der Luftschadstoffbelastung im Gebiet nachgewiesen wird, dass eine solche Nutzung unbedenklich ist.

d) **Verborgene Belastungsfaktoren**

Alllasten und sonstige Bodenverunreinigungen

Bei vorgefundenen Bodenbelastungen wird die Überwachung in der Regel den bodenschutzrechtlichen Verfahrenserfordernissen überlassen bleiben. So reicht z.B. bei dem Bebauungsplan „Scharnhäuser Park Teil 14“ der Stadt Ostfildern (Anhang I, Beispiel Nr. 20) die Kennzeichnung als Fläche mit Altlastenverdacht. Weitergehende Untersuchungen der Fläche und eventuell notwendige Maßnahmen werden dem mehrstufigen bodenschutzrechtlichen Erkundungs- und Sanierungsverfahren im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen überlassen.

Zum Teil enthalten die Bebauungspläne explizit Hinweise auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Verpflichtungen, insbesondere darauf, dass die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, soweit bei Erdbauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden (Anhang I, Beispiel Nr. 1, 8 u. 19).

Kampfmittel

Es gibt Bebauungspläne, bei denen Hinweise darauf bestehen, dass im Plangebiet Blindgänger aus dem zweiten Weltkrieg liegen könnten. Solche Erkenntnisse werden üblicherweise durch die Aufnahme entsprechender Hinweise in den Bebauungsplan aufgegriffen (Jena, Krefeld, München). Die Überwachung erfolgt dann im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren. Daneben werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. In einem Bebauungsplan findet sich hier der Hinweis, dass der Aushub in bestimmten Bereichen nur unter Aufsicht eines „Feuerwerkers“ (wegen möglicher Kampfmittelfunde) stattfinden darf (Anhang I, Beispiel Nr. 16).

e) Nicht umweltbezogene Auswirkungen

Gegenstand der Umweltprüfung und der nach § 4c BauGB gebotenen Überwachung sind nur umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Eine Abgrenzung zwischen umweltbezogenen und nicht umweltbezogenen Auswirkungen kann im Einzelfall schwierig sein. Im Rahmen der Untersuchung wurde diese Abgrenzung in einer Stadt thematisiert (München). Dabei ging es um die Einbeziehung des Belangs der Geschlechtergerechtigkeit und vor allem um den Zusammenhang zwischen Gesundheit und sozialen Bedingungen. Da sich der Belang der Geschlechtergerechtigkeit nicht unter den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belangen findet, die den Gegenstand der Umweltprüfung umreißen, sondern sich unter einer anderen Nummer des Belangekatalogs findet, handelt es sich um einen Belang, der unabhängig von seiner Abwägungserheblichkeit und kommunal- und gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht in den Bereich der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 4c BauGB fällt. Den Gemeinden steht es natürlich frei, eigens für diesen Belange Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen, die dann aber nicht mit § 4c BauGB begründet werden können.

1.2 Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

a) Schutz von Landschaftsbestandteilen

Zur Vermeidung oder zur Verringerung von Eingriffen in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden häufig Pflanzbindungen, die dem Schutz des Baumbestandes dienen, oder Flächen zum Schutz bestehender Biotopstrukturen festgesetzt. Seltener geht es um den Schutz von Naturdenkmälern und von unter Schutz gestellten Landschaftsbestandteilen. Dementsprechend gibt es bei den untersuchten Bebauungsplänen Beispiele dafür, dass erhaltenswerte Landschaftsbestandteile mit und ohne Schutzstatus sowie Naturdenkmäle wie z.B. wertvolle Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen betroffen sind. Soweit nicht bereits naturschutzrechtlich der Erhalt gesichert ist und entsprechende Kennzeichnungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, werden häufig Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Überwachung kann sich hier darauf richten, dass die bestehenden Restriktionen eingehalten werden.

Bei Bebauungsplänen mit festgesetzten Pflanzbindungen werden Ortsbesichtigungen zur Überwachung der Erhaltungsbindungen geplant. Soweit es um Naturdenkmäle und nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen unter Schutz gestellte Landschaftsbestandteile geht, greift die Überwachung der Unteren Naturschutzbehörde. Naturdenkmäle werden üblicherweise in einem festen Turnus (meist einmal jährlich) durch die Untere Naturschutzbehörde in Augenschein genommen. Eine Augenscheinnahme findet auch bei den geschützten Landschaftsbestandteilen statt, diese erfolgt in der Regel aber seltener.

Ein in die Untersuchung einbezogener Bebauungsplan zeigt, dass es im Einzelfall bei besonderen Fallkonstellationen weitergehende Anforderungen an die Überwachung geben kann. Dabei geht es um den Erhalt eines flächenhaften Naturdenkmäls, das ein Gewässersystem aus mehreren Teichen bildet und durch einen Quellbach gespeist wird. Dieses System wird als Folge der mit der Bebauung des angrenzenden Gebietes wahrscheinlichen Reduzierung der Quellschüttung beeinträchtigt. Um den Bebauungsplan

aufstellen zu können, mussten Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals verhindern. Insbesondere ist die Umleitung einer anderen Quelle in das beeinträchtigte Gewässersystem durch gewässerbauliche Maßnahmen geplant. Zudem wird es – und zwar schon unter den Bedingungen der früheren Rechtslage – seitens der Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten, die Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen². Diese Überwachungserfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern verboten sind und die Überwachung sicherstellen soll, dass diesem Verbot genüge getan wird. Die erste Erfassung soll unmittelbar vor Beginn der Einleitung des umgeleiteten Quellwassers stattfinden und über die Dauer von mindestens vier Wochen einmal wöchentlich wiederholt werden. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen die Messungen im monatlichen Rhythmus bis ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten fortgeführt werden. Die vorgenannten Regelungen sollen dem Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags aufgegeben werden.

Ein besonderes Schutzerfordernis ergibt sich schon nach den geltenden bautechnischen Standards für die Bauphase. Nach den technischen Regeln sind Schutzmaßnahmen erforderlich und es sicherzustellen, dass Baumaterialien ohne Gefährdung der Landschaftsbestandteile transportiert und gelagert werden. Dies ist allerdings wie ein Beispiel der Stadt Krefeld zeigt, nicht immer erfolgreich. Dort kam es während der Bauphase zu Beschädigungen einer als Naturdenkmal geschützten Lindenallee durch Baufahrzeuge, die dann intensivere Überwachungsmaßnahme nach sich gezogen haben. In der Ex-Post-Betrachtung musste also festgestellt werden, dass die vorgenommene Baubetreuung der Erschließungsarbeiten durch das Tiefbauamt hätten intensiver angelegt sein müssen. Hierbei handelt es sich aber um Aufgaben in der Abwicklung von Werkverträgen mit Tiefbauunternehmen, die nicht erst durch § 4c BauGB veranlasst werden.

b) Biotop- und Artenschutz

Soweit ein Bebauungsplan den Lebensraum streng geschützter oder besonders geschützter Arten und gesetzlich geschützter Biotope betrifft, ergeben sich spezielle Anforderungen. Die sich aus § 42 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbote gelten zwar nicht unmittelbar für die Bauleitplanung, da in der Aufstellung des Bebauungsplans noch keine der in § 42 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten verbotenen Handlungen zu sehen sind. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gleichwohl auch für die Bauleitplanung von Bedeutung. Denn eine Planung, die aus Rechtsgründen nicht vollzugsfähig ist, ist unwirksam³. Einen solchen Rechtsgrund können auch die in Rede stehenden artenschutzrechtlichen Verbote darstellen⁴. Der Widerspruch einer geplanten Nutzung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist allerdings unschädlich, wenn eine Befreiungslage vorliegt⁵. Kann den Inhalten eines Bebauungsplans mittels einer Befreiung auf der Grundlage von § 62 Abs. 1 BNatSchG zur Umsetzung verholphen wer-

2 Siehe hierzu Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B-Wj 05 C „Bei den Fuchslöchern – 2. Bauabschnitt“, Teil B Textteil, Anlage 1 Maßnahmeblatt V3.

3 BVerwG Beschl. v. 24.10.1990 – 4 NB 29.90 -, juris; Urt. v. 7.3.1997 – 4 C 10.96 – DVBl. 1997, 838 = NuR 1998, 135 (136).

4 *Gellermann, Martin*, Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in: NuR 2003, 385 (391); *Kuschnerus, Ulrich*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Aufl., S. 250.

5 BVerwG Beschl. v. 25.8.1997 – 4 NB 12.97 -, juris.

den, liegt keine zur Nichtigkeit führende „Vollzugsunfähigkeit“ vor. Es muss sich um eine „objektive Befreiungslage“ handeln, die nur anzunehmen ist, wenn die Erteilung eines artenschutzrechtlichen Dispenses für die vorgesehene Nutzung ernsthaft in Frage kommt. Die Voraussetzungen einer solchen „objektiven Befreiungslage“ werden praktisch bei der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB geklärt werden müssen. Der Stellungnahme der Naturschutzbehörde kommt weichenstellende Bedeutung zu, weil diese Behörde für die avisierte artenschutzrechtliche Befreiung zuständig ist⁶.

Praktisch wird bei diesen eher seltenen Fallkonstellationen den Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten ein großer Stellenwert beigemessen. So ist bei dem Bebauungsplan 697 der Stadt Krefeld (Anhang I Nr. 10) geplant, die im Gebiet festgestellten Populationen von Kiebitzen (streng geschützte Art nach Anhang I BArtSchV) zunächst in die später zur Realisierung anstehenden Teile des Baugebiets und danach in angrenzende Gebiete umzusiedeln. Diese Maßnahmen sollen entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde während der Durchführung des Bebauungsplans im Wege einer jährlichen Erfassung in den Jahren 2006 bis 2008 überwacht werden. Das besondere Überwachungserfordernis resultiert hier aus dem spezifischen artenschutzrechtlichen Hintergrund und ist rechtlich dem Gegenstand der artenschutzrechtlichen Befreiungsentscheidung zuzuordnen.

Sachgerecht kann es in derartigen Konstellationen sein, das Plangebiet einmalig oder mehrfach in die regelmäßigen stichprobenhaften Überprüfungen von Biotopen durch die Naturschutzbehörden bzw. den ehrenamtlichen Naturschutz einzubeziehen. Eine darüber hinaus gehende fachliche Begutachtung dürfte nur dann angemessen sein, wenn die standardmäßigen Überwachungsmaßnahmen im konkreten Fall keine ausreichende Basis für die Beurteilung der Auswirkungen liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere Sachkunde für die Feststellung von Auswirkungen auf bestimmte Arten erforderlich ist.

Artenschutzrechtlich relevant können auch Lichtimmissionen sein, da nachtaktive Tierarten (insbesondere Insekten) hierdurch angezogen und gefährdet werden. Solche Auswirkungen spielen bei mindestens zwei der untersuchten Bebauungspläne eine Rolle. Im Falle der Münchener Allianzarena wurden Regelungen getroffen, die zur Verwendung bestimmter naturverträglicher und straßenverkehrsrechtlich unbedenklicher Leuchtmittel bei der Beleuchtung der Arena zwingen (Anhang I, Beispiel Nr. 17). In Jena und in München wurden vergleichbare Regelungen zur Verwendung geeigneter Leuchtkörper bei der Straßen- und Außenbeleuchtung getroffen, um die nachtaktive Tierwelt in nahegelegenen FFH-Gebiet zu schützen (Anhang I, Beispiele Nr. 12 u. 16). Die Umsetzung dieser Anforderung wird im Rahmen der Bauaufsicht bzw. in München im Rahmen des Vertragscontrollings überwacht. In Jena wird die Kontrolle der Verwendung der vorgeschriebenen Leuchtkörper in die vertraglich vereinbarte „ökologische Bauüberwachung“ einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine Vollzugskontrolle. Auf eine Überprüfung der Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen wird verzichtet, da die vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Erkenntnisse über die Entwicklung der

⁶ Ähnlich *Gellermann, Martin*, Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in: NuR 2003, 385 (391); *Schrödter, Wolfgang*, in: NdsVBl. 2003, (35 f.)

nachtaktiver Insekten in dem nahe gelegenen FFH-Gebiet „Fröttmaninger Heide“ könnten im Rahmen der Biotopkartierung und des FFH-Monitorings der Naturschutzbehörden und durch die kritische Beobachtung der Naturschutzverbände gewonnen werden.

Im Übrigen muss auf die bestehenden naturschutzrechtlichen Verbote und Überwachungspflichten verwiesen werden. Überwachungsmaßnahmen ins Blaue sind auch hier nicht angezeigt. Ein Beispiel der Stadt Krefeld weist explizit in der Legende zum Bebauungsplan auf eine entsprechende Verpflichtung hin (Anhang I, Beispiel Nr. 13). Danach sollen im Falle des Abrisses vorhandener, in der Plangrundlage eingetragener Gebäude deren Dachböden auf das Vorhandensein von Fledermäusen abgesucht werden, um gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen. Die damit geregelte Maßnahme umfasst bereits nach dem früher geltenden Recht eine fachrechtlich gebotene Überwachungsmaßnahme, nämlich das „Absuchen“ und zugleich die gegebenenfalls notwendigen Abhilfemaßnahmen. Nicht geregelt ist allerdings, wer die Dachböden absuchen soll. Zudem hat die Regelung nur empfehlenden und keinen verpflichtenden Charakter.

c) **Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten**

Bei mehreren untersuchten Bebauungsplänen war wegen der räumlichen Nähe zu FFH-Gebieten die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des jeweiligen Gebietes zu prüfen und planerisch sicherzustellen. Ein gezieltes, auf die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gerichtetes Monitoring ist in diesen Fällen in der Regel nicht beabsichtigt, da für die FFH-Gebiete nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht nur so genannte FFH-Managementpläne aufzustellen sind, im Rahmen derer ein Monitoring stattzufinden hat, sondern diese Gebiete auch einer fachlichen Überwachung durch die Naturschutzbehörden zu unterziehen sind (Anhang I, Beispiel Nr. 3, 8, 16 u. 17).

Dementsprechend enthält das Monitoring-Konzept beim Bebauungsplan „Wohngebiet Fröttmaning“ in München den Hinweis „Monitoring im Rahmen der Berichtspflicht für Europäische Schutzgebiete“. Hierbei geht es um die Feststellung, ob die geplanten Maßnahmen, die der Vermeidung einer Zunahme der Erholungsnutzung im angrenzenden FFH-Gebiet dienen, die erhoffte Wirkung entfalten. Zudem wird erwartet, dass seitens der Naturschutzverbände die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kritisch beobachtet werden und spätestens bei den halbjährigen Abstimmungsrounds des Planungsreferats mit diesen Verbänden auf negative Entwicklungen hingewiesen würde.

Besonders gelagert ist ein Beispiel aus der Stadt Jena (Anhang I, Beispiel Nr. 9). Der Bebauungsplan grenzt auf einer Länge von 200 Metern unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 128 „Kernberge-Wöllmisse“. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Auftrag gegebene FFH-Verträglichkeitsstudie beinhaltet einen Maßnahmenkatalog, mit dessen Umsetzung gesichert werden kann, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und Schutzzwecken des angrenzenden FFH-Gebietes zu erwarten sind. Im Kern geht es dabei vor allem um den Erhalt des Lebensraumes einer bestimmten Fledermausart, der „Kleinen Hufeisennase“. Entsprechend den Ergebnissen dieser Studie finden sich im Bebauungsplan umfangreiche Festsetzungen zur Sicherung des Lebensraumes der Fledermäuse. Unter anderem wird

der dauerhafte Erhalt eines Kellerganges, eines Kellerraumes sowie eines Dachbodens festgesetzt und zusätzlich vertraglich geregelt. Zudem werden der Erhalt des Baumbestandes sowie ergänzende Neupflanzungen zur Sicherung der „Leitstrukturen der Fledermäuse“ festgesetzt.

In Anbetracht der auszuschließenden Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen erschien es in diesem besonders gelagerten Fall fachlich geboten, die Einhaltung und den Erfolg dieser Maßnahmen durch Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat sich zu diesem Zweck vertraglich verpflichtet, eine umfangreiche „ökologische Bauüberwachung“ durch einen freiberuflichen Sachverständigen während der Plandurchführung vornehmen zu lassen. Es handelt sich hier also um einen Fall, in dem durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen erst eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des angrenzenden FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann. Die Überwachung leitet sich daher nicht erst aus § 4c BauGB ab sondern folgt den Erfordernissen der FFH-Gebietsschutzes.

d) Landschaftsbild

Ob die Auswirkungen der Planrealisierung auf das Landschaftsbild überwacht werden sollten, wird von den Fallstudienstädten unterschiedlich eingeschätzt. Bezug nehmend auf den untersuchten Bebauungsplan zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen (Anhang I, Beispiel Nr. 10) wird seitens der Stadt Jena die Auffassung vertreten, dass die nachteiligen Auswirkungen bereits im Rahmen der Abwägung festgestellt worden seien und aus diesem Grund eine Überwachung der Auswirkungen nutzlos und überflüssig sei.

In Güstrow, Gütersloh und München hält man demgegenüber eine Überprüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei bestimmten Bebauungsplänen für sachgerecht. Anlass hierfür ist der Umstand, dass die Prognosen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden sind, weil sie eine Vorstellung von den optischen Auswirkungen voraussetzt, die wegen der Komplexität und Eigenart der optischen Wahrnehmung subjektiv geprägt ist. Insofern dient das Monitoring hier der Überprüfung der prognostisch mit Unsicherheiten verbundenen Annahmen primär mit dem Ziel, aus den Erkenntnissen für die Zukunft zu lernen. In München spielte dieser Aspekt bei zwei der untersuchten Bebauungspläne eine Rolle. Bei dem Bebauungsplan „Sea-Life Centre“ (Anhang I, Beispiel Nr. 14) ist das denkmalgeschützte Ensemble des Olympiaparks berührt. Das Vorhaben soll das Landschaftsbild deshalb möglichst optimal berücksichtigen und sich darin einfügen. Es wurden verschiedene Varianten geprüft. An Ort und Stelle wurde zudem ein Phantom-Gerüst zur besseren Beurteilung des Einfügens aufgestellt. Gleichwohl hält man es dort für sachgerecht, sich nach Durchführung des Vorhabens von den realen Auswirkungen zu überzeugen und plant als Überwachungsmaßnahme eine Ortsbegehung mit Protokoll. Im zweiten Fallbeispiel (Anhang I, Beispiel Nr. 16) wird das Landschaftsbild des nördlichen Siedlungsrandes Münchens stark verändert. Hier wird eine fotografische Dokumentation des Vorher-Nachher-Vergleichs angeregt. Schließlich geht es bei einem Bebauungsplan der Stadt Güstrow um die massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einen sehr großen Bioenergiepark. Die Abschirmung durch Anpflanzungen soll in ihrer Wirkung überwacht werden, da deren Erfolg für das Landschaftsbild und damit zugleich für den Fremdenverkehr der Stadt von großer Bedeutung ist.

e) Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich beziehen alle Fallstudienstädte auch die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in ihre Überlegungen zur Überwachung ein. Dabei knüpfen die Städte in der Regel an eine bestehende Praxis an, so dass die Einbeziehung der geplanten Maßnahmen zum Ausgleich in das Überwachungskonzept keine neue und zusätzliche Aufgabe mit sich bringt.

Soweit die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und die anschließende Pflege und Unterhaltung durch die Gemeinde erfolgt, findet eine Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der regelmäßigen Begehungen und Kontrollen durch die zuständige Dienststelle (z.B. das Grünflächenamt) statt. Beispiele finden sich hierfür in Gütersloh, Krefeld, München und Ostfildern (Anhang I, Beispiele Nr. 5, 7, 13, 14, 16, 18 u. 20). Die Überwachung bezieht sich hier also nicht nur auf die Herstellung des Ausgleichs sondern auch auf seine längerfristige Entwicklung. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind hier überflüssig. Zum Teil wird auch darauf verwiesen, dass die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen häufig Gegenstand eines Werkvertrags mit einem Gartenbauunternehmer ist und die Leistungen in Abwicklung des Vertrags nach endgültiger Herstellung, d.h. nach Abschluss der Herstellungspflege, von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde abgenommen werden. In Ostfildern wird darüber hinaus zum Teil die Unterhaltungspflege durch Verpachtung von Streuobstwiesen oder extensivem Grünland an Schäfer oder andere extensive Nutzer geregelt und im Rahmen dessen ebenfalls regelmäßig überwacht. Zudem gibt es hier eine eingespielte Kooperation zwischen mit einer Ortsgruppe des NABU.

Soweit nach den landesrechtlichen Bestimmungen ein Ausgleichsverzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt wird (z.B. § 6 Abs. 8 LG NRW), kann auch dieses als Instrument der Überwachung genutzt werden. Dies gilt in Nordrhein-Westfalen allerdings nur für Flächen außerhalb des Plangebiets und ab einer Größe von mehr als 500 m². Die Stadt Krefeld kann die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen in einem Fall allein hierauf stützen (Anhang I, Beispiel Nr. 12).

Ist die Durchführung des Ausgleichs Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags, erfolgt die Überwachung im Rahmen des Vertragscontrollings mit einer abschließenden Abnahme durch die zuständige Dienststelle. Dies ist z.B. in München eingeführte Praxis. Die Durchführung ist dann durch den Vorhabenträger zu dokumentieren und der Abschluss der Maßnahmen der Stadtverwaltung anzuzeigen. In der Regel wird schließlich die fachgerechte Durchführung durch die zuständige Dienststelle abgenommen (Anhang I, Beispiel Nr. 14).

Beim Bebauungsplan „Wohngebiet Fröttmaning“ (Anhang I, Beispiel Nr. 16) soll der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft planextern in einem Bereich durchgeführt werden, für den bereits ein Entwicklungskonzept des so genannten „Heideflächenvereins Münchener Norden“ vorliegt. Zu dessen Aufgaben gehören die Pflege der Flächen und das Verfolgen der Entwicklung des Gebietes und damit die „Dauerbeobachtung“ der Flächen. Die Stadt ist Mitglied des Vereins. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Vereinstätigkeit. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind auch hier überflüssig.

Um einen besonderen Fall handelt es sich bei dem Bebauungsplan „Junge Hofwiesen“ der Stadt Ostfildern (Anhang I, Beispiel Nr. 18). Dieser wird allein deshalb aufgestellt, um Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen. Die vorhandenen, intensiv genutzten Fischteiche und ein stark sinternder Bach, der durch ein künstliches Bachbett geführt wird, sollen renaturiert werden. Die bestehenden, intensiv genutzten Gartenflächen mit Gartenhäusern sollen in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Mit Blick auf den Gesetzeswortlaut wird davon ausgegangen, dass auch positive Umweltauswirkungen zum Gegenstand der Überwachung gehören und aus diesem Grund bei dem vorgenannten Bebauungsplan in den Blick zu nehmen sind. Für die Verbesserung der Gewässergüte ist die Untere Wasserbehörde, in Ostfildern beim Landkreis Esslingen angesiedelt, zuständig. Diesbezüglich wird eine Abfrage bei dieser Behörde für ausreichend erachtet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Flora und Fauna ist eine Zusammenarbeit mit dem NABU verabredet, die sich schon in anderen Fällen bewährt hat.

Eine weitergehende Überwachung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist bei den untersuchten Bebauungsplänen nur in besonders gelagerte Einzelfällen vorgesehen, wenn es um die Einhaltung artenschutzrechtlicher oder im Falle eines Naturdenkmals um die sich daraus ergebenden naturschutzrechtlichen Bindungen geht. So wurde in Jena die aus diesem Grunde vereinbarte so genannte „ökologische Bauüberwachung“ auch auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen insgesamt ausgedehnt (Anhang I, Beispiele, Nr. 8, 9). Hier sieht sich die in der Stadtverwaltung angesiedelte Untere Naturschutzbehörde grundsätzlich unabhängig von der nach § 4c BauGB eingeführten Überwachungspflicht veranlasst, die Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen. Angestrebt ist die vertragliche Übernahme dieser Überwachungspflichten durch den Vorhabenträger. Zudem sind Funktionskontrollen zwölf und 36 Monate, zum Teil zusätzlich auch sechs Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen vorgesehen. Die ökologische Bauüberwachung soll durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person erfolgen. Ähnlich ist die Konstellation bei einem der Krefelder Bebauungspläne (Anhang I, Beispiel Nr. 11).

Sofern nach dem Überwachungskonzept eine Besichtigung des Plangebiets vorgesehen ist, werden die Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese Teil der Grünordnung des Plangebiets sind, dabei ebenfalls in Augenschein genommen. Die Begehung des Plangebietes kann aus Anlass von ohnehin notwendigen Außenterminen erfolgen. Der Aufwand kann auf diese Weise gering gehalten werden.

f) Auswirkungen auf das Grundwasser

Je nach Disposition der Grundwasserverhältnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchführung eines Bebauungsplans Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei „Eingriffen“ in das Grundwasser grundsätzlich Erlaubnisverfahren nach den landeswasserrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind. Hierauf verweist z.B. der Bebauungsplan „Rinnenäcker“ der Stadt Ostfildern, der folgenden Hinweis enthält: „Für Bauwerke, bei denen zu erwarten ist, dass sie ins Grundwasser eintauchen oder bei denen Grundwasser freigelegt wird, sind vor der Ausführung wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchzuführen.“ Das Wasserrecht enthält damit Vorkehrungen, die bei bestimmten Durchführungsmodalitäten eines Bebauungsplans sicherstellen, dass diese in einem gesonderten Zulassungsverfahren überwacht werden.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen können dann Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Mögliche Verunreinigungen des Grundwassers sind vor allem bei Planungen in räumlicher Nähe zu Wasserschutzgebieten von Bedeutung. Dies spielte bei einigen der geprüften Bebauungspläne eine Rolle. Allerdings bestehen hier bereits Überwachungsstrukturen seitens der zuständigen Wasserbehörden. Darüber hinaus gehende eigene Überwachungsmaßnahmen werden daher von den Fallstudienstädten nicht für erforderlich gehalten.

In einigen Bebauungsplänen wird die Versickerung des anfallenden Regenwassers auf den Baugrundstücken festgesetzt. Diese Maßnahmen dienen der Verringerung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Die Einhaltung dieser Maßnahmen soll bei einem Bebauungsplan (Anhang I Beispiel 5) durch stichprobenhafte Ortsbesichtigungen erfolgen. Diese Überwachungsmaßnahme ist zwar unaufwändig. Gleichwohl bestehen hier Bedenken, ob die Überwachung des Vollzugs der Versickerungsfestsetzung ein geeigneter Ansatz zur Feststellung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ist. Die Grundwasserneubildungsrate ist ein wichtiger wasserwirtschaftlicher Parameter, der im Rahmen der Bewirtschaftung des Grundwassers durch die Wasserwirtschaftsbehörden überwacht wird.

g) Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung gehört in vielen Fällen zu den erheblichen Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen. Während in den fünf anderen Fallstudienstädten die Bodenversiegelung bei den Überlegungen zum Monitoringkonzept keine Rolle spielte, wird in einer Stadt die Frage aufgeworfen, ob bzw. mit welchen Maßnahmen der Grad der Bodenversiegelung auch bei der Überwachung nach § 4c BauGB erfasst werden sollte. Dem liegt zum einen die Annahme zugrunde, dass die Überwachung nach dem Wortlaut des Gesetzes (und der Richtlinie) nicht auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen beschränkt ist. Zum anderen bestehen Unsicherheiten, ob die Versiegelung von Nebenflächen, die bei der Berechnung der Grundfläche keine Berücksichtigung finden, bei der Bauausführung zu einer Überschreitung des prognostizierten Versiegelungsgrades führt. Von der Bauaufsicht bleiben derzeit z.B. Feuerwehrezufahrten, interne Erschließungsflächen (Fußwege etc.), Mauern und Sockel bei der Berechnung der zulässigen Grundstücksüberbauung nach § 19 BauNVO unberücksichtigt.

Festzustellen ist insoweit, dass die Überwachung der Versiegelung des Plangebiets in den Verantwortungsbereich der Bauaufsichtsbehörden fällt, die für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans verantwortlich sind. In Anbetracht der Anrechnungsregeln nach § 19 Abs. 4 BauNVO obliegt die Versiegelung der Baugrundstücke weitgehend einer planungsrechtlichen Beschränkung. Eine über den sich daraus ergebenden höchstens zulässigen Versiegelungsgrad hinaus gehende Versiegelung wird praktisch allenfalls im marginalen Umfang vorkommen. Dass die sich insoweit ergebenden zusätzlichen Umweltauswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen, dürfte nahezu ausgeschlossen sein. Weitergehende Maßnahmen zur Überwachung der Bodenversiegelung bezogen auf jeden einzelnen Bebauungsplan sind deshalb nicht erforderlich.

In größeren Raumzusammenhängen ist der Grad der Bodenversiegelung ein wichtiger Parameter zur Beurteilung der Grundwasserneubildungsrate, des Oberflächenabflusses, der Klimasituation. Viele Städte erstellen deshalb Versiegelungskarten. Die Kartierungen erfolgen meist auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen. Soweit ohnehin eine Vorort-Besichtigung vorgesehen ist, könnte auch festgestellt werden, ob Anhaltspunkte für eine den üblichen Rahmen sprengende Überbauung und Versiegelung vorliegen.

1.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

a) Bodendenkmale

Soweit bei der Aufstellung des Bauungsplans Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Plangebiet Bodendenkmale liegen, stellt dies kein Planungshindernis dar. Die Praxis behilft sich hier häufig mit einer zulässigen Verlagerung der Problembewältigung in ein nachfolgendes Verfahren nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen. So findet man bei einigen der untersuchten Bebauungspläne (z.B. Anhang I, Beispiele 1 u. 19) den Hinweis, dass bei Auffinden von Bodenfunden unverzüglich das Landesdenkmalamt oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist. Im Übrigen wird auf die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Hier handelt es sich also um einen Bereich, für den landesrechtlich bereits Vorkehrungen für den Fall des Auftretens bestimmter Umweltauswirkungen getroffen wurde. Das Landesdenkmalrecht begründet eine Anzeigepflicht. Weitergehende Regelungen zur Überwachung des unvorhergesehenen Entdeckens von Bodendenkmalen sind nicht erforderlich.

b) Sonstige Kultur- und Sachgüter

Beim Bebauungsplan „Erweiterung an der Brede“ in Gütersloh wird die Erhaltung eines umgesetzten Fachwerkhäuses und einer dazu gehörenden „Hofeichengruppe“ wegen einer „gewissen siedlungshistorischen Bedeutung“ angestrebt. Allerdings ist der Erhalt von zwei Eichen aus diesem Ensemble durch die geplante Erschließung gefährdet. Da die Beurteilung der Erschließung im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung des vorgenannten Ensembles im Aufstellungsverfahren umstritten war, wird von Seiten der Planungsverwaltung erwogen, die tatsächlichen Auswirkungen der Planrealisierung zu dokumentieren und den Entscheidungsgremien durch einen Vorher-Nachher-Vergleich vor Augen zu führen. In diesem Zusammenhang wurde ein turnusmäßiger Bericht über die Ergebnisse der Überwachung vor dem zuständigen Ausschuss der Gemeinde in Erwägung gezogen⁷.

In München ist die Erhaltung der prägenden historischen Stadtsilhouette von großer Bedeutung. Dies ist ein entscheidender Aspekt bei dem untersuchten Bebauungsplan für die neue ADAC-Zentrale. Im Rahmen des Planungsverfahrens wird deshalb geprüft, ob der geplante Hochhausbau eine Sichtachse auf die relevanten Objekte der Stadtsilhouette tangiert. Es wurde – wie bei anderen Hochhausprojekten – eine Sichtachsenuntersuchung in Auftrag gegeben. Dabei wird methodisch u.a. mit Computersimulationen gear-

7 Vgl. Kapitel VII.

beitet. Im vorliegenden Fall liegt das geplante Vorhaben in einer zentralen Sichtachse vom Landtag über die wichtigen Kirchen der Stadt und könnte durch seine ins Auge stechende Farbgebung nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung dieser Kulturdenkmäler haben. In diesem Bereich wird eine Überwachung nach Durchführung der Planung in München für außerordentlich wichtig gehalten. Dabei geht es nicht um etwaige Abhilfemaßnahmen. Vielmehr geht es um eine Qualitätssicherung und ggf. Qualitätsverbesserung in Hinblick auf zukünftige Planungen.

Die in Erwägung gezogene Fotodokumentation in Bezug auf die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette betrifft den in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB genannten Belang des Ortsbildes. Dieser Belang gehört nicht zum Kreis der Belange, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und beschrieben werden müssen. Die Stadtverwaltung hat in diesem Zusammenhang erwogen, ob unter den speziellen Bedingungen dieses Falles zugleich auch die Belange "Landschaft" und "Kulturgüterschutz" betroffen sind, weil es bei der Münchener Stadtsilhouette um ein Ensemble denkmalgeschützter Kirchenbauten mit großer Bedeutung für die kulturelle Identität der Landeshauptstadt geht. In diesem Fall handelt es sich um eine Maßnahme, die in starkem Maße einer den Entscheidungsgremien der Gemeinden vorbehaltenen Wertung unterliegt. Sie würde deshalb auch ohne das Bestehen der Überwachungspflicht nach § 4c BauGB ergriffen. Gründe der politischen Opportunität haben hier gegen eine enge Abgrenzung des Überwachungsgegenstands durch die Stadtverwaltung gesprochen.

2. Indirekte Überwachung mit Hilfe von einfachen Indikatoren

Die Möglichkeiten, die Überwachung anhand bestimmter einfacher Indikatoren bzw. Anhaltspunkte durchzuführen, welche Rückschlüsse auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen zulassen und gegebenenfalls Veranlassung für direkte Überwachungsmaßnahmen geben, wird bei der Planung der Überwachung in der Regel genutzt⁸. Die Überwachung wird dabei zum Teil mehrstufig angelegt. Die Gemeinde ergreift erst dann spezifische Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienststellen hierzu Anlass geben⁹.

Auch die anderen Städte nutzen ausgehend von den Erfordernissen des Einzelfalls einfache Anhaltspunkte, um den Aufwand der Überwachung angemessen zu gestalten. Vor allem die im Folgenden aufgeführten Anhaltspunkte spielen dabei eine Rolle.

2.1 Beschwerden

Als ein nach den Erfahrungen der Fallstudienstädte für bestimmte Umweltauswirkungen wirksamer Indikator können die Beschwerden von Anwohnern des Baugebiets dienen.

⁸ *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg 2003, Anhang I, S. 63.

⁹ *Frenk, Joachim*, Überwachung der Umweltauswirkungen der kommunalen Bauleitplanung – Ansatzpunkte aus Leipzig, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 87 (88 f.); *Bernhard Stürer und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392 (1394).

Dabei handelt es sich um solche Umweltauswirkungen, die unmittelbar und am frühesten durch die davon betroffenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt vor allem für unvorhergesehene Geruchsbelästigungen. So wurden bei dem Bebauungsplan „Glasewitzer Burg“ der Stadt Güstrow hohe Staubkonzentrationen im Zusammenhang mit einem Getreide verarbeitenden Betrieb durch Bürgerproteste erkannt und dann durch die fachlich zuständige Behörde im Wege der Anordnung von Immissionsschutzmaßnahmen abgestellt. In großen Verwaltungen kann es sachgerecht sein, organisatorische Vorkehrungen für den Informationsfluss bei eingehenden Beschwerden zu treffen, um diese für die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung effektiv nutzbar zu machen.

Ähnliche Überwachungsmechanismen werden auch bei Beeinträchtigungen durch Parksuchverkehr z.B. im Umfeld von Veranstaltungsorten wirksam. Bei Vorliegen von Beschwerden wird zunächst die Situation erfasst, um dann gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

2.2 Verkehrszahlen

Bei verkehrsbedingten Umweltauswirkungen kann – wie bereits ausgeführt¹⁰ – das Verkehrsaufkommen als Indikator für höhere Lärm- und Luftschadstoffbelastungen genutzt werden. Es bedarf deshalb für die Überwachung zunächst keiner Messung der Schallpegel. Ausreichend wird in der Regel die Feststellung des Verkehrsaufkommens durch eine Verkehrszählung sein. Der Aufwand hierfür ist gering. Die Verkehrszählungen werden entweder in Amthilfe durch die Straßenverkehrsbehörde durchgeführt oder durch die Gemeinde selbst organisiert. Technisch gibt es die Möglichkeit, so genannte Zählmatten auszulegen, mit denen die Verkehrsbewegungen aufgezeichnet werden können, oder es wird von Mitarbeitern der Verwaltungen oder beauftragten Firmen gezählt. Zum Teil wird dabei auch mit Schulen kooperiert, indem die Verkehrszählung Teil einer Unterrichtseinheit wird. Auch können teilweise die aus anderem Anlass durchzuführenden Verkehrszählungen, insbesondere der Straßenbaubehörden genutzt werden.

2.3 Grenzwertüberschreitung bei externen Messungen

Ein Indikator für unvorhergesehene Umweltauswirkungen kann z.B. auch das Erreichen oder Überschreiten bestimmter Grenzwerte an vorhandenen Messstellen sein. Dies gilt sowohl für die Auswirkungen auf die Luftqualität als auch für die Belastungen der Gewässer im Wirkungsbereich des Bebauungsplans. Solche Informationen geben in der Regel nur einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass von der Durchführung eines Bebauungsplans unvorhergesehene Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Durch weitere Recherchen wird dann festzustellen sein, worin die Ursachen der Grenzwertüberschreitungen bzw. Belastungen an den vorhandenen Messstellen zu sehen sind. Beispiele hierfür finden sich bei den Bebauungsplänen aus Krefeld und Güstrow (Anhang I, Beispiele 1 u. 11).

In ähnlicher Weise hat man bei der Bewertung der vorgefundenen Luftverunreinigungen in Gütersloh beim Bebauungsplan „Erweiterung an der Brede“ Rückschlüsse aus den Erfahrungswerten bei Projekten im Kernstadtbereich mit sehr viel höherem Verkehrsauf-

¹⁰ Vgl. Kapitel IV, Punkt 1.1 a).

kommen gezogen (Anhang I, Beispiele 5). Da auf Grund dieser Erwägungen kein Anhaltspunkt für erhebliche Luftverunreinigungen vorlag, wurde das Thema Luftqualität bei der Planung der Überwachungsmaßnahmen ausgeklammert.

2.4 Nicht- und Schlechtdurchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei dem Bebauungsplan „Glasewitzer Burg“ der Stadt Güstrow¹¹ wurde ein zur Abschirmung geplanter Lärmschutzwall nicht errichtet. Nun soll durch ein Gutachten geklärt werden, ob nach den tatsächlichen Belastungen die Errichtung des Lärmschutzwalls noch erforderlich ist. Die Nichtdurchführung der Vermeidungsmaßnahme gibt in diesem Fall also Veranlassung zu prüfen, ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen durch erhöhte Lärmbelastungen zu verzeichnen sind. Ist dies nicht der Fall, soll auf die Errichtung des Lärmschutzwalls verzichtet werden.

Bereits angesprochen wurde, dass auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in allen Fallstudienstädten überwacht werden soll, obwohl nach § 4c BauGB keine Rechtspflicht zur Umsetzungskontrolle besteht. Dabei wird die Durchführung als Anhaltspunkt dafür gewertet, dass unvorhergesehene Umweltauswirkungen im Bereich Natur und Landschaft nicht eintreten. Präzise lässt sich das Vorliegen unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen im Bereich Natur und Landschaft im Übrigen nur über erheblich aufwändigere faunistische und floristische Kartierungen erfassen, deren Aufwand in der Regel unangemessen sein dürfte. Demgegenüber kann die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen häufig durch eine Begehung der Plangebiete ohne weiteren Aufwand festgestellt werden. Bei der vertraglichen Übernahme solcher Maßnahmen gehört die Schlussabnahme der durchgeführten Maßnahmen zur üblichen Vertragsabwicklung. Die Orientierung an der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen dient hier also lediglich als indirekte Überwachung der Umweltauswirkungen, die zu einer erheblichen Reduzierung des Aufwands beiträgt. Neben der Begehung gibt es im Bereich von Natur und Landschaft zum Teil auch ausdrückliche oder informelle Kooperationen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz.

3. Zeitliche Begrenzung und Dauer der Überwachung

Wie der Gegenstand der Überwachung sowie der Umfang und die Intensität der einzelnen Überwachungsmaßnahmen variiert auch die zeitliche Dimension der Überwachung in Abhängigkeit von den jeweiligen spezifischen Erfordernissen der Bebauungspläne. Die Überwachung ist nicht davon abhängig, dass der Bebauungsplan bereits in Kraft getreten ist, sofern die Durchführung aufgrund von § 33 BauGB erfolgt.

Unterschiede ergeben sich zum einen aus dem Umstand, zu welchem Zeitpunkt der Durchführung des Bebauungsplans die Überwachung ansetzt bzw. beginnt. Zum anderen ergeben sich Unterschiede bei der Frage, ob die Überwachung sich in einer einmaligen Maßnahme erschöpft oder in einem bestimmten Turnus wiederholt wird. Im zwei-

¹¹ Es handelt sich um einen nur überschlägig geprüften im Wesentlichen bereits umgesetzten Altplan.

ten Fall stellt sich dann auch die Frage nach der Dauer der Überwachung. Grob lassen sich dabei die im Folgenden aufgeführten Fallgruppen unterscheiden.

3.1 Nutzungsbedingte Umweltauswirkungen

Im Mittelpunkt der Überwachung stehen in der Regel nutzungsbedingte Umweltauswirkungen. Dazu zählen insbesondere die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen, also z.B. bei Gewerbe- und Industriegebieten die von Anlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, Luftverunreinigungen, Gerüche oder Erschütterungen. Das gleiche gilt auch z.B. für Sportarenen, deren betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen, aber auch auf Flora und Fauna, sich erst nach Inbetriebnahme und damit nach der Bauphase einstellen.

Diese Auswirkungen werden in der Regel im Rahmen bestehender ordnungsbehördlicher Zuständigkeiten überwacht. Soweit Verkehrszählungen zur Überwachung der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen geplant sind, wird dies in der Regel erst dann sinnvoll sein, wenn das Plangebiet weitgehend vollständig genutzt ist. Erst dann lässt sich die gesamte von der Nutzung des Plangebiets ausgehende Verkehrsbeeinträchtigung erfassen.

Problematisch ist die Festlegung eines Zeitpunktes vor allem in Regionen, in denen erfahrungsgemäß die Umsetzung von Bebauungsplänen langfristig und in kleinen Schritten erfolgt. Dies ist vor allem bei Gewerbegebieten relativ häufig der Fall. In diesen Fällen kann es zweckmäßig sein, einen vorgesehenen Überwachungstermin für den Fall zu verschieben, dass der Bebauungsplan noch nicht ausreichend umgesetzt ist und die nutzungsbedingten Umweltauswirkungen noch nicht in vollem Umfang erkennbar sind.

3.2 Extern bedingte Umwelteinwirkungen

Soweit es sich um Umweltauswirkungen handelt, die sich erst aus dem Hinzutreten der mit dem Bebauungsplan ermöglichten empfindlichen Nutzung als konflikthaft und damit bauplanungsrechtlich relevant erweisen, sind diese als vorgefundene Belastung für die Aufstellung des Bebauungsplans von Bedeutung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können sich hierbei insbesondere durch eine Veränderung der Intensität der Auswirkungen ergeben. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, wann eine hierauf bezogene Überwachung einsetzen, sondern vor allem auch, über welchen Zeitraum und für welche Dauer sie wiederholt werden sollte.

Als Beispiel hierfür kann die Verkehrslärmbelastung einer in der Nähe des Baugebiets vorbei führenden Bundesstraße genannt werden (z.B. Bebauungsplan „Erweiterung an der Brede“ in Gütersloh). Durch die Zunahme der Verkehrszahlen auf einer solchen Straße kann die Verkehrslärmbelastung im Baugebiet stärker sein als ursprünglich im Rahmen der Umweltprüfung angenommen. Da die Verkehrszahlen auf einer Bundesstraße von zahlreichen Einflussfaktoren abhängen, unter anderem auch davon, ob an anderer Stelle größere verkehrsauslösende städtebauliche Vorhaben geplant werden, und überhaupt nicht absehbar ist, wann solche Entwicklungen eintreten, ist eine zeitliche Planung hierauf bezogener Überwachungsmaßnahmen nur schwer möglich.

Sachgerecht ist in diesen Fällen eher eine großräumigere Überwachung der Verkehrsentwicklung, die sich dann auf eine Vielzahl von Bebauungsplänen beziehen könnte. Bislang wird lediglich in der Stadt Ostfildern eine solche großräumige und gebündelte Überwachung der Verkehrsentwicklung im Bereich der größeren Stadterweiterungsflächen geplant. Die Überwachung ist insoweit eher auf der Ebene des Flächennutzungsplans als auf der Ebene des einzelnen Bebauungsplans anzusetzen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrswirkungen später hinzukommender städtebaulicher Vorhaben wiederum in der Regel auf der Grundlage eines Bebauungsplans mit Umweltprüfung und Überwachungskonzept untersucht werden, so dass bereits aus der Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben Informationen gewonnen werden können.

3.3 Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen

Soweit Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Natur und Landschaft Gegenstand der Überwachung sind¹², kann sich die Überwachung darauf beziehen, ob diese Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt wurden. In diesem Fall kann die bautechnische Abnahme der Ausgleichsmaßnahme zugleich auch als Überwachung der Umweltauswirkungen genutzt werden. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist dann allerdings nicht mehr als ein Indikator dafür, dass sich die geplanten positiven Umweltauswirkungen der Prognose entsprechend entwickeln werden. Um hierüber genauere Erkenntnisse zu erlangen, ist eine Überwachung der Entwicklung der hergestellten Biotope erforderlich. Bei einigen der untersuchten Bebauungspläne bezieht sich die Überwachung deshalb auch auf die Entwicklung der für den Ausgleich hergestellten Biotope (z.B. Anhang I, Beispiel 18). Hierbei handelt es sich um Ausgleichsflächen, welche durch städtische Dienststellen oder in deren Regie unterhalten und gepflegt werden. Zudem bestehen hier Kooperationen mit Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes.

In Gütersloh erfolgt die Überwachung der Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen durch den fachlich zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, der auch die Pflege und Unterhaltung der Flächen verantwortet. Bei dem Münchener Wohngebiet „Fröttmaning BLS“ findet der Ausgleich im Bereich einer von dem so genannten „Heideflächenverein Münchener Norden e.V.“ betreuten Bereich statt. Auch hier wird davon ausgegangen, dass der Verein seinem satzungsmäßigen Zweck entsprechend die Entwicklung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Wirkung verfolgt.

Gezielte Überwachungsmaßnahmen finden bei besonders gelagerten Einzelfällen mit spezieller arten- und naturschutzrechtlicher Veranlassung statt. Im Fall des Krefelder Bebauungsplans „Nr. 697“ wird der Erfolg der Kiebitz-Umsiedlung durch die Kartierung der Populationsentwicklung auf der Ersatzfläche überwacht. Alle diese Maßnahmen setzen zeitlich deutlich nach der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an. Sie orientieren sich allerdings an dem Zeitpunkt der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, indem die Überwachung gerechnet von diesem Zeitpunkt nach Ablauf einer bestimmten Frist durchgeführt wird (Anhang I, Beispiel 11).

¹² Die Vollzugskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen kann fachlich oder politisch zweckmäßig sein. Eine Verpflichtung zur Vollzugskontrolle ergibt sich aber nicht aus § 4c BauGB.

Auch bei den Bebauungsplänen „Sophienhöhe“ und „Bei den Fuchslöchern“ der Stadt Jena erfolgt im Rahmen der Überwachung eine Wirkungskontrolle der festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Überwachungskonzept vorgesehen, dass die Überwachungsmaßnahmen in einem bestimmten, genau bezeichneten Turnus wiederholt werden. Soweit es auf die langfristige Wirkung solcher Maßnahmen ankommt, wird zum Teil geplant, die Überwachungsmaßnahmen schleichend auslaufen zu lassen, indem der Turnus der Überwachung zunächst reduziert wird, bevor diese nach einem ebenfalls genau bezeichneten Zeitraum ganz eingestellt wird. Zum Teil wird die Dauer der Überwachungsmaßnahmen bzw. der Turnus auch von den Ergebnissen der Überwachung abhängig gemacht (Anhang I, Beispiel 8 u. 9).

Abgesehen von diesen besonders gelagerten Fällen spielt die Dauer der Überwachung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen keine Rolle, da diese im Rahmen der Verwaltungsroutinen überwacht werden.

3.4 Baubedingte Umweltauswirkungen

Gegenstand der Überwachung können in bestimmten Fällen auch solche erheblichen Umweltauswirkungen sein, die Folge der Bautätigkeit sind. Die Überwachung setzt dann bereits während der Bauphase ein. Zu denken ist dabei z.B. an Beschädigungen von zu erhaltenden Bäumen, Alleen, Denkmälern oder sonstigen kulturhistorisch wertvollen Sachgütern. So ging es z.B. bei einem Bebauungsplan der Stadt Krefeld um den Erhalt einer als Naturdenkmal geschützten Lindenallee. Aus der Ex-Post-Betrachtung kann festgestellt werden, dass nach der Beschädigung einzelner Elemente dieser Lindenallee während der Bauarbeiten die Stadt intensivere Maßnahmen zum Schutz der Lindenallee ergriffen hat (Anhang I, Beispiel 13). Diese „Bauüberwachung“ fällt üblicherweise in den Aufgabenbereich der für Tiefbau zuständigen Verwaltungseinheit der Städte und Gemeinden, die die Auftragsabwicklung von Tiefbaumaßnahmen zu kontrollieren und abzunehmen hat.

In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, bereits den Ausgangszustand festzuhalten, um eine sachgerechte Beurteilungsgrundlage für die Überwachung zu erhalten. Dies gilt zum Beispiel für die geplanten bzw. diskutierten Vorher-Nachher-Vergleiche hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild (Güstrow, Gütersloh u. München). Hier wird die Überwachung nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Herstellung des Landschaftsbildes zeitlich ansetzen müssen.

Ein weiterer Anwendungsfall solcher auf die Bauphase bezogener Überwachungsmaßnahmen betrifft die Wirkung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen. So geht es bei einem Bebauungsplan der Stadt Krefeld darum, die Wirksamkeit der geplanten Bereitstellung einer Ersatzfläche für eine im Plangebiet vorgefundene Kibitz-Population festzustellen. Die Umsetzung des Bebauungsplans soll bewusst stufenweise erfolgen, um ggf. ergänzende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Falle der Erfolglosigkeit der bisherigen Umsiedlungsbemühungen ergreifen zu können (Anhang I, Beispiel 11). Dies macht deutlich, dass gerade die ins Kalkül gezogenen Abhilfe-maßnahmen dafür sprechen können, die Überwachung sehr frühzeitig anzusetzen, damit nach einer teilweisen Umsetzung eines Bebauungsplans die Planung ggf. korrigiert werden kann.

3.5 Anknüpfung an das Vertragscontrolling

Die Landeshauptstadt München verfolgt das Konzept, die Überwachung der Umweltauswirkungen an das Vertragscontrolling von städtebaulichen Verträgen anzukoppeln. Diesem Konzept liegt zum einen die Annahme zugrunde, dass in der Regel zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahme der vertraglichen Pflichten auch die Umsetzung des Bebauungsplans soweit fortgeschritten ist, dass aus der Überwachung aussagefähige Ergebnisse erzielt werden können. Zum anderen dienen nicht selten Nachweise zur Erfüllung vertragliche Pflichten auch als Instrument zur Überwachung. Die Koppelung der Überwachung an das Vertragscontrolling nutzt damit die möglichen Synergieeffekte sowohl im Hinblick auf die Inhalte als auch auf die Verfahrensabläufe vollständig aus.

Für einen fixen Zeitpunkt sprechen vor allem Praktikabilitätsabwägungen. Bei einer größeren Zahl von Bebauungsplänen lässt sich der Durchführungsstand praktisch nur mit relativ großem Aufwand kontinuierlich erfassen, sodass eine Orientierung am Durchführungsstand der Planung vielfach ausscheiden wird. Ein fixer Überwachungszeitraum schließt nicht aus, dass einzelne Überwachungsmaßnahmen vorgezogen werden, z.B. weil sie im Rahmen turnusmäßiger Erhebungen von Verkehrszahlen oder anderer turnusmäßiger Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkung muss dann gegebenenfalls vor Eintritt des festgelegten Überwachungstermins reagiert werden. Der Überwachungstermin dient dann vor allem der Bündelung und Auswertung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen und der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

4. Vermeidung von Doppelprüfungen im Verhältnis zu bestehenden Überwachungs- und Monitoringpflichten

Durchgehend bestätigen die Fallstudien die Annahme, dass die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen in weiten Teilen auf bestehende behördlich Überwachungs- und Monitoringstrukturen gestützt werden kann. Einen besonderen Stellenwert hat hier der anlagenbezogene Immissionsschutz, für den umfassende immissionsschutzrechtliche Überwachungsstrukturen wirksam werden. Dies konnte in acht der untersuchten Bebauungspläne genutzt werden. Auch die Naturschutzbehörden erfüllen wichtige Überwachungsfunktionen, die bei einigen der untersuchten Bebauungspläne genutzt werden können so etwa bei der Überwachung des Ausgleichsflächenpools in Ostfildern und generell in einigen Fällen bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Auch bei artenschutzrechtlichen Fragen können die üblichen Begehungen durch die Naturschutzverwaltungen oder die anderen im Bereich des Naturschutzes Tätigen hauptamtlichen oder ehrenamtlich Tätigen ausreichen, wenn die spezielle Thematik keine besondere Sachkunde verlangt (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 4).

In anderen Fällen mit artenschutzrechtlicher Relevanz ergab sich ein fachrechtlich begründetes Überwachungserfordernis, weil die Durchführung der Planung eine artenschutzrechtliche Befreiung erfordert. Um eine ähnliche Sachlage handelt es sich bei der zu vermeidenden Beeinträchtigung eines flächenhaften Naturdenkmals.

Nur in einem einzigen Fall wurden die bestehenden Überwachungsstrukturen nicht ausreichend zur Reduzierung des Überwachungsaufwands genutzt sondern erst im Nachhinein im Rahmen dieser Untersuchung diskutiert und erkannt. Die Nutzung dieser Entlastungsmöglichkeiten bedarf einer systematischen Erfassung dieser Möglichkeiten, die erst im Laufe der Untersuchung erarbeitet wurde.

5. Aufwand für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

Die Untersuchung der Bebauungspläne zeigt, dass die Überwachung mit nur einer Ausnahme vor allem auf Maßnahmen gestützt wird, die aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse oder freiwillig auch unabhängig von § 4c BauGB durchgeführt würden. Bei den bereits nach altem Recht in Kraft getretenen Bebauungsplänen zeigt sich dies schon anhand der tatsächlich durchgeführten bzw. bereits vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 9). Neben den fachgesetzlichen Überwachungserfordernissen, auf die bereits eingegangen wurde, bestehen in bestimmter Hinsicht freiwillige Verwaltungsaufgaben bzw. eingeübte Verwaltungsroutinen, die zur Überwachung genutzt werden können. Dies gilt z.B. für die Pflege und Unterhaltung extern durchgeführter Ausgleichsflächen (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 5 u. 7). Auch gehört hierher die Überprüfung der Verkehrszahlen in Bezug auf ein Verkehrsentwicklungskonzept (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 20). Auch das in München eingeführte Vertragscontrolling und die damit verbundene Abnahme von umweltwirksamen Leistungen zählt hierzu (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 14-17).

Bei immerhin 8 der 20 untersuchten Fallbeispiele zeigt die Analyse, dass die vorgenannten ohnehin wirksamen Überwachungsmechanismen den Anforderungen an die Überwachung nach § 4c BauGB bereits in vollem Umfang genügen und keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen waren bzw. sind. In den übrigen Fallbeispielen sind die geplanten ergänzenden Überwachungsmaßnahmen aufgrund des mehrstufigen Vorgehens in der Regel eher einfach und unaufwändig. In immerhin sieben Fällen wird eine Besichtigung des Plangebietes für ausreichend gehalten. Dabei können z.B. offensichtliche Fehlentwicklungen im Bereich Grünordnung, Entwässerung, Landschaftsbild erkannt werden. Solche Besichtigungen können mit ohnehin aus anderem Anlass vorzunehmenden Außenterminen verbunden werden, so dass der Aufwand sich zusätzlich reduzieren lässt. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird eine fotografische Dokumentation der Entwicklung vorher und nachher vorgeschlagen, die im Rahmen der Besichtigungen ebenfalls ohne großen Aufwand erfolgen kann (Anhang I, Beispiel Nr. 14). Der Erhalt von Biotopstrukturen (z.B. Baumbestand einer Streuobstwiese) kann auch durch Auswertung von Luftbildern vom Schreibtisch in sehr kurzer Zeit erfolgen (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 19).

Soweit aufwändigere Maßnahmen zur Überwachung geplant sind, haben diese in den Fallbeispielen einen fachgesetzlichen Hintergrund (drei der 20 Bebauungspläne). Dabei geht es um Fälle, bei denen eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich wird (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 9 u. 11), oder bei denen auf Grund des Schutzstatus eines flächenhaften Naturdenkmals die geplanten Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit überwacht werden müssen (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 8). In einem Fall ergab sich ein Überwachungserfordernis aus dem Umstand, das die Zulässigkeit von Betriebswohnun-

gen aufschiebend bedingt und davon abhängig gemacht wird, dass durch Messungen der Luftqualität eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV nachgewiesen wird (z.B. Anhang I, Beispiel Nr. 11).

Unabhängig von dem damit angesprochenen Aufwand der Durchführung der konkreten Überwachungsmaßnahmen ergibt sich generell bei allen Bebauungsplänen ein zusätzlicher formeller Aufwand. Dieser resultiert aus dem Umstand, dass die Überwachung wie jedes Verwaltungshandeln ein gewisses Maß an Förmlichkeit mit sich bringt. So muss selbst bei einer Besichtigung eines Plangebiets zumindest in der Form einer Aktennotiz vermerkt werden, ob bzw. welche erheblichen Umweltauswirkungen dabei erkannt wurden. Eingehende Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB müssen gesichtet, bewertet und archiviert werden. In großen Verwaltungen entsteht Aufwand auch durch die notwendige Koordination der unterschiedlichen Fachdienststellen. Zudem gibt es einen in den Städten unterschiedlich hohen Aufwand an organisatorischen Vorlaufkosten zur Entwicklung von Verwaltungsstandards¹³.

Zusammenfassung des Kapitels

Die Überlegungen zur Überwachung werden in allen Fallstudienstädten unmittelbar aus den Ergebnissen der Umweltprüfung abgeleitet. Maßnahmen zur Überwachung werden für solche Umweltauswirkungen vorgesehen, deren Eintritt nach der Umweltprüfung erwartet wird. Zudem werden auch solche Umweltauswirkungen in die Überwachung einbezogen, die durch bestimmte Maßnahmen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden. Auch insoweit gibt die Umweltprüfung den Rahmen der Überwachung vor.

Die Planung der Überwachung erfolgt dabei üblicherweise differenziert nach Schutzgütern. Dieses Vorgehen ergibt sich zwanglos aus der ebenfalls nach Schutzgütern gegliederten Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht. Es korrespondiert dabei mit der zumeist ebenfalls stark sektoral, nach Schutzgütern differenzierten Zuständigkeit von Behörden für bestimmte fachgesetzliche Überwachungsaufgaben. Die systematische Einbeziehung der Überwachungspflichten der Behörden wird so erheblich erleichtert.

Die Möglichkeit, die Überwachung anhand bestimmter einfacher Indikatoren bzw. Anhaltspunkte durchzuführen, welche Rückschlüsse auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen zulassen und gegebenenfalls Veranlassung für direkte Überwachungsmaßnahmen geben, wird bei der Planung der Überwachung in der Regel genutzt. Die Überwachung wird dabei zum Teil mehrstufig angelegt. Die Gemeinde ergreift erst dann spezifische Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienststellen hierzu Anlass geben.

Wie der Gegenstand der Überwachung sowie der Umfang und die Intensität der einzelnen Überwachungsmaßnahmen variiert auch die zeitliche Dimension der Überwachung in Abhängigkeit von den jeweiligen spezifischen Erfordernissen der Bebauungspläne. Unterschiede ergeben sich zum einen aus dem Umstand, zu welchem Zeitpunkt der Durchführung des Bebauungsplans die Überwachung ansetzt bzw. beginnt. Zum anderen ergeben sich Unterschiede bei der Frage, ob die Überwachung sich in einer einma-

13 Vgl. hierzu Kapitel VII.

ligen Maßnahme erschöpft oder in einem bestimmten Turnus wiederholt wird. Im zweiten Fall stellt sich dann auch die Frage nach der Dauer der Überwachung. Grob lassen sich dabei nutzungsbedingte, extern bedingte und baubedingte Umweltauswirkungen unterscheiden. Auch kann die Überwachung zeitlich an die Abnahme vertraglicher Leistungen, z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe eines städtebaulichen Vertrags, gekoppelt werden.

Der durch § 4c BauGB hinzukommende Überwachungsaufwand ist in der Regel gering. Die Untersuchung der Bebauungspläne zeigt, dass die Überwachung vor allem auf Maßnahmen gestützt werden kann, die aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse oder freiwillig auch unabhängig von § 4c BauGB durchgeführt würden. Zum Teil bestehen in bestimmter Hinsicht freiwillige Verwaltungsaufgaben bzw. eingeübte Verwaltungsroutinen, die zur Überwachung genutzt werden können. Dies gilt z.B. für die Pflege und Unterhaltung extern durchgeführter Ausgleichsflächen. Auch gehört hierher die Überprüfung der Verkehrszahlen in Bezug auf ein Verkehrsentwicklungskonzept. Zu konstatieren ist ein mit jedem Verwaltungshandeln verbundener formeller Aufwand (z.B. Dokumentation, Abstimmungen).

V. Analyse zu unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen und zu Abhilfemaßnahmen

Anhand von jeweils drei älteren, im wesentlichen bereits durchgeführten Bebauungsplänen aus jeder beteiligten Stadt wurden Einschätzungen über die Häufigkeit unvorhergesehener Umweltauswirkungen, über die bestehenden Informationsmechanismen sowie über die möglichen Abhilfemaßnahmen abgefragt.

Die damit angesprochenen Aspekte bewegen sich im Bereich des Spekultativen, wenn es sich um nicht erkannte, aber nach dem Kenntnisstand der befragten Personen nicht auszuschließende erhebliche Umweltauswirkungen handelt. Hier wurde bereits erwartet, dass die Gesprächspartner und -partnerinnen in den Fallstudienstädten auch solche Aspekte benennen, die zwar überwacht werden, bei denen das Ergebnis der Überwachung allerdings nicht zur Kenntnis der befragten Personen gelangte. Insgesamt erlaubt die empirische Basis mit 18 Bebauungsplänen nur eine Einschätzung. Sie ist nicht repräsentativ.

1. Allgemeine Angaben zu den Bebauungsplänen

Erfasst wurden Bebauungspläne unterschiedlicher Größe. Die Größe der Plangebiete schwankt zwischen 0,5 und 21 ha. Die meisten Gebiete liegen bei 3 bis 8 ha.

In neun der 18 Bebauungspläne wurden ausschließlich Wohngebiete ausgewiesen, bei drei weiteren Plänen waren ebenfalls erhebliche Wohnanteile vorgesehen – in zwei Fällen lag eine Kombination von Kern- und Mischgebietsnutzungen, in einem Fall eine Kombination mit Grünflächen vor. Weiterhin gab es eine Planung für ein Sondergebiet für öffentliche Verwaltungsgebäude, einen Plan für ein Gewerbe- und Industriegebiet, einen Plan für Verkehrsflächen sowie drei Pläne mit Sondergebieten (Erholung bzw. Schwimmbad, Krankenhaus und Einzelhandel).

Bei neun der 18 Gebiete handelt es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich, drei Gebiete stellen Konversionsvorhaben (im bisherigen Außenbereich) dar, die übrigen sechs Pläne sind Vorhaben im Innenbereich, in der Regel im oder in der Nähe des Zentrums.

Elf der 18 Pläne waren im weitesten Sinne Investorenplanung, wobei verschiedene Modelle von der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme über Vorhabenbezogene Planung, die Angebotsplanung für stadteigene Flächen, die dann vermarktet werden sollten, bis hin zur Angebotsplanung mit anschließendem Erschließungsvertrag zum Tragen kamen. In den übrigen Fällen handelt es sich um reine Angebotsplanungen.

Wie gefordert, waren die Bebauungspläne größtenteils bereits ganz (oder fast vollständig: elf Fälle) oder zumindest teilweise durchgeführt. Lediglich ein erst im Jahre 2004 in Kraft getretener Plan war noch nicht durchgeführt. In einem Fall war der Plan durchgeführt, aber anders als geplant (weniger dichte Wohnbebauung). Im Falle des nach § 33 durchgeführten Vorhabens war nur der erste Bauabschnitt realisiert. In einem Fall wurde erwähnt, dass die Bebauung selbst durchgeführt sei, nicht aber alle Ausgleichsmaßnahmen.

2. Bekannt gewordene unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen

In jeder Fallstudienstadt sind bei mindestens einem der drei besprochenen Bebauungspläne seit dessen Inkrafttreten unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten. Insgesamt betraf dies elf Bebauungspläne und damit die Mehrzahl der Fälle.

Die Art der unvorhergesehenen Umweltauswirkungen betrifft dabei verschiedene Schutzgüter.

- Verkehrsbedingte Umweltauswirkungen: In einem Beispiel übertraf das Verkehrsaufkommen wesentlich die der Planung zu Grunde liegende Verkehrsprognose, in einem anderen war der Bedarf an Stellplätzen höher, als im Plan berücksichtigt wurde, und führte zu Folgeproblemen („wildes“ Parken). In zwei Fällen aus München konnte eine lärmabschirmende Bebauung (Mischgebietsstreifen) bislang nicht realisiert werden, sodass die Lärmbelastung in den dahinter liegenden Wohngebieten höher ist als geplant. In diesen Fällen verfolgt die Stadt mit erheblichen Anstrengungen die Umsetzung des Bebauungsplans.
- In einem Fall gingen von einer Sportanlage (Basketballfeld) Lärmbeeinträchtigungen in nicht erwartetem Umfang aus. Nach Beschwerden von Anwohnern wurden die der Planung zugrunde gelegten Benutzungszeiten durch einen Schließdienst sichergestellt.
- In einem Fall der Stadt Güstrow wurde ein Lärmschutzwall bislang nicht hergestellt, weil die erforderlichen Flächen weiterhin gewerblich genutzt werden. Ob es zu Lärmbelastungen gekommen ist, die durch den Lärmschutzwall hätten verhindert werden sollen, soll durch ein Gutachten geklärt werden. Möglicherweise kann nach den Ergebnissen des Gutachtens auf die Errichtung des Lärmschutzwalls ganz verzichtet werden. Insoweit handelt es sich dann um keinen Fall einer unvorhergesehenen Umweltauswirkung.
- Im gleichen Fall kam es zu Geruchsbeeinträchtigungen als Folge einer Betriebsumstellung der nahe gelegenen Zuckerfabrik. Diese Belästigungen wurden durch die Beschwerden der Bewohner des Baugebiets offenkundig. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat daraufhin Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen angeordnet.
- Bodenverunreinigungen: In einem Fall wurden bei den Baumaßnahmen Altlasten im Bereich einer ehemaligen Tankstelle gefunden und den bodenrechtlichen Erfordernissen entsprechend angezeigt und beseitigt. In einem weiteren verhinderte ein unvorhersehbarer Altlastenfund den Bau einer Versickerungsmulde. Hinweise auf diese Altlast ergaben sich aufgrund routinemäßiger Untersuchungen der Unteren Wasserbehörde.
- Grundwasser: Temporäre Probleme entstanden durch Grundwasserabsenkungen und -belastungen eines Vorfluters durch abgepumptes Grundwasser während der Bauphase bei einem Krefelder Bebauungsplan. Diese Auswirkungen wurden durch das Umweltamt bzw. durch die Wasserbehörde erkannt. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten haben sich diese Umweltauswirkungen erledigt.

- Oberflächengewässer: Bei einem Bebauungsplan aus Jena kam es zu einer nicht vorhergesehenen Belastung eines Vorfluters, da eine provisorische Kläranlage nicht funktionierte. Hierauf wurden Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde und des staatlichen Umweltamtes aufmerksam. Nach Anbindung des Baugebiets an das zentrale Entwässerungssystem haben sich diese Beeinträchtigungen erledigt.
- Ein besonders gelagerter Fall betrifft eine Leuchtreklame auf einem Hochhaus in München, die entgegen der planerischen Absicht durch den Vorhabenträger durchgesetzt wurde. Die Folgen sind Störungen des Stadtbildes und störende Lichtreflexionen. Diese Auswirkungen standen im Blickpunkt des zuständigen Referats der Landeshauptstadt München und waren deshalb offensichtlich.
- Bei zwei Bebauungsplänen wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden. In einem dieser Fälle war die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene extern gelegene Fläche nicht verfügbar. Dieser Umstand war den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sofort präsent, wobei darauf hingewiesen wurde, dass dieser Plan noch aus der Anfangszeit der städtebaulichen Eingriffsregelung stamme. Heute würden Ausgleichsmaßnahmen nur auf solchen Flächen geplant, die für die Stadt auch verfügbar seien. In dem anderen Fall war die Ausgleichspflicht praktisch nicht durchsetzbar, da der Vorhabenträger den dafür vorgesehenen Teil des Baugebiets als Bauland veräußert hat.

In der Regel wurden die Umweltauswirkungen durch die Kommunalverwaltungen oder durch externe Fachbehörden (Untere Wasserbehörde bzw. Untere Naturschutzbehörde) erkannt. In einigen Fällen kam es zu Beschwerden durch Anwohner und Betroffene. Im Bereich der Altlasten wirkten die gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeigepflicht. Besondere Überwachungsmaßnahmen waren in keinem Fall erforderlich.

Bemerkenswert ist, dass die zuständigen Verwaltungen in den meisten Fällen Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet haben. In der Regel steht dabei allerdings nicht die Änderung des Bebauungsplans zur Entscheidung sondern fachbehördliche Maßnahmen, die sich zum Teil explizit aus fachrechtlichen Erfordernissen (Altlastenbeseitigung, anlagenbezogener Immissionsschutz) ergeben. In einem Fall könnte das mögliche Ausbleiben von Lärmimmissionen zu einer Korrektur der Planung führen, indem auf die Errichtung des vorgesehenen Lärmschutzwalls verzichtet wird. Die insoweit schlechtere Umweltbilanz wird in Kauf genommen. Im Fall der Leuchtreklame auf dem Hochhaus ist eine Abhilfemaßnahme nicht möglich. In zwei Fällen erledigten sich die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen mit Abschluss der Bauarbeiten.

3. Bislang nicht erkannte, aber denkbare erhebliche Umweltauswirkungen

Bei immerhin sieben der 18 angesprochenen Bebauungspläne sind die Gesprächspartnerinnen und -partner ohne weitere Recherchen und Rückfragen bei Fachdienststellen oder Fachbehörden sicher, dass sie die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans in vollem Umfang erkannt haben und weitere erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Dies ist bemerkenswert, da die Fragestellung zu spekulativen Erwägungen

gen über theoretische Auswirkungen herausgefordert hat, die in der Regel Fachfragen betreffen, die in den Aufgabenbereich von Fachbehörden und Fachdienststellen fallen, welche an den Gesprächen nicht beteiligt waren.

In einigen Fällen knüpfen die für denkbar gehaltenen Umweltauswirkungen an Aspekte an, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens explizit untersucht wurden:

- So besteht in einem Fall der Stadt Güstrow Unklarheit darüber, ob die berechneten Auswirkungen auf das Oberflächenwasser eingetroffen sind und angrenzende Sölle tatsächlich in ihrem Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden. Dem Vorhabenträger hätte hier aufgegeben werden können, die Wirksamkeit der zum Schutz der Sölle getroffenen wasserregulierenden Maßnahmen nachzuweisen. Auch hätte die Möglichkeit einer Nachbesserung vertraglich vereinbart werden können.
- Die Nichtdurchführung der vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser könnte bei einem Gütersloher Fall zu der Verschmutzung eines Gewässers zweiter Ordnung geführt haben, in welches das Niederschlagswasser eingeleitet wird. Hinweise hierauf fehlen aber. Theoretisch müsste die Untere Wasserbehörde die Qualität dieses Gewässers überwachen. Es bestehen allerdings Zweifel, ob diese Überwachung tatsächlich effektiv ist.
- Hinsichtlich der prognostizierten Lärmauswirkungen besteht in Ermangelung einer Überprüfung zumindest theoretisch die Möglichkeit einer erhöhten Belastung. Soweit es sich um gewerblich veranlassten Lärm handelt, wird auf die immissionschutzrechtliche Überwachung verwiesen. Auch bei Verkehrslärm wird die normale Überwachung der Verkehrsentwicklung, z.B. in einem Krefelder Fall, für ausreichend gehalten.
- In einem Fall mussten die von einer für den Güterverkehr genutzten Schienenstrecke ausgehenden Immissionen (vor allem Erschütterungen) im Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden. Hier bestehen Unsicherheiten, ob die Nutzung der Schienenstrecke intensiviert wurde oder wird und welche zusätzlichen Belastungen in diesem Fall auf das Baugebiet einwirken.
- In mindestens zwei Fällen bestehen Unsicherheiten, ob während der Bauphase in den Grundwasserbereich eingegriffen wurde. In diesen Fällen wird allerdings davon ausgegangen, dass die zuständige Wasserbehörde die Vorgänge überwacht hat.
- Nicht ausgeschlossen wird bei einem Bebauungsplan in Ostfildern auch, dass die Anforderungen an die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser durch „Schwarzanschlüsse“ an den Schmutzwasserkanal umgangen werden. Diesbezüglich wäre eine Kanalbefahrung erforderlich, um unzulässige Anschlüsse aufzudecken. Hier stellt sich wiederum die Frage von Aufwand und Ertrag.
- Unsicherheiten aus der Bewertung der Umweltauswirkungen im Aufstellungsverfahren setzen sich zum Teil weiter fort. Dies betrifft vor allem den Bereich des Natur- und Artenschutzes. Methodische bzw. sonstige Kenntnislücken bestehen z.B. in Gütersloh über die notwendige Breite von Grünverbindungen auch noch bei Durchführung der Planungen. In Jena und Krefeld wurde darauf hingewiesen, dass keine Kenntnisse über die Effektivität der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen bzw.

über die Entwicklung von Biotopen vorliegen. Insoweit ist auch hier auf den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Planung der Überwachung hinzuweisen, sodass unabhängig von der fachlichen Sinnhaftigkeit es rechtlich auch nicht auf der Grundlage von § 4c BauGB geboten ist, diese Kenntnislücken zu schließen. Dementsprechend hält man in Krefeld den Aufwand für eine zur Schließung der bestehenden Kenntnislücken erforderliche faunistische und floristische Kartierung in Anbetracht der unklaren Konsequenzen für zu groß. Monitoring müsste daher vorher ansetzen, wenn noch Maßnahmen und Nachsteuerungsmöglichkeiten möglich sind, etwa im Zuge einer zunächst vereinbarten Teilumsetzung. Von den Gesprächspartnerinnen der Stadt Jena wird darauf hingewiesen, dass die UNB eigentlich auch die Entwicklung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen überprüfen müsste. Das gleiche gelte auch für den Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope.

- Hinsichtlich der denkbaren Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tankstelle bestehen in einem Fall Unkenntnisse. Es wird insoweit aber auf die Überwachungspflicht der zuständigen Fachbehörde verwiesen und vertraut.
- Im Fall einer Automobilhändler-Niederlassung bestehen Unsicherheiten über die Auswirkungen eines so genannten „Showrooms“ auf die Verkehrssicherheit und die Unfallzahlen auf der angrenzenden Hauptverkehrsstraße. Wahrscheinlich wäre das Thema im Rahmen der Ortsteilversammlung aufgekommen. Im Übrigen dürften die fehlenden Informationen bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.
- In einem Plangebiet wurden bestimmte Brennstoffe für die Heizungsanlagen der Bebauung ausgeschlossen. Ob sich die Hausbesitzer daran halten, wurde bisher aber nicht überprüft.
- In den Bereich des Spekultativen fallen Unsicherheiten über die Umweltauswirkungen der Nutzung von Erdwärme zur Deckung des Wärmebedarfs eines Baugebiets.

Zusammenfassung des Kapitels

Anhand von jeweils drei älteren, im Wesentlichen bereits durchgeführten Bebauungsplänen aus jeder beteiligten Stadt wurden Einschätzungen zur Häufigkeit unvorhergesehener Umweltauswirkungen, zu den bestehenden Informationsmechanismen sowie zu möglichen Abhilfemaßnahmen abgefragt.

In der Regel wurden die Umweltauswirkungen durch die Kommunalverwaltungen oder durch externe Fachbehörden (Untere Wasserbehörde bzw. Untere Naturschutzbehörde) erkannt. In einigen Fällen kam es zu Beschwerden von Anwohnern und Betroffenen. Im Bereich der Altlasten wirkten die gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeigepflicht. Besondere Überwachungsmaßnahmen waren in keinem Fall erforderlich.

Bemerkenswert ist, dass die zuständigen Verwaltungen in den meisten Fällen Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet haben. In der Regel stehen dabei allerdings nicht die Änderung des Bebauungsplans zur Entscheidung, sondern fachbehördliche Maßnahmen, die sich zum Teil explizit aus fachrechtlichen Erfordernissen (Altlastenbeseitigung, anlagenbezogener Immissionsschutz) ergeben.

VI. Analyse der untersuchten Flächennutzungspläne

Die Fallstudienstädte Gütersloh, Krefeld und Ostfildern waren während der Laufzeit der Untersuchung mit der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung ihrer Flächennutzungspläne befasst. Anhand dieser drei Verfahren wurde die praktische Umsetzung der sich aus § 4c BauGB auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergebenden Anforderungen diskutiert. In den anderen beteiligten Städten gibt es bei einigen der untersuchten Bebauungspläne parallel Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan. Spezifische, von den Fragestellungen auf der Ebene des Bebauungsplans abweichende Aspekte in Bezug auf die Überwachung der Umweltauswirkungen sind dabei allerdings nicht erkennbar.

1. Allgemeine Angaben

Die Aufstellungsverfahren der drei untersuchten Flächennutzungspläne hatten einen frühen Verfahrensstand. Bei Fertigstellung dieses Berichts hatte lediglich in Ostfildern eine frühzeitige Behördenbeteiligung mit Scopingtermin stattgefunden. Derzeit wird ein Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereitet. Der Entwurf des Umweltberichts enthält bereits erste Überlegungen zum Monitoring.

In Gütersloh liegt ein verwaltungsintern abgestimmter Entwurf vor, der nach den Vorstellungen der Stadtverwaltung nach Beratung in den politischen Gremien im Herbst 2006 öffentlich ausgelegt werden soll. Im Umweltbericht soll zur Frage der Überwachung nach § 4c BauGB im Wesentlichen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen werden, da die geplanten neuen Baugebiete erst auf dieser Ebene umgesetzt werden müssen. Im Übrigen ist an die Einführung einer laufenden Raumbewachung für die Entwicklung des Stadtgebietes gedacht, in die auch Umweltaspekte einbezogen werden, ohne sich hierauf zu konzentrieren. Die Raumbewachung soll die Funktion eines Controllinginstrumentes für die Stadtentwicklung haben. Die Überlegungen zur Überwachung waren in der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf noch nicht aufgenommen. Ein Begründungsentwurf zur Offenlage lag noch nicht vor.

In Krefeld hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits 2002 stattgefunden. Weitere Verfahrensschritte stehen aber noch aus, so dass mit einem Verfahrensabschluss erst nach Ablauf der Überleitungsfrist für die Umweltprüfung gerechnet wird. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht liegen hier noch nicht vor. Es bestehen deshalb auch keine schriftlich fixierten Vorstellungen für ein Monitoring nach § 4c BauGB. Noch nicht entschieden ist, ob hinsichtlich der nach § 4c BauGB erforderlichen Überwachung wie in Gütersloh auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen werden soll. Diskutiert wurde auch, die Überwachungsaufgabe bereits zur Vorbereitung der nach 15 Jahren anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu nutzen und bei wichtigen Umweltaspekten „am Ball zu bleiben“. Angesprochen wurden dabei z.B. die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft. Bei Altlasten gibt es eine solche kontinuierliche Überwachung bereits. Eine kontinuierliche Beobachtung anderer wichtiger Umweltaspekte wäre allerdings ein aufwändiges Projekt. Ob damit Entlastungseffekte für das Monitoring für die einzelnen Bebauungspläne erreichbar sind, wird bezweifelt, da auf dieser Ebene die meisten Überwachungserfordernisse bereits im Rahmen der bestehenden

Verwaltungsaufgaben abgedeckt werden. Eine Festlegung auf einen solchen aufwändigeren Weg erfolgte nicht.

2. Abschichtung im Verhältnis zur nachfolgenden Planungsebene

Mit den Gesprächspartnerinnen und -partnern in den drei betroffenen Fallstudienstädten wurden die Möglichkeiten einer Abschichtung zur nachfolgenden Planungsebene erörtert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist. Die für jeden Bebauungsplan durchzuführende Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Umweltprüfung¹. Vor allem aber können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Maßnahmen zur Überwachung zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans. Diese Einschätzung wird uneingeschränkt geteilt. In Gütersloh soll im Umweltbericht darauf verwiesen werden, dass die Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB auf der Ebene der Bebauungspläne erfolgt, da ohne Aufstellung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wie ausgeführt werden entsprechende Erwägungen auch in Krefeld angestellt. Bei Fertigstellung dieses Berichts stand aber noch nicht fest, ob auch in Krefeld lediglich auf die Ebene der Bebauungspläne verwiesen werden soll. In Ostfildern fehlt im ersten Entwurf des Umweltberichts der Hinweis auf die nachgeordnete Planungsebene. In diesem Entwurf wurden einzelne Überwachungsmaßnahmen für die gesamtgemeindliche Maßstabsebene vorgeschlagen.

3. Monitoring für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bei Standortdarstellungen

Der damit beschriebene Abschichtungsmechanismus ist allerdings auf solche Darstellungen des Flächennutzungsplans beschränkt, deren Durchführung die Aufstellung von Bebauungsplänen voraussetzt. Für die (wenigen) Darstellungen, welche unmittelbare Wirkung nach außen entfalten, greift der Überwachungsmechanismus der nachgeordneten Planungsebene nicht. Dabei geht es ausschließlich um Darstellungen, die sich auf die Steuerung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 beziehen, wie z. B. für Anlagen der Windenergiegewinnung. Solche Darstellungen sind nur in Gütersloh vorgesehen, in den beiden anderen Fallstudienstädten demgegenüber nicht.

Wie auf der Ebene des Bebauungsplans stellt sich hier die Frage, welche vorhandenen Informationsquellen für die Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben herangezogen werden können. Bei Fertigstellung dieses Berichtes war in Gütersloh noch nicht geklärt, ob bzw. wie eine Überwachung bezogen auf diese Standortsauweisungen konkret ausgestaltet sein könnte. Insbesondere war offen, in welcher Weise die Durch-

¹ Schrödter, Wolfgang, BauGB, 7. Aufl., Rn. 18; Spannowsky, Willy, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 222.

führung der Zulassungsverfahren für solche Anlagen eine ausreichende Überwachung der Umweltauswirkungen gewährleisten. In Analogie zu dem untersuchten Bebauungsplan zur Festlegung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen (Anhang I, Beispiel Nr. 10) kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Überwachung der von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch die zuständigen Genehmigungsbehörden erfolgt. Hier greifen die üblichen immissionschutzrechtlichen Überwachungserfordernisse².

4. Erfassung der sich aus der Durchführung einer Mehrzahl von Bebauungsplänen ergebenden zusammenkommenden Umweltauswirkungen

Angesprochen wurde in allen drei betroffenen Fallstudienstädten auch die Frage, ob die Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans sich auch mit solchen Umweltauswirkungen befassen muss, die sich erst bei einer Gesamtbetrachtung der Summe der durchgeführten Bebauungspläne vollständig erfassen lassen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Umweltauswirkungen der durchgeführten Bebauungspläne kumulieren und/oder, dass es Wechselwirkungen zwischen den Umweltauswirkungen der einzelnen Bebauungspläne geben könnte³. Ein abschließendes Meinungsbild hierzu liegt noch nicht vor.

Soweit bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne solche Summenwirkungen bereits zu berücksichtigen waren, könnte es sinnvoll sein, unter Wahrnehmung der koordinierenden Funktion des Flächennutzungsplans Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, die sich gleich auf mehrere insoweit relevante Bebauungspläne beziehen. Eine gebündelte Überwachung für mehrere Bebauungspläne ist grundsätzlich zulässig und mit Blick auf erkennbare Summenwirkungen mehrerer Bebauungspläne auch sachgerecht. Dementsprechend sieht der Entwurf des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan der Stadt Ostfildern eine übergreifende Überprüfung zu einigen Umweltaspekten vor.

Nach dem Entwurf dieses Umweltberichts ist eine Überprüfung der Verkehrsentwicklung durch Verkehrszählung vor und nach der Aufsiedlung (mind. 80%) großer, zusammenhängender Baugebiete vorgesehen. Eine solche gebündelte Erfassung der Verkehrsentwicklung ist besser geeignet, die Verkehrsentwicklung und ihre Ursachen zu erfassen, als Verkehrszählungen, bezogen auf jeden einzelnen Bebauungsplan. Auch ist der Aufwand einer solchen gebündelten Überwachung geringer. Nicht zuletzt kann die Überwachung mit der notwendigen Überprüfung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzepte verbunden werden.

Auch sollen in Ostfildern die von den neuen Baugebieten ausgehenden Belastungen auf die Gewässergüte koordiniert und gebündelt überwacht werden. Vorgeschlagen werden Untersuchungen an mindestens 12 Untersuchungspunkten mit einer Wiederholung nach 3 bis 5 Jahren. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, ob die Gewässergüteüber-

² Vgl. hierzu Kapitel III, Punkt 3.1.

³ Die kumulierende Auswirkung von Bebauungsplänen auf die Umwelt kann dazu Veranlassung geben, die Überwachung für diese Bebauungspläne zu bündeln. Vgl. *Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, S. 221.

wachung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung durch die zuständigen Behörden auf lokaler und überörtlicher Ebene nicht bereits ausreichend ist. Eine abschließende Klärung stand bei Abschluss dieser Fallstudie noch aus. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass das maßgebliche Gewässersystem der Korsch (Gewässer 2. Ordnung) in starkem Maße erosionsgefährdet sei und auf die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit sehr empfindlich reagieren könnte. Die Erhöhung des Regenwasserabflusses ist deshalb eine hier relevante Umweltauswirkung, die nur im Zusammenwirken der verschiedenen geplanten Baugebiete voll erfasst werden können. Wie beim Verkehr ist die gebündelte Überwachung auch hier zugleich ein Weg, den Überwachungsaufwand effizient zu gestalten.

Ein weiterer, sich allein aus der Gesamtbetrachtung ergebender Aspekt betrifft die Frage, ob entsprechend den sich aus § 1a Abs. 2 BauGB ergebenden Vorgaben die Möglichkeiten der Innenentwicklung entsprechend den der Umweltprüfung zu Grunde gelegten Prognosen genutzt werden konnten. Die Überwachung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine im Rahmen des Baulandmanagements ohnehin gebotene Beobachtung der Bautätigkeit. Auch dieser Aspekt wird im Entwurf des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan der Stadt Ostfildern aufgegriffen. Geplant ist, den Erfolg der Baulücken-Mobilisierung (Innenentwicklung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs) im Jahr 2010, erneut 2015 und 2020 zu überprüfen. Im FNP sind als Ziel 20% Mobilisierungsgrad bis 2020 genannt.

Auch zur Luftqualität ist eine Überwachung vorgesehen. Dabei wird allerdings auf eine Messstelle zurückgegriffen. Eine zusätzliche Überwachungsaufwand resultiert hieraus also nicht.

Schließlich ist auch die Überwachung der Herstellung und des Zustands von Ausgleichsmaßnahmen angesprochen. Dieser Vorschlag erscheint allerdings wenig plausibel, da die Herstellung der Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung der Bebauungspläne erfolgt. Erst dann kann eine Überwachung stattfinden. Der damit angesprochene Aspekt gehört damit auf die Ebene der Bebauungspläne. Allenfalls wenn es um die Aufwertung größerer zusammenhängender Landschaftsstrukturen im Wege der Ausgleichsmaßnahmen geht, könnte eine koordinierte Durchführung und Überwachung hilfreich sein. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Ausgleichsfläche als Sammelausgleichsmaßnahme mehreren Bebauungsplänen zugeordnet wird. Soweit solche Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Ökokonto durchgeführt werden, können in der Regel bestehende Überwachungsstrukturen genutzt werden.

Die Stadt Ostfildern sucht mit ihrem Überwachungskonzept die Möglichkeit, durch Bündelung von Überwachungsmaßnahmen eine Entlastung auf der Ebene des Bebauungsplans zu erreichen. Vorhandene Monitoringansätze werden dabei einbezogen (Fortschreibung der Verkehrskonzepte, vorhandene Messstelle für Luftqualität). Die Abschichtung im Verhältnis zur Bebauungsplanebene ist aber nach dem Entwurfsstand noch nicht optimal genutzt (Ausgleichsflächen).

In den anderen betroffenen Fallstudienstädten bestehen derzeit keine entsprechend weitgehenden Vorschläge für eine gebündelte Überwachung von Umweltauswirkungen. In Gütersloh wird ausdrücklich darauf verzichtet und allein auf die Ebene der Bebauungspläne hingewiesen. Die geplante laufende Raumbesichtigung kann im engeren

Sinne nicht als Instrument der Umweltüberwachung im Sinne von § 4c BauGB angesehen werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier nur eines von mehreren Themen.

In Krefeld lag bis zum Abschluss der Untersuchung noch kein Konzept für die Überwachung der Umweltauswirkungen vor. Ob für bestimmte Umweltaspekte eine kontinuierliche Fortschreibung mit Blick auf die in 15 Jahren vorzunehmende Aktualisierung des Flächennutzungsplans erfolgen wird, ist auch mit Blick auf den damit verbunden Aufwand offen.

5. Aufbau eines Umweltinformationssystems

Die Stadt Ostfildern will die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auch zum Aufbau eines digitalen und GIS-gestützten Umweltinformationssystems nutzen. Die kontinuierliche oder regelmäßige Erfassung und Dokumentation wichtiger Umweltindikatoren für das gesamte Gebiet einer Gemeinde ist nicht Aufgabe der nach § 4c BauGB geforderten Überwachung. Diese Informationssysteme können aber als Informationsquelle für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung und für die Bauleitplanung insgesamt genutzt werden.

Ob ein solches Umweltinformationssystem auch die Basis für regelmäßige Überprüfungen der Umweltsituation anhand bestimmter Indikatoren sein kann, die dann auch als Monitoring, bezogen auf den Flächennutzungsplan, zu nutzen wäre, wird in Gütersloh erwogen. Das Monitoring würde dann mehr im Sinne einer Raumbbeobachtung entwickelt.

6. Revision des Flächennutzungsplans

Die Europäische Kommission weist in ihren Umsetzungsempfehlungen darauf hin, dass die Revision der Planwerke im Rahmen einer regelmäßigen Fortschreibung zur Überwachung genutzt werden kann. Insoweit kann auch die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene turnusmäßige Überprüfung des Flächennutzungsplans für die Zwecke des Monitorings genutzt werden⁴. Nach den derzeitigen Überlegungen in den drei betroffenen Fallstudienstädten wird der Verweis auf diese turnusmäßige Überprüfung des Fortschreibungserfordernisses allerdings allein nicht für ausreichend gehalten. Aber auch in dieser Beziehung sind die Überlegungen jedenfalls in Gütersloh und Krefeld noch nicht abgeschlossen.

4 *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 4c Rn. 18.

Zusammenfassung des Kapitels

Die für jeden Bebauungsplan durchzuführende Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Umweltprüfung. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Maßnahmen zur Überwachung zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans. Der damit beschriebene Abschichtungsmechanismus wirkt bei den Darstellungen, die sich auf die Steuerung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 beziehen nicht, weil von diesen Darstellungen unmittelbare Rechtswirkung nach außen ausgeht und die Aufstellung von Bebauungsplänen insoweit nicht erforderlich ist.

Daneben wurde die Frage angesprochen, ob die Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans sich auch mit solchen Umweltauswirkungen befassen muss, die sich erst bei einer Gesamtbetrachtung der Summe der durchgeführten Bebauungspläne vollständig erfassen lassen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Umweltauswirkungen der durchgeführten Bebauungspläne kumulieren und/oder dass es Wechselwirkungen zwischen den Umweltauswirkungen der einzelnen Bebauungspläne geben könnte. Ein abschließendes Meinungsbild hierzu liegt noch nicht vor.

VII. Organisatorische Aspekte der Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

1. Organisation der Überwachung innerhalb der Gemeindeverwaltung

1.1 Generelle Vorarbeiten zur Organisation der Überwachung

Erhebliche Unterschiede bestehen in der Art der Vorbereitung auf das Monitoring. Grundlegendere strukturelle Überlegungen hierzu wurden im Vorfeld in Güstrow, München und mit Einschränkungen in Krefeld angestellt. Demgegenüber wurde in den anderen drei Fallstädten bislang nur im Kontext konkreter Bebauungsplanentwürfe über denkbare Monitoringmaßnahmen nachgedacht. Man erhoffte sich hier von dem Forschungsprojekt Anregungen. An den bisherigen Überlegungen zur Organisation des Monitorings in den Fallstädten waren nur in Güstrow und München alle nach der Verwaltungsstruktur in Frage kommenden Verwaltungseinheiten beteiligt. In Gütersloh, Jena und Krefeld wurde auf die Einbeziehung der Bauaufsicht verzichtet. In Ostfildern wurde der für die Grünflächen zuständige Fachbereich bislang erst über das Projekt informiert, in die Beratungen hierzu aber nicht einbezogen.

Mitwirkende an der Entwicklung der Organisation des Monitorings

Bislang beteiligte Verwaltungseinheiten	Güstrow	Gütersloh	Jena	Krefeld	München	Ostfildern
Stadtplanung	X	X	X	X	X	X
Umweltschutz		X		X	X	
Grünplanung/Freiflächen	X	X	X	X	X	
Bauaufsicht					X	
Naturschutz					X	
Sanierung	X					
Vermessung und Kataster						

In München wird die Entwicklung einer Organisation für das Monitoring als ämterübergreifendes Projekt unter Einbeziehung sämtlicher Verwaltungseinheiten, die hierzu einen Beitrag leisten können, unter Federführung des Planungsreferats durchgeführt. Zielvorstellung ist eine interne Arbeitsanweisung (Verfügung), die zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mehr Erfahrungen gesammelt wurden, noch einmal evaluiert werden soll. Diese Verfügung liegt im Entwurf vor und wurde bei Fertigstellung dieses Berichts verwaltungsintern abgestimmt.

1.2 Federführung bei der Überwachung der Umweltauswirkungen und Arbeitsteilung

Nach § 4c BauGB ist die Gemeinde überwachungspflichtig. Praktisch handeln die Gemeinden durch ihre Verwaltungen. Je größer die Gemeinden sind, desto weiter verzweigt sind die Zuständigkeiten in der Verwaltung. So stellt sich praktisch die Frage, welche Teile der Verwaltung das Monitoring durchführen soll. Um die vorhandenen

Kompetenzen effektiv zu nutzen, wird es in der Regel sinnvoll sein, dass verschiedene Dienststellen beim Monitoring zusammenwirken. Nur bei kleinen Gemeinden, die über keine eigene Umweltverwaltung verfügen und die im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeinden angewiesen sind, sind die den Plan aufstellenden Dienststellen in der Regel in Ermangelung einer Alternative automatisch zuständig.

Grundsätzlich ergeben sich also für die Organisation des Monitorings in der Gemeindeverwaltung zwei Fragen:

- Welche Dienststellen sind für welche im Rahmen des Monitorings relevanten Fragen fachlich kompetent?
- Wer koordiniert die Monitoringmaßnahmen der daran beteiligten Dienststellen?

Die Überlegungen hierzu knüpfen in allen Fallstädten an die eingeführten Zusammenarbeitsstrukturen und Arbeitsteilungen während des Aufstellungsverfahrens von Bauleitplänen der jeweiligen Verwaltungen an. Dies bedeutet, dass die einzelnen Verfahrensschritte und – bezogen auf das Monitoring – die Überwachungsmaßnahmen bei der Planungsverwaltung der Gemeinde koordiniert werden. Bei der Beurteilung von Informationen, der Festlegung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und bei der Entscheidung über die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen wird auf die Kompetenz der jeweiligen Fachverwaltungen zurückgegriffen. Die Planungsverwaltungen steuern also ihre Verfahrenskompetenz, die jeweiligen Fachverwaltungen für die einzelnen umweltrelevanten Aspekte ihre jeweilige Fachkompetenz bei. In den beiden kleinsten Fallstädten Güstrow und Ostfildern ergibt sich die Federführung der für die Bauleitplanung zuständigen Stelle für die Durchführung der Überwachung bereits in Ermangelung von Alternativen. In München gibt es bereits grundlegende Absprachen zwischen den beteiligten Dienststellen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung und beim Referat für Gesundheit und Umwelt. Thematisch differenziert sind hier auch die Zuständigkeiten für in Betracht kommende Überwachungsmaßnahmen, bezogen auf die unterschiedlichen denkbaren Umweltschutzgüter, festgelegt worden.

Zum Teil kann an die Praxis bei der Kontrolle der Abwicklung städtebaulicher Verträge angeknüpft werden (München, Gütersloh, Jena). Dieses Vertragscontrolling wird an einer Stelle der für die Planung verantwortlichen Verwaltungseinheit durchgeführt. Die einzelnen Fachverwaltungen wirken hieran durch die Abnahme bestimmter Maßnahmen (Anpflanzungen etc.) mit. Die koordinierende Stelle veranlasst die notwendigen Abnahmen durch die Fachverwaltungen und hält die Ergebnisse der Abnahme fest.

Aufgabe der koordinierenden Stelle ist es, die Durchführung der einzelnen Überwachungsmaßnahmen durch die Fachverwaltungen zu überwachen. Soweit erforderlich, müssen Berichte von den Fachverwaltungen angefordert und bei Unklarheiten nachgehakt werden. Für eine Koordination durch die für die Planaufstellung verantwortliche Verwaltungseinheit spricht, dass die Ergebnisse der durchgeführten Monitoringmaßnahmen sinnvoller Weise zur Verfahrensakte des Bauleitplans genommen werden, die in dieser Verwaltungseinheit geführt wird (vgl. hierzu unten).

Nur bei einem Vorort-Gespräch (Krefeld) wurden auch Argumente für die Zuordnung der Koordinationsaufgabe bei der für Umweltschutz zuständigen Verwaltungseinheit

angeführt. Hierfür spräche, dass Informationen über die Umweltauswirkungen eines Bauleitplans seitens der externen Behörden und Beschwerden zu bestimmten Umweltauswirkungen beim Umweltamt auflaufen und hier verarbeitet werden müssten. Auch sei nur hier die Kompetenz zur Einschätzung von möglicherweise erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorhanden. Vor allem die bestehenden Arbeitskontakte zu den externen Behörden könnten für die Umweltverwaltung als koordinierende Stelle sprechen. Andererseits könne es aber auch sinnvoll sein, die bei der Planung eingespielte Arbeitsteilung zwischen den Verwaltungseinheiten zu übernehmen. Dies würde bedeuten, dass das Monitoring Aufgabe der „Bauleitplanung“ sei, die praktische Begleitung des Monitorings aber durch die Fachämter erfolge würde. In Krefeld wird die Einbeziehung der Abteilung 62 (Vermessung, Kataster) als sinnvoll erachtet. Diese Abteilung ist für Vollzug und Kontrolle der Bauleitpläne zuständig.

Der Umstand, dass die maßgeblichen Verwaltungseinheiten in einem oder in unterschiedlichen Dezernaten/Fachbereichen angesiedelt sind, spielt in den Fallstudienstädten bei der Organisationsentscheidung keine erkennbare Rolle.

1.3 Durchführung der geplanten Überwachungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Fachdienststellen innerhalb der Gemeindeverwaltung

Soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen handelt, die von der Gemeindeverwaltung in eigener Regie durchgeführt werden oder die durch die Gemeindeverwaltung veranlasst werden, kann im Umweltbericht auch ausgeführt werden, welche Verwaltungseinheit konkret für die jeweilige Überwachungsmaßnahme zuständig sein soll. Auch wenn eine entsprechende Festlegung im Umweltbericht fehlt, steht die Aufgabenverteilung in der Regel bei Beschluss über den Bebauungsplan für alle daran Beteiligten erkennbar fest. Die relevanten Dienststellen sind in die Konzeption des Monitorings eingebunden. Die festgelegten Monitoringmaßnahmen gehen häufig auf Vorschläge der fachlich zuständigen Fachverwaltungen zurück oder sind zumindest mit diesen abgestimmt. Dennoch wird es hilfreich sein, wenn alle Monitoringmaßnahmen tabellarisch unter Angabe des Zeitpunkts, in dem sie durchgeführt werden sollen und der Zuständigkeit aufgeführt werden. In der Regel wird dabei auf bewährte Aufgabenverteilungen zurückgegriffen werden können. In Jena gibt es z.B. eine enge Kooperation zwischen Planungsamt und Umweltamt, die sich im Rahmen der Bauleitplanung über viele Jahre etabliert hat. Konkrete Verabredungen zum Monitoring sind bislang nicht getroffen worden. Ziel ist es, gemeinsam anhand der konkreten Planungsvorhaben zu lernen und sukzessive Arbeitsteilungen zu verabreden. In Ostfildern wird die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie anderen Maßnahmen zur Bepflanzung und Gestaltung von Grünflächen – wie bisher - von der fachlich zuständigen Dienststelle überwacht und verantwortet. Bei der Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen wirkt zum Teil auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis mit.

Soweit es um nicht geplante Zufallserkenntnisse bei versteckten oder erst später auftretenden Umweltaspekten geht, stellt sich die Informationspflicht der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB als innerbehördlicher Akt dar. In Krefeld wurde insoweit die Frage aufgeworfen, wie die Fachdienststellen der Verwaltung den Zusammenhang zwischen Um-

weltauswirkungen und bestimmten Bebauungsplänen erkennen können, um die maßgeblichen Informationen gezielt weiterleiten zu können. Seitens des Vertreters des Fachbereichs Umweltschutz wurde vorgeschlagen, dass die koordinierende Stelle im Fachbereich Bauleitplanung regelmäßig bei den Fachdienststellen nachfragt, ob Erkenntnisse im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB vorliegen. Seitens des Vertreters des Planungsamtes wurde demgegenüber vorgeschlagen, das elektronische Kataster zu den Bauleitplänen der Stadt allen anderen Ämtern zugänglich zu machen, sodass diese dann den erforderlichen Abgleich zur Beurteilung der Umweltauswirkungen selbst vornehmen können. Dieses Vorgehen erscheint sachgerecht, da eine systematische anlassunabhängige Abfrage mit erheblichem Bearbeitungsaufwand verbunden wäre. Für externe Behörden sind die Fachdienststellen der Stadtverwaltungen regelmäßig der erste Ansprechpartner, so dass diese zugleich die Funktion des Informationsmittlers übernehmen müssen und auch deshalb eine leichte Orientierung über den Zusammenhang mit bestimmten Bauleitplänen haben sollten.

1.4 Vorhandene Umweltinformationssysteme als Instrumente der Überwachung nach § 4c BauGB

Die gemeindeeigenen Fachbehörden und Fachdienststellen haben in der Regel eigene Informationssysteme, die zum Teil landesrechtlich vorgegeben und/oder mit Informationssystemen der Landesbehörden verknüpft sind. Zum Teil haben die Fachbehörden auf gemeindlicher Ebene direkten Zugang zu den Informationssystemen und Daten der übergeordneten Fachbehörden, zum Teil werden die erforderlichen Informationen auf Anforderungen der gemeindlichen Fachbehörden an diese im Wege der „Amtshilfe“ ausgereicht. Diese Umweltinformationssysteme sind zum Teil bereits in einem kommunalen Umweltinformationssystem zusammengefasst (Güstrow, München), zum Teil ist ein solches Umweltinformationssystem in Vorbereitung (Krefeld, Ostfildern).

In Ostfildern ist die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Anlass, die dabei erforderlichen Daten in einem Umweltinformationsnetz zusammenzufassen. Die Daten sollen in Ostfildern unter einer Plattform im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan zum Teil bereits umgesetzt worden. Die Informationen sind in der Regel im pdf-Format ins Internet eingestellt. Sukzessive soll der Datenbestand erweitert werden. Teilweise handelt es sich um Daten, die beim Landratsamt verfügbar sind. Auch wird erwogen, die Datenbank der Stadt mit Seiten der externen Behörden zu „verlinken“. Parallel dazu wird ein Behördenportal zur internen Kommunikation auch mit anderen Behörden eingeführt.

In Gütersloh stehen Umweltdaten zu vielfältigen Themen (zurzeit sind es deutlich mehr als 100 Umweltthemenkarten) in aufbereiteter Form (zusammenfassend, fachlich interpretiert und textlich erläutert) sowohl analog (Umweltatlas) wie auch digital (Internet, Umblick FH-Lippe) zur Verfügung. Für den Dienstgebrauch werden im Intranet noch wesentlich mehr digitale raumbezogene Daten über Karten und/oder Datenbanken (Kataster) bereitgehalten. Die verschiedenen Umweltthemen sind mit einer Vielzahl weiterer Themen aus dem Bau- und Planungsbereich in einem Anwendungsprogramm frei kombinierbar.

In den Fallstudienstädten bieten die bestehenden Umweltinformationssysteme keine geeignete instrumentelle Basis für die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung. Sie folgen dem Zyklus fachbehördlicher Informationsgewinnung, haben also vor allem die Funktion der Informationsverwaltung bzw. der Informationsvermittlung, nicht jedoch der Informationsgewinnung.

Eine traditionelle Form der Aufbereitung von Umweltinformationen für die Öffentlichkeit sind kommunale Umweltberichte. Auch diese enthalten – so jedenfalls die Einschätzung der Fallstudienstadt Jena, keine für das Monitoring relevanten Informationen. In Jena wird der Umweltbericht alle drei Jahre fortgeschrieben. Er enthält keine Umweltbilanz, sondern eher einen Bericht über die in der Zwischenzeit durchgeführten Maßnahmen; auch keine flächendeckende Beschreibung, eher eine Fortschreibung dessen, was an Neuem dazugekommen ist. Er dient primär der Information für Bürger und ist kein Instrument des Controllings durch die Verwaltung.

1.5 Städtebauliche Verträge

Die Städte kooperieren nicht nur mit den Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Soweit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, werden auch Regelungen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und zur Finanzierung solcher Maßnahmen erwogen bzw. bereits praktiziert. Im Fall des Bebauungsplans „Sophienhöhe“ in Jena, der wegen der Tragweite der Umweltauswirkungen auf Schutzzwecke des angrenzenden FFH-Gebiets ein Sonderfall ist (vgl. Anhang I, Beispiel Nr. 9) hat der Vorhabenträger die für erforderlich gehaltene Überwachung durch ein fachkundiges Büro auf seine Kosten übernommen. Auch in München und Gütersloh werden solche Regelungen für sachgerecht gehalten, wobei noch nicht geklärt wurde, ob allein die Kostenübernahme oder auch die Durchführung der Überwachung z.B. im Wege der Beibringung entsprechender Nachweise bevorzugt wird. In München soll die Überwachung insgesamt an das Vertragscontrolling gekoppelt werden. Dieses Controlling endet üblicherweise nach der Durchführung des Vorhabens und aller vertraglichen Pflichten des Vorhabenträgers mit einer Abnahme durch eine eigens geschaffene Stelle im Planungsreferat der Stadt.

Auch in Güstrow und Krefeld wird erwogen, Regelungen zur Überwachung der Umweltauswirkungen in einen städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger aufzunehmen. Dabei geht es u.a. um die Übernahme der Kosten.

1.6 Kooperation mit Dritten

Kooperation mit privaten Interessenträgern besteht in vielfältiger Weise. Vor allem im Bereich der Landschaftspflege basiert auch das fachbehördliche Monitoring häufig auf einer vielfach informellen Kooperation mit ehrenamtlichen Naturschützern und Naturschutzverbänden. Diese Kooperationen werden zum Teil bereits bei der Pflege und Betreuung von Ausgleichsflächen genutzt. Auch in anderen Bereichen gibt es Ansätze einer Kooperation mit privaten Interessenträgern. So kooperiert die Stadt Güstrow mit örtlichen Schulen, um Verkehrszählungen durchzuführen. In München gründeten die

Stadt, Umlandgemeinden, der Landkreis sowie die Regierung von Oberbayern einen Verein, dessen Aufgaben in der Pflege und dem Verfolgen der Entwicklung von Heideflächen liegen.

2. Verfahren nach Durchführung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

2.1 Dokumentation der Ergebnisse des Monitorings

Das Gesetz schreibt nicht vor, ob und in welcher Weise die Ergebnisse des Monitorings dokumentiert werden müssen. Praktisch ist eine Dokumentation aber unumgänglich, um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, auf entsprechende Anfragen aus den politischen Gremien der Gemeinde oder bei Bedarf auf Anforderung von Gerichten angemessen reagieren zu können.

Die Überlegungen gehen in allen Fallstudienstädten davon aus, dass über die Ergebnisse der durchgeführten Monitoringmaßnahmen ein Vermerk gefertigt und zur Verfahrensakte oder einer Begleitakte des Bebauungsplans genommen wird. So soll in München das Ergebnis des Monitorings in einem Abschlussbericht für jeden Bebauungsplan festgehalten werden. Dabei wird angestrebt, sämtliche Überwachungsmaßnahmen für den jeweiligen Bebauungsplan an einem einheitlichen Stichtag durchzuführen. Der Abschlussbericht wird durch die jeweils für das Vertragscontrolling zuständige Stelle im Planungsreferat verfasst, indem die Rückmeldungen der mit den Monitoringmaßnahmen im Einzelnen befassten Dienststellen und das ggf. erforderliche weitere Vorgehen (Abhilfemaßnahmen) dokumentiert werden. Auch in den anderen Fallstädten wurde eine Dokumentation in der jeweiligen Verfahrens- bzw. Begleitakte zum Bebauungsplan für sinnvoll gehalten, ohne dass hierüber allerdings eine abschließende Entscheidung getroffen worden ist.

2.2 Einspeisung der Überwachungsergebnisse in übergreifende Umweltinformationssysteme und Querauswertung

Die Ergebnisse des Monitorings können auch in ein bestehendes Informationssystem aufgenommen und auf diese Weise dokumentiert werden. Zugleich könnte hierin ein Ansatz zur Querauswertung und zum Monitoring, bezogen auf die Durchführung des Flächennutzungsplans und insbesondere auf die sich aus der Kumulation der Umweltauswirkungen mehrerer Bebauungspläne ergebenden Umweltauswirkungen bestehen. Entsprechende Überlegungen wurden in Ostfildern angesprochen. Hier soll die Umweltprüfung zum FNP zum Aufbau eines GIS-gestützten Umweltinformationssystems genutzt und auf dieser Basis auch für das Monitoring herangezogen werden. Wie dies im Einzelnen erfolgen kann, ist aber noch nicht geklärt.

Auch in Güstrow wurde diskutiert, die Informationen aus dem Monitoring sukzessive in das GIS zu dessen Aktualisierung aufzunehmen. Basis wäre der im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans erarbeitete Datenbestand. Dabei könnte die Stadt auf die Erfahrungen mit dem Monitoring von Stadtumbaugebieten zurückgreifen. Für ein entsprechendes

Umweltinformationssystem sprach eine Verbesserung der Datengrundlagen, die sie auch bei der Aufstellung neuer Bauleitpläne nutzen kann. Diese Überlegungen werden jedoch nicht weiter verfolgt, da die meisten Daten ohnehin bei Fachbehörden vorliegen und viele davon im Internet verfügbar sind.

Auch in den anderen Städten steht bereits ein Umweltinformationssystem auf GIS-Basis zur Verfügung oder soll aufgebaut werden mit dem Ziel, ein zentrales GIS für alle kommunalen Daten zu erhalten. Es ist allerdings nicht daran gedacht, die Ergebnisse des Monitorings systematisch zur Aktualisierung der vorhandenen Daten zu nutzen. In Krefeld bestehen Zweifel, ob GIS die richtige Ebene für das Einspeisen von Überwachungsergebnissen darstellt. In München wird zunächst auf eine über den Einzelfall hinausgehende Dokumentation der Ergebnisse des Umweltberichts verzichtet. Es ist beabsichtigt, die jeweiligen Abschlussberichte zum Monitoring in der Abteilung für zentrale Angelegenheiten im Planungsreferat zu sammeln und nach einer gewissen Zeit mit dem Ziel einer Evaluation auszuwerten.

Ein freiwilliger kommunaler Umweltbericht wird derzeit nur in Jena, und zwar im Drei-Jahres-Turnus vorgelegt. Auch in 2006 wird ein solcher Bericht vorgelegt werden. Für Jena bietet sich damit die Möglichkeit, die Ergebnisse des Monitorings in den Umweltbericht aufzunehmen. Nach derzeitigem Stand der Überlegung will man so verfahren, allerdings noch nicht in dem gerade erarbeiteten, da noch keine Überwachungsergebnisse vorliegen, über die berichtet werden könnte. Der kommunale Umweltbericht kann auch im Internet eingesehen werden. Zusätzliche Kosten sind mit der Aufnahme in den Umweltbericht kaum verbunden.

2.3 Entscheidungen zu Abhilfemaßnahmen

Weder organisatorisch noch inhaltlich haben die Städte sich bislang mit der Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen befasst. Die Fallstudien haben aber deutlich gemacht, dass es in der Praxis der Bauleitplanung auch schon vor Einführung der Monitoringpflicht im Einzelfall zu unvorhergesehenen Umweltauswirkungen gekommen ist, auf die die Stadtverwaltungen dann durch geeignete Maßnahmen zur Abhilfe reagiert haben. Insoweit ist zu erwarten, dass an der bestehenden Praxis in solchen Fällen festgehalten werden kann. Federführend für solche Abhilfemaßnahmen sind die jeweils fachlich zuständigen und kompetenten Verwaltungseinheiten. Soweit die Erkenntnisse über unvorhergesehene Umweltauswirkungen nicht direkt bei der fachlich zuständigen Verwaltungseinheit eingehen, werden diese üblicherweise aber im normalen Verwaltungsgang eingeschaltet.

Die verwaltungsinterne Arbeitsteilung kommt auch bei Entscheidungen über mögliche Abhilfemaßnahmen zum Tragen. Die Befragung zu den bereits im Wesentlichen durchgeführten Bebauungsplänen hat gezeigt, dass Abhilfemaßnahmen in den meisten Fällen ohnehin in die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz einer Fachbehörde fallen¹. Hinsichtlich der Durchführung von Monitoringmaßnahmen sind die fachlich zuständigen Behörden regelmäßig ohnehin eingebunden und prüfen dabei auch, ob Anlass für Abhilfemaßnahmen besteht. Soweit eine Behörde nach § 4 Abs. 3 BauGB die Gemeinde

¹ Vgl. Kapitel 1, Abschnitt 3.1.

auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen aufmerksam macht, wird diese Information häufig auch an die fachlich in der Gemeinde zuständige Verwaltungseinheit gerichtet sein. Gewachsene Verbindungen auf der fachlichen Arbeitsebene werden genutzt. Geht die Information an eine andere Verwaltungseinheit (z.B. bei Abfrage des Planungsamtes bei den Fachbehörden) wird dort entschieden, ob die Einbindung einer anderen Verwaltungseinheit erforderlich oder zweckmäßig ist. Wie im Aufstellungsverfahren wird dies immer dann der Fall sein, wenn fachspezifische Fragestellungen zu klären sind, für die es in der Verwaltung eine spezielle Zuständigkeit gibt.

2.4 Berichterstattung gegenüber den politischen Gremien der Gemeinde

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings besteht nicht². Die Gemeinden entscheiden frei, ob das Ergebnis des Monitorings veröffentlicht werden soll. In den Fallstudienstädten wurde gleichwohl die Frage diskutiert, ob es zweckmäßig sei, die Ergebnisse des Monitorings zumindest gegenüber den zuständigen Ausschüssen oder der Gemeindevertretung zu kommunizieren.

Eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse des Monitorings gegenüber den politischen Gremien der Gemeinde wird nach derzeitigem Stand der Überlegungen in drei Fallstudienstädten erwogen. In Güstrow soll dabei an die bereits etablierte halbjährliche Berichterstattung über den Stand der Bebauungspläne angeknüpft werden. Der Bericht könnte dann auch – soweit sachgerecht – Vorschläge zur Abhilfe enthalten und als Grundlage für entsprechende Beschlüsse über Abhilfemaßnahmen der Gemeindevertretung dienen, falls diese erforderlich sind.

In Gütersloh gibt es bislang eine solche regelmäßige Berichterstattung über die Bauleitplanung nicht. Das Monitoring könnte nun Anlass geben, einen solchen regelmäßigen Bericht zu installieren. Die Zielsetzung ist hier aber weiter gehend. Es geht um die Entwicklung einer laufenden Raumbewertung auf der Ebene der Stadt. Es sei nicht nur für die planende Verwaltung sondern auch für die politischen Gremien und dabei insbesondere für den Planungsausschuss interessant, ob die Einschätzungen zu den Auswirkungen eines Bauleitplans sich bestätigt haben oder nicht. Dabei gehe es darum, einen Lernprozess zu ermöglichen. Z.B. könnte dies für Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild von Bedeutung sein. Auch seien Erkenntnisse über den Umsetzungsstand, den Vollzug gestalterischer Festsetzungen und die nachträgliche Bewertung von „Planungsmoden“ interessante Aspekte der gewünschten Raumbewertung. Das Umweltthema sei nur eines von vielen. Allein bezogen auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 4c BauGB würde sich die Berichterstattung nach Auffassung der Stadt demgegenüber nicht rechtfertigen lassen, da bei den meisten Bebauungsplänen keine relevanten Ergebnisse erwartet werden. Die Frage der Berichterstattung und der Einführung einer solchen Raumbewertung war bei Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht entschieden.

In Ostfildern besteht seitens der politischen Gremien ein kontinuierliches Interesse an der Umsetzung des dort eingeführten Ökokontos und von Ausgleichsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist an eine Verstärkung der Berichterstattung in einem Halbjah-

² Hoppe, Werner, Christian Bönker und Susan Grotfels, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. § 3 Rn. 179.

resturnus gedacht, die dann auch die Ergebnisse der Überwachung nach § 4c BauGB einbeziehen könnte.

In den anderen Fallstädten wird derzeit nicht an die Einführung einer regelmäßigen Berichterstattung zum Monitoring gedacht. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. In Jena wird darauf verwiesen, dass noch keine Erfahrungen mit der Überwachung der Umweltauswirkungen vorliegen, diese aber zunächst abgewartet werden sollten, um sachgerecht entscheiden zu können, ob hierüber im Stadtentwicklungsausschuss und im Naturschutzbeirat berichtet werden sollte. In München soll das Monitoring zunächst verwaltungsintern evaluiert werden, um erst danach damit nach außen zu gehen. Angesichts der Vielzahl von Bebauungsplänen wird eine thematisch zusammengefasste Aufbereitung für den Stadtratsbericht als zweckmäßig erachtet. In Krefeld wird ein Statusbericht zum Monitoring nicht für zweckmäßig gehalten, da sich keine Konsequenzen daraus ergeben würden.

3. Zusammenarbeit mit externen Fachbehörden

3.1 Bedeutung externer Fachbehörden für die Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auch noch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei geht es zum einen um die Weiterleitung von Zufallserkenntnissen, bei denen zielgerichtete Monitoringmaßnahmen per se nicht in Betracht kommen, da in Ermangelung von Anhaltspunkten die Ausrichtung solcher Maßnahmen unklar wäre. Zum anderen können die von Fachbehörden durchzuführenden Aufsichts- und Überwachungsverfahren wichtige Informationen über die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans zu Tage fördern, so dass die Gemeinde keine oder allenfalls vom Anlass abhängig weitere Überwachungsmaßnahmen bezogen auf den jeweiligen Umweltaspekt ergreifen muss. Es geht insoweit um eine möglichst wirkungsvolle Ausnutzung der bei Fachbehörden vorliegenden Informationsquellen.

Während kreisfreie Großstädte häufig über eigene Verwaltungsstellen im Bereich des Umweltschutzes verfügen und im Rahmen der Auftragsverwaltung die Funktion von Umweltfachbehörden wahrnehmen, fehlt eine entsprechende Verwaltungsstruktur in kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ohne die Unterstützung der Fachbehörden wären die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Überwachung der Umweltauswirkungen überfordert³. Aber auch bei kreisfreien Städten kann die Unterstützung externer Behörden punktuell zweckmäßig und erforderlich sein. In welchem Maße eine Kooperation mit staatlichen Behörden erforderlich ist, hängt allerdings von der landesspezifischen Zuständigkeitsordnung ab. So spielen etwa in München externe Behörden

3 Janning, Heinz, Überwachung („Monitoring“) der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung – Thesen zur Fachtagung, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 109.

für das Aufdecken unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen kaum eine Rolle. In der Regel erfahre das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt eher davon als eine externe Behörde. Zu allen Belangen liegen der Stadt eigene Daten vor, die allerdings zur rechtlichen Absicherung mit den zuständigen Behörden rückgekoppelt werden. Nur das Landesamt für Umweltschutz (Luftreinhaltung) und das Wasserwirtschaftsamt (Oberflächengewässer, Grundwasser) sowie in Einzelfällen die Polizeibehörde sind in bestimmtem Umfang für die Informationsgewinnung der Stadtverwaltung von Bedeutung. Hier gibt bereits eine gut funktionierende vertikale Kooperation der Fachverwaltungen auf städtischer Ebene und bei den externen Behörden.

Der Beitrag der externen Behörden ist für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden essentiell. Die meisten fachspezifischen Umweltinformationen werden hier bei Behörden außerhalb der Gemeindeverwaltung gewonnen. Die in allen beteiligten Städten geführten Gespräche mit wichtigen Behörden haben deutlich gemacht, dass die Behörden ihre Funktion grundsätzlich erkennen und im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten auch bisher schon wahrgenommen haben.

3.2 Abfrage bei externer Fachbehörden

Die Informationspflicht der Behörden ist im Gesetz als „Bringschuld“ ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei den Behörden nicht abfragen müssen, ob für das Monitoring relevante Informationen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB vorliegen. Informiert eine Fachbehörde die Gemeinde nicht, muss diese davon ausgehen, dass bei der Fachbehörde keine Erkenntnisse über unvorhergesehene Umweltauswirkungen des Bauleitplans vorliegen. Die Organisationshoheit der Gemeinde kann hier nicht greifen. Es handelt sich bei den externen Behörden um selbständige Verwaltungseinheiten, die lediglich über § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden zu informieren, soweit ihnen Erkenntnisse über unvorhergesehene, insbesondere nachteilige Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen vorliegen.

Unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung wurde in einigen Fallstudienstädten erwogen, ob eine aktive Abfrage bei den relevanten Fachbehörden, insbesondere für die kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden sinnvoll ist. Obwohl einige Gründe dafür sprechen, wurde dies nach den Abstimmungsgesprächen mit den Behörden in allen Fallstudienstädten verworfen. Für eine Abfrage spricht u. a., dass die Gemeinden in Ermangelung eines eigenen Beitrags zur Überwachung deutlich machen können, sich aktiv um die Überwachung der Umweltauswirkungen des Bauleitplans zu kümmern. Die Abfrage könnte aus diesem Grund auch als Maßnahme im Rahmen des Überwachungskonzeptes in den Umweltbericht aufgenommen werden. Abfragen könnten auch gebündelt an einem bestimmten festgelegten Tag für alle Bauleitpläne durchgeführt werden, um den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und Behörden möglichst gering zu halten. Möglicherweise könnten die Behörden zum einen dadurch entlastet werden, dass indem sie an die Informationspflicht erinnert werden, zum anderen dadurch, dass der räumliche Bezug zu den relevanten Bebauungsplänen deutlich gemacht wird, der im Rahmen der fachbehördlichen Aufgabenerfüllung regelmäßig nicht verfügbar ist. Die Gemeinden könnten schließlich den Rücklauf aus der Abfrage nutzen, um das Ergebnis des Monitorings unaufwendig zu dokumentieren und auszuwerten.

Entscheidendes Argument gegen die Einführung einer solchen Regelabfrage ist der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand. Die Behörden halten eine solche Abfrage für nicht hilfreich, weil sie ohnehin bei erheblichen Umweltauswirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden und – soweit erforderlich – Abhilfemaßnahmen veranlassen. Dies erfolgt häufig in enger Kooperation mit den zuständigen Fachdienststellen auf örtlicher Ebene. Die Regelabfrage würde demgegenüber in den meisten Fällen keine Ergebnisse im Sinne von § 4c BauGB nach sich ziehen und deshalb lediglich einen nutzlosen formalen Aufwand mit sich bringen. Dies sei angesichts des hohen Effizienzdrucks in den Behörden nicht zu rechtfertigen.

Skepsis besteht aber auch auf Seiten der Stadtverwaltungen. So wurde z.B. in Gütersloh eingewandt, dass bei ganz einfachen und übersichtlichen Bebauungsplänen (z.B. B-Plan mit zehn WE) eine Regelabfrage von vornherein obsolet sei, weil hier nach den Erfahrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass der Bauleitplan unvorhergesehene Umweltauswirkungen habe und Unvorhergesehenes aus der Ortskenntnis der Verwaltung auffallen würde. Sinnvoll sei in diesen Fällen als Monitoringmaßnahme einzig eine Begehung des Gebietes. In Jena geht man davon aus, dass Informationen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen auf Grund der besseren Ortskenntnisse ohnehin in aller Regel zuerst beim gemeindlichen Umweltamt vorliegen, bevor eine übergeordnete Behörde davon Kenntnis erlangt. Ähnliche Überlegungen gibt es in München, wo die explizite Abfrage bei den Behörden nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht gezogen wird.

3.3 Wiedervorlagesystem zur Feststellung, ob Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB vorliegen

In den Fallstudienstädten bestehen bereits Systeme zum Verfahrensmanagement, mit denen Fristen und Termine gesteuert und überwacht werden. Diese können auch im Rahmen des Monitorings genutzt werden. Dabei geht es zum einen um die Terminsteuerung für die geplanten Überwachungsmaßnahmen. Zum anderen kann und sollte zu einem festgelegten Termin ein vorläufig abschließender Vermerk über die vorliegenden Erkenntnisse zu den erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gefertigt werden. Vorläufig ist dieser Vermerk, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Umweltauswirkungen eintreten und entdeckt werden, die dann zu einer Ergänzung führen würden.

3.4 Verabredungen zur Kooperation mit externen Behörden zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Unabhängig von dieser einzelfallbezogenen Kooperationen zwischen Gemeinden und Behörden halten die Fallstudienstädte zumindest überwiegend eine generellere Absprache mit den Behörden zur Handhabung der sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergebenden Pflicht und zur Kooperation beim Monitoring für erforderlich. Die Gespräche mit für die Umweltauswirkungen wichtigen Behörden in allen Fallstudienstädten wurden auch dazu genutzt, eine erste grundlegende Abstimmung zwischen den Beteiligten zu erreichen. In Güstrow konnte dabei schon auf Vorabsprachen zurückgegriffen werden.

Behörden und Städte sprachen sich im Ergebnis weitgehend gegen ein formalisiertes Verfahren für die Mitwirkung der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB aus. Die Gespräche machten deutlich, dass es in den meisten Bereichen bereits eine sehr gut funktionierende Zusammenarbeit auf der „fachlichen Schiene“ zwischen den fachlich zuständigen Dienststellen der Städte und den externen Behörden gibt. Deutlich wurde dies z.B. im Bereich des Immissionsschutzes, wo die Immissionsschutzbehörde auch bei Vorhaben, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, im Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Ebenso findet eine enge Zusammenarbeit zwischen Wasserrechts- und Wasserwirtschaftsbehörde statt, wo diese auseinander fallen, wie z.B. in München. Kooperiert wird zudem zwischen den für Grünflächen zuständigen städtischen Dienststellen kreisangehöriger Städte und den Unteren Naturschutzbehörden. Der Informationsfluss ist hier bereits in ausreichender Weise gewährleistet. Punktuell wurden allerdings Defizite im Informationsfluss erkannt und eine Verbesserung verabredet.

Eine grundlegende Verständigung hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Planung des Monitorings wurde demgegenüber allgemein für sachgerecht erachtet. So wird etwa in Güstrow großer Wert darauf gelegt, dass die Behörden spätestens im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum im Umweltbericht dargelegten Überwachungskonzept Stellung nehmen. Dem Umweltbericht soll dann auch zu entnehmen sein, wo die Stadt sich auf die Überwachung der jeweiligen Behörde verlässt. Auch in München wird hierauf Wert gelegt. Hier wird die Abstimmung bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB angestrebt. Zudem wurde erwogen, den Behörden den Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht nach In-Kraft-Treten zu übersenden, um auf diese Weise die Überwachungserfordernisse in Bezug auf den jeweiligen Bebauungsplan zu aktivieren, denn häufig erfahren die Behörden nach durchgeführter Beteiligung nicht, ob und wann der Bebauungsplan in Kraft tritt. Die hierzu befragten Behörden haben jedoch deutlich gemacht, dass hierdurch unnötig eine Archivierung erforderlich werde. Anknüpfungspunkt für die behördlichen Überwachungsmaßnahmen seien weiter die fachlichen Erfordernisse und nicht der einzelne Bebauungsplan. Die Informationspflicht werde deshalb nicht durch den Bezug zu einem Bebauungsplan ausgelöst, sondern durch die fachliche Erfordernisse. Auch in Jena wird eine Verständigung über die abgestimmte Planung der Überwachung unter Einbeziehung der externen Behörden für sachgerecht gehalten. Hier haben die Vertreter des Staatlichen Amtes für Umweltschutz an der Besprechung nicht teilgenommen. Eine Besprechung soll hier nachgeholt werden. In Gütersloh wurde eine formalisierte Rückkoppelung im regulären Beteiligungsverfahren ebenfalls begrüßt und seitens der Behörden darauf verwiesen, dass man hinsichtlich der bestehenden Überwachungsstrukturen der Behörden auch an die Verwendung von Textbausteinen denken könne.

In Ostfildern erbrachte der Ende Juni durchgeführte Scopingtermin zum Flächennutzungsplan allerdings nicht die erhofften Hinweise, wie die Behörden beim Monitoring mitwirken. Die nun im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführten Überwachungsmaßnahmen beruhen deshalb allein auf der Grundlage der gemeindlichen Erwägungen oder stellen die grundlegende Abstimmung über das Zusammenwirken bei der Planung der Überwachung dar.

3.5 Organisatorische Vorkehrungen der Fachbehörden

Die externen Fachbehörden haben sich bislang in der Regel noch nicht auf die Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 BauGB eingestellt. Es gibt keine organisatorischen Vorkehrungen. Die Behörden gehen zum Teil davon aus, dass sich an der bisherigen Praxis ihrer Aufgaben in Bezug auf die Bauleitplanung nichts ändert. Allgemein wird die Übernahme zusätzlicher Überwachungspflichten in Bezug auf das Monitoring nach § 4 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf die hohe Auslastung abgelehnt.

Bei den Behörden besteht in der Regel nach Durchführung der Beteiligungsverfahren keine Möglichkeit, die Erkenntnisse über bestimmte Umweltauswirkungen mit der Durchführung eines Bauleitplans in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Erkenntnisse über unvorhergesehene Umweltauswirkungen können nur ohne Bewertung dieses Kausalzusammenhangs der Gemeinde übermittelt werden. Faktisch wirkt sich dies aber kaum aus. Die Behörden werden bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse in der Regel selbst tätig oder suchen gemeinsam mit den Fachressorts auf örtlicher Ebene nach Abhilfemöglichkeiten. Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist in aller Regel nicht gefordert, da die Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans keine geeigneten Abhilfemaßnahmen sind.

Punktuell kann das Monitoring durch Behörden auf gemeindlicher Ebene durch einen verbesserten Daten- und Informationsaustausch mit den oberen Fachbehörden unterstützt werden. Dies betrifft zum Beispiel den Informationsaustausch zwischen der unteren und der Oberen Immissionsschutzbehörde. Die Obere Immissionsschutzbehörde ist häufig für die Genehmigung der nach BImSchG genehmigungspflichtigen Vorhaben zuständig. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden Auflagen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Umfeld der genehmigungspflichtigen Anlagen getroffen und auf diese Weise auch die kumulierenden Wirkungen aus mehreren Anlagen berücksichtigt. Über die Ergebnisse sollten dann auch die Ordnungsbehörden auf städtischer Ebene informiert werden.

Nicht unproblematisch erscheint die Praxis, dass verschiedene Umweltbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbst ohne Einbindung der Gemeinden Abhilfemaßnahmen bei Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen veranlassen. Die Gemeinden erfahren von diesen Umweltauswirkungen häufig gar nichts. Die nun eintretende Informationspflicht stellt deshalb aus der Sicht der Behörden einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Denkbar ist, die Informationspflicht auf solche Fälle zu beschränken, bei denen der Zusammenhang mit einem bestimmten Bebauungsplan offensichtlich ist. Ansonsten bestünde die Gefahr, die Gemeinden mit Informationen zu überschütten, die in vielen Fällen bestimmten Bebauungsplänen gar nicht zugeordnet werden können.

4. Personalbedarf und sonstiger Aufwand

Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die neuen Vorschriften gegenüber dem bisherigen Recht auf Seiten der Kommunen, die als Träger der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung die Umweltprüfung durchführen, zum Teil erhöhten Vollzugsaufwand und damit zusätzliche Kosten bei der Aufstellung von Bauleitplänen in nicht quantifizierbarer Höhe zur Folge haben werden. Dies gelte

namentlich für die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen zusätzlichen Verfahrensanforderungen bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und das ebenfalls gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Monitoring. Es wurde allerdings davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtbetrachtung aller bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans anfallenden Kosten die zusätzlichen Kosten der Umweltprüfung nicht wesentlich sein dürften.

Empirisch belastbarere Ergebnisse sind zum derzeitigen Umsetzungszeitpunkt in Ermangelung einer gefestigten Praxis noch nicht erreichbar. Die hier getroffenen Aussagen beinhalten im Wesentlichen Einschätzungen der mitwirkenden Verwaltungen. Erkennbar wird, dass mit der Durchführung der Überwachung bezogen auf den einzelnen Bebauungsplan in der Regel nur ein geringer Aufwand verbunden ist. Die meisten Umweltaspekte werden in ausreichender Tiefe bereits in bestehenden Überwachungsstrukturen erfasst. Ergänzende Maßnahmen der Gemeinden beschränken sich in den meisten Fällen auf eine Besichtigung des Plangebiets mit anschließender Aktennotiz über die gewonnenen Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen. Solche Begehungen sind unaufwändig, wenn sie mit ohnehin im Plangebiet oder dessen Nähe stattfindenden Außenterminen verbunden werden. In selteneren Fällen sind auch ergänzend Verkehrszählungen geplant. Häufig können diese im Kontext der Verkehrsplanung oder der vorzunehmenden Lärmkartierung eingebunden werden. Auch können in bestimmten Fällen Regelzählungen oder Sonderzählungen des Straßenbauamtes genutzt werden. In beiden Fällen entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Lassen sich ergänzende Zählungen nicht vermeiden, können diese durch die Verwendung von Zählmatten oder durch die Kooperation mit Schulen gering gehalten werden. Nur in wenigen Sonderfällen sind weitergehende Überwachungsmaßnahmen geplant, die dann einen höheren Aufwand nach sich ziehen. In der Regel folgt das Erfordernis solcher intensiveren und aufwändigeren Überwachungsmaßnahmen aber bereits aus dem betroffenen Umweltfachrecht (z.B. Artenschutzrecht).

Dementsprechend gehen alle Fallstudienstädte davon aus, dass Monitoring mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist. Zwar wurde in Krefeld eine Beschlussvorlage zur Aufstockung des Personals um eine Stelle mit der Einführung der Umweltprüfung und des Monitorings begründet. Die Diskussion der Fallbeispiele im Rahmen dieser Untersuchung hat jedoch deutlich gemacht, dass diese Stelle vor allem zur Beseitigung bestehender Engpässe bei der verfahrensmäßigen und fachlichen Abwicklung der Umweltprüfungen dient. Diese Engpässe resultieren nicht unmittelbar aus der Einführung der neuen Instrumente. Diese waren lediglich der Anlass, bestehende Engpässe zu beseitigen.

Vor allem in Großstädten kann ein Mehraufwand bei der Entwicklung der Organisationsstruktur auftreten. So entsteht in München ein messbarer Mehraufwand durch die Entwicklung eines Organisationsmodells für das „Monitoring“. Eine entsprechende systematische Implementation neuer rechtlicher Anforderungen ist für die Großstadtverwaltung München durchaus üblich. Die für diesen Zweck gebildete Arbeitsgruppe „Monitoring“ trifft sich im Schnitt einmal im Monat, in Spitzenzeiten häufiger, die Besetzung variiert dabei je nach Tagesthema. Die Federführung bei den Arbeitsgruppen liegt im Planungsreferat. In der Münchener Verwaltungspraxis ist dieses Verfahren für die Umstellung auf eine neue Rechtslage durchaus üblich. Ob bzw. in welchem Umfang aus

der Durchführung von Monitoringmaßnahmen ein relevanter Mehraufwand entsteht, ist derzeit noch nicht absehbar. Man geht davon aus, dass das Monitoring beachtliche Kapazitäten binden wird⁴, der Aufwand aber aufgrund der Personaleinsparungen im Zuge der Haushaltskonsolidierung mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden muss.

In den anderen vier Fallstudienstädten wird der durch § 4c BauGB hinzukommende Aufwand insgesamt als gering angesehen. Ein gewisser formaler Aufwand besteht, weil die Dokumentation der Ergebnisse erforderlich erscheint. Dieser fällt aber kaum ins Gewicht. Ein finanzieller oder personeller Aufwand entsteht nach Einschätzung der Gesprächspartner in Güstrow nur, wenn unerwartete erhebliche Auswirkungen festgestellt werden. Darauf angemessen schnell zu reagieren, wird als Problem eingeschätzt, weil der Haushalt nur geringe Spielräume ermöglicht. Eine Bedarfsstelle „Monitoring“ zu schaffen, sei unrealistisch. Soweit Bedarf entstehe, müssten die erforderlichen Mittel per Umschichtung frei gemacht oder die Maßnahme zurückgestellt werden.

Zusammenfassung des Kapitels

Nach § 4c BauGB ist die Gemeinde überwachungspflichtig. Praktisch handeln die Gemeinden durch ihre Verwaltungen. So stellt sich praktisch die Frage, welche Teile der Verwaltung das Monitoring durchführen soll. Die Überlegungen hierzu knüpfen in allen Fallstädten an die eingeführten Zusammenarbeitsstrukturen und Arbeitsteilungen während des Aufstellungsverfahrens von Bauleitplänen der jeweiligen Verwaltungen an. Dies bedeutet, dass die einzelnen Verfahrensschritte und – bezogen auf das Monitoring – die Überwachungsmaßnahmen bei der Planungsverwaltung der Gemeinde koordiniert werden. Bei der Beurteilung von Informationen, der Festlegung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und bei der Entscheidung über die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen wird auf die Kompetenz der jeweiligen Fachverwaltungen zurückgegriffen.

Die gemeindeeigenen Fachbehörden und Fachdienststellen haben in der Regel eigene Informationssysteme, die zum Teil landesrechtlich vorgegeben und/oder mit Informationssystemen der Landesbehörden verknüpft sind. In den Fallstudienstädten bieten die bestehenden Umweltinformationssysteme keine geeignete instrumentelle Basis für die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung. Sie folgen dem Zyklus fachbehördlicher Informationsgewinnung, haben also vor allem die Funktion der Informationsverwaltung bzw. der Informationsvermittlung, nicht jedoch der Informationsgewinnung.

Das Gesetz schreibt nicht vor, ob und in welcher Weise die Ergebnisse des Monitorings dokumentiert werden müssen. Praktisch ist eine Dokumentation aber unumgänglich, um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, auf entsprechende Anfragen aus den politischen Gremien der Gemeinde oder bei Bedarf auf Anforderung von Gerichten angemessen reagieren zu können. Die Gemeinden sind in der Entscheidung frei, ob das Ergebnis des Monitorings veröffentlicht werden soll. Eine regelmäßige Berichterstattung über die

4 *Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau). Bericht über die Inhalte und Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug. Vorblatt zur Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 23. Juni 2004, S. 30.*

Ergebnisse des Monitorings gegenüber den politischen Gremien der Gemeinde wird nach derzeitigem Stand der Überlegungen in drei Fallstudienstädten erwogen.

Der Beitrag der externen Behörden ist für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden essentiell. Die meisten fachspezifischen Umweltinformationen werden hier bei Behörden außerhalb der Gemeindeverwaltung gewonnen. Aber auch in kreisfreien Städten kann die Unterstützung externer Behörden punktuell zweckmäßig und erforderlich sein. Die in allen beteiligten Städten geführten Gespräche mit wichtigen Behörden haben deutlich gemacht, dass die Behörden ihre Funktion grundsätzlich erkennen und im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten auch bisher schon wahrgenommen haben.

Die Fallstudienstädte halten überwiegend eine generellere Absprache mit den Behörden zur Handhabung der sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergebenden Pflicht und zur Kooperation beim Monitoring für erforderlich. Dies bezieht sich vor allem auf die Planung der Überwachung. Die Behörden sollten spätestens im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum im Umweltbericht dargelegten Überwachungskonzept Stellung nehmen. Darüber hinausgehende formalisierte Verfahren wurden abgelehnt. Die Gespräche machten deutlich, dass es in den meisten Bereichen bereits eine sehr gut funktionierende Zusammenarbeit auf der „fachlichen Schiene“ zwischen den fachlich zuständigen Dienststellen der Städte und den externen Behörden gibt. Auch eine aktive Abfrage bei den relevanten Fachbehörden wurde wegen des hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwands abgelehnt.

Nicht unproblematisch erscheint die Praxis, dass verschiedene Umweltbehörden für die Überwachung der Umweltauswirkungen relevante Informationen nicht an die Gemeinden weiterleiten, wenn die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbst ohne Einbindung der Gemeinden Abhilfemaßnahmen ergreifen bzw. veranlassen.

Erkennbar wird, dass mit der Durchführung der Überwachung bezogen auf den einzelnen Bebauungsplan in der Regel nur ein geringer Aufwand verbunden ist. Dementsprechend gehen alle Fallstudienstädte davon aus, dass Monitoring mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist. Vor allem in Großstädten kann ein Mehraufwand bei der Entwicklung der Organisationsstruktur auftreten.

VIII. Abfrage und Auswertung internationaler Erfahrungen

Ergänzend zu den auf Deutschland bezogenen Fallstudien erfolgten im Rahmen dieser Untersuchung auch eine Umfrage zum Stand der Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie in den anderen EU-Mitgliedsstaaten. Adressaten dieser Befragung waren Personen aus den zuständigen Ministerien der Mitgliedsstaaten, die sich an dem informellen Netzwerk europäischer Städtebaurechtler „PlanNet Europe“ beteiligen. Ziel war es dabei auch die praktischen Erfahrungen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erfassen. Zudem wurde gefragt, welche Wege bei der Einbindung der Richtlinie in bestehende Gesetzgebungen beschritten wurden, wie die Kompetenzen verteilt wurden, welche Konsequenzen aus dem Monitoring vorgesehen wurden, wie die Ermessensspielräume hinsichtlich der Monitoringpflicht genutzt wurden, ob bestehende Überwachungsinstrumente in das Monitoring eingebunden werden, kurz:

Die Befragung erfolgte in zwei Schritten. Anfang Februar 2005 wurde ein Fragekatalog zu Stand und Art der Überführung Art. 10 Plan-UP-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung per Rundmail an alle Mitglieder von PlanNet Europe mit der Bitte um Beantwortung gesandt. Von den angeschriebenen EU-Mitgliedsstaaten kamen Rückmeldungen aus acht Ländern, unter denen Antworten auf den Fragenkatalog aus fünf Ländern waren, nämlich aus Tschechien, Polen, Irland, Spanien und Finnland. Andere Länder wie etwa Österreich verwiesen darauf, dass nicht die gesamtstaatliche Ebene für die Umsetzung der Richtlinie Verantwortung trage oder sahen sich, wie im Falle Belgiens, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage, etwas zu diesem Thema zu sagen.

Im Februar und März 2006 wurde die Umfrage – ergänzt um die Frage nach praktischen Erfahrungen bei der Durchführung von Umweltüberwachungsmaßnahmen – wiederholt, um die bestehenden Lücken im Rücklauf möglichst zu schließen und vorhandenen Erkenntnisse noch einmal zu aktualisieren. Hier kamen beantwortete Fragebögen aus Estland, Malta, Großbritannien, der Slowakei, Ungarn, Luxemburg und Griechenland hatten zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie noch nicht in nationales Recht überführt. Es sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen, dass Angaben zu praktischen Erfahrungen nur aus einem der Mitgliedsländer, nämlich aus Finnland kamen. In allen anderen Staaten, die sich an der Umfrage beteiligt haben, gab es zum Zeitpunkt der Befragung keine Pläne, die nach den Anforderungen aus Art. 10 Plan-UP-Richtlinie überwacht werden. Zehn Mitgliedsstaaten haben sich nicht an der Umfrage beteiligt (Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei, Zypern). Aus diesen Ländern liegen keine Erkenntnisse zum Stand der Umsetzung vor.

1. Umsetzung von Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie

In den meisten Staaten, die geantwortet haben, ist Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt worden. Nicht geschehen ist dies bisher in Griechenland sowie in Luxemburg, wo allerdings bis zum Ende des Jahres 2006 ein Gesetz in Kraft treten soll. Zum Zeitpunkt der ersten Befragung gab es auch in Spanien keine Umsetzung in nationales Recht, allerdings lag einerseits ein Gesetzentwurf vor, der inzwischen vom Parlament beschlossen wurde, und andererseits hatten einzelne Regionen eigene Regelungen zur Umsetzung der Direktive vorgenommen.

In den meisten Staaten erfolgte die Umsetzung von Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie auf nationalstaatlicher Ebene. In einigen Ländern, in denen die Kompetenzen für Planung und Umwelt nicht (wie z.B. Belgien) oder nicht ausschließlich (wie z.B. Österreich) auf nationalstaatlicher Ebene liegen, existiert keine landesweit einheitliche Gesetzgebung etwa in Form eines SUP-Stammgesetzes. Demzufolge gibt es hier auch keine einheitliche Aussage zum Stand der Umsetzung der Richtlinie, weil einzelne Regionen zum Zeitpunkt der Befragung die Umsetzung bereits abgeschlossen hatten, andere aber nicht.

Für die Überführung des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht wählten die Staaten unterschiedliche Wege. In mehreren der jüngeren Mitgliedsstaaten (Estland¹, Slowakei², Malta³, Ungarn⁴), aber auch in einigen Bundesländern Österreichs (Kärnten, Tirol) geschah dies für die gesamte Plan-UP-Richtlinie durch ein eigenes Gesetz. In Irland⁵ und Großbritannien⁶ gibt es gesonderte Regulierungen zur Umweltüberwachung von Plänen und Programmen. Ein anderer Weg war die Ergänzung oder Änderung bestehender Gesetze um die Anforderungen aus der Plan-UP-Richtlinie. So enthält in Finnland das Landnutzungs- und Baugesetz (Land Use and Building Decree) Regelungen zum Monitoring von Plänen und Programmen⁷. Auch in Tschechien, wo es ein eigenes Gesetz für die Übernahme der Plan-UP-Richtlinie gibt (Act of SEA & EIA)⁸, wurden die entsprechenden Regelungen des Art. 10 in § 30 des Baugesetzes eingefügt⁹. In Polen hingegen entschied man sich dazu, die Regelungen durch Gesetzesänderung des im Jahre 2001 in Kraft getretenen Umweltschutzgesetzes einzuführen. Diese Gesetzesänderung trat im Juli 2005 in Kraft.

2. Regelung der Verantwortlichkeit

Der gängige Weg bei der Regelung der Zuständigkeiten für das Monitoring im Sinne von Art. 10 der Plan-UP-Richtlinie ist in den befragten EU-Mitgliedsstaaten die Koppelung an die Planaufstellung. Das bedeutet, dass diejenige Behörde, die einen Plan aufstellt, auch für die Planung der Überwachungsmaßnahmen zuständig ist (z.B. in Estland, Polen, Großbritannien und Malta). Üblicherweise liegt damit die Zuständigkeit für das Monitoring auf kommunaler Ebene wie zum Beispiel in Ungarn, wo die Maßnahmen zum Monitoring in den Umweltberichten der kommunalen Landnutzungspläne beschrieben werden. Dort, wo ein mehrstufiges Planungssystem existiert, ist auch die Zuständigkeit für das Monitoring auf unterschiedliche Verwaltungsebenen aufgeteilt (z.B. in Tschechien auf die lokalen und regionalen Planungsbehörden).

1 RT I 2005, 15, 18 Environmental Impact Assessment and Environmental Management System Act

2 Act Nr. 24/2006 Coll on Environmental Impact Assessment, Regelungen zum Monitoring in § 16.

3 Regulation 23 of Legal Notice 418 of 2005, Strategic Environmental Assessment Regulations

4 Government Decree No. 2/2005 (I. 11.) on the Environmental Assessment of Certain Plans and Programms, Regelungen zum Monitoring in § 12.

5 SI 435 of 2004 European Communities (Environmental Assessment of Certain Plans and Programmes) Regulations 2004; SI 436 of 2004 Planning and Development (Strategic Environmental Assessment) Regulations 2004.

6 Environmental Assessment of Plans and Programmes Regulations 2004 vom 20.7.2004.

7 Land Use and Building Decree, Section 2.

8 Act No. 100/2001 Coll., on assessment of the impact on environment in wording of amendments.

9 Act No. 50/1976 Coll., on town and country planning and building regulations in wording of amendments.

Den alternativen Weg, die Zuständigkeit für das Monitoring bei den Umweltbehörden anzusiedeln, verfolgte keines der befragten Länder. Mischformen mit einer Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Planungs- und Umweltbehörden gibt es in Spanien, wo neben den kommunalen Planungsabteilungen auch die regionalen Umweltbehörden in den Überwachungsprozess eingebunden sind, und in Finnland, wo die Zuständigkeit aufgeteilt ist zwischen Regionalverwaltungen und Gemeinden als Plan aufstellenden Behörden einerseits und dem finnischen Umweltministerium andererseits, das ein umfassendes Umweltmonitoringsystem betreibt. Eine von der Koppelung an die Planaufstellung abweichende Regelung gibt es außerdem in der Slowakei, wo die Zuständigkeit für das Monitoring beim Ministerium für Bau und Regionalentwicklung angesiedelt ist.

3. Aspekte des Monitorings

In der Regel gibt es bei der Umsetzung in nationales Recht keine Präzisierungen bezüglich der zu überwachenden Umweltaspekte. Das bedeutet, dass weder bestimmte Umweltaspekte von der Überwachung ausgeschlossen sind, noch dass es solche gibt, die in jedem Fall überwacht werden müssen. Im Allgemeinen gilt jedoch der Grundsatz, dass bei der Überwachung jene Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, die auf die Durchführung des jeweiligen Plans zurückzuführen sind. Im Falle Großbritanniens wurde spezifiziert, was unter Umweltauswirkungen verstanden wird. Demnach ist für all jene planbezogenen Umweltauswirkungen eine Überwachung nötig, die unter die Regularien für die Umweltprüfung fallen. Hier gibt es eine Liste der zu berücksichtigenden Umweltaspekte, die der des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben 1, c, d und l BauGB entspricht (Biodiversität, Bevölkerung (*population*), Gesundheit, Fauna, Flora, Böden, Wasser, Luft, Klima, materielle Vermögenswerte (*material assets*), Kulturgüter, Landschaft, Wechselwirkungen). Nicht in allen Ländern gibt es die in Art. 10 der Plan-UP-Richtlinie formulierte Einschränkung, nach der nur erhebliche Umweltauswirkungen überwacht werden sollen. Dies ist dort der Fall, wo das Monitoring auf bestehende Umweltüberwachungssysteme aufbaut, die nicht allein auf erhebliche Umweltauswirkungen ausgerichtet sind (Finnland, Ungarn).

4. Kontinuität des Monitorings

In zahlreichen Fällen gibt es keine Festlegung in der nationalen Gesetzgebung zur Dauer des Monitorings, es wird auf die jeweiligen Anforderungen aus den zu überwachenden Plänen verwiesen, aus denen heraus dann im Überwachungskonzept Aussagen zur Methode und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen abzuleiten seien (z.B. Malta, Großbritannien, Estland, Slowakei, Polen). Weil in den meisten Ländern bisher keine Pläne mit Monitoringkonzept vorliegen, konnte keine Aussage über die praktische Umsetzung in den Umweltberichten getroffen werden. In Ungarn und Finnland, wo es keine expliziten rechtlichen Festlegungen zu Dauer und Zeitpunkt der Überwachung gibt, wird das Monitoring implizit durch den Verweis auf bestehende, auf kontinuierliche Überwachung ausgerichtete Monitoringsysteme bzw. auf die Pflicht, Pläne auf aktuellem Stand zu halten, als Daueraufgabe definiert.

Dort, wo es Festlegungen gibt, wird die die Überwachung entweder als kontinuierliche Aufgabe definiert (Tschechien) oder, wie in Irland und Spanien, die Dauer der Monitoringpflicht an die Geltungsdauer des zu überwachenden Plans gekoppelt.

5. Dokumentation der Ergebnisse und Veröffentlichung

In den meisten befragten EU-Mitgliedsstaaten werden die Ergebnisse des Monitorings durch die für das Monitoring zuständige Behörde dokumentiert. Üblicherweise ergibt sich eine Dokumentationspflicht der Überwachungsergebnisse aber nicht aus den Regelungen zum Monitoring selbst, sondern in den Antworten wird auf Gesetzgebungen zur Informationsfreiheit (Finnland, Großbritannien) oder die nationalen Umweltinformationsgesetze verwiesen. Teilweise wird es auch als gängige Behördenpraxis bezeichnet, die Ergebnisse des Verwaltungshandelns zu dokumentieren (Tschechien), oder ein Großteil der erhobenen Daten stammt selbst aus bestehenden Überwachungsmaßnahmen, die einer Dokumentationspflicht unterliegen (Irland). Wenn also, wie im Falle Spaniens oder der Slowakei, in den Regelungen zur Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie keine Dokumentation vorgesehen ist, so dürfte die Dokumentation der Überwachungsdaten aus anderen rechtlichen Vorgaben heraus unumgänglich sein. In Großbritannien wird es allerdings als strittig angesehen, ob eine Informationspflicht auch dann greift, wenn die Daten nicht durch öffentliche Körperschaften sondern private Träger bzw. mit privaten Mitteln erstellt werden.

Vorschriften zur Dokumentation der Ergebnisse gibt es auf Malta. Denen zufolge hat die den Plan umsetzenden Behörde, die für die Überwachung zuständig ist, Monitoringberichte an die Fachbehörden zu senden und für die Öffentlichkeit eine allgemeinverständliche Fassung bereitzustellen. Auch in Ungarn enthält die Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht Vorschriften zur Dokumentation der Ergebnisse. Denen zufolge muss die Gemeinde als Träger des Monitorings die Öffentlichkeit regelmäßig, das heißt mindestens jährlich von den Ergebnissen der Umweltüberwachung in Kenntnis setzen.

6. Konsequenzen aus dem Monitoring

Die Spannweite der potenziellen Konsequenzen bei der Feststellung von Umweltauswirkungen, die von den Ländern beschrieben werden, umfasst sowohl planerische als auch unmittelbare Abhilfemaßnahmen.

Auf planerischer Ebene reichen die Konsequenzen in den befragten EU-Mitgliedsstaaten von der Berücksichtigung der Ergebnisse bei der nächsten Überarbeitung des Plans bis zur Neuaufstellung des Plans: Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Durchführung eines Plans haben die Überwachungsmaßnahmen in Irland. Hier fließen die Überwachungsergebnisse lediglich in die nächste Überarbeitung des Plans ein. Änderungen des Plans auf Grund von in der Überwachung festgestellten Umweltauswirkungen sind in Finnland, Tschechien, der Slowakei, Großbritannien, Malta und Polen vorgesehen. In Tschechien ist außerdem eine Planneuaufstellung möglich.¹⁰

¹⁰ § 17 des Baugesetzes, S.a.a.O.

Auf unmittelbare Abhilfemaßnahmen wird nur im Falle Maltas sowie Finnlands verwiesen. Auf Malta werden diese durch die Planungsbehörden nach Rücksprache mit den Fachbehörden veranlasst. In Finnland sind die Umweltverwaltungen für die Abhilfemaßnahmen zuständig. In Spanien wird lediglich allgemein auf das Ziel des Monitorings verwiesen, unerwartete negative Umweltauswirkungen zu identifizieren, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Schließlich können auch Sanktionen eine Folge des Monitorings sein, indem, wie in Großbritannien vorgesehen, Fördermittel für die Planung zurückgefordert werden können.

7. Nutzung bestehender Monitoringinstrumente

Eine ganze Reihe von Ländern sieht bei der Einführung des Monitorings die Nutzung bestehender Daten vor und bezieht sich dabei i.d.R. auf bestehende Umweltinformationssysteme, die regelmäßige Untersuchungen zum Zustand der Umwelt umfassen. So werden in Irland Daten für die Überwachung verwendet, die die staatliche Umweltbehörde (EPA) routinemäßig erhebt. In Ungarn erstellen die Kommunen einen jährlichen Umweltbericht. Im Zuge der Erstellung werden auch die Informationen der Behörden und bei gemeindeübergreifenden Umweltauswirkungen auch die Informationen benachbarter Kommunen abgefragt. Diese Erkenntnisse werden ebenso für die Überwachung herangezogen wie die Informationen aus der Erstellung eines Umweltplans, der im Turnus von mindestens 10 Jahren erneuert werden muss. In Finnland findet ein umfassendes Umweltmonitoring (Living environment information system, „ELYSE“) durch das Umweltministerium und die finnische Umweltagentur statt. Außerdem findet im Fünf-Jahres-Turnus eine umfassende Begutachtung des Umweltzustandes statt. Die Informationen aus den bestehenden Überwachungsmechanismen dienen auch dem Monitoring von Plänen und Programmen, teilweise stützt sich die Überwachung nach Art. 10 Plan-UP-Richtlinie ausschließlich auf diese bestehenden Umweltinformationssysteme (Irland, Tschechien, Ungarn).

In weiteren Ländern wurde in den gesetzlichen Regelungen zur Monitoringpflicht festgelegt, dass bestehende Überwachungssysteme genutzt werden können. Ob diese Möglichkeit tatsächlich von den zuständigen Stellen genutzt wird, kann dort aber mangels Erkenntnissen bezüglich der Durchführung des Monitorings bislang nicht festgestellt werden (Großbritannien, Estland, Slowakei).

Kein Rückgriff auf bestehende Überwachungssysteme ist in Malta vorgesehen.

8. Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Pläne

Die Plan-UP-Richtlinie überlässt den Mitgliedstaaten gem. Art. 3 Abs. 3 und Abs. 5 einen Gestaltungsspielraum dahingehend, Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen von Bodennutzungsplänen unter bestimmten Voraussetzungen von der Durchführung einer Umweltprüfung freizustellen. Von dieser Regelung wurde bei der Überführung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie jedoch

kaum Gebrauch gemacht. Lediglich in zwei der befragten Länder wurden bei der Überführung in nationales recht Ausnahmen für die Monitoringpflicht festgelegt:

In Irland besteht nur in Gemeinden über 10.000 Einwohnern eine Pflicht zur Überwachung. In kleineren Gemeinden besteht nur eine Pflicht zu einer Vorprüfung. Die Freistellung bezieht sich also nicht auf Plangröße oder Planinhalt sondern auf die Gemeindegroße und könnte pragmatischen Erwägungen entspringen, die die personellen und fachlichen Ressourcen der Verwaltungen kleinerer Gemeinden betreffen.

In Tschechien obliegen nur die Regionalpläne einer automatischen Monitoringpflicht. Auf lokaler Ebene gibt es analog zum hiesigen Planungssystem Bebauungs- und Flächennutzungspläne. Bebauungspläne unterliegen nur dann der Überwachungspflicht, wenn sie unter die Projekt-UVP-Pflicht (EIA-Directive) fallen. Bei Flächennutzungsplänen gibt es eine Entscheidung von Fall zu Fall, die sich nach Kriterien richtet, die aus der Umsetzung der EIA- und SEA-Direktiven abgeleitet sind.

9. Praxiserfahrungen

Wie bereits erwähnt, lagen Angaben zu praktischen Erfahrungen nur aus einem der Mitgliedsländer, nämlich aus Finnland vor. Diese Erfahrungen stützen sich auf die Tatsache, dass bei der Umsetzung der Monitoringpflicht im Wesentlichen auf ein bestehendes, umfassendes Monitoringsystem zurückgegriffen wird. Der dem Monitoring zu Grunde liegende Umweltbegriff umfasst nach finnischem Recht nicht allein die physischen Umweltaspekte bzw. -Auswirkungen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen mit der verfassungsgemäßen Pflicht des Staates, jedem Bewohner gesunde Umweltbedingungen zu garantieren, vielmehr funktionale und soziale Faktoren wie Gesundheit, Sicherheit, Wohlbefinden („pleasantness“) lokale Identitäten und soziale Funktionalität.

In Finnland wird im Land Use and Building Act dieser Blickwinkel an zentraler Stelle (Section 1, item 1) durch die Einführung des Begriffs „living environment“ (Lebensumgebung) deutlich gemacht: Dieser umfasst den Lebensraum der Bevölkerung („living areas“), d.h. jene Gebiete, in denen sich die Alltagsaktivitäten („people’s everyday activities“) der Bevölkerung abspielen, jene, wo sie ihre Zeit verbringen („spend their time“) und die Bewegungen dazwischen („the journeys between them“) sowie die Faktoren, die Einfluss auf die Lebensqualität haben¹¹.

Gleichzeitig mit dem Recht auf gesunde Umweltbedingungen wurde in der Verfassung das Recht für jedermann festgeschrieben, Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen eingeräumt zu bekommen, die die eigene Lebensumgebung beeinflussen. Für die adäquate Umsetzung dieses Rechts auf Partizipation sah man es als erforderlich an, ausreichende Informationen über Zustand und Entwicklung des Umweltzustandes zur Verfügung zu stellen. Dies war die Begründung für die Einführung jenes umfassenden Monitoringsystems, das nun auch für die Überwachung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen herangezogen wird.

Dieses Monitoringsystem liefert Informationen

11 Finnish Ministry of the Environment 2002, S. 11

- für ein Gesamtbild des Zustands bzw. der Entwicklung der Umwelt,
- für eine Bewertung der Umweltauswirkungen von Eingriffen in die Umwelt,
- über Wechselwirkungen zwischen den erfassten Umweltaspekten,
- für die Aufstellung von Prognosen zur Umweltentwicklung,
- für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren,
- für die Entscheidungsfindung in Planungsprozessen

und wird damit als grundlegende Anforderung für effiziente Umweltpolitik und Kommunalplanung angesehen¹²

Zu diesem Zweck wurde seit Mitte der 90-er Jahre das „Living environment information system“, kurz: „ELYSE“ aufgebaut. Es bildet den Teil eines Landnutzungsinformationssystems, das weitere Monitoringinstrumente umfasst („Monitoring system for spatial structure of urban regions“ auf regioaler Ebene, „Information system for land use planning – KATSE“ auf gesamtkommunaler Ebene, „Resident’s barometer“ und „Neighbourhood monitoring“ auf Stadtteilebene).

Das „Living environment information system“ besteht aus einer indikatorengestützten Datenbank, für die im Laufe der vergangenen vier Jahre Informationen zu zwölf Themenfeldern erhoben bzw. zusammengeführt wurden:

1. Bevölkerung: Anzahl, Struktur, Bewegungen,
2. Wohnen: Bestand, Zustand, Wohngebäude, Wohnquartiere, Neubauten, Lückenbebauung mit Wohngebäuden,
3. Gebäude: Bestand, Neubauten, Abrisse,
4. Soziale Infrastruktur: Nahversorgung, Schulen etc.,
5. Verkehr: Verkehrsnetz, Verkehrsdichte, Unfallzahlen,
6. Landnutzung und Siedlungsstruktur: Bevölkerungsdichte, Baudichte, Lückenschließungen, Flächennutzung,
7. Arbeitsmarkt: Anzahl der Beschäftigten, Verteilung auf die Sektoren, Zugänglichkeit zu den Stellen, Standorte,
8. Denkmalpflege: Denkmalgeschützte Gebäude, alte Gebäude,
9. Natur und Landschaft: Naturräume, Küsten, Schutzgebiete, wichtige Kulturlandschaften, Abbaugelände,
10. Technische Infrastruktur: Energieversorgung,
11. Umweltverschmutzung: Qualität von Grund- und Oberflächenwasser,
12. Soziale Umgebung (Social environment): Lebensqualität, lokale Identität, Ehrenamtliche Tätigkeiten und Partizipation, Sicherheit und soziale Wohlfahrt.

12 Finnish Ministry of the Environment 2002, S. 21

Diese Themen werden auf unterschiedlichem räumlichem Maßstab beobachtet. Die Spannweite reicht diesbezüglich von einem landesweiten Maßstab (Landnutzung und Siedlungsstruktur) über Regionen und funktionale Einheiten (Natur und Landschaft) bis zur kommunalen Ebene (Arbeit). Die Daten werden dabei in der Regel in einem jährlichen Turnus aktualisiert, bei Umweltaspekten, die einer geringen Änderungsrate unterliegen, gibt es einen längeren, bis zu fünf Jahren reichenden Turnus. Auch das Einspeisen von Daten, die vor der Einführung des Monitoringsystems bereits erhoben wurden, ist nach und nach vorgesehen.

Zusammenfassung

In den meisten der befragten EU-Mitgliedsstaaten wurde Art. 10 der Plan-UP-Richtlinie fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Dies geschah entweder über eigene Plan-UP-Stammgesetze oder über die Einbindung in die entsprechenden Fachgesetze. In föderal strukturierten Staaten waren für die Umsetzung häufig die Regionen oder Länder zuständig. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt in der Regel bei jenen Behörden, die die Pläne auch aufstellen. Ausnahmen von der Monitoringpflicht sind nur in wenigen Fällen vorgesehen, auch Einschränkungen bezüglich der zu überwachenden Umweltaspekte gibt es in den nationalen Regelungen zur Plan-UP-Richtlinie selten, die Anforderungen richten sich nach der Art der Pläne und nach dem im jeweiligen Land üblichen Umweltbegriff. Zur Dauer und zum Zeitpunkt des Monitorings wurde häufig keine Regelung getroffen. Eine ganze Reihe von Staaten, die bei der Umsetzung der Monitoringpflicht auf bestehende Überwachungsinstrumente zurückgreifen, sieht das Monitoring als Daueraufgabe. Auch die Pflicht zur Dokumentation bzw. Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse wurde in der Regel nicht in den jeweiligen Gesetzestexten festgelegt. Diese Pflicht ergibt sich jedoch häufig aus anderen Zusammenhängen (bspw. Umweltinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz). Die Konsequenzen aus dem Monitoring umfassen Änderungen bei der Neuaufstellung von Plänen, Änderungen bestehender Planungen oder auch Abhilfemaßnahmen durch die Fachbehörden.

Literatur

- Berkemann, Jörg und Günther Halama*, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005.
- Bunge, Thomas*, Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, in: Spannowsky/Krämer, Plan-UP-Richtlinie, S. 143-166.
- Dirnberger, Franz*, Erste Erfahrungen aus der Praxis mit dem neuen BauGB – FAQ zum EAG Bau –, Bayerischer Gemeindetag 2004, S. 44-47.
- Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, Luxemburg 2003.
- Expertenkommission: BMVBW (Hrsg.)*, Bericht der unabhängigen Expertenkommission, Novellierung des Baugesetzbuchs, Bonn 2002.
- Frenk, Joachim*, Überwachung der Umweltauswirkungen der kommunalen Bauleitplanung – Ansatzpunkte aus Leipzig, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 87 (88 f.).
- Gaentzsch, Günter*, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, 3. Aufl., Köln u.a. 2002, Stand Dezember 2005.
- Gellermann, Martin*, Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in NuR 2003, S. 385-394.
- Hoppe, Werner, Christian Bönker und Susan Grotefels*, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl., München 2004.
- Janning, Heinz*, Überwachung („Monitoring“) der Umweltauswirkungen der Bauleitplanung – Thesen zur Fachtagung, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 109.
- Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, S. 155-158.
- Köck, Wolfgang*, Fachgesetzliche Verpflichtungen für eine Umweltberichterstattung in Kommunen im Überblick, in: Bunzel/Frölich/Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen, S. 33-43.
- Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Loseblattkommentar, München, Stand August 2005.
- Kuschnerus, Ulrich*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Aufl., Bonn 2004.
- Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Hrsg.)*, Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau). Bericht über die Inhalte und Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug. Vorblatt zur Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 23. Juni 2004.

- Ministry of the Environment*, Monitoring the living environment, The Finnish Environment 579, Helsinki 2002
- Reidt, Olaf*, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., Köln 2004.
- Roder, Matthias*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen, Berlin (Difu-Materialien 3/2004), S. 11-31.
- Schink, Alexander*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, NuR 2005, S. 143-151.
- Schrödter, Hans*, BauGB, 7. Aufl., München 2006.
- Schrödter, Wolfgang*, in: NdsVBl. 2003, 35 ff.
- Schrödter, Wolfgang, Klaus Habermann-Nieße und Frank Lehmborg*, Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Bonn 2004.
- Spannowsky, Willy*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, Kaiserslautern 2005.
- Stürer, Bernhard und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392-1401.
- Uechtritz, Michael*, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Raumordnung und Bauleitplanung, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Risikoregulierung und Risikokommunikation – Umweltprüfung für Pläne und Programme. Dokumentation zur 28. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2004, S. 169-212.
- Upmeier, H.-D.*, Einführung zu den Neuregelungen durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), BauR 2004, 1382-1392.

Anhang 1

Steckbriefe der untersuchten Bebauungspläne¹

1. Bebauungsplan Nr. 51 „Bredentiner Weg“, Güstrow



Quelle: Stadt Güstrow, Stadtentwicklungsamt

Allgemeine Angaben

Ziel des Bebauungsplans mit einer Größe von 20,18 ha ist die Entwicklung einer innerstädtischen Gewerbebrache mit Mischgebietsstrukturen (GE, GI, GEe). Einbezogen sind auch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der nach der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB aufgestellt Bebauungsplan trat bereits im Jahre 2003 in Kraft. Mit einem Umfang von über 111 000 m² Nettobauland sind die Größenwerte der Nr. 18.7 der Anlage I zum UVPG überschritten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Der Umweltbericht musste nach damaliger Rechtslage noch kein Überwachungskonzept enthalten.

¹ Kurzbeschreibung der der Untersuchung zugrunde liegenden Bauleitpläne. Es handelt sich nicht um eine Sammlung von „best-practice-“ Beispielen.

Erhebliche Umweltauswirkungen und in Betracht gezogene Überwachung

Aus einer Ex-Post-Betrachtung ergeben sich für die Gesprächspartner in der Stadt Güstrow die der folgenden Tabelle zu entnehmenden Überlegungen zu sinnvollen Überwachungsmaßnahmen.

Als Folge der Durchführung des Bebauungsplans wird eine Versiegelung und Überbauung, ein Oberbodenabtrag sowie die Überformung des Bodens angegeben, der durch die intensive landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung vorbelastet ist (Schadstoffanreicherung im Boden und Empfindlichkeit gegenüber weiteren Einträgen).

Die Zunahme von Geräuschemissionen durch das sich ansiedelnde Gewerbe (Tankstelle, Betriebe) und stärkeren Verkehr belastet angrenzende Gebiete nicht. Ein vorhandenes beeinträchtigtes Wohngebäude soll aufgegeben werden. Das Gebiet wird zur Vermeidung erheblicher Lärmbeeinträchtigungen durch Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels gegliedert.

Die Kaltluftschneisen aus dem umliegenden offenen Land sind verbaut; Bezüglich des Landschaftsbildes wird für den Status quo eine fehlende Strukturierung, die Zerschneidung durch Starkstromfreileitungen sowie eine störende Raumkante durch hohe Gewerbegebäude festgestellt. Der Bebauungsplan wird diese Situation verbessern.

Hinsichtlich der von den vorhandenen Starkstrom-Freileitungen ausgehenden elektromagnetischen Feldern wird auf die Einhaltung der immissionsschutzrechtlich gebotenen Schutzabstände verwiesen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>In Betracht gezogene Überwachungsmaßnahmen</i>
Verkehrslärmbeeinträchtigungen durch Erschließung	Denkbar, aber nicht für erforderlich gehalten wären Verkehrszählungen
Schädliche Umweltauswirkungen der Gewerbe- und Industriegebiete (z.B. Lärm, Staub, Gerüche etc.)	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde. Ergänzende Hinweise aus vorhandener Messstelle der zuständigen Landesbehörde auf Luftqualität
Natur und Landschaft, ausgeglichen und verringert u.a. durch Versickerungsmulde, Grünordnung im Gebiet und umfassendes Maßnahmenbündel	Maßnahmen werden durch die Stadt durchgeführt und abgenommen
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie etc.	Keine, da keine Prognoseunsicherheit. Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maß-Festsetzungen im B-Plan
Altlasten wurden beseitigt	Keine erforderlich

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Wirksam werden hier vor allem die anlagenbezogenen Überwachungsmaßnahmen der Immissionsschutzbehörden. Diese berücksichtigen bei jeder Neuzulassung auch Summenwirkungen.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

2. Bebauungsplan Nr. 69 „Zum Bürgerhaus“, Güstrow

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst ein 10,5 ha großes Gebiet am Rande der Güstrower Altstadt und dient vornehmlich der geordneten Entwicklung des Gebietes durch vorsichtige Ergänzung der Bebauung und Trennung zwischen Wohnnutzung und Freizeitnutzung (Bürgerhaus, Reithalle, Tennisanlage). Auch soll der vorhandene Landschaftsraum in seinen Qualitäten gesichert und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Auenlandschaft verhindert werden.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss datiert von Dezember 2004. Es liegen mehrere Konzeptalternativen vor. Derzeit wird die Planung allerdings wegen anderer Prioritäten zurück gestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung hatten bei Abschluss der Untersuchung noch nicht stattgefunden. Im Verlaufe der Untersuchung wurde seitens des beauftragten Planungsbüros ein erster Entwurf des Monitoringkonzeptes entwickelt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Lärmschutzkonflikte aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung in Folge des Zugangs- und Abgangsverkehrs bei Sportveranstaltungen könnten auftreten. Es bestehen noch keine konkreten Festlegungen zur Überwachung.

Das Plangebiet grenzt an ein IBA-Gebiet (International Bird Area). Zu prüfen wäre, ob es ein Monitoringkonzept für IBA-Gebiete geben wird und sich daraus Anknüpfungspunkte ergeben; zuständige Behörde wäre die Untere Naturschutzbehörde; dort gibt es jedenfalls schon Überwachungsmechanismen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Lärmschutzkonflikte infolge des Zugangs- und Abgangsverkehrs bei Sportveranstaltungen	Keine. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen unerwarteter Lärmbeeinträchtigungen Beschwerden von Anwohnern bei der Stadt eingehen.
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie etc.	Keine, da keine Prognoseunsicherheit. Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maß-Festsetzungen im B-Plan
Verluste von Einzelbäumen und Gehölzflächen werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen	Abnahme der Ersatzpflanzungen durch die Stadtverwaltung
Natur und Landschaft werden gesichert	Nach derzeitigem Stand keine.

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Überwachung des ehrenamtlichen Naturschutzes könnte greifen, ist hier aber nicht erforderlich, da der Bebauungsplan gerade darauf abzielt, Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsraums zu treffen.

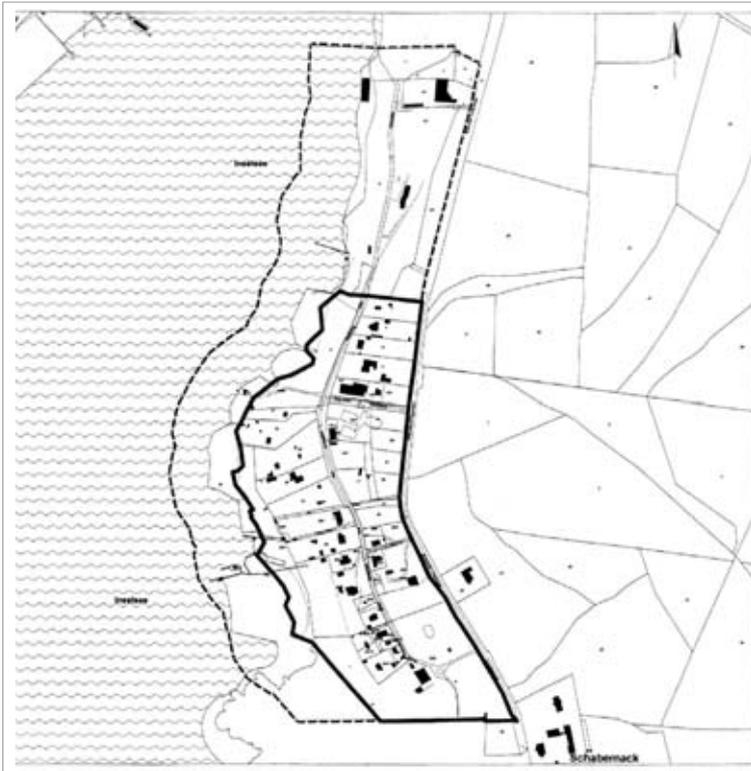
Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

3. Bebauungsplan Nr. 41 „Heidberg“, Güstrow



Quelle: Stadt Güstrow, Stadtentwicklungsamt; Karte des Geltungsbereichs, Stand Juni 2005

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst eine 32,2 ha Fläche im Uferbereich eines Sees, der Teil eines FFH-Gebietes ist. Es handelt sich ganz überwiegend um Außenbereichsflächen. Die eingestreute Bebauung mit einigen freistehenden Wohnhäusern bzw. Villen wurde entgegen der Auffassung der Stadt durch das Verwaltungsgericht als Innenbereich gewertet. Dies war Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die landschaftliche Prägung dieses Bereiches gesichert und die Bebauung im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand festgeschrieben werden soll. Lediglich einem vorhandenen Hotelbetrieb sollen in geringem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss liegt vor, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fanden statt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Nach dem derzeitigen Planungsstand wird vor allem auf die Schutzerfordernisse des angrenzenden FFH-Gebiets hingewiesen. Ein kritischer Punkt könnte deshalb die Zunahme des Verkehrs wegen der Erweiterung eines Hotels mit Badestelle sein. Weitere,

nicht durch den Bebauungsplan veranlasste Belastungen (v.a. Frequentierung der Bade-
stelle), könnten darin bestehen, dass im Einzugsgebiet des Baugebiets ein Caravanstell-
platz und ein Zeltplatz für bis zu 600 Personen geplant sind.

Für die Erweiterung der Hotelnutzung sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Auswirkungen auf FFH-Gebiet sollen vermieden werden	Überwachung im Rahmen des FFH-Gebiets- Managements durch Naturschutzbehörde
Natur und Landschaft; über den Bestand hinausge- hende bauliche Nutzungen sollen, soweit möglich, ausgeschlossen werden.	Keine, da der Vollzug des Bebauungsplans sicher- stellt, dass keine Auswirkungen eintreten.
Ausgleichsmaßnahmen für Erweiterung der Hotel- nutzung	Im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Ausgleichsflächen

Bewertung

Herleitung der Überwachung:

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Um-
weltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden
im Rahmen des FFH-Monitorings überwacht. Ein Managementplan für das FFH-Gebiet
existiert bisher noch nicht, wird aber von der zuständigen Naturschutzbehörde aufge-
stellt.

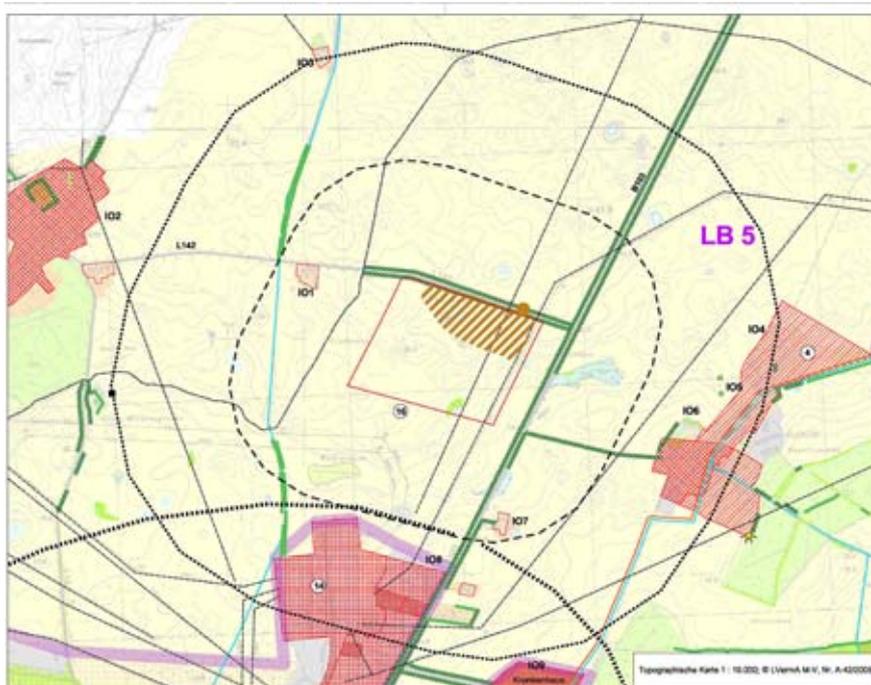
Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Die Begehung des Plangebietes kann aus Anlass von ohnehin notwendigen Außenter-
minen erfolgen. Der Aufwand kann auf diese Weise gering gehalten werden.

4. Bebauungsplan Nr. 70 „Bioenergiepark“, Güstrow



Quelle: Stadt Güstrow, Stadtentwicklungsamt; Karte 4: Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter - Bestand und Bewertung, Entwurf, Stand August 2005

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst eine ca. 31 ha große Fläche im Außenbereich. Ziel ist die Entwicklung eines Sondergebiets für Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse. Geplant sind Bau und Betrieb eines Bioenergieparks mit 40 standardisierten 500 kW – Biogasanlagen (Gesamtleistung 20 MW), bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE I: Annahme und Hygienisierung von Gülle inkl. Abluftbehandlung
- BE II: 40 Biogasanlagen mit Feststoffannahme, Gärsubstrataufbereitung, Fermentation, Gasverwertung in je einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit je 500 kW elektrisch (1.300 kW Feuerungswärmeleistung), Notfackel, Abluftbehandlung
- BE III: Gärrestaufbereitung mit Fest-Flüssig-Trennung, Feststofftrocknung, Konditionierung und Pelletierung, Flüssigkeitsverdampfung und Kondensation, Abluftbehandlung

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Die erforderlichen Verfahrensschritte zur Erteilung einer Genehmigung nach § 33 BauGB waren bei Abschluss der Untersuchung durchgeführt. Der Landkreis als Bauaufsichtsbehörde hatte das Vorliegen der materiellen und formellen Planreife bereits bestätigt und eine Genehmigung des Vorhabens in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der spezifischen anlagenbezogenen Umweltauswirkungen konnten auf die immissionsschutzbe-

hördliche Prüfung zu einem anderen vergleichbaren Vorhaben Bezug genommen werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Es werden zahlreiche aus dem Betrieb der Anlage resultierende Umweltauswirkungen erwartet, die Gegenstand einer detaillierten Prüfung im Genehmigungsverfahren der Immissionsschutzbehörde sind. Hierzu gehören u.a. Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen, Verkehrslärm wegen der Zulieferung der Biomasse, Anlagenlärm. Im Bebauungsplanverfahren fand eine grundsätzliche Vorklärung dieser Fragen statt.

Baubedingte Umweltauswirkungen entstehen vor allem durch Eingriffe in Natur und Landschaft. Hervorzuheben ist hier neben der Bodenversiegelung vor allem der Schutz eines bestehenden sowie die geplante Wiedervernässung eines trocken gefallen Sölls.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Gerüche und Luftverunreinigungen, die von Anlagen ausgehen	Auflagen und Überwachung der zuständigen Immissionsschutzbehörde
Anlagenbezogener Verkehrslärm	Ist bis zu einem Radius von 500 m Gegenstand der immissionsschutzbehördlichen Zulassung und Überwachung Großräumige Verkehrszahlen werden durch die turnusmäßige Zählungen der Straßenverkehrsbehörden an den Ortseingangs-/ausgangsbereichen der Bundes- und Landesstraßen erhoben.
Landschaftsbild Verringerung durch Höhenbegrenzung, Abpflanzung gegenüber der Landschaft	Besichtigung der Maßnahmen zur Herstellung des Landschaftsbildes nach fünf und zehn Jahren
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere des Lebensraums von Amphibien (noch nicht bestätigt, wird untersucht); zwei vorhandene und zu erhaltende Sölle Schutzmaßnahmen für Amphibien und keine Überplanung von Kleingewässern	Überprüfung der Amphibienbestände durch Naturschutzbehörde im Rahmen der Zuständigkeit für den Artenschutz oder durch die Gemeinde in Kooperation mit dem ehrenamtlichen Naturschutz
Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	Überprüfung der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zwei Jahre nach Ende der Bauzeit
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie etc.	Keine, da keine Prognoseunsicherheit. Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maß-Festsetzungen im B-Plan
Bodendenkmale	Baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch Vorhabenträger
Landschaftsbild wird durch die hohe Zahl von sogenannten Fermentern (40) erheblich beeinträchtigt und soll durch Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung) neu gestaltet werden	Wegen der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes für den Fremdenverkehrsort Überprüfung durch Augenscheinnahme nach fünf und zehn Jahren.

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich der von den geplanten Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen stützt sich das Überwachungskonzept auf die anlagenbezogene Überwachung der Immissionsschutzbehörden. Ergänzende Maßnahmen sind für diese Umweltauswirkungen nicht vorgesehen.

Die baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch Vorhabenträger erfolgt im Rahmen der Überwachung durch die Denkmalschutzbehörde.

Die möglichen Beeinträchtigungen geschützter Amphibienarten sollen fachkundig überwacht werden. Nach Auffassung der Stadt fällt die Überwachung in den Aufgabebereich der für Artenschutz zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird dem entgegen gehalten, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bzw. die Planung veranlasst seien und deren Überwachung deshalb in den Pflichtenbereich der Stadt oder des Vorhabenträgers fällt. Eine abschließende Klärung zwischen den Beteiligten steht noch aus. Dabei ist zu beachten, dass den Umweltbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nur abverlangt wird, Informationen weiter zu geben, die sie sowieso erheben. Die Behörden müssen also keine spezifischen, auf das Vorhaben bzw. die Planung bezogenen Überwachungsmaßnahmen ergreifen. Es dürfte allerdings im Interesse der Naturschutzbehörde liegen, dass festgestellt wird, ob das Vorhaben sich nicht auf den Artenbestand ausgewirkt hat. Sachgerecht dürfte es daher sein, das Plangebiet einmalig oder mehrfach in die regelmäßigen stichprobenhaften Überprüfungen von Biotopen durch die Naturschutzbehörden bzw. den ehrenamtlichen Naturschutz einzubeziehen. Eine darüber hinaus gehende fachliche Begutachtung dürfte nur dann angemessen sein, wenn diese regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen im konkreten Fall keine ausreichende Basis für die Beurteilung der Auswirkungen liefern.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung der Auswirkungen auf geschützte Amphibienarten ist noch offen, ob die Gemeinde oder die Untere Naturschutzbehörde tätig wird (vgl. oben). Bei dieser Gelegenheit könnten auch die gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen besichtigt werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen überwacht werden, da es um die Abwendung ganz erheblicher Beeinträchtigungen geht, die für den Fremdenverkehr der Stadt gravierende Folgen haben könnten.

Der Aufwand der Besichtigung ist geringfügig. Die Besichtigungen können bei Gelegenheit von sowieso anstehenden Außenterminen erledigt werden. Ein größerer Aufwand könnte dann entstehen, wenn die Beurteilung der Auswirkungen auf die geschützten Amphibien besondere Fachkunde erfordern würde, die im Rahmen der üblichen Begehungen durch Naturschutzbehörde oder ehrenamtlichen Naturschutz nicht vorhanden ist.

5. Bebauungsplan Nr. 207 „Erweiterung an der Brede“, Gütersloh



Quelle: Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung;
Entwurf, Stand September 2005

Allgemeine Angaben

Das vier Hektar große Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage auf bislang intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen und ist an drei Seiten durch eine Baumreihe sowie durch einen daran anschließenden Gehölzstreifen gegenüber der Landschaft abgegrenzt. In unmittelbarer Nachbarschaft grenzen entlang einer vorhandenen und stark befahrenen Kreisstraße Wohnbebauungen sowie eingestreut Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe an. Ziel ist die Entwicklung eines ortsgerechten Wohnquartiers, mit dem der Bedarf nach Flächen zur Wohneigentumsbildung gedeckt werden kann. Parallel zum Bebauungsplan wird auch der Flächennutzungsplan geändert.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Satzungsbeschluss wurde am 23.08.05 gefasst. Der Bebauungsplan wurde freiwillig mit Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt. Der Umweltbericht enthält bereits Angaben zum Monitoring.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Nach einem allgemeinen Hinweis darauf, dass die Bebauung des Gebietes nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren erfolgt und überwacht wird, werden im Umweltbericht weitere Überwachungsmaßnahmen angesprochen. Diese sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Verkehrslärm wurde durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes auf vertretbares Maß reduziert	Keine, mit Hinweis darauf, dass durch das Baugebiet keine zusätzlichen Belastungen ausgelöst werden.
Einwirkungen von vorhandenen Gewerbebetrieben außerhalb des Gebiets	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde
Verlust von Landschaft und Versiegelung werden extern ausgeglichen und durch abschirmende Grünfläche verringert	Durch Übernahme der Flächen in die gemeindliche Unterhaltung ist die Zielerreichung gesichert.
Eingriffe in den Wasserhaushalt als Folge der Versiegelung werden durch dezentrale Versickerung verringert	Stichprobenhafte Ortsbesichtigung
Siedlungshistorische Bedeutung einer Hofeichengruppe, die erhalten werden soll	Stichprobenhafte Ortsbesichtigung; erwogen wurde auch eine Dokumentation des Baumbestandes und des Landschaftsbildes im Ortseingang, um die zugrundeliegenden Einschätzungen zu überprüfen.

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich aller auf das Gebiet einwirkenden von gewerblichen Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen stützt sich das Überwachungskonzept auf die anlagenbezogene Überwachung der Immissionsschutzbehörden. Ergänzende Maßnahmen sind für diese Umweltauswirkungen nicht vorgesehen.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Die stichprobenhafte Ortsbesichtigung dient hier der Feststellung, ob unvorhergesehene Auswirkungen auf den Baumbestand (Hofeichen) eintreten und ob die geplanten Versickerungsanlagen errichtet und in Betrieb genommen wurden. Der zweite genannte Zweck ist insoweit zu hinterfragen, als die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung nicht dazu dient, den Vollzug der Planung zu überwachen. Die Feststellung, dass die Versickerungsanlagen hergestellt wurden, kann deshalb auch nur mittelbar Anhaltspunkt dafür sein, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate den prognostizierten Rahmen nicht überschreiten. Zweckmäßiger wäre die Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate durch die Wasserwirtschaftsbehörde anhand der Überwachungsdaten zum Grundwasser.

Soweit die Qualität des landschaftspflegerischen Ausgleichs überwacht wird, erfolgt dies im Rahmen der ohnehin erforderlichen Unterhaltung der Ausgleichsflächen durch die Stadtverwaltung.

Die Einschätzung, dass auf das Plangebiet einwirkender Verkehrslärm bei der Überwachung nicht berücksichtigt werden muss, weil der Verkehrslärm nicht durch das Plangebiet ausgelöst wird, ist problematisch. Der Verkehrslärm ist abwägungsrelevant und wird erst durch die Durchführung des Bebauungsplans zur erheblichen Umweltauswirkung. Im Ergebnis kann die Verkehrsentwicklung beim Monitoringkonzept im vorliegenden Fall gleichwohl außer Betracht bleiben. Es gibt nämlich keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich das Verkehrsaufkommen nach Menge und Zusammensetzung in einem Maße verändern könnte, dass erhebliche zusätzliche Lärmbelastungen entstehen würden.

Insgesamt wird der durch die geplante Überwachung zusätzlich entstehende Aufwand als gering angesehen. Die Ortsbesichtigung kann unaufwendig mit anderen Tätigkeiten in dem entsprechenden Ortsteil verbunden werden.

6. Bebauungsplan Nr. 267 „Umnutzung Möbelfabrik Bachstraße“, Gütersloh



Quelle: Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan mit einer Fläche von ca. 1 ha dient der Revitalisierung einer innerörtlichen Gewerbebrache für eine Wohnnutzung. Es handelt sich um einen Vorhabenbezogenen Plan, der nach altem Recht aufgestellt wurde. Wegen der geplanten Wohnbebauung und deren Schutzansprüchen mussten die Belange eines nördlich gelegenen Industriebetriebs nach § 50 BImSchG angemessen berücksichtigt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da die Größenwerte nach Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG nicht erreicht wurden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans war erforderlich, weil der Flächennutzungsplan das Plangebiet als Grünfläche auswies.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Bebauungsplan hat am 23.3.2002 Rechtskraft erlangt. Er wurde nach altem Recht, d.h. ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und in Betracht gezogene Überwachung

Aus einer Ex-Post-Betrachtung ergeben sich für die Gesprächspartner in der Stadt Gütersloh die der folgenden Tabelle zu entnehmenden Überlegungen zu sinnvollen Überwachungsmaßnahmen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>In Betracht gezogene Überwachungsmaßnahmen</i>
Verkehrslärm wurde durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes auf vertretbares Maß reduziert	Keine, mit Hinweis darauf, dass durch das Baugebiet zusätzlichen Belastungen ausgelöst werden.
Erschütterungen von vorhandenen Gewerbebetrieben außerhalb des Gebiets, die durch bautechnische Vorkehrungen verringert werden	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde
Lärm von vorhandenen Gewerbebetrieben außerhalb des Gebiets, die durch bautechnische Vorkehrungen verringert werden	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde
Störende Gerüche von offenem Chemikaliertank außerhalb des Gebiets konnten durch Maßnahmen des Immissionsschutzes ausgeräumt werden	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde
Altlasten wurden beseitigt	Anzeigepflicht der Grundstückseigentümer
Natur und Landschaft wurde durch Teilentsiegelung aufgewertet	keine

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Überlegungen zum Überwachungskonzept konzentrieren sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich aller auf das Gebiet einwirkenden von gewerblichen Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen stützt sich das Überwachungskonzept auf die anlagenbezogene Überwachung der Immissionsschutzbehörden. Ergänzende Maßnahmen sind für diese Umweltauswirkungen nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Beseitigung der von Bodenverunreinigungen ausgehenden Umweltauswirkungen greift das Überwachungsregime des Bodenschutzrechts.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

7. Bebauungsplan Nr. 266 „Stückerkamp“, Gütersloh



Quelle: Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung; Gestaltungsplan, Entwurf, Stand September 2005

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst ein 5 ha großes Gebiet im Innenbereich eines Ortsteils von Gütersloh, das für die Entwicklung eines Wohnbaugebietes genutzt werden soll. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Plan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus entwickelt und bewirkt eine Arrondierung bestehender Wohnbaustandorte. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits erfolgt. Es handelt sich um einen Angebotsplan.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 9.9.2004. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im November/Dezember 2004 durchgeführt. Im Juli 2005 wurde ein Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vorgelegt. Die Offenlage hatte bei Abschluss der Untersuchung noch nicht stattgefunden.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmbeeinträchtigungen von einer Bundesautobahn sowie von einer örtlichen Hauptstraße ein, denen durch Maßnahmen des aktiven (im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB) und passiven Lärmschutzes begegnet wird. Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind neben der Verkehrslärmbelastung der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden

ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Nach einem allgemeinen Hinweis darauf, dass die Bebauung des Gebietes nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren erfolgt und überwacht wird, werden im Umweltbericht weitere Überwachungsmaßnahmen angesprochen. Diese sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Verkehrslärm durch BAB und Ortsstraße wird durch Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes auf vertretbares Maß reduziert	Überprüfung der Annahmen zur Verkehrsbelastung durch Rückgriff auf die Zählstellen des Landschaftsverbandes sowie auf die bundesweit in einem Turnus von fünf Jahren für alle Bundes- und Fernstraßen durchgeführte Zählung. Hinweis auf geringe Prognoseunsicherheiten.
Verlust von Landschaft und Versiegelung werden extern ausgeglichen und durch grünordnerische Maßnahmen im Gebiet verringert	Durch die Übernahme der Flächen in gemeindliche Hand ist die Zielreichung gesichert. Umsetzung durch zuständige Fachbereiche mit regelmäßigen Begehungen und Kontrollen.
Eingriffe in den Wasserhaushalt als Folge der Versiegelung werden durch dezentrale Versickerung verringert	Stichprobenhafte Ortsbesichtigung der privaten Versickerungsanlagen

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Trotz der geringen Prognoseunsicherheiten sollen die auf das Baugebiet einwirkenden Lärmbelastungen überprüft werden. Dabei kann auf die Zählstellen des Landschaftsverbandes sowie auf die bundesweit in einem Turnus von fünf Jahren für alle Bundes- und Fernstraßen durchgeführten Zählungen zurückgegriffen werden.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Die stichprobenhafte Ortsbesichtigung dient hier der Feststellung, ob die geplanten Versickerungsanlagen errichtet und in Betrieb genommen wurden. Dieser Zweck ist insoweit zu hinterfragen, als die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung nicht dazu dient,

den Vollzug der Planung zu überwachen. Die Feststellung, dass die Versickerungsanlagen hergestellt wurden, kann deshalb auch nur mittelbar Anhaltspunkt dafür sein, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate den prognostizierten Rahmen nicht überschreiten. Zweckmäßiger wäre die Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate durch die Wasserwirtschaftsbehörde anhand der Überwachungsdaten zum Grundwasser.

Soweit die Qualität des landschaftspflegerischen Ausgleichs überwacht wird, erfolgt dies im Rahmen der ohnehin erforderlichen Unterhaltung der Ausgleichsflächen durch die Stadtverwaltung.

Insgesamt wird der durch die geplante Überwachung zusätzlich entstehende Aufwand als gering angesehen. Die Ortsbesichtigung kann unaufwendig mit anderen Tätigkeiten in dem entsprechenden Ortsteil verbunden werden.

8. Bebauungsplan Nr. VBB-Wj 05 „Bei den Fuchslöchern“, Jena



Quelle: Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt; Entwurf, Stand September 2005

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 17,4 ha. Anlass der Planung war die Schaffung von hochwertigem und attraktivem Bauland innerhalb des Stadtgebiets von Jena. An das Plangebiet grenzen ein FFH-Gebiet sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil an, im Gebiet des Bebauungsplans selbst liegen eine Streuobstwiese und eine geologische Erdfallzone. Der erste Teilabschnitt des Bebauungsplans soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags durchgeführt werden. Gegenstand des Vertrags soll auch die Übernahme der Kosten für den Ausgleich und die geplanten Überwachungsmaßnahmen sein.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss für den in zwei Bauabschnitte aufgeteilten Bebauungsplan wurde 1993 gefasst. 2002 erfolgte die öffentliche Auslegung des Plans, am 27.11.2002 wurde der Abwägungsbeschluss vom Stadtrat gefasst. Maßgeblich waren die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung

erfolgte freiwillig entsprechend der eingeführten Praxis der Stadt. Der Satzungsbeschluss wurde am 18.1.2006 gefasst. Die Umsetzung des Bebauungsplans soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen; in den dazu notwendigen Erschließungsverträgen soll auch die abschnittsweise Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und eventuell notwendigen Monitoringmaßnahmen geregelt werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Der Erhalt und die Aufwertung der zentralen Streuobstwiese im Plangebiet ist ein Hauptbestandteil der Grünordnungsplanung. Außerdem wurde auf das Vorkommen verschiedener Fledermausarten im nahe gelegenen FFH-Gebiet, zu deren Jagdhabitat das Plangebiet gehört, Rücksicht genommen und bestehende Flugkorridore erhalten. Im Plangebiet wurden außerdem Laufkäfervorkommen erfasst.

An das Gebiet grenzt als flächenhaftes Naturdenkmal ein Wassersystem aus Quellen und Teichen. Die Auswirkungen der geplanten Baugebiete auf dieses Naturdenkmal stellten im Planungsverfahren eine erhebliche Hürde dar. Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen des Naturdenkmals insbesondere in Bezug auf die Wasserzufuhr und ein Absinken der Pegel der Feuchtwiesen vermieden bzw. kompensiert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist mit Unsicherheiten verbunden. An diese Unsicherheiten knüpft ein im Umweltbericht dargelegtes Monitoringkonzept an.

Der Begründung zum Bebauungsplan sind Maßnahmenblätter beigelegt, in denen die Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und in den meisten Fällen auch eine Funktionskontrolle der Maßnahmen festgelegt werden. In Bezug auf die Maßnahmen zur Sicherung der Quellschüttungen wird die Überwachung durch eine Erfolgskontrolle festgelegt. Diese umfasst die Schüttungsmessung der Quelle, die Kontrolle des Wasserspiegels von durch die Quelle gespeisten Teichen, die organoleptische Beurteilung des Teichwassers, die visuelle Kontrolle der Vegetation sowie Untersuchungen zur Feststellung von Änderungen der Wasserchemie in einem anfangs wöchentlichen, später monatlichen Turnus bis ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme, beginnend sechs Monate vor Baubeginn. Die Kosten für die Monitoringmaßnahmen trägt der Vorhabens-träger.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Auswirkungen auf FFH-Gebiet sollen vermieden werden, Schutzstreifen bleibt erhalten	Überwachung im Rahmen des FFH-Gebiets-Managements
Auswirkungen auf das Quellschüttungsgebiet als FND mit festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen	Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (Quellschüttung, Wasserspiegel und Wasserchemie der Teiche sowie der Vegetation) durch Fachbüro auf Kosten des Vorhabenträgers, anfangs wöchentlich, später im monatlichen Turnus bis ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme, beginnend sechs Monate vor Baubeginn
Sonstige grünordnerische Maßnahmen	Begehung durch die Stadtverwaltung

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die geplante Überwachung konzentriert sich auf die prognostizierten Umweltauswirkungen. Da der Bebauungsplan nach altem Recht aufgestellt wurde, handelt es sich um freiwillige Überwachungsmaßnahmen oder um solche, die sich aus fachrechtlichen Erfordernissen ergeben. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen werden aus einer ex post Betrachtung unter Berücksichtigung des § 4c BauGB nicht für erforderlich gehalten.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Ein Rückgriff auf das im Aufbau befindliche FFH-Monitoring ist denkbar. Ein Rückgang der Fledermauspopulation würde durch das FFH-Management, aber auch durch die bestehende Artenschutzüberwachung der UNB entdeckt. Die UNB sieht sich zur Überwachung des Lebensraums geschützter Art gesetzlich verpflichtet.

Soweit es um die Gefährdung des flächenhaften Naturdenkmals geht, ergeben sich die Erfordernisse zur Überwachung aus dem Naturschutzrecht, denn eine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern ist gesetzlich verboten. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung von Naturdenkmälern führen, können im Einzelfall nur im Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung zugelassen werden. Ohne die erfolgreiche Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf das Naturdenkmal würde das Erfordernis einer solchen Befreiung bestehen.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die vorgesehene „Ökologische Bauüberwachung“ ist im Übrigen, soweit sich nicht wegen der Gefährdung des Naturdenkmals bereits nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rechtspflicht zur Überwachung ergibt, freiwilliger Natur, da für den nach altem Recht aufgestellten Bebauungsplan keine Überwachungspflicht besteht. Die Maßnahmen wurden unabhängig von § 4c BauGB entsprechend den Vorschlägen des Fachgutachtens und den hierauf gestützten Vorgaben der UNB der Stadt Jena festgelegt.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

9. Bebauungsplan Nr. VBB-Wj 12 „Sophienhöhe“, Jena



Quelle: Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt;
Entwurf, Stand September 2005

Allgemeine Angaben

Dieser Vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit einer Fläche von 4,6 ha dient der Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes mit überwiegend kleinteiliger Bebauung. Er grenzt an ein FFH-Gebiet an, in dem mehrere geschützte Fledermausarten leben, die ihre Nahrungshabitate auch im Plangebiet haben.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist trotz Abwägungsbeschluss vom 24.10.2001 noch nicht in Kraft getreten, da durch den Vorhabenträger Änderungen in der Planung vorgenommen wurden. Dieser Entwurf wurde Ende 2004 ausgelegt und diente als planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung von ca. 30 der geplanten 87 Wohneinheiten nach § 33 BauGB. Mit den Erschließungsarbeiten wurde im Sommer 2002 begonnen. Durch den Vorhabenträger ist auf der Grundlage einer hierauf bezogenen Vereinbarung im Durchführungsvertrag eine ökologische Bauüberwachung in Auftrag gegeben worden.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Nach den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsstudie waren Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets erforderlich. Dabei geht es vor allem um die Erhaltung von Brutstätten und Räumen der Nahrungssuche einer geschützten Fledermausart.

Unter anderem müssen Ersatzquartiere für die Fledermäuse geschaffen werden, da durch Abbruch von auffälligen Gebäuden nachgewiesene Quartiere verloren gehen. Der durch Festsetzung gesicherte Baumbestand soll so ergänzt werden, dass das Leitsystem der Fledermäuse erhalten bleibt. Unsicherheiten verbleiben hinsichtlich der Frage, ob die Fledermäuse den veränderten Lebensraum annehmen. Ein gesteigertes Überwachungserfordernis diesbezüglich ergibt sich nach Einschätzung der UNB der Stadt Jena aus den gesetzlichen Vorgaben zu FFH-Gebieten. Die Überwachung wird zwar durch den Vorhabenträger organisiert und auch die unmittelbaren Kosten getragen. Trotzdem besteht ein ganz erheblicher Betreuungsaufwand durch die Unterstützung und Kontrolle der Umsetzung. Unklar ist auch der Zeitpunkt der Beendigung der Überwachungsmaßnahmen, weil keine Einschätzung möglich ist, wann die Pflanzmaßnahmen auf Privatflächen stattfinden werden.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
<p>Auswirkungen auf FFH-Gebiet sollen u.a. durch folgende Maßnahmen vermieden werden:</p> <p>Erhalt des Lebensraumes der „Kleinen Hufeisen-nase“</p> <p>Erhalt eines Kellerganges, eines Kellerraumes sowie eines Dachbodens</p> <p>Erhalt des Baumbestandes sowie ergänzende Neupflanzungen zur Sicherung der Leitstrukturen der Fledermäuse</p>	<p>Ökologische Bauüberwachung u.a. durch:</p> <p>Qualitätskontrolle/fachliche Beratung bei der Umsetzung der in der FFH-Verträglichkeitsstudie festgelegten Maßnahmen,</p> <p>Qualitätskontrolle der neu geschaffenen und bestehenden Fledermausquartiere,</p> <p>Qualitätskontrolle der sonstigen grünordnerischen Festsetzungen</p> <p>Dokumentation durch Protokolle und die zeitnahe und laufende Information der Unteren Naturschutzbehörde,</p> <p>Jährlicher Bericht über den Erfolg der Schutzmaßnahmen.</p> <p>Durchführung durch einen freiberuflichen Sachverständigen auf Kosten des Vorhabenträgers</p> <p>Einzelheiten sind in Maßnahmenblättern aufgeführt.</p>

Bewertung

Herleitung der Überwachung:

Die geplante Überwachung konzentriert sich auf die prognostizierten Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Ein Rückgriff auf das im Aufbau befindliche FFH-Monitoring ist denkbar, reicht im konkreten Fall aber nicht aus. Der FFH-Managementplan ist bis 2006 fertig zu stellen, 2007 soll es den ersten Bericht geben.

Die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz des Lebensraums der FFH-relevanten Fledermausart ist hier naturschutzrechtlich begründet. Der Bebauungsplan ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zulässig, weil die erforderliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit ergab, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dieses Ergebnis wurde allerdings von dem Erfolg der festgesetzten und vertraglich vereinbarten Vermeidungsmaßnahmen abhängig gemacht, der durch eine enge Überwachung (hier „ökologische Bauüberwachung“ genannt) nachzuweisen ist.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Ein Verpflichtung zur Überwachung nach § 4c BauGB bestand für diesen nach altem Recht aufgestellten Bebauungsplan nicht. Die vorgesehene „ökologische Bauüberwachung“ ergibt sich im Wesentlichen aus naturschutzrechtlichen Erfordernissen und ist im Übrigen freiwilliger Natur. Die Maßnahmen wurden unabhängig von § 4c BauGB entsprechend den Vorschlägen des Fachgutachtens und den hierauf gestützten Vorgaben der UNB der Stadt Jena festgelegt.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

10. Bebauungsplan Nr. B-Kd 01 „Windkraftanlage Krippendorf“, Jena



Quelle: Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt; Übersichtslageplan, Stand Oktober 2005

Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan umfasst ein 118,3 ha großes Vorranggebiet Windkraft im bisherigen Außenbereich, das bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird. Die Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes sehen die Errichtung von höchstens sechs Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 80 m auf einer Fläche von insgesamt 6,3 ha vor. Im übrigen Geltungsbereich soll die bestehende landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt werden. In der Nähe des Entwurfsgebietes befinden sich mehrere dörfliche Mischgebiete bzw. allgemeine Wohngebiete und noch näher eine bewohnte Hofstelle, bei deren Bewohnern das Vorhaben auf massive Ablehnung stößt.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 15.11.2000. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand im März und April 2005 statt. Derzeit werden die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen am vorgesehenen Standort auf Vögel und Fledermäuse gutachterlich untersucht.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Es wird eine Beeinträchtigung des offenen, von der exponiert stehenden Windmühle geprägten Landschaftsbildes vorhergesagt, das gelegentlich für die Nachstellung von historischen Schlachten genutzt wird.

Die zu erwartende Lärmbelastung wurde durch eine Schallprognose berechnet, für einen bestehenden Wohnstandort im Außenbereich wird das Überschreiten der Grenzwerte der DIN 18.005 erwartet, aber für tolerabel gehalten. Weitere Probleme sind der winterliche Eiswurf auf Feldwege durch die Rotorblätter sowie Lichtreflexe, die untersucht wurden. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des Schattenwurfs, über den kein Gutachten vorliegt, sowie über die Auswirkungen auf die Avifauna. Bezüglich des Landschaftsbildes sind nach Einschätzung der Gemeinde weder Ausgleichs- noch Überwachungsmaßnahmen möglich. Auch bezüglich der Avifauna werden keine Monitoringmaßnahmen gesehen, da Abhilfemaßnahmen nicht ersichtlich sind.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Lärm und sonstige mit den Windenergieanlagen verbundene schädliche Umwelteinwirkungen	Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde
Landschaftsbild	Keine, da ohne Konsequenzen
Avifauna	Keine, da ohne Konsequenz und unangemessener Aufwand

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die geplante Überwachung konzentriert sich auf die prognostizierten Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich der von den Windenergieanlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen greift die immissionsschutzbehördliche Prüfung und Überwachung.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tierwelt (hier Vogelpopulationen) erbringt grundsätzlich auch die Naturschutzbehörde, die für den Bereich des Artenschutzes verantwortlich ist, Überwachungsleistungen. Diese lassen hier aber keine gezielten Erkenntnisse zur Entwicklung der Avifauna erwarten. Hierfür wäre ein spezielles Fachgutachten erforderlich, das im konkreten Fall für eine bloße Nachbetrachtung und die Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen unangemessen erscheint.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

11. Bebauungsplan Nr. 697 – südl. Anrather Straße / westl. Oberschlesienstraße/westl. Bahntrasse Krefeld – Mönchengladbach – Neuwerk“, Krefeld



Quelle: Stadt Krefeld, Fachbereich 61 – Stadtplanung und Bauaufsicht;
Entwurf, Stand: September 2005

Allgemeine Angaben

Das Plangebiet, eine landwirtschaftlich genutzte Restfläche, grenzt nördlich und östlich an bestehende Industrie- bzw. Gewerbegebiete an. Südlich unmittelbar angrenzend findet sich die BAB 44 in Dammlage, in westlicher Richtung finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Postverteilzentrum der Stadt Krefeld. Es handelt sich also um ein Gebiet mit ganz erheblichen Vorbelastungen. Für die Beurteilung der Immissionsbelastungen spielt ein jenseits der BAB auf der Gemarkung einer Nachbargemeinde gelegenes Wohngebiet und eine Schule eine zentrale Rolle.

Ziel des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 74 ha ist es, eine planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung von gewerblich-industriellen Nutzungen zu schaffen. Eine spezielle Frage ist die angestrebte Zulässigkeit von Betriebswohnungen.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Im Februar 2006 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und der zugrunde liegende städtebauliche Vertrag mit dem Vorhabenträger gebilligt. Gegenstand des Vertrags ist u.a. die Übernahme der Kosten für die Durchführung der Ausgleichsmaßnah-

men zum Naturschutz sowie für die Überwachung. Die Umsetzung eines Teilabschnittes sollte möglichst unverzüglich begonnen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erforderte für eine kleine Teilfläche eine Ergänzung des Flächennutzungsplans. Diese Fläche wurde erst nach Aufstellung des Flächennutzungsplans im Zuge eines Gebietstausches mit der Nachbargemeinde Teil des Krefelder Stadtgebietes. Fragen der Abschichtung der Überwachung zwischen den Planungsebenen ergeben sich hieraus nicht.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Die erheblichen Vorbelastungen, die im Plangebiet wirksam werden, erreichen auch für die geplante industrielle und gewerbliche Nutzung kritische Werte. Die Messergebnisse für Luftschadstoffe an einer Messstation in unmittelbarer Nähe des Plangebiets belegen ausgesprochen hohe Belastungen mit Nickel und Chrom. Darüber hinaus wurde eine hohe Feinstaubkonzentration (PM 10) an einem Messpunkt in 1,6 km Entfernung festgestellt. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung wird für das Plangebiet aber nicht von einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ausgegangen. Die Zulässigkeit von Betriebswohnungen wird allerdings eingeschränkt. Betriebswohnungen können ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn nach den Ergebnissen der zur Überwachung der Luftschadstoffbelastungen vorgesehenen Messungen die Luftbelastungen noch zumutbar sind. Zur Klärung dieser Frage wird im Plangebiet eine Schwebstaub-Immissions-Messstation eingerichtet. Als Messdauer ist ein Zeitraum von sechs Monaten angesetzt. Bezüglich der Staubdisposition soll eine Beprobung der Oberböden des Plangebietes erfolgen.

Weitere Vorbelastungen (z.B. Hochspannungsleitung, Altlasten, Vorhandensein von Kampfmitteln) wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Monitoringmaßnahmen, die über die ohnehin bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden insoweit nicht vorgesehen. Eine geplante Wasserschutzzone schneidet das Gebiet. Schließlich wird durch die Planung ein geplanter Biotopverbund beeinträchtigt bzw. zerschnitten. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Auswirkungen von Gewerbebetrieben auf die geplante Wasserschutzzone (Havariegefahr etc.), falls der berechnete Grundwassertrichter nicht den tatsächlichen Fließverhältnissen entspricht.

Lärmbelastungen sind vor allem für die jenseits der Autobahn vorhandene Wohnbebauung von Bedeutung. Die hohe Grundbelastung lässt keine relevante Mehrbelastung erwarten. Die der Lärmprognose zugrunde liegende Annahme über den LKW-Anteil könnte sich allerdings als korrekturbedürftig herausstellen, sodass hierzu eine Überprüfung als erforderlich angesehen wird. Vorgesehen ist eine Überprüfung der maßgeblichen Annahmen zur Verkehrsstärke und zum LKW-Anteil ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an den im Umweltbericht dargestellten Immissionspunkten.

Im Plangebiet gibt es ein Vorkommen von Kiebitzen. Für diese gesetzlich geschützte Art ist eine Verlagerung der Brutplätze erforderlich. Unklarheit besteht darüber, ob die Ersatzbrutflächen für die Kiebitze angenommen werden. Deswegen findet zunächst nur eine Teilumsetzung des Bebauungsplans statt. Soweit diese Ausgleichsmaßnahmen fehlschlagen sollten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Änderung der Planung.

Bei der Umweltprüfung ging es schließlich auch darum, durch planerische Vorkehrungen die von der industriellen und gewerblichen Nutzungen ausgehenden Störungen in einem zumutbaren Rahmen zu halten. Auf der Grundlage diverser Fachgutachten wurden u.a. folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel differenziert für sieben Teilflächen.
- Geruchskontingente analog der für den Schallleistungspegel vorgenommenen Gliederung des Plangebiets
- Ausschluss solcher Anlagen und Betriebe, welchen ein erhebliches Störpotenzial hinsichtlich ihrer typischen Staubemissionen beizumessen ist auf der Basis der Abstandsliste NRW.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>In Betracht gezogene Überwachungsmaßnahmen</i>
Vermutete hohe Grundbelastung der Luft mit Schwebstaub (PM 10), Nickel und Chrom jeweils mit ihren Verbindungen im PM 10	Einrichtung einer Schwebstaub-Immissions-Messstation. Bodenproben hinsichtlich Nickel und Chrombelastungen in Teilen des Baugebiets
Ausgleichsmaßnahmen	Ortsbesichtigung nach einem Jahr und nach weiteren drei Jahren durch die Gemeinde
Verkehrslärm wurde hinsichtlich der Grundbelastung als nicht erheblich angesehen.	Überprüfung der Verkehrsstärke ein Jahr nach In-Kraft-Treten
Anlagebedingte Geruchs- und Lärmimmissionen	Überprüfung der Prognosen durch Messung ein Jahr nach Inkrafttreten.
Auswirkungen auf geschützte Arten (Kiebitze und Rebhühner) sollen durch Umsiedlung vermieden werden	Erfassung der Zahl der Brutpaare, um den Erfolg der Umsiedlung sicher zu stellen, jährlich über die Dauer von drei Jahren.

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden aus dem Umweltbericht abgeleitet.

Kritisch wurde der Zeitpunkt der Überprüfung der Verkehrszahlen eingeschätzt, der im Umweltbericht mit einem Jahr nach Rechtskraft des Plans festgelegt wurde. Besser wird es in solchen Fällen sein, die Überprüfung vom Umsetzungsstand des Plangebiets abhängig zu machen, denn erst dann, wenn das Plangebiet im Wesentlichen genutzt wird, werden die dem Plan zurechenbaren Verkehrsbewegungen erfasst werden können.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Die mögliche Nutzung der immissionsschutzrechtlichen anlagenbezogenen Überwachung wurde im Umweltbericht nicht in Betracht gezogen. Grund hierfür ist der erhebliche Zeitdruck, unter dem der Bebauungsplan fertig gestellt werden musste.

Das Erfordernis zur Überwachung der Verlagerung von Kiebitzbrutplätzen ergibt sich aus dem Status als streng geschützte Art nach Anhang 1 BArtSchV und dem Umstand, in eine artenschutzrechtliche Befreiungslage hinein planen zu müssen. Mit Blick auf die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.

Die Überprüfung im Rahmen der Lärminderungsplanung wurde im konkreten Fall als nicht ausreichend erachtet, da in dem Plangebiet überwiegend Logistikbetriebe angesiedelt werden sollen, den Verkehrsberechnungen ein bestimmter Modal Split zu Grunde liegt und deshalb eine Überwachung hinsichtlich der Verkehrszahlen insgesamt und insbesondere hinsichtlich des LKW-Anteils notwendig sei. Nicht berücksichtigt wurde, dass der von einer Anlage veranlasste Verkehr (Liefer-, Besucherverkehr etc.) Gegenstand der immissionsschutzbehördlichen Prüfung ist, wobei ein Radius bis zu 500 m berücksichtigt wird.

Hinsicht der Luftschadstoffbelastung im Gebiet kann zum Teil auf die bereits bei der Umweltprüfung genutzten bestehenden Messstationen zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der Zumutbarkeitsschwelle für Betriebswohnungen bestehen allerdings Unsicherheiten, die durch spezifische Messungen im Plangebiet ausgeräumt werden sollen.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Messung der Luftverunreinigungen durch Schwebstaub und Schwebstaubinhaltsstoffe resultiert hier aus dem Erfordernis der Klärung der Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung von Betriebswohnungen. Die Möglichkeit, Betriebswohnungen ausnahmsweise zuzulassen, wird aufschiebend bedingt und davon abhängig gemacht, dass die Messungen keine für die Wohnnutzung unzumutbaren Luftverunreinigungen nachweisen. Die Messungen sind damit fachlich veranlasst und haben ihren Rechtsgrund nicht in § 4c BauGB.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlicher, allein durch § 4c BauGB veranlasster Aufwand ergibt sich aus der Überprüfung der Verkehrszahlen, der von den Anlagen im Baugebiet ausgehenden Immissionen sowie der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen. Die anlagenbezogenen Überwachungsmaßnahmen wären bei Berücksichtigung der immissionsschutzbehördlichen Prüf- und Überwachungspflichten nicht erforderlich gewesen.

Die mehrfache Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen übersteigt die sonst übliche Intensität der Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen. Dies erklärt sich aus dem artenschutzrechtlichen Kontext, da die Maßnahmen zum Teil auch dem Ausgleich der Eingriffe in das streng geschützte Kiebitzhabitat dienen.

Alle anderen Maßnahmen wären wegen der Disposition des Plangebietes ohnehin ergriffen worden.

Das Monitoring bringt für die Stadt keinen zusätzlichen Aufwand, weil per Vertrag alle Kosten auf den Investor übertragen werden. Dies geschieht in Form einer Ablöse, die gemeinsam für Monitoring, Ausgleich und Erschließung erhoben wird.

12. Bebauungsplan Nr. 688 „Buscher Holzweg / Moerser Landstraße“, Krefeld



Quelle: Stadt Krefeld, Fachbereich 61 – Stadtplanung und Bauaufsicht; Planungsvariante 2, Stand: September 2005

Allgemeine Angaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,3 ha. Es liegt innerhalb der Ortslage und ist von Wohngebieten umgeben, in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich außerdem ein Schulgelände mit einer Bezirkssportanlage, der Entwicklungsmöglichkeiten für Veranstaltung erhalten bleiben sollen. Entsprechend dem Charakter der umliegenden Bebauung wird eine lockere Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern angestrebt. Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durchgeführt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Es werden Lärmimmissionen durch Sportveranstaltungen sowie die vorgesehene Ausdehnung der Nutzungszeiten prognostiziert. Denkbar sind auch Bergbaufolgeschäden.

Es gibt bisher keine Überlegungen zum Monitoringkonzept. Als Maßnahmen zur Verringerung der Lärmimmission wäre eine Lärmschutzwand denkbar, die aber in der erfor-

derlichen Höhe städtebaulich nicht gewollt ist. In Bezug auf denkbare Bergbaufolgeschäden sieht die Gemeinde keine Ansätze für ein Monitoring.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Sportlärm	Keine. Nach dem Stand der Prognosetechnik wird Veranlassung zu weiteren Recherchen erst bei Vorliegen von Beschwerden gesehen.
Bergschäden denkbar	Bergamt ist für die Überwachung zuständig. Bergschäden werden im Übrigen durch Anzeige der Betroffenen offenbar
Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	Durchführung wird durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Führung des Ausgleichskatasters verbucht

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Überwachungsmaßnahmen beziehen sich nach dem Stand der Planung ausschließlich auf die im Umweltbericht erkannten für den Bebauungsplan relevanten Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich der Bergschäden wird auf die Überwachung des zuständigen Bergamtes verwiesen. Für die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen kann die Erfassung im Rahmen des von der Unteren Naturschutzbehörde zu führenden Ausgleichsverzeichnis (§ 6 Abs. 8 LG NRW) genutzt werden.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

13. Bebauungsplan Nr. 653 „Europarc Fichtenhain C und Campus Fichtenhain“, Krefeld



Quelle: Stadt Krefeld, Fachbereich 61 – Stadtplanung und Bauaufsicht;
Karte des Geltungsbereichs, Stand September 2005

Allgemeine Angaben

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines hochwertigen Gewerbe- und Industrieparks im bisherigen Außenbereich am Stadtrand. Es handelt sich dabei um den ca. 87 ha großen Bereich eines ehemaligen Landesjugendheimes. In unmittelbarer Nähe führt eine Autobahn vorbei. In Teilbereichen steht die Planung im Konflikt mit den Zielen des in Nordrhein-Westfalen rechtsverbindlichen Landschaftsplans, der die „Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten“ und für den östlichen Teil die Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft festsetzt. Daher

wurde die Änderung des Landschaftsplanes eingeleitet. In der Nachbarschaft des Plangebietes, aber in ausreichendem Abstand, befindet sich ein geruchsemitterender Landwirtschaftsbetrieb.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Mit der Herstellung der Erschließung wurde im Frühjahr 2005 begonnen. Da der Plan nach altem Recht aufgestellt wurde, enthält er keine Angaben zu geplanten oder in Betracht gezogenen Überwachungsmaßnahmen.

Erhebliche Umweltauswirkungen und in Betracht gezogene Überwachungsmaßnahmen

Bei dem Bebauungsplan waren u. a. folgende Umweltauswirkung von Bedeutung:

- Die Zunahme des Verkehrs und die damit verbundenen Lärmbeeinträchtigungen für stöempfindliche Nutzungen wie Wohnen,
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Bodenversiegelung, Waldbestände, Kaltluftentstehungsgebiet etc.),
- Erhalt einer als Naturdenkmal geschützten Lindenallee, insbesondere Vermeidung von Schädigungen während der Bauphase,
- Erhalt eines Baudenkmals.

Als Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der geplanten Umweltauswirkungen sind u.a. die Untersuchung von Abrissgebäuden auf Wohnplätze von Fledermäusen (Hinweis in Planlegende), das Versickern des Niederschlagswassers, Lärmschutzmaßnahmen sowie die Aufgabe einer bestehenden Wohnnutzung mit der Absicht, das Wohngebäude langfristig zu entmieten, aufgeführt. Die Wald- und Grünflächen im Plangebiet dienen als Ausgleichsflächen, sodass kein externer Ausgleich erforderlich ist. Die Erschließung erfolgt so, dass nur wenige Anknüpfungspunkte an der denkmalgeschützten Lindenallee erforderlich sind.

Aufgrund einer unabhängig von dem Bebauungsplan durchgeführten Verkehrszählung hat sich bereits herausgestellt, dass die der Lärmprognose zugrunde gelegten Annahmen zu den Verkehrsmengen übertroffen werden. Auch wurden während der Erschließungsbaumaßnahmen sieben Baumabgänge an der geschützten Lindenallee verzeichnet, die als Beleg dafür genommen werden, dass die baubegleitende Überwachung des städtischen Tiefbauamtes die sachgerechte Durchführung der nach dem Stand der Technik erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sicher zu stellen hat.

Nach Einschätzung der Gemeinde würde im Umweltbericht nach neuem Recht der Schutz der Allee nach Stand der Technik festgeschrieben und dessen Wirksamkeit durch Inaugenscheinnahme überwacht. Bezüglich der möglichen Geruchsemissionen aus dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb würde auf Hinweise durch die Bewohner bei einer Verschlimmerung der Belästigung abgestellt.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>In Betracht gezogene Überwachungsmaßnahmen</i>
Schutz des ND Lindenallee während der Bauphase	Intensivierung der Bauüberwachung durch Tiefbauamt
Geruchsimmissionen von der Landwirtschaft	Beschwerden als Indikator
Natur und Landschaft, Grünordnung im Baugebiet, Erhaltungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	Im Rahmen der Durchführung und Unterhaltung durch die Stadtverwaltung
Artenschutz: In Dachstühlen des Baubestandes könnten Fledermausnistplätze sein.	Hinweis auf Anzeigepflicht bei Entdecken von Fledermausbrutplätzen
Verkehrslärm	Überprüfung der Verkehrszahlen
Bodenversiegelung	Keine. Einhaltung der begrenzenden Festsetzungen ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde
Schädliche Umwelteinwirkungen von gewerblichen Anlagen	Überwachung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde
Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes	Keine. Überwachung durch die Denkmalbehörde im Rahmen einschlägiger denkmalrechtlicher Verfahren

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Herleitung der Überwachungsmaßnahmen erfolgt für diesen nach altem Recht aufgestellten Bebauungsplan fiktiv. Alle erwogenen Maßnahmen nehmen Bezug auf die im konkreten Fall nach den Ergebnissen des Planungsverfahrens erwarteten Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Verkehrslärmentwicklung und der Baumabgänge wurden zudem aktuelle Erkenntnisse über die tatsächliche Entwicklung berücksichtigt.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Der Hinweis auf die Anzeigepflicht bei Fledermausvorkommen zeigt, dass schon vor der Monitoringpflicht Gedanken über Prognoseunsicherheiten angestellt wurden. Gesetzliche Anzeigepflichten müssen im Monitoringkonzept nicht aufgeführt werden, ein allgemeiner Hinweis (Im Sinne von: „Im Rahmen der gesetzlichen Anzeigepflicht greift die...“) kann aber in Fällen, in denen ein sensibles Schutzgut von der Planung betroffen ist, fachlich sinnvoll sein.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss nach den landesrechtlichen Bestimmungen im Ausgleichsflächenverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde verbucht werden.

Verkehrszählungen erfolgen im Rahmen übergeordneter Planung (Lärminderungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung etc.). Diese werden hier aber nicht für ausreichend gehalten, da es um spezifische, sich aus dem LKW-Anteil ergebende, dem Plangebiet zuzurechnende Verkehrszahlen geht. Dass im Rahmen der nach dem BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahren auch die durch einen Betrieb veranlassten Verkehrsbedingten Immissionsbelastungen bis zu einem Radius von 500 m berücksichtigt

werden, wurde bei den Überlegungen zum Monitoring im konkreten Fall nicht berücksichtigt.

Schließlich kann hier auch auf die Überwachungspflichten der Immissionsschutzbehörden für die von Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, der Denkmalschutzbehörden für Veränderungen an dem Baudenkmal und der Bauaufsichtsbehörde für die Einhaltung der Maßfestsetzungen hinsichtlich des Umfangs der Bodenversiegelung verwiesen werden.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der von der Stadt verantworteten Durchführung und Pflege. Sie wurde nicht erst durch § 4c BauGB veranlasst.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Allenfalls die Verkehrszählungen können als erforderliche Überwachungsmaßnahmen angesehen werden. Alle anderen Maßnahmen wären wegen der Disposition des Plangebietes ohnehin ergriffen worden. Insgesamt wird der Aufwand, der durch die Überwachungsmaßnahmen entstünde, als gering eingeschätzt.

14. Bebauungsplan „Sea-Life Centre im Olympiapark“, München



Quelle: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung;
Entwurf, Stand März 2005

Allgemeine Angaben

Das etwa ein Hektar große Plangebiet befindet sich in dem als Ensemble unter Denkmalschutz stehenden Olympiapark, und zwar in einem ruhigeren, gering frequentierten Teil der Parkanlage. Der Bebauungsplan soll die Errichtung eines so genannten „Sea-Life Centre“ ermöglichen. Festgesetzt wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportparkanlage“ und der Ergänzung „Ausstellungsgebäude mit und ohne Bezug zum Sport“. Es handelt sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Bebauungsplan ist am 29. Juni 2005 als Satzung beschlossen worden. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht enthält Angaben zum Monitoring.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Erwartet wird die Änderung der Funktion und Eigenart der Fläche von einem Ruhebereich zu einem belebten Bereich. Hierdurch wird die Erholungsfunktion und damit das Schutzgut Mensch nachteilig betroffen. Trotz der Anpassung des architektonischen Entwurfs an das bestehende Landschaftsbild und einer Prüfung unterschiedlicher Varianten im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das denkmalgeschützte Ensemble wird das Landschaftsbild verändert. Schließlich führt der Bebauungsplan zu einer Versiegelung des Bodens. Die notwendige Beseitigung von Bäumen wird durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.

Die Überwachung wird zwölf Monate nach Inbetriebnahme in Form einer Ortsbegehung mit anschließendem Protokoll durch das Planungsreferat unter Beteiligung weiterer Behörden vorgenommen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Landschaftsbild des Ensembles Olympiapark	Ortsbegehung mit anschließendem Protokoll zwölf Monate nach Inbetriebnahme
Erholungsfunktion wird beeinträchtigt	Ortsbegehung mit anschließendem Protokoll zwölf Monate nach Inbetriebnahme
Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	Ortsbegehung mit anschließendem Protokoll zwölf Monate nach Inbetriebnahme

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Keine.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Keine

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Die Ortsbegehung mit anschließendem Protokoll ist gekoppelt an das Vertragscontrolling, das bezogen auf die sich aus dem Durchführungsvertrag ergebenden Pflichten in München übliche Praxis ist. Der hierdurch sich ergebende zusätzliche Aufwand wird als gering eingeschätzt.

15. Bebauungsplan Nr. 1619b „Hansastraße, Josef-Rank-Weg (nordwestl.) und Bahnlinie – ADAC“, München



Quelle: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung; Entwurf, Stand Mai 2006

Allgemeine Angaben

Das innerstädtisch gelegene Grundstück mit einer Fläche von 2,6 ha soll mit der Hauptverwaltung des ADAC München überbaut werden. Dafür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden. Das Grundstück ist einer starken Lärmbelastung durch die umgebenden Hauptachsen des Straßen- und Schienenverkehrs ausgesetzt und bereits im Ausgangszustand einschließlich der teilversiegelten Flächen zu beinahe 80 Prozent versiegelt. Ein denkmalgeschütztes Gebäude wird dreiseitig vom Plangebiet umgeben. Auf dem Grundstück soll unter anderem ein Hochhaus entstehen, für das Gutachten zur Verschattung und zu den Klimaauswirkungen sowie Simulationen der Auswirkungen auf die Stadtsilhouette erstellt wurden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits vollzogen.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Eckdatenbeschluss datiert vom Juni 2003. Das Ergebnis des Architekturwettbewerbs wurde Ende Juli 2004 bekannt gegeben, der Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan am 13.10.2004 gefasst. Im Februar 2005 fand ein Scopingtermin statt. Derzeit liegt der Stadt ein Entwurf des Umweltberichts vor. Zu einigen Umweltaspekten besteht allerdings weiterer Klärungsbedarf. Beteiligungsverfahren fanden noch nicht statt. Der Plan wird nach neuem Recht aufgestellt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Die ermittelten Vorbelastungen durch Lärm liegen tags bei 72 dB(A). Die prognostizierte Zunahme des Verkehrs um etwa 2.000 Fahrzeugbewegungen am Tag führt zu einer Erhöhung der Lärmbelastungen um 0,5 dB(A), die für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist. Eine Überwachung der sich bei Durchführung des Bebauungsplans ergebenden Verkehrsmenge würde nur dann angebracht sein, wenn sich als Folge dessen eine erhebliche Lärmzunahme ergeben würde. Durch den beauftragten Lärmgutachter soll deshalb auch geklärt werden, ab welcher hinzukommenden Verkehrsmenge eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastungen vorliegen würde. Auf dieser Grundlage kann dann entschieden werden, ob Verkehrszählungen im konkreten Fall zur Überwachung erforderlich sind oder die maßgebliche hinzukommende Verkehrsmenge bereits wegen der zu geringen Dimensionierung der Straße ausgeschlossen ist.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zu den Auswirkungen durch Erschütterungen und sekundären Luftschall bedürfen noch einer weiteren Konkretisierung. Nach derzeitigem Planungsstand scheinen hier technische Lösungen möglich. Den Prognosen der vom Schienenverkehr ausgehenden Erschütterungen liegen die Angaben über die Zahl der Zugbewegungen zugrunde. Hinsichtlich der Überwachung wird deshalb auf entsprechende Informationen verwiesen, die bislang nur über die DB AG entgeltlich erworben werden konnten. Es soll aber noch geklärt werden, inwieweit das Eisenbahn-Bundesamt im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zukünftig über entsprechende Informationen selbst verfügt, die dann im Rahmen der Bringpflicht nach § 4c BauGB (unentgeltlich) an die Gemeinde zu übermitteln sind.

Noch zu klären sind die von einer auf dem Dach des Hochhauses geplanten Entlüftung einer Klimaanlage ausgehenden Lärmbeeinträchtigung.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Umweltprüfung werden trotz der relativ hohen Grundbelastung keine abwägungserheblichen Verschlechterungen der Luftqualität erwartet. Auch dieser Prognose liegt die erwartete hinzukommende Verkehrsmenge zugrunde. Wie bei der Lärmbelastung soll geklärt werden, ab welcher Größenordnung die hinzukommende Verkehrsmenge zu abwägungserheblichen Verschlechterungen der Luftqualität führen würde.

Abwägungserheblich sind die prognostizierten Auswirkungen auf die Stadtsilhouette. Diese resultieren aus dem Umstand, dass das geplante Hochhaus in der wichtigen Sichtachse vom Maximilianäum über die historischen Kirchen der Stadt verläuft. Diese Stadtsilhouette wird als kulturell wertvolles und erhaltenswertes Objekt angesehen. Insofern wird die geplante mehrfarbige Fassadengestaltung in der Umweltprüfung als potenzielle Beeinträchtigung erfasst. Im Verfahren wurde deshalb eine Simulation der Auswirkungen auf diese Stadtsilhouette erarbeitet, die durch einen fotografischen Vergleich nach Durchführung des Vorhabens überprüft werden soll. Ziel der Monitoringmaßnahmen ist eine Qualitätssicherung in Hinblick auf zukünftige Vorhaben. Das Ergebnis könnte etwa zur Verbesserung der Simulationstechnik beitragen. Den Aufwand zur Überprüfung dieses Punktes sieht die Stadtverwaltung als gerechtfertigt an, weil das Thema Hochhaus/Stadtgestalt in München von hohem öffentlichem Interesse ist (Bürgerentscheid zum Bau neuer Hochhäuser).

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Stadtsilhouette ²	Fotodokumentation vorher, nachher
Schienenverkehrslärm	Erhöhung der Taktfrequenz müsste bei DB AG / Eisenbahn-Bundesamt abgefragt werden
Straßenverkehrslärm	Turnusmäßige Verkehrszählungen durch das zuständige Referat der Stadt, soweit nach den Ergebnissen des Gutachtens erforderlich
Luftqualität	Turnusmäßige Verkehrszählungen durch das zuständige Referat der Stadt, soweit nach den Ergebnissen des Gutachtens erforderlich
Elektromagnetischen Einwirkungen der Schienenverkehrsstrasse	Keine

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Einwirkungen auf das Plangebiet kann auf die bei der DB AG kontinuierlich gegen Entgelt verfügbaren Taktzahlen der Zugbewegungen sowie auf die regelmäßigen Verkehrszählungen (ca. alle fünf Jahre) der für Verkehrsplanung zuständigen Stelle der Stadt zurückgegriffen werden.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes selbst befinden sich zahlreiche Grundwassermessstellen des Baureferates sowie Aufschlussbohrungen. Abschichtungsmöglichkeiten werden außerdem eventuell im Rahmen der Bauaufsicht gesehen.

Freiwillige allein fachlich begründete Überwachung

Nach derzeitigem Planungsstand, keine.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Die in Erwägung gezogene Fotodokumentation in Bezug auf die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette betrifft den in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB genannten Belang des Ortsbildes. Dieser Belang würde damit nicht zum Kreis der Belange gehören, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und beschrieben werden müssen. Diskutiert wurde, ob daneben auch die Belange des Denkmalschutzes betroffen sein können, weil das geplante Vorhaben in einer zentralen Sichtachse vom Landtag über die wichtigen Kirchen der Stadt liegt und durch seine ins Auge stechende Farbgebung nachteilige Aus-

² Siehe hierzu die nachfolgende Bewertung als Auswirkung auf das Ortsbild und Kapitel IV.1.3

wirkungen auf die Wahrnehmung dieser Kulturdenkmäler haben könnte. Eine strikte Abgrenzung ist hier wenig sinnvoll. In jedem Fall handelt es sich hier um eine Überwachungsmaßnahme, die in starkem Maße einer den Entscheidungsgremien der Gemeinden vorbehaltenen Wertung unterliegt. Sie würde deshalb auch ohne das Bestehen der Überwachungspflicht nach § 4c BauGB ergriffen.

Ob Maßnahmen zur Überwachung in Bezug auf Lärm und Luftqualität ergriffen werden, ist abhängig von den hierzu abgefragten Aussagen der diesbezüglichen Fachgutachten.

Der Überwachungsaufwand kann nach dem zugrunde liegenden Planungstand als gering eingeschätzt werden. Ins Gewicht fallender Mehraufwand würde dem Vorhabenträger angelastet. Mehraufwand entsteht im Übrigen durch die Formalisierung des Verfahrens und die grundlegenden organisatorischen Vorüberlegungen.

16. Bebauungsplan Nr. 1953 „Wohngebiet Fröttmaning BLS“, München



Quelle: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung;
Entwurf, Stand April 2005

Allgemeine Angaben

Das 11,8 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand Münchens im bisherigen Außenbereich, der derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird. In der Nachbarschaft befinden sich das Gelände der Allianz-Arena, das Betriebsgelände der Münchener U-Bahn sowie das bisher als Standortübungsplatz der Bundeswehr genutzte FFH-Gebiet Fröttmaninger Heide, dessen Schutzziel in der Erhaltung der Heidelandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften liegt. In der Nähe verlaufen außerdem zwei Autobahnen. Auf der anderen Seite der U-Bahn entsteht der Kunstpark Nord. Der Investorenplan dient der Errichtung einer neuen Wohnsiedlung. Der Flächennutzungsplan wurde für die Planung rechtswirksam geändert.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Es liegt ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vor, die ersten Verfahrensschritte wurden nach altem Recht vollzogen, für das Überschreiten des Stichtages für Planungen nach altem Recht wurde jedoch Vorsorge getroffen durch einen freiwilligen Umweltbericht mit Monitoringkonzept. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Mittlerweile wird das Bebauungsplan-Verfahren nach neuem Recht weitergeführt. Der Bebauungsplan wurde mit Stadtratsbeschluss zur Offenlage gebilligt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Überwachung

Wesentliche Umweltauswirkungen sind vor allem folgende:

- Bodenversiegelung als Folge der verdichteten Bebauung des bislang unversiegelten Plangebietes.
- Vorbelastung durch Lärm von den Autobahnen, der U-Bahn sowie im Zusammenhang mit Veranstaltungen im angrenzenden Fußballstadion. Diese lassen sich durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes beherrschen.
- Erhöhung des Nutzungsdrucks auf das angrenzende FFH-Gebiet „Fröttmaninger Heide“ auch unter Berücksichtigung der Summation mit den anderen Planungen im Umfeld.
- Der geringe Flurabstand des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Bau von Tiefgaragen (abriegelnde Wirkung).
- Landschaftsbild des nördlichen Siedlungsrandes Münchens wird stark verändert.
- Nach erfolgten Bodenuntersuchungen in Verbindung mit Bodensanierungen besteht aus früheren und jetzigen Nutzungen bereichsweise noch ein Kontaminationspotenzial.
- Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Wohnbereiche durch Parksuchverkehr von Stadion- und Kuntparkbesucher/-innen

Die Monitoringmaßnahmen sollen entsprechend dem Umweltbericht 5 Jahre nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans durchgeführt werden. Da in München üblicherweise eine Bauverpflichtung für diesen Zeitraum vertraglich fixiert ist, ist bis dahin mit der Durchführung des Bebauungsplans zu rechnen. Die Überprüfung der Verkehrsprognosen soll durch Zählungen im Gebiet sowie durch Erfassung des Parksuchverkehrs im Zusammenhang mit Veranstaltungen in dem Fußballstadion und in dem zukünftigen Kuntpark Nord ergänzt werden.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
FFH-Gebiet wegen Intensivierung der Erholungsnutzung	Monitoring im Rahmen der Berichtspflicht für Europäische Schutzgebiete Erfassen von Beschwerden
Verkehrslärm/Parksuchverkehr	Überprüfung der Verkehrsprognosen durch Zählungen im Gebiet, Erfassung des Parksuchverkehrs
Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (insbesondere durch Bodenversiegelung etc.)	Überprüfung der Herstellung der Ausgleichsflächen Beobachtung ggf. durch den „Heideflächenverein“
Eingriffe in das Grundwasser	Beobachten der Grundwasserpegel durch Wasserbehörde
Veränderung des Landschaftsbildes	Fotografischer Vorher-Nachher-Vergleich Erfassung der Auswirkungen realisierter Solaranlagen anhand von Fotos
Fund von Bodendenkmälern	Erfassung bekannt gewordener Baudenkmäler im Zuge des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes
Einsatz erneuerbarer Energien	Erfassung gemeinschaftlicher Holzheizungen durch Nachfrage bei Stadtwerken

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Ob sich die Zunahme der Erholungsnutzung im FFH-Gebiet negativ auf dessen Schutzzweck und Erhaltungsziele auswirkt, wird im Rahmen des FFH-Monitorings durch Naturschutzbehörden überwacht. Außerdem werden Beschwerden bei der Unteren Naturschutzbehörde beobachtet.

Die Überwachung der Grundwasserpegel erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren durch die zuständige Wasserbehörde.

Für eine gegebenenfalls bestehende Gefahr der Überbauung von Bodendenkmälern ist das denkmalrechtliche Verfahren bei der Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) vorgesehen.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen soll im Rahmen des Vertragscontrollings durchgeführt werden. Bei den planexternen Ausgleichsflächen kann zudem mit Hinweisen seitens des „Heideflächenvereins“ gerechnet werden, dessen Aufgaben in der Pflege der Flächen und dem Verfolgen der Entwicklung der Münchner Heiden bestehen, zu denen auch das FFH-Gebiet Fröttmaninger Heide zählt. Mitglieder des Vereins sind die umliegenden Städte, der Landkreis, die Stadt München sowie die Regierung von Oberbayern. Beide Überwachungsmaßnahmen würden auch ohne § 4c BauGB durchgeführt. Die Ausgleichsflächen im Planungsgebiet werden von der Stadtverwaltung überwacht.

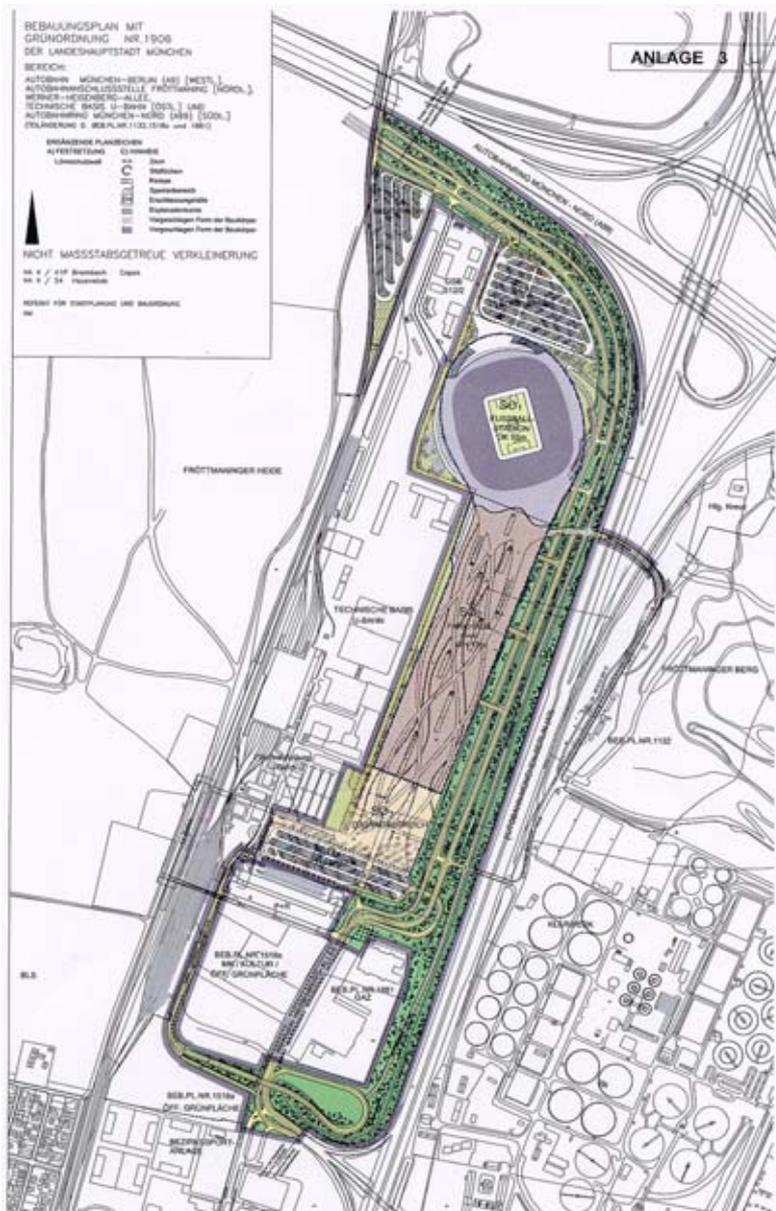
Für den Einsatz erneuerbarer Energien wird gegebenenfalls die Realisierung gemeinschaftlicher Holzheizungen durch Nachfrage bei den Stadtwerken erfasst. Im konkreten Fall hat die Landeshauptstadt ein spezielles Interesse daran, ob das Angebot zur Nutzung von Holzenergieanlagen aufgegriffen wird. Unmittelbare Umweltauswirkungen im Plangebiet werden insoweit allerdings nicht erwartet.

Diskutiert wurde, ob zur Überprüfung der tatsächlichen Versiegelung eine Auswertung der Befreiungen im Plangebiet vorgenommen werden soll. Nach dem letzten Stand der Überlegungen wird dies für entbehrlich gehalten, weil Befreiungen ohnehin nur erteilt werden können, wenn die Grundzüge der Planung gewahrt und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Wege der Befreiung sind danach zusätzliche Umweltauswirkungen durch erhebliche Mehrversiegelung nicht möglich.

Hinzukommende durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Mehraufwand entsteht nur – wie in allen Fallbeispielen – durch die Formalisierung des Verfahrens und die grundlegenden organisatorischen Vorüberlegungen sowie durch die Veranlassung von Verkehrszählungen und die Durchführung der Ortsbesichtigungen. Die Kosten der Verkehrszählungen sollen vom Planungsbegünstigten übernommen werden.

17. Bebauungsplan Nr. 1906 „Neues Fußballstadion“, München



Quelle: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Allgemeine Angaben

Das Plangebiet mit einer Fläche von 50 ha dient der Errichtung der mittlerweile in Betrieb genommenen Münchener Allianz Arena und der dazugehörigen Infrastruktur (insbesondere Parken, Zuwegungen) am nordöstlichen Stadtrand Münchens. Die Umgebung ist geprägt von großflächigen Infrastruktureinrichtungen wie einem Betriebswerk der U-Bahn, einer ehemaligen Mülldeponie und einem Klärwerk. In unmittelbarer Nähe verlaufen zwei stark befahrene Autobahnen. Im Rahmen der Ausbauplanung der Autobahnen wurden die Verkehrslärmproblematik und die anderen durch das Vorhaben aus-

gelösten verkehrsbezogenen Fragen gelöst. In der Nachbarschaft des Plangebiets befindet sich die Fröttmaninger Kirche Hl. Kreuz, die als älteste Kirche Münchens ein bedeutendes Kulturgut darstellt. Außerdem grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet Fröttmaninger Heide, dessen Schutzziel in der Erhaltung der bestehenden Heidelandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften liegt.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Bebauungsplan ist seit Oktober 2003 rechtverbindlich und inzwischen durchgeführt worden. Nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht enthält den seinerzeit geltenden Bestimmungen entsprechend keine Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung. Die Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB waren nicht Gegenstand des Planungsverfahrens. Ein Überwachungskonzept wurde deshalb fiktiv im Rahmen der Fallstudienuntersuchung entwickelt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und in Betracht gezogene Überwachung

Im Plangebiet werden verschiedene Vorbelastungen wirksam. Hierzu gehören u.a.:

- Verkehrslärmbeeinträchtigungen der Autobahnen, die im Rahmen der Ausbauplanung der Autobahnen geklärt wurden.
- Bodenverunreinigungen konnten durch Abschieben des Oberbodens beseitigt werden.

Das geplante Vorhaben hat diverse erhebliche Umweltauswirkungen. Hierzu gehören u.a. folgende:

- Bodenversiegelung und die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.
- Mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserströme. Diese wurden im notwendigen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und überwacht.
- Lärmimmissionen. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV können an allen Immissionsorten eingehalten werden. Dieser Bewertung liegt die Annahme zugrunde, dass Veranstaltungen in der kritischen Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) nur höchstens an 18 Kalendertagen im Jahr stattfinden und deshalb als seltene Ereignisse gewertet werden können.
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes.
- Lichtemissionen mit Anlockwirkung für nachtaktive Insekten aus dem nahe gelegenen FFH-Gebiet. Dieser wurde durch die Verwendung ökologisch verträglicher Lampentypen begegnet. Eine entsprechende Regelung wurde im städtebaulichen Vertrag getroffen.
- FFH-Verträglichkeit wurde gutachterlich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nachgewiesen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Mögliche Maßnahmen zur Überwachung</i>
Versiegelung	Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des gängigen Vertragscontrollings
Verkehrs- und Anlagenlärm	Indikator Anwohnerbeschwerden Verkehrszählungen durch die Verkehrsplanung
Gefährdung nachtaktiver Insekten durch die Beleuchtung des Stadions	Überwachung der Auflagen im Rahmen des gängigen Vertragscontrollings
Gefahr einer Unterbrechung des Grundwasserstroms	Überwachung des Grundwassers im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung für die Durchführung der Bebauung
Auswirkungen der beleuchteten Fassade auf die Verkehrssicherheit	Beobachtung der Unfallstatistik über die Unfallkommission (Gremium der Polizei und gemeindlichen Straßenverkehrsbehörde)

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Herleitung folgte fiktiv auf der Grundlage der prognostizierten und mittlerweile festgestellten Umweltauswirkungen.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Entlastungseffekte wurden bereits bei der Planaufstellung dadurch erreicht, dass bestimmte Umweltaspekte in parallelen Verfahren (Autobahnausbau und Flächennutzungsplanänderung) geprüft wurden. Hierauf konnte im Bebauungsplanverfahren Bezug genommen werden.

Hinsichtlich des Verkehrslärms und anderer verkehrsbedingter Störungen kann auf Verkehrszählungen der städtischen Verkehrsplanung und die Verkehrsüberwachung durch die Polizei verwiesen werden. Für die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Störungen ist grundsätzlich die Immissionsschutzbehörde zuständig. Überwachungsmaßnahmen werden im Fall von konkreten Hinweisen (Polizei, Beschwerden etc.) Überwachungsmaßnahmen untersucht bzw. ergriffen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden in dem notwendigen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und überwacht.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Umsetzung der vertraglich geschuldeten Leistungen wurde im Rahmen des Vertragscontrollings überwacht. Im Rahmen dieses Controllings wurden auch umweltrelevante Leistungen des Vertragspartners abgenommen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Installation der ökologisch vertraglichen Lampentypen.

Freiwillig ist auch die Erfassung von Vorkommnissen und Beschwerden nicht ausschließender Vandalismusschäden an der denkmalgeschützten Kirche. Wie bereits ausgeführt sind dies keine umweltbezogenen Auswirkungen auf das Kulturgut.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Ein gewisser Aufwand würde abgesehen von den formalen Erfordernissen durch die ggf. notwendige Durchführung von Verkehrszählungen entstehen.

18. Bebauungsplan „Junge Hofwiesen“, Ostfildern



Quelle: Stadt Ostfildern, Fachbereich III – Planung, Baurecht, Maßnahmenplan; Entwurf, Stand Juni 2005

Allgemeine Angaben

Ziel der Planung auf einer Fläche von 2,68 ha ist die planerische Festsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen. Der Bebauungsplan entstand aus der Entwicklung eines Wohngebietes an anderer Stelle in einem ökologisch sehr wertvollen Gebiet, für das umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wurden. Das Gebiet enthält Fischteiche und einen stark sinternden Bach, der ein künstliches Bachbett hat, sowie ein Gartenhausgebiet mit intensiv genutzten Gartenflächen. Vorgesehen sind die Renaturierung der bisher intensiv zur Fischzucht genutzten Bereiche durch Nutzungsaufgabe, der naturnahe Ausbau des Wasserlaufs und die Umgestaltung von Landwirtschaftsflächen, die intensiv für Freizeitnutzung genutzt werden. In einem Teilbereich des Plangebietes soll die Freizeitnutzung vollständig ausgeschlossen werden. Beim Plangebiet handelt es sich um eine klimaaktive Freifläche mit direktem Bezug zum Siedlungsraum, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Während der Projektlaufzeit wurden alle Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im März 2006 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 abgeschlossen. Der Satzungsbeschluss stand bei Abschluss der Untersuchung unmittelbar bevor. Auch das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde abgeschlossen. Die ersten Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen zur Überwachung

Der Bebauungsplan hat nur positive Umweltauswirkungen zum Ziel. Beabsichtigt ist eine Wirkungskontrolle bezogen auf die angestrebte Verbesserung der Wasserqualität, denn das Ziel ist nicht allein die Verbesserung der Gewässergüte sondern die Erhöhung der ökologischen Wertstufe. Einbezogen werden sollen deshalb auch die Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird vom Amt für Freiflächenmanagement der Stadt Ostfildern in Auftrag gegeben, ihre fachgerechte Ausführung von diesem Amt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überwacht. Die Pflege der Flächen erfolgt durch die Ortsgruppe des Naturschutzbundes Deutschland. Dieser hat bereits bei der Planung einer Kartierung der Populationen im Gewässer vorgenommen. Es wird erwartet, dass solche Kartierungen wiederholt werden. Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage bereits bewährter Praxis und nach mündlicher Absprache. Die Untere Naturschutzbehörde wirkt als erster Ansprechpartner an der Wirkungskontrolle durch den Naturschutzbund mit. In Fortsetzung der guten und engen Kooperation zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Stadt wird erwartet, dass bei entsprechenden Hinweisen die Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem zuständigen Amt der Stadt eine Ortsbesichtigung vornehmen wird.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Nur positive Umweltauswirkungen als Ziel der Ausgleichsmaßnahmen	<p>Überprüfung der Gewässergüte und der Erhöhung der ökologischen Wertstufe durch die Fachbehörden beim Landkreis</p> <p>Erfassen der Gewässerpopulationen durch den NABU und Hinweise an UNB</p> <p>Ortsbesichtigung durch UNB bei Bedarf und Hinweise an Stadt und NABU</p>

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Überwachungsmaßnahmen knüpfen an die beabsichtigten Umweltauswirkungen an.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Die fachlich zuständige Naturschutzbehörde wird als Überwachungsbehörde für die Entwicklung des geplanten Biotops tätig.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Überwachung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft würden auch ohne die nach § 4c BauGB eingeführte Überwachungspflicht durchgeführt.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

19. Bebauungsplan „Rinnenäcker“, Ostfildern



Quelle: Stadt Ostfildern, Fachbereich III – Planung, Baurecht

Allgemeine Angaben

Das Plangebiet mit einer Fläche von 2,1 ha liegt am Rand des Stadtteils Ruit im bisherigen Außenbereich. Ziel ist die Arrondierung von Bauland zur Deckung des Bedarfs an Wohneigentumsentwicklung. Im Plangebiet liegen eine Streuobstwiese sowie ein Bodendenkmal (ehemalige Siedlung). Das Gebiet wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der im Jahr 2004 beschlossene Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Eine Umweltprüfung wurde entsprechend den damals maßgeblichen Vorschriften nicht durchgeführt. Dementsprechend fehlen in der Begründung auch Angaben zur Überwachung im Sinne von § 4c BauGB. Die Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet sind abgeschlossen, die ersten Bauten in der Umsetzung.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen zur Überwachung

Durch die Bebauung wird in den Streuobstbestand eingegriffen. Ebenso wird das Bodendenkmal abgedeckt. Darüber hinaus werden Eingriffe in die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Boden“ erwartet. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird der Erhalt des Streuobstbestandes soweit möglich festgesetzt. Für den Ausgleich der geplanten Umweltauswirkungen wird auf das Ökokonto der Stadt zurückgegriffen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen waren Auslöser für die Auf-

stellung des ebenfalls als Fallstudie bearbeiteten Bebauungsplans „Junge Hofwiesen“ (vgl. Beispiel 18). Da der Bebauungsplan ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, sind die hier vorgenommenen Angaben zur Überwachung fiktiv. Überwiegend konnte dabei an Überwachungsmaßnahmen angeknüpft werden, welche die Gemeinde freiwillig aus fachlichen Erwägungen durchgeführt hat.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Eingriff in Natur und Landschaft, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe während der Bauphase (insb. Streuobstbestand etc.) Ausgleich durch gesonderten B-Plan „Junge Hofwiesen“ Erhalt des Streuobstbestandes	Begleitende Bauüberwachung des Grünflächenamtes Gesonderte Überwachung des Ausgleichsbebauungsplans Luftbildauswertungen oder Ortsbesichtigungen
Mögliches Vorkommen von Bodendenkmälern	Überwachung durch das Landesdenkmalamt bei den Tiefbauerschließungsmaßnahmen
Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Vorfluter für Regenwasser	Stichprobenhafte Überwachung der Oberflächenwasserableitung durch das Tiefbauamt im Rahmen der Gewässerunterhaltung
Festlegung von Schadstoffgrenzwerten für Heizungsanlagen	Überwachung durch den Schornsteinfeger

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die Herleitung der Überwachungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Prognosen der Umweltauswirkungen und der tatsächlichen Entwicklung zum Teil nicht nur fiktiv, da einige Überwachungsmaßnahmen bereits in fachbehördlicher Zuständigkeit oder freiwillig von der Stadt durchgeführt wurden.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmale wurde das Landesdenkmalamt bei den Tiefbauerschließungsmaßnahmen eingebunden. Der Textteil des Bebauungsplans enthält hierzu einen Hinweis auf das Landesdenkmalschutzgesetz.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Vorfluter für Regenwasser wurden bzw. werden durch stichprobenhafte Überwachung der Oberflächenwasserableitung durch das Tiefbauamt im Rahmen der Gewässerunterhaltung überwacht.

Der Schornsteinfeger überwacht die Heizungsanlagen, für die im Bebauungsplan Schadstoffgrenzwerte festgelegt wurde. Ihm obliegt gegenüber der Gemeinde die sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergebende Informationspflicht.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Minimierungsmaßnahmen, die dem Erhalt eines Teils der Streuobstwiesen dienen und vor allem Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauphase darstellten, wurden durch eine aktiv begleitende Bauüberwachung des Amtes für Freiflächenmanagement sichergestellt. Dies entspricht dem allgemeinen Standard der Bauüberwachung bei städtebaulichen Vorhaben in Ostfildern.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Hinsichtlich des Streuobstbestandes auf den Baugrundstücken wurden keine weiteren Überwachungsmaßnahmen ergriffen. Die Überwachungspflicht nach § 4c BauGB gibt Anlass, den Erhalt dieses Baumbestandes zu überwachen. Erwogen wurde, dies entweder durch Ortsbesichtigung oder durch Auswertung der im dreijährigen Turnus aktualisierten Luftbilder zu tun. Beide Maßnahmen wären unaufwendig. Die Ortsbesichtigung könnte im Kontext eines ohnehin erforderlichen Außentermins in der Nähe erfolgen. Die Luftbildauswertung könnte durch Vergleich des Luftbildes mit dem B-Plan am Bildschirm noch unaufwendiger (10 Minuten) erfolgen.

Die Übrigen in Erwägung gezogenen Überwachungsmaßnahmen wurden schon vor Inkrafttreten der Novelle des Baugesetzbuchs freiwillig durch die Gemeinde ergriffen, so dass diese nicht durch § 4c BauGB veranlasst wurden.

20. Bebauungsplan „Scharnhäuser Park Teil 14“, Ostfildern



Quelle: Stadt Ostfildern, Fachbereich III – Planung, Baurecht; Grünordnungsplan: Bestand und Bewertung, Entwurf, Stand Juni 2004

Allgemeine Angaben

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 2,4 ha und stellt einen Teil der ehemaligen Kaserne „Scharnhäuser Park“ dar. Grundlage der Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans aus den 90er-Jahren sowie der „Rahmenplan Scharnhäuser Park“. Ziel ist die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebiets. Das Gebiet ist vorbelastet durch Schallimmissionen einer Hauptverkehrsstraße im Plangebiet. Im Westen des Plangebietes gibt es einen Alllastenverdachtsbereich. Auch grenzt ein Sportplatz an das Plangebiet an.

Verfahrensstand und Stand der Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 21.7.2004. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden durchgeführt.

Erhebliche Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf Lärm. Ein Schallgutachten ergab, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA und MI sowohl für Tag- als auch Nachtzeiten überschritten werden. Vorbelastungen existieren außerdem durch einen nahe gelegenen Sportplatz. Die von diesem Sportplatz ausgehenden Lärmbelastungen überschreiten die zulässigen Immissionsgrenzwerte, sodass insoweit keine weiteren Vorkehrungen zu treffen sind. Den Lärmbelastungen wird durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes entgegen gewirkt.

Die für den gesamten Entwicklungsbereich erstellten Verkehrsprognosen sollen durch Verkehrszählungen überprüft werden. Dies soll für alle Bauabschnitte gebündelt erfol-

gen und wird als Teil der im Kompetenzbereich der Stadt liegenden Verkehrsentwicklungsplanung gesehen. Als kritisch könnten sich insoweit die Inbetriebnahme der nahe gelegenen Stuttgarter Messe und die Fertigstellung der ICE-Neubaustrecke erweisen. Für den Lärm durch Sportplatz ist nach Ansicht der Gemeinde kein Monitoring nötig, ein denkbarer Indikator wären Beschwerden durch die Anwohner. Die Überwachungsmaßnahmen stellen keinen zusätzlichen Aufwand dar, da Verkehrszählungen im Rahmen der üblichen Verkehrsüberwachung stattfinden.

Wie das Verkehrskonzept bezieht sich auch das Konzept zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auf den gesamten Entwicklungsbereich. Die Maßnahmen werden durch beauftragte Firmen durchgeführt. Eine Überwachung findet im Rahmen der Vertragsabnahme nach Anwuchspflege statt. In der Folgezeit übernimmt die Ortsgruppe des NABU die Pflege und Beobachtung der externen Ausgleichsflächen.

<i>Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen</i>	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</i>
Verkehrslärm	Gebündelte Verkehrszählungen zur Fortschreibung der Verkehrsentwicklungsplanung
Sportlärm	Keine, wegen großer Prognosesicherheit. Überwachung im Falle von Beschwerden durch die Immissionsschutzbehörde.
Ausgleichsmaßnahmen	Die Einbindung des NABU für die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen

Bewertung

Herleitung der Überwachung

Die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden abgeleitet von den prognostizierten Umweltauswirkungen und hierauf beschränkt.

Nutzung der fachgesetzlichen Überwachungsmechanismen

Im Bereich des Sportlärms ist die Immissionsschutzbehörde Überwachungsbehörde. Diese wird aufgrund der bestehenden Prognosesicherheit nur im Falle von Beschwerden tätig. Weitere Überwachungsmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Freiwillige, allein fachlich begründete Überwachung

Die Verkehrszählungen erfolgen in gebündelter Form mit dem Ziel der Überprüfung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungsplanung. Die Vertragsabwicklung bei der Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen durch Abnahme der Leistungen erfolgt ohnehin. Die Zusammenarbeit mit der Ortsgruppe des NABU zur Pflege und Beobachtung der externen Ausgleichsflächen erfolgt ebenfalls unabhängig von der sich aus § 4c BauGB ergebenden Überwachungspflicht. Einzelne Pflegemaßnahmen werden auch direkt von der zuständigen Dienststelle der Stadt in Auftrag gegeben (z.B. Verpachtung von Grünland an Schäfer). Auch im Rahmen dessen findet eine Überwachung statt.

Hinzukommende, durch § 4c BauGB veranlasste Überwachungsmaßnahmen

Keine.

Anhang 2

Empfehlungen zur Planung der Maßnahmen zur Überwachung und zu deren Erläuterung im Umweltbericht mit Checkliste

Die Gemeinden müssen im Umweltbericht darlegen, welche Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 4c BauGB geplant sind. Die rechtlichen Vorgaben sind denkbar offen. Es besteht ein Gestaltungsspielraum. Wie die Überwachung zu erfolgen hat, d.h. mit welcher Intensität, mit welcher Detailgenauigkeit und mit welchem Aufwand, regelt das Gesetz nicht. Dies haben die Gemeinden nach sachgerechten Erwägungen unter Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 3 BauGB bestehenden Informationspflicht der Behörden festzulegen. Der Gegenstand der Überwachung divergiert abhängig von den Erfordernissen und Anhaltspunkten des jeweiligen Bauleitplans und der unterschiedlichen Relevanz und Betroffenheit einzelner Schutzgüter und Wirkungsbereiche ganz erheblich.

Die Planung der Überwachung erfordert Antworten auf folgende Fragen:

- Was ist im konkreten Einzelfall Gegenstand der Überwachung?
- Wer überwacht die interessierenden Umweltauswirkungen, die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder ergänzend die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen?
- Wie soll überwacht werden?
- Wann soll überwacht werden (Beginn, Ende, Wiederholung)?

Die Fragen können auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfungen mit Hilfe der hier abgedruckten Checkliste in der Regel schnell beantwortet werden. Die Checkliste gibt vor allem Auskunft darüber, welche Umweltauswirkungen bereits durch Behörden nach anderen gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften überwacht werden, wie diese für die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung genutzt werden können und ob bzw. welche ergänzenden Maßnahmen zur Überwachung durch die Gemeinde im Einzelfall in Betracht kommen können. Wegen der in den Ländern und regional unterschiedlichen Organisationsstrukturen kann eine darauf bezogene Konkretisierung empfehlenswert sein. Auch können im Einzelfall Ergänzungen erforderlich sein, da in der Checkliste nicht alle denkbaren Umweltaspekte sondern nur die im Regelfall relevanten angesprochen sind. Die Checkliste orientiert sich an dem Ziel einer möglichst effektiven Nutzung vorhandener Überwachungsstrukturen.

Für kreisfreie Städte ist bei der Anwendung der Checkliste zu beachten, dass eine Vielzahl von behördlicher Zuständigkeiten, die für die Überwachung i. S. v. § 4c BauGB von Bedeutung sein können, bei Dienststellen der Stadtverwaltungen liegen. Die Einbeziehung dieser Dienststellen ist als innerorganisatorischer Akt zu werten und wird daher

in der Regel einfacher sein als die Einbindung eigenständiger Behörden außerhalb der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung. Auch wird es hier tendenziell eher möglich sein, die vorhandenen Überwachungsstrukturen örtlich oder zeitlich auf die Erfordernisse des Monitorings nach § 4c BauGB einzustellen.

Kreisangehörige Gemeinden haben in der Regel keine eigene Zuständigkeit für fachgesetzliche Überwachungs- und Monitoringaufgaben. Die kreisangehörigen Gemeinden müssen sich deshalb im Wesentlichen auf die Überwachungsstrukturen bei Behörden außerhalb der Gemeindeverwaltung verlassen. Die eingespielten fachlichen Kommunikationsstränge können hier genutzt werden. Zu empfehlen ist, mit den relevanten externen Behörden eine grundsätzliche Abstimmung über den Modus der sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergebenden Zusammenarbeit herbeizuführen.

1. Was konkret ist Gegenstand der Überwachung?

Wie die Umweltprüfung orientiert sich auch die Planung der Überwachung an den jeweils betroffenen Schutzgütern und Wirkfaktoren. Ausgangspunkt für die Planung der Überwachung sind die konkreten, im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen¹. Umweltaspekte, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht zu thematisieren sind, weil diese nach den vorliegenden Kenntnissen im konkreten Fall keine Rolle spielen, können auch bei der Planung der nach § 4c BauGB gebotenen Überwachung unberücksichtigt bleiben.

Eine unspezifische Überwachung „ins Blaue hinein“ wird von der Richtlinie nicht gefordert². Der Hinweis im Wortlaut des Gesetzes, dass es insbesondere um unvorhergesehene Umweltauswirkungen geht, ändert hieran nicht: Unvorhergesehen sind auch Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung zwar erkannt wurden, deren Intensität oder Reversibilität aber von den Prognosen abweicht³. Hierauf können Überwachungsmaßnahmen gezielt ausgerichtet werden. Demgegenüber besteht bei nach ihrer Art unerwarteten (versteckte oder später erst hinzutretende) Umweltauswirkungen kein Anknüpfungspunkt für die Planung von Überwachungsmaßnahmen. Diesbezüglich kann allein auf die bestehenden fachbehördlichen Überwachungssysteme gesetzt werden.

Praktisch sollte für die im Umweltbericht dargelegten erhebliche Umweltauswirkung geklärt werden, ob diese überwacht werden soll. Im ersten Schritt werden die Umwelt-

1 *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 17; *H.-D. Upmeyer*, Einführung zu den Neuregelungen durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), BauR 2004, 1382 (1385); *Bernhard Stürer und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392 (1394).

2 *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg 2003, S. 63; *Schink, Alexander*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, NuR 2005, 1 (149); *Halama Günter*, in: Berkemann, Jörg und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 29; *Janning, Heinz*, Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Stadt und Gemeinde 2005, 155 (158).

3 *Roder, Matthias*, Anforderungen der SUP-Richtlinie an ein Monitoring für Pläne und Programme, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen, Berlin (Difu-Materialien 3/2004), S. 14; *Krautzberger, Michael*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB. Loseblattkommentar, München, Stand August 2005, § 4c Rn. 12; *Halama, Günter*, in: Berkemann, Jörg, und Günther Halama, Erstkommentierung zum BauGB 2004, Bonn-Bad-Godesberg 2005, § 4c Rn. 26.

aspekte ausgeschieden, die im Rahmen der Umweltprüfung keine Relevanz haben. Daran schließt die Klärung der Frage an, ob standardmäßig durchzuführende Verwaltungsaufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltungen oder bei anderen Behörden ausreichen, um eine ausreichende Überwachung bezogen auf die konkreten Umweltaspekte zu gewährleisten. Ist dies geklärt ergibt sich schließlich die Frage, ob der Gegenstand der Überwachung im konkreten Fall noch weiter eingeschränkt werden kann und sollte.

Denn nicht jede prognostizierte erhebliche Umweltauswirkung bedarf einer gezielten Überwachung. Der den Gemeinden eingeräumte Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung der Überwachung erlaubt es, sich auf bestimmte Umweltauswirkungen zu konzentrieren. Dies können vor allen Dingen solche Umweltauswirkungen sein, bei denen die Prognose im Rahmen der Umweltprüfung typischerweise mit Unsicherheiten und Risiken verbunden ist⁴. Auch spielt die Frage eine Rolle, ob die jeweilige Umweltauswirkung nach der Prognose bereits einen kritischen Bereich erreicht und aus diesem Grunde eine intensivere Überwachung fachlich geboten erscheint. Das Überwachungskonzept ist also auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, insbesondere zu den Prognoseunsicherheiten, zu entwickeln. Auch der Aspekt der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Umweltprüfung kann eine Rolle spielen, vor allem dann, wenn es sich um fachlich und politisch umstrittene Einschätzungsfragen handelt, die im Nachhinein überprüft werden sollen.

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Hinweise auch bei solchen Umweltauswirkungen, die durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Wirkung abgeschwächt werden sollen. Auch diese Umweltauswirkungen können nach Art und Intensität von der Prognose abweichen.

2. Wer überwacht die interessierenden Umweltauswirkungen?

Von grundlegend Weichen stellender Bedeutung ist die Frage, ob die erwarteten Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans bereits durch die bestehenden Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung. Die Behörden sind wiederum verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Für nahezu alle denkbaren Umweltaspekte bestehen fachbehördliche Zuständigkeiten. Die Behörden haben dabei regelmäßig allgemeine Überwachungspflichten hinsichtlich der Einhaltung der jeweils bestehenden rechtlichen Anforderungen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung bzw. Zulassung umweltrelevanter Anlagen und Nutzungen bestehen vielfältig Überwachungspflichten. Schließlich gibt es in zentralen Umweltbereichsbezogene Monitoringaufgaben. In der Zusammenschau kann deshalb auf ein differenziertes System behördlicher Überwachungsaufgaben zurückgegriffen werden.

⁴ So schon *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, Luxemburg 2003, S. 63.

Der Checkliste ist zu entnehmen, für welche Umweltauswirkungen auf welche behördlichen Überwachungsstrukturen zurückgegriffen werden kann. Es zeigt sich, dass bei Nutzung der Checkliste für die meisten Umweltauswirkungen die bestehenden Überwachungsstrukturen ausreichen und die Gemeinden keine ergänzenden Maßnahmen ergreifen müssen.

Zahlreiche Behörden mit umweltrelevanten Zuständigkeiten sind bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Die Einbeziehung der Informationen der Behörden ist bei kreisfreien Städten deshalb in weiten Teilen eine innerbehördliche Organisationsaufgabe. Hier empfiehlt es sich, dass die Überwachung bei einer Stelle in der Stadtverwaltung zentral koordiniert wird. Die eigentliche Durchführung der Überwachung erfolgt dann unter Ausnutzung bestehender Überwachungsstrukturen in Arbeitsteilung bei den jeweils fachlich kompetenten bzw. zuständigen Dienststellen.

Soweit nicht auf bestehende Überwachungsaufgaben von Behörden abgestellt werden kann, muss die Gemeinde selbst klären, ob bzw. welche Überwachungsmaßnahmen sie selbst ergreifen kann und will. Möglich ist auch die Kooperation mit Umweltverbänden und ehrenamtlichen Interessierten. Verbreitet sind solche Kooperationen vor allem im Bereich des Naturschutzes. In der Praxis von Bedeutung sind daneben auch Kooperationen mit Schulen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Verkehrszahlen.

Grundsätzlich kann auch der Vorhabenträger sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen verpflichten. Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind aus dem Anlagenzulassungsrecht bekannt. Solche Eigenüberwachungsmaßnahmen durch das Beibringen von Nachweisen geeigneter Sachverständiger können Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein. Dabei sind allerdings die allgemeinen gesetzlichen Schranken für vertragliche Vereinbarungen zu beachten. Insbesondere müssen die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Von Bedeutung ist also vor allem das Übermaßverbot. Dem Vorhabenträger wird deshalb nicht mehr abverlangt werden können, als die Gemeinde in vergleichbaren Fällen selbst an Überwachung zu leisten bereit wäre.

3. Wie soll überwacht werden?

Die Überwachung ist auch mit einfachen Mitteln möglich. Es geht nicht darum, die Umweltprüfung kontinuierlich fortzusetzen oder zu wiederholen⁵. Es geht auch nicht um die Befriedigung eines fachlich motivierten naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses sondern darum, Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen von den prognostizierten Umweltauswirkungen zu erfassen⁶. Die Gemeinden sollen auch ohne aufwändi-

5 Uechtritz, Michael, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Raumordnung und Bauleitplanung, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Risikoregulierung und Risikokommunikation – Umweltprüfung für Pläne und Programme. Dokumentation zur 28. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2004, S. 169 (206).

6 Auch die Europäische Kommission in ihren Empfehlungen zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie betont, dass die Überwachung gemäß Artikel 10 einen bestimmten Zweck verfolge, nämlich Defizite bei Umweltprüfungen zu ermitteln, und dass sie keine eigenständige wissenschaftliche Anwendung sei. Dies dürfe bei Überlegungen zur Erweiterung bestehender oder zur Einrichtung neuer Überwachungssysteme nicht vergessen werden. Europäische Gemeinschaften, Umsetzung der Richtlinie

ge eigene Ermittlungen von Umweltdaten ihrer Überwachungspflicht nachkommen können⁷.

Wie die in der Regel wenigen Umweltauswirkungen, die nicht bereits im Rahmen behördlicher Aufgaben bzw. Verfahren überwacht werden, von der Gemeinde überwacht werden sollen, muss die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen in eigener Verantwortung festlegen. Maßgeblich sind insoweit vor allem folgende Kriterien:

- Prognoseunsicherheiten,
- Sensibilität des jeweiligen Umweltgutes in fachlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht,
- Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen,
- Angemessenheit (Aufwand und Ertrag).

Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass in den meisten Fällen einfache und sehr unaufwändige Maßnahmen ausreichen. Es sind grundsätzlich auch Fallkonstellationen denkbar, wo die bestehenden behördlichen Überwachungsstrukturen ausreichen und ganz auf ergänzende gemeindliche Überwachungsmaßnahmen verzichtet werden kann. Vor allem, aber nicht nur in solchen Fallkonstellationen sollte im Umweltbericht erläutert sein, warum keine weitergehenden Überwachungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden (z.B. durch das Aufzählen der Behörden, die sich darum kümmern). Denn das Fehlen jeder Erläuterung könnte als Unvollständigkeit des Umweltberichts fehl gedeutet werden und zur Nichtigkeit des Bauleitplans führen.

a) Indirekte Überwachung anhand von Anhaltspunkten

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann häufig auf der Grundlage einfacher Indikatoren bzw. Anhaltspunkte erfolgen, die Rückschlüsse auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen zulassen und gegebenenfalls Veranlassung für direkte Überwachungsmaßnahmen geben⁸. Eine indirekte Überwachung wird immer dann sinnvoll sein, wenn vorhandene Informationsquellen genutzt werden können, die lediglich mittelbar Rückschlüsse auf die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans haben. Die Überwachung ist in dieser Variante mehrstufig angelegt. Die Gemeinde ergreift erst dann spezifische Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienststellen hierzu Anlass geben⁹. Welche Überwachungsmaßnahmen auf der zweiten Stufe in Betracht kommen,

2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, 2003, S. 66.

7 BT-Drs. 15/2250, S. 47.

8 *Europäische Gemeinschaften*, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programm, Luxemburg 2003, Anhang I, S. 63 .

9 *Frenk, Joachim*, Überwachung der Umweltauswirkungen der kommunalen Bauleitplanung – Ansatzpunkte aus Leipzig, in: Arno Bunzel, Franciska Frölich und Stephan Tomerius, Monitoring und Bauleitplanung – neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen (Difu-Materialien 3/2004), S. 87 (88 f.); *Bernhard Stürer und Anke Sailer*, Monitoring und Bauleitplanung, BauR 2004, S. 1392 (1394).

kann bei der Ausarbeitung des Umweltberichts noch offen bleiben, weil dies von den erst später erkennbaren Erfordernissen abhängt.

Als Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine solche zweistufige Überwachung können insbesondere folgende in Betracht kommen:

- Beschwerden,
- Verkehrszahlen,
- Grenzwertüberschreitung bei externen Messungen,
- Nicht- und Schlechtdurchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für bestimmte Umweltauswirkungen (z.B. Gerüche, Beeinträchtigungen durch Parksuchverkehr) kann darauf verwiesen werden, dass der beste Indikator für das Vorliegen von unvorhergesehenen Umweltauswirkung Beschwerden von Betroffenen sind. Gewerbeaufsichtsämter, Immissionsschutzbehörden und viele anderen Behörden führen so genannte „Beschwerdekarteien“, so dass auch eine gezielte Abfrage möglich wäre. Erforderlich ist eine solche Abfrage jedoch nicht, da die Behörden in der Regel bei einschlägigen Beschwerden selbst zur Klärung des Sachverhaltes tätig werden.

Bei Verkehrslärm kann das Verkehrsaufkommen als Indikator für höhere Lärmbelastungen genutzt werden. Es bedarf deshalb für die Überwachung zunächst keiner Messung der Schallpegel. Das Erreichen oder Überschreiten bestimmter Grenzwerte an vorhandenen Messstellen kann z.B. für die Auswirkungen auf die Luftqualität oder für die Belastungen der Gewässer im Wirkungsbereich des Bebauungsplans als Indikator für das Erfordernis weiter gehender Überwachungsmaßnahmen genutzt werden. In der Regel werden aber auch in diesen Fällen die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Aufklärung der Sachverhalte tätig werden, wenn Anhaltspunkte für unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen bestehen.

Soweit die Nicht- und Schlechtdurchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Anhaltspunkt für unvorhergesehene Umweltauswirkungen genutzt werden soll, ist festzustellen, dass die Umsetzungskontrolle nicht Aufgabe Überwachung nach § 4c BauGB ist. Die Umsetzungskontrolle wird als in der Regel unaufwändig festzustellender Anhaltspunkt lediglich zur Vermeidung aufwändigerer Untersuchungen der Wirkungen genutzt wird.

b) Besichtigung des Plangebietes

Als einfache Maßnahme der Überwachung wird in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen in den meisten Fällen die Besichtigung des Plangebietes ausreichen. Solche Besichtigungen können häufig ohne ins Gewicht fallenden Mehraufwand mit ohnehin erforderlichen Außenterminen verbunden werden.

Besichtigungen des Plangebiets leisten keine differenzierte Analyse der Umweltauswirkungen. Festgestellt werden können nur optisch wahrnehmbare Auswirkungen der Durchführung des Planes. Es kann deshalb in der Regel nur darum gehen, festzustellen, ob die Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt wurde oder ob sonstige Besonderheiten augenfällig sind. Ergebnis einer solchen Besichtigung

ist deshalb lediglich, ob im Einzelfall Anhaltspunkte für unvorhergesehene Umweltauswirkungen bestehen, denen dann gegebenenfalls weiter nachzugehen ist.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass besondere Sachkunde erforderlich ist, um bei einer Besichtigung des Plangebietes bestimmte Umweltauswirkungen zu erkennen (z.B. Verbleib bestimmter Arten in dafür vorgesehenen Teilen des Plangebietes). In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Gemeinden die fachlich zuständigen und sachkundigen Behörden in die Überwachung aktiv einbeziehen können. Dabei ist zu beachten, dass den Umweltbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nur abverlangt wird, Informationen weiter zu geben, die sie sowieso erheben. Die Behörden müssen also keine spezifischen auf das Vorhaben bzw. die Planung bezogenen Überwachungsmaßnahmen ergreifen. Die Abgrenzung ist hier nicht immer einfach. Häufig kann die Behörde ihre routinemäßige Überwachung im Turnus in der räumlichen Schwerpunktsetzung ohne Schwierigkeiten variieren (z.B. Begehung der Landschaft durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde). Es handelt sich dann nicht um eine zusätzliche Überwachungsaufgabe sondern um eine fachlich gebotene Feinjustierung einer bestehenden Überwachungsstruktur. In diesen Fällen sollte sich die Gemeinde auf die fachlich zuständige Behörde verlassen dürfen. Anders liegt der Fall, wenn im Einzelfall faunistisches oder floristisches Spezialwissen erforderlich sein sollte, dass auch von der fachlich zuständigen Behörde nur im Wege der Beauftragung geeigneter Experten beigebracht werden kann. Dieser Aufwand wäre dann speziell durch den Bebauungsplan veranlasst und nicht mehr Teil der Informationspflicht der Behörden nach § 4c BauGB. Relevant werden dürfte dies allerdings ausschließlich in solchen Fällen, bei denen spezielle artenschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Überwachungserfordernisse bestehen.

c) Luftbildauswertung

In vielen größeren Städten gibt es turnusmäßige Befliegungen zur Erstellung aktueller Luftbilder. Verbreitet ist ein Turnus von fünf Jahren. Diese Luftbilder geben einen übersichtlichen optischen Eindruck über die Gestaltung der Geländeoberflächen. Viele Informationen können daher bereits auf der Basis von Luftbildern am Schreibtisch ohne Besichtigung von Plangebietes gewonnen werden. Auch hier ist ein Mehrstufiges Vorgehen bei der Überwachung denkbar. Zunächst erfolgt eine überschlägige Beurteilung auf der Basis von Luftbildern. Ergeben sich danach Hinweise auf unvorhergesehene Entwicklungen im Plangebiet, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken könnten, würde eine Besichtigung des Plangebietes vorgenommen und gegebenenfalls weitere für die Aufklärung des Sachverhalts notwendige Maßnahmen ergriffen.

d) Besondere Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall

Besondere Überwachungsmaßnahmen können im Einzelfall vor allem dann geboten sein, wenn sich aus fachgesetzlichen Erfordernissen bereits ein Überwachungserfordernis ergibt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Durchführung des Bebauungsplans nur mit der Maßgabe einer naturschutzrechtlichen Befreiung oder Ausnahme möglich ist und der Plan sonst nicht vollziehbar wäre¹⁰. Die Voraussetzung einer solchen

¹⁰ Häufig kann den Erfordernissen des Artenschutzrechtes bei der Durchführung des Planes aber auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bauvorhaben in geeigneter Weise Rücksicht nehmen

Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung muss bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geklärt werden. In diesem Rahmen kann die Naturschutzbehörde die Befreiung oder Ausnahme von der Durchführung bestimmter Überwachungsmaßnahmen abhängig machen.

e) Dokumentation der Überwachung

Eine explizite gesetzliche Pflicht zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse besteht nicht. Allerdings gehört die Dokumentation von Verwaltungsvorgängen zu den allgemeinen Regeln der Verwaltungspraxis. Umstände, die nicht dokumentiert sind, lassen sich nicht oder nur sehr eingeschränkt belegen. Deshalb gilt die Empfehlung, die Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen schriftlich festzuhalten und zu archivieren. Die Archivierung kann z.B. in der Akte des Bebauungsplans erfolgen.

4. Wann soll überwacht werden?

Wie der Gegenstand der Überwachung sowie der Umfang und die Intensität der einzelnen Überwachungsmaßnahmen variiert auch die zeitliche Dimension der Überwachung in Abhängigkeit von den jeweiligen spezifischen Erfordernissen der Bebauungspläne. Unterschiede ergeben sich dabei zum einen aus dem Umstand, zu welchem Zeitpunkt der Durchführung des Bebauungsplans die Überwachung ansetzt bzw. beginnt. Zum anderen ergeben sich Unterschiede bei der Frage, ob die Überwachung sich in einer einmaligen Maßnahme erschöpft oder in einem bestimmten Turnus wiederholt wird. Im zweiten Fall stellt sich dann auch die Frage nach der Dauer der Überwachung und wann die Überwachung endgültig eingestellt werden kann.

Das Gesetz lässt offen, ob die Gemeinden im Umweltbericht auch darlegen müssen, wann die geplanten Maßnahmen zur Überwachung durchgeführt werden sollen. Der Zeitpunkt der Durchführung der Überwachung ist aber mit Blick auf deren Funktion nicht beliebig. Auch könnte das Fehlen von Angaben zum Zeitpunkt der Überwachung als unzureichender Umsetzungswille fehl interpretiert werden. Es empfiehlt sich daher, im Umweltbericht auch konkrete Angaben darüber zu machen, wann die geplanten Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Gemeinden haben auch bei der Planung der zeitlichen Dimension der Überwachung einen weiten Gestaltungsspielraum und können sich weitgehend ohne rechtliche Bindung von Opportunitätserwägungen leiten lassen. Hier lassen sich kaum allgemein gültige Empfehlungen geben. In Betracht kommen u. a. folgende Anknüpfungspunkte:

- Teilrealisierung bis zu einem bestimmten Anteil oder Fertigstellung bestimmter Bauabschnitte (denkbar z.B. wenn die Möglichkeit von Korrekturen an der Planung erwogen wird),
- vollständige Durchführung des Bauvorhabens (erst dann werden die Nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam),

und es dann nicht auf eine Befreiung ankommt (vgl. Reidt, Olaf, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., Rn. 83).

- begleitend während der Bauphase, wenn es um die Vermeidung baubedingter Umweltauswirkungen geht,
- Turnus der ohnehin durchzuführenden behördlichen Überwachungsmaßnahmen,
- Zeitpunkt der Abnahme vertraglicher Leistungen bei Bebauungsplänen mit städtebaulichen Verträgen (Vertragscontrolling),
- fixer Zeitpunkt, z.B. fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

Für einen fixen Zeitpunkt sprechen vor allem Praktikabilitätsabwägungen. Bei einer größeren Zahl von Bebauungsplänen lässt sich der Durchführungsstand praktisch nur mit relativ großem Aufwand kontinuierlich erfassen, so dass eine Orientierung am Durchführungsstand der Planung vielfach ausscheiden wird. Ein fixer Überwachungszeitraum schließt nicht aus, dass einzelne Überwachungsmaßnahmen vorgezogen werden, z.B. weil sie im Rahmen turnusmäßiger Erhebungen von Verkehrszahlen oder anderer turnusmäßiger Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkung muss dann gegebenenfalls vor Eintritt des festgelegten Überwachungstermins reagiert werden. Der Überwachungstermin dient dann vor allem der Bündelung und Auswertung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen (einschließlich der Hinweise der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB) und der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Besonders effizient scheint eine Zusammenfassung des Monitorings mit dem Vertragscontrolling, wenn der Bebauungsplan auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags durchgeführt wird.

Im Einzelfall bei bestimmten Umweltauswirkungen kann es darauf ankommen, die Entwicklung des Umweltzustandes zu überwachen und nicht nur das endgültige Resultat der Umweltauswirkungen festzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Umweltauswirkungen, bei denen von vornherein die Möglichkeit konkreter Abhilfemaßnahmen ins Kalkül gezogen wird. In diesen Fällen ist es möglich, Überwachungsmaßnahmen in einem bestimmten, genau bezeichneten Turnus zu wiederholen. Soweit es auf die langfristige Wirkung solcher Maßnahmen ankommt, kann auch das schleichende Auslaufen der Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, indem der Turnus der Überwachung zunächst reduziert wird, bevor diese nach einem ebenfalls genau bezeichneten Zeitraum ganz eingestellt wird. Auch kann die Dauer der Überwachungsmaßnahmen bzw. der Turnus von den Ergebnissen der Überwachung abhängig gemacht werden.

Ein einheitlicher Standard bezogen auf die Dauer der Überwachung ist bislang nicht erkennbar. Häufig wird eine Wiederholung der Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sein. Dies gilt auch für die Umweltauswirkungen der festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die ihre volle Wirksamkeit häufig erst nach vielen Jahren entfalten. Hier lässt sich auf der Grundlage des Anwuchsbefundes bei Abnahme der Maßnahmen in der Regel eine ausreichend sichere Prognose über den Erfolg der Maßnahmen treffen.

5. Darlegung des Überwachungskonzeptes im Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Diese in Nr. 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB geregelte Anforderung korrespondiert mit der Regelung in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, der zufolge eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht nur dann unbeachtlich ist, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Zu den wesentlichen Punkten des Umweltberichts gehört das Überwachungskonzept, so dass auf seine Abfassung die gebotene Sorgfalt gerichtet werden muss.

Die geplanten Überwachungsmaßnahmen müssen nicht nur geeignet sein, um mit ihrer Hilfe erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen oder zumindest Anhaltspunkte hierfür zu gewinnen. Die Maßnahmen müssen zudem im Umweltbericht so konkret bestimmt werden, dass die Öffentlichkeit und die Behörden erkennen können, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Empfehlenswert erscheint es daher, entsprechend den zugrunde liegenden vier Fragen die geplanten Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben. Dies kann in tabellarischer Form geschehen.

Grundsätzlich empfehlenswert ist es zudem, nicht nur die von der Gemeinde geplanten eigenen Überwachungsmaßnahmen aufzuführen, sondern auch deutlich zu machen, für welche Umweltauswirkungen sich die Gemeinde auf die Informationen der Behörden und die dort bestehenden Überwachungsstrukturen verlässt. Rechtlich ist dies zwar nicht erforderlich. Für die planende Gemeinde stellt sich eine systematisch vollständige Darlegung ihres Überwachungskonzeptes allerdings als praktisch höchst hilfreich dar. Bei dieser Vorgehensweise kann ganz schematisch für jede prognostizierte erhebliche Umweltauswirkung angegeben werden, ob hier die behördlichen Überwachungssysteme greifen, ob ergänzende Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden oder ob punktuell für einzelne Umweltaspekte auf Überwachungsmaßnahmen verzichtet werden soll (z.B. weil auf Beschwerden der Betroffenen gesetzt wird). Auch eine solche schematische Ableitung und Entwicklung eines Überwachungskonzeptes kann in tabellarischer Form erfolgen (vgl. Darstellung der Steckbriefe im Anhang).

Der große Vorteil dieser Vorgehensweise ist neben der Standardisierung und der damit einhergehenden verbesserten Praktikabilität das größere Maß an Rechtssicherheit und die bessere Nachvollziehbarkeit. Wenn die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauleitplans in wesentlichen Teilen im Rahmen von bestehenden Überwachungsstrukturen bei Behörden erfolgt, diese Überwachungsstrukturen im Umweltbericht aber unerwähnt blieben, könnte der Eindruck entstehen, dass das Überwachungskonzept unvollständig wäre.

Checkliste zur Planung der Überwachung nach § 4c BauGB

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde	Anmerkungen
Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“				
Verkehrslärm	Verkehrsaufkommen, Anteile PKW/LKW Erst ab einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens kommt es zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen, soweit keine verstärkenden Faktoren (z.B. Lärmreflexion, hohe Vorbelastungen, überdurchschnittlicher LKW-Anteil) hinzukommen. Beschwerden	Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen. Verkehrsmengenkarten, Dauerzählstellen, Verkehrsgutachten Einzelhebungen nach Beschwerden von Betroffenen im Ermessen der Straßenbauverwaltung	In der Regel keine. Verkehrszählungen, soweit die regulären Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation erhöhter Verkehrsbelastungen z.B. bei Nutzungen mit starken zu und Abgangsverkehr (z.B. Einzelhandels-großprojekten) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint. Es sollte bei der Prognose des Verkehrslärms auch geprüft werden, ab welcher Verkehrsmenge und --zusammensetzung mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung (i.d.R. ≥ 2 dB(A)) zu rechnen ist.	Verkehrsbedingte Umweltauswirkungen lassen sich i.d.R. besser für größere Bereiche gebündelt überwachen. Hier wäre eine Koordination durch die Straßenverkehrsbehörde bzw. die Verkehrsplanung sinnvoll. Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG Fortschreibung von Lärmaktionsplänen oder Verkehrsentwicklungsplänen, soweit diese anstehen.
Parksuchverkehr	Beschwerden	Polizei Ordnungsamt	In der Regel keine.	Kann z. B. bei der Planung von Sportarenen, Veranstaltungshallen etc. relevant werden.
Erschütterungen insbesondere durch Schienenverkehr	Schienenverkehrsaufkommen, insbesondere auch der Güterverkehrsanteil	Eisenbahnbundesamt	Keine	
Anlagenverursachter Lärm (Anlage nach 4. BImSchV)	Abweichungen von den nach TA Lärm genehmigten Lärmbelastungen Beschwerden	Immissionsschutzbehörden Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen Fakultativ: Messungen Der Akzeptoren bezogene Ansatz verlangt auch die Berücksichtigung der Gesamtlastung	Keine	Häufig fallen die Zuständigkeiten für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige und für nicht genehmigungspflichtige Anlagen (§ 22 BImSchG) auseinander.

Hinweis: Wegen der in den Ländern und regional unterschiedlichen Organisationsstrukturen kann eine darauf bezogene Konkretisierung empfehlenswert sein. Auch können im Einzelfall Ergänzungen erforderlich sein, da in der Checkliste nicht alle denkbaren Umweltaspekte sondern nur die im Regelfall relevanten angesprochen sind.

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde	Anmerkungen
		Es besteht ein umfangreiches Überwachungsinstrumentarium. Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG		
Anlagenverursachter Lärm (ohne Anlage nach 4. BImSchV)	Beschwerden	Immissionsschutzbehörden Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen Fakultativ: Messungen	Keine	
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen	Abweichungen von den genehmigten Emissionen Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen.	Immissionsschutzbehörden Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen. Der Akzeptoren bezogene Ansatz verlangt auch die Berücksichtigung der Gesamtbelastung. Es besteht ein umfangreiches Überwachungsinstrumentarium. Messnetz nach der 22. BImSchV.	Keine	Häufig fallen die Zuständigkeiten für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige und für nicht genehmigungspflichtige Anlagen (§ 22 BImSchG) auseinander.
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen. Verkehrsaufkommen	Messnetz nach der 22. BImSchV Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen. Verkehrsmengenkarten, Dauerzählstellen, Verkehrsgutachten Modellrechnungen auf der Basis aktueller Verkehrsdaten	In der Regel keine. Verkehrszählungen, soweit die regulären Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung Es sollte bei der Prognose der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen auch geprüft werden, ab welcher Verkehrsmenge mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung zu rechnen ist	

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde	Anmerkungen
Gewerbliche Gerüche	Abweichungen von den genehmigten Emissionen Beschwerden	Immissionsschutzbehörden Der Akzeptoren bezogene Ansatz verlangt auch die Berücksichtigung der Gesamtbelastung. Es besteht ein umfangreiches Überwachungsinstrumentarium.	Keine.	Häufig fallen die Zuständigkeiten für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige und für nicht genehmigungspflichtige Anlagen (§ 22 BImSchG) auseinander.
Sonstige gewerbliche Immissionen (Erschütterungen, Licht, etc.)	Abweichungen von den genehmigten Emissionen Beschwerden	Immissionsschutzbehörden Der Akzeptoren bezogene Ansatz verlangt auch die Berücksichtigung der Gesamtbelastung. Es besteht ein umfangreiches Überwachungsinstrumentarium.	Keine	Häufig fallen die Zuständigkeiten für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige und für nicht genehmigungspflichtige Anlagen (§ 22 BImSchG) auseinander.
Elektromagnetische Felder	Anträge auf Genehmigung von Starkstromleitungen, Umspannstationen, etc.)	Überwachung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV durch Immissionsschutzbehörde	Keine.	
Alllasten und sonstige Bodenverunreinigungen	Anzeige von Zufallsfunden (Gesetzliche Pflicht)	Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG und den LBodSchG.	Keine.	Siehe zur Veränderung der Bodenqualität durch Abgrabungen und Aufschüttungen untern beim Schutzgut „Natur und Landschaft“
Beeinträchtigung der kleinklimatischen Situation	Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. Beschwerden	Keine	Begehung, soweit besondere Risiken oder besondere Prognoseunsicherheiten bestehen	
Erholung	Beschwerden Nutzungsintensität	Keine	Begehung	

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde	Anmerkungen
------------------	-----------	----------------------------	--	-------------

Schutzgut „Natur und Landschaft“

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.	Überwachung des Bestandes durch Untere Naturschutzbehörde bzw. die örtlich zuständige Behörde	In der Regel keine. Bei besonderen Risiken/ Prognoseunsicherheiten Begehung Bei besonderen Risiken/ Prognoseunsicherheiten fachkundige Zustandsüberprüfung	Bei entsprechender Indikation kann eine Kooperation mit dem ehrenamtlichen Naturschutz hilfreich sein.
Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete	Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc.	Überwachung im Rahmen des Schutzgebietsmanagements durch die Untere oder Obere Naturschutzbehörde	In der Regel keine.	
Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen	Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.	Überwachung der Untere Naturschutzbehörde	In der Regel keine. Bei besonderen Risiken/ Prognoseunsicherheiten Begehung	Bei entsprechender Indikation kann eine Kooperation mit dem ehrenamtlichen Naturschutz hilfreich sein.
Beeinträchtigungen der Schutzzwecke oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten	Spezielle Indikatoren.	FFH-Management und Monitoring der zuständigen Naturschutzbehörde	In der Regel keine. Ausnahme, wenn naturschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme.	
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Übrigen	Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.	Überwachung der UNB		
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Abweichen von der Sichtbildanalyse bzw. Simulation	Kein spezielles Überwachungsprogramm	In der Regel kein. Fakultativ, Abgleich mit der Sichtbildanalyse bzw. Simulation mit der Realität soweit Prognoseunsicherheiten bzw. Risiken gesehen werden.	Es handelt sich um einen Bereich mit relativ geringen Prognoseunsicherheiten.
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	Messergebnisse Augenschein Nachweise, soweit Überwachungsaufgaben bei Anlagen oder Nutzungen	Regelmäßige Überwachung durch die zuständigen Wasserbehörden in Umsetzung der WRRL Überwachung von wassergefährdenden Anlagen,	Keine	

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde	Anmerkungen
	bestehen.	Gewässernutzungen, Einleitungen Gewässerschauen.		
Beeinträchtigungen des Grundwassers	Veränderungen des Flurabstandes, der Fleißrichtung Schadstoffeinträge Messergebnisse Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen.	Regelmäßige Überwachung durch die zuständigen Wasserbehörden in Umsetzung der WRRL und im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung, Überwachung von wassergefährdenden Anlagen, Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc.	Keine	
Beeinträchtigungen in Wasserschutzgebieten	Hinweise/Nachweise von Eigentümern und Nutzern Messergebnisse	Überwachung der Wasserbehörden, Messungen, spezielle Überwachungsanforderungen an Eigentümer und Nutzer	Keine	
Beeinträchtigungen durch unvorhergesehene Erdaufschlüsse	Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht	Überwachungsauflagen nach den Erfordernissen des Einzelfalls durch die Wasserbehörde	Keine	
Beeinträchtigung des Bodens durch Abgrabungen und Aufschüttungen	Verdichtung, Veränderungen des Geländeneiveaus	Keine	In der Regel keine. Nur bei besonderer Indikation.	

Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Bodendenkmale	Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht	Überwachungs- Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden	Keine	
Gefährdung von Denkmälern und geschützten Ensembles	Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen	Augenscheinnahme	
Umgang mit Abfällen	Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen	Auflagen der zuständigen Behörde zur Überwachung	Keine	Nur bei Bebauungsplänen für Vorhaben mit speziellen abfallrechtlichen Erfordernissen.

Anhang 3

Gesprächstermine in den Fallstudienstädten und Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Datum	Ort	Teilnehmerinnen/Teilnehmer
27.5.2005	Güstrow	Frau Rebenstorff (Stadt Güstrow, Abteilung Stadtplanung), Frau Schmidt (Stadt Güstrow, Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung), Frau Schneider (Leiterin der Abt. Stadtplanung im Stadtplanungsamt der Stadt Güstrows)
6.6.2005	Krefeld	Herr Döpcke (Stadt Krefeld, Leiter des Fachbereichs Umwelt) Herr Harter (Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung), Herr Rademacher (Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, UVP-Beauftragter), Herr Thies (Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen, Abteilung Landschaftsplanung)
7.6.2005	Gütersloh	Frau Ahrens (Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, verbindliche Bauleitplanung), Herr Albrecht (Stadt Gütersloh, Leiter Fachbereich Umweltschutz), Herr Bartelref (Stadt Gütersloh, Grünflächen-Konversionsflächen) Herr Hartmann (Stadt Gütersloh, Fachbereich Umweltschutz) Herr Schmidt (Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung), Herr Winkler (Stadt Gütersloh, Fachbereichs-Leiter Grünflächen), Herr Zirbel (Stadt Gütersloh, Leiter des Fachbereichs Stadtplanung)
9.6.2005	Jena	Frau Ecke (Stadt Jena, Leiterin Stadtplanungsamt) Frau Eichner (Stadt Jena, Untere Naturschutzbehörde), Frau Günther (Stadt Jena, Umweltamt)
13.6.2005	Ostfildern	Herr Jansen (Stadt Ostfildern, Leiter Fachbereich 3 / Planung und Baurecht), Frau Joric (Stadt Ostfildern, Praktikantin), Herr Rothe (Stadt Ostfildern, Fachbereich 3, Leiter Abteilung Baurecht), Herr Scharber (Stadt Ostfildern, Fachbereich 3, Abteilung Planung, Flächennutzungsplanung), Frau Stopper (Stadt Ostfildern, Fachbereich 3, Abteilung Baurecht, formale Bauleitplanung) Herr Wenzel (Büro Planung und Umwelt)

Datum	Ort	Teilnehmerinnen/Teilnehmer
20.7.2005	München	<p>Herr Anneck (Landeshauptstadt München, RGU UW 11), Frau Feist (Landeshauptstadt München, PLAN II 22P), Frau Geiß (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – PLAN II 11), Herr Hasenstab (Landeshauptstadt München, PLAN II 54) Frau Hutter von Knorring (Landeshauptstadt München, PLAN II 5), Herr Konrad (Landeshauptstadt München, PLAN IV 10), Herr Krämer (Landeshauptstadt München, PLAN IV 5), Herr Patsch (Landeshauptstadt München, RGU UW 14), Herr Rammensee (Landeshauptstadt München, PLAN I 42), Frau Ritter (Landeshauptstadt München, PLAN II 2), Herr Schmidbauer (Landeshauptstadt München, PLAN IV 1), Frau Dr. Wallraven-Lindl (Landeshauptstadt München, PLAN II 1), Herr Dr. Wegrampf (Landeshauptstadt München, Referat Gesundheit und Umwelt – RGU UW),</p>
24.1.2006	Jena	<p>Frau Christmann-(Thüringer Landesverwaltungsamt, Bauleitplanung), Herr Diekmann (Thüringer Landesverwaltungsamt, Immissionsschutz, Strahlenschutz) Frau Ecke (Stadt Jena, Leiterin Stadtplanungsamt), Frau Eichner (Stadt Jena, Untere Naturschutzbehörde), Frau Grunewald (Stadt Jena, Untere Wasserbehörde) Frau Günther (Stadt Jena, Umweltamt), Frau Maenz (Stadt Jena, Untere Wasserbehörde, Bodenschutz), Frau Stötzner (Stadt Jena, Untere Naturschutzbehörde - Umweltamt, Immissionsschutz),</p>
9.2.2006	Krefeld	<p>Herr Döpcke (Stadt Krefeld, Leiter Fachbereich Umwelt) Herr Harter (Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung), Herr Hudde (Stadt Krefeld, Fachbereich 61 - Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung) Herr Rademacher (Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, UVP-Beauftragter), Herr Thies (Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen, Untere Naturschutzbehörde), Frau Voth-Schönherr (Staatliches Umweltamt Krefeld, Abteilung Umweltüberwachung, Dezernent Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen zur Bauleitplanung),</p>

Datum	Ort	Teilnehmerinnen/Teilnehmer
14.2.2006	Güstrow	<p>Frau Baudler, (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock),</p> <p>Herr Hewelt, (Landkreis Güstrow, Leiter des Planungsamts)</p> <p>Herr Lewke, (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Luftreinhaltkataster, Feststellung von Luftverunreinigungen, aktuelle Umweltdaten),</p> <p>Herr Loose (Landkreis Güstrow, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht),</p> <p>Herr Meyerfeld (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Integrierter Umweltschutz),</p> <p>Herr Neumann (Landkreis Güstrow, Untere Wasserbehörde),</p> <p>Frau Rebenstorff (Stadt Güstrow, Abteilung Stadtplanung),</p> <p>Herr Dr. Reiter (Straßenbauamt Güstrow),</p> <p>Frau Schmidt (Stadt Güstrow, Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung),</p> <p>Herr Taufmann (Landkreis Güstrow, Leiter Umweltamt),</p>
22.2.2006	Gütersloh	<p>Herr Albrecht, (Stadt Gütersloh, Umweltamt),</p> <p>Herr Gruber (Landkreis Gütersloh, Untere Wasserbehörde),</p> <p>Herr Hartmann (Stadt Gütersloh, Umweltamt),</p> <p>Herr Krämer (Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Abteilung Grundlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft),</p> <p>Herr Kunz (Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Abteilung Anlagenüberwachung),</p> <p>Herr Lichtenberg (Stadtentwässerung Gütersloh),</p> <p>Herr Niederplane (Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Bereich TÖB, Raum-, Bauleitplanung),</p> <p>Frau Pagenkemper (Landkreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde),</p> <p>Herr Schmidt (Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung),</p> <p>Herr Zirbel, (Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung)</p>

Datum	Ort	Teilnehmerinnen/Teilnehmer
24.2.2006	München	<p>Herr Annecke (Landeshauptstadt München, RGU UW 11),</p> <p>Herr Dr. Bernkopf (Bayerisches Landesamt für Umwelt – Bereich Luftreinhaltung)</p> <p>Herr Brambach (Landeshauptstadt München, PLAN II/ 41),</p> <p>Herr Brundl (Landeshauptstadt München, RGU-UW 12),</p> <p>Herr Bruns (Wasserwirtschaftsamt München),</p> <p>Frau Geiss (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – PLAN II 11),</p> <p>Herr Hasenstab (Landeshauptstadt München, PLAN II 54),</p> <p>Herr Krämer (Landeshauptstadt München, PLAN IV 5),</p> <p>Herr Meilhammer (Landeshauptstadt München, RGU-UW 23),</p> <p>Herr Roggel (Landeshauptstadt München, Stellvertretender Stadtbaurat),</p> <p>Herr Sammiller (Landeshauptstadt München, RGU-UW 14),</p> <p>Frau Dr. Wallraven-Lindl (Landeshauptstadt München, PLAN II 1),</p>
6.3.2006	Ostfildern	<p>Herr Dr. Bauer (Landkreis Esslingen Naturschutzbeauftragter),</p> <p>Herr Dr. Fischer (Landkreis Esslingen, Leiter Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz)</p> <p>Herr Jansen (Stadt Ostfildern, Leiter Fachbereich 3),</p> <p>Herr Jungreitmeier (Landkreis Esslingen Gewebeaufsicht),</p> <p>Herr Pachur (Landkreis Esslingen, Leiter Gewebeaufsichtsamt),</p> <p>Herr Rothe (Stadt Ostfildern Fachbereich 3),</p> <p>Herr Scharbau (Stadt Ostfildern Fachbereich 3),</p>

Anhang 4

Wortlaut der Gesetzestexte für die Umsetzung von Art. 10 Plan-UP-Richtlinie in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Finnland

„Land Use and Building Decree

Section 2

Monitoring land use

The Ministry of the Environment shall organize the monitoring of the state and development of land use and the built environment, and the maintenance of the necessary database.

Within its territory, the regional environment centre promotes and steers the organization of monitoring the state and development of land use and the built environment and also contributes to organizing the necessary monitoring.

Within their territories, regional councils shall see to monitoring of the state and development of land use, the regional and community structure, the built environment and the cultural and natural environment as required for regional planning and building.”

Großbritannien

Environmental Assessment of Plans and Programmes Regulations 2004

„Monitoring of implementation of plans and programmes Section 17

(1) The responsible authority shall monitor the significant environmental effects of the implementation of each plan or programme with the purpose of identifying unforeseen adverse effects at an early stage and being able to undertake appropriate remedial action.

(2) The responsible authority's monitoring arrangements may comprise or include arrangements established otherwise than for the express purpose of complying with paragraph (1).”

Malta

Regulation 23 of Legal Notice 418 of 2005, Strategic Environmental Assessment Regulations

“(1) The implementing agency shall monitor the implementation of the plan or programme as indicated in the environmental report.

(2) The implementing agency shall send monitoring reports to the Competent Authority, and as agreed with the Competent Authority.

(3) The implementing agency shall make a non-technical summary of the monitoring report; the implementing agency shall make this nontechnical summary available to the public.

(4) The Competent Authority shall review these monitoring reports and advise the implementing agency accordingly.

(5) The implementing agency shall take remedial measures in agreement with the Competent Authority in the event that the monitoring reports reveal significant unforeseen environmental impacts."

Österreich

Beispiele aus der Gesetzgebung der Bundesländer

Salzburger Land: Salzburger Raumordnungsgesetz, § 4 Abs. 5

„(5) Das Land, die Regionalverbände und Gemeinden haben die Ausführung von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Die Ergebnisse der Überwachung durch die Regionalverbände und Gemeinden sind der Landesregierung mitzuteilen.“

Kärnten: Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG)

„§ 12 Überwachung

Die Planungsbehörde ist in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen darauf hin zu prüfen, ob negative erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind. Um unvorhergesehene Auswirkungen hintanzuhalten, ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1 Abs. 2) erforderlichenfalls eine Änderung des Plans oder Programms durchzuführen oder sind sonstige geeignete Abhilfemaßnahmen, allenfalls durch Anzeige.“

Slowakei

Act Nr. 24/2006 Coll. on Environmental Impact Assessment

„§ 16

Surveillance and evaluation of the environmental impact assessment of a strategic document (Monitoring)

(1) The procurer is obliged to provide surveillance and evaluation of the environmental impact of a strategic document, or possibly use for this purpose an existing monitoring system, to prevent duplicity of monitoring.

(2) Surveillance and evaluation of the environmental impacts of strategic document consist in

- a) systematic surveillance and evaluation of its effects,
- b) evaluation of its efficiency,
- c) providing expert comparison of the assumed impact, presented in the assessment report with the real state.

(3) If the procurer learns that the real impact of a strategic document assessed according to this act is worse than it is presented in the strategic document assessment report, he/she is obliged to provide measures for its moderation and at the same time secure a change, replenishment, possibly a readjustment of the strategic document.”

Tschechien

Building Act (Act No. 50/1976 Coll., on town and country planning and building regulations in wording of amendments)

„§ 30

Planning authority, that is competent for the procurement of planning documentation, monitors permanently, whether the circumstances, that enabled the planning documentation approval, did not change. If there occurs any change in the circumstances the planning authority shall procure the change in planning documentation. A thoughtful consideration shall be given to the use of the so far demarcated areas with development potential. The planning authority is obliged to maintain the conformity of a local plan with subsequently approved regional plan or of regulatory plan with subsequently approved local end regional plans. It is impossible to make decisions according to those parts of related planning documentation with do not conform to the subsequently approved planning documentation until the conformity is reached.“

Ungarn

Government Decree No. 2/2005 (I. 11.) on the environmental assessment of certain plans and programs

„Monitoring

§12

(1) The Plan or Program should include measures on the monitoring of the significant environmental effects arising from the implementation of the Plan or Program.

(2) Monitoring measures specifically include:

- a) an identification at an early stage of unforeseen adverse effects during the preparation of the Plan or Program;
- b) an identification of the actions to be taken in case adverse effects occur.

(3) If necessary, the existing detection, measuring and monitoring network/systems may be used, and the monitoring provisions already in force or the revision of the Plan or Program may be applied.“